



# Umweltbericht zum NÖ SekROP Windkraftnutzung

---



**KNOLLCONSULT**  
**UMWELTPLANUNG ZT GmbH**

Wien, Krems, Eisenstadt  
+43 1 2166091  
office@knollconsult.at

[www.knollconsult.at](http://www.knollconsult.at)



## Umweltbericht zum NÖ SekROP Windkraftnutzung

Umweltbericht im Rahmen des Raumordnungsverfahrens  
gemäß § 4 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-27 zur  
Aufstellung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die  
Windkraftnutzung in Niederösterreich

**Auftraggeber**      **NÖ Landesregierung**  
**Abt. Raumordnung und Regionalpolitik,**  
**Abt. Umwelt und Energiewirtschaft**

A- 3109 Sankt Pölten  
Landhausplatz 1



**Auftragnehmer**      **Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH**

A-1020 Wien, Obere Donaustraße 59  
Tel. +43 1 2166091, Fax DW 15  
office@knollconsult.at  
www.knollconsult.at

**Bearbeitung**      DI Thomas Knoll  
DI Ursula Aichhorn  
DI Karin Moser  
Mag. Margit Groiss

**Eingebundene  
Expertenteams**      BirdLife  
DI Reinhard Barbl

**Eingebundene  
Fachabteilungen der NÖ  
Landesregierung**      Abt. Bau- und Anlagentechnik - Naturschutz  
Abt. Forstwirtschaft  
Abt. Bau- und Raumordnungsrecht  
Abt. Raumordnung und Regionalpolitik  
Abt. Umwelt- und Energierecht  
Abt. Landesstraßenplanung  
Abt. Wasserwirtschaft  
Landesratsbüro für Wirtschaft, Tourismus und  
Sport

**Stand**      28.11.2013

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtsverbindlich zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes	3
2.2	Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	4
2.3	Beurteilungsgrundlagen	4
<b>3</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Untersuchungsschritte und Untersuchungsmethodik</b>	<b>8</b>
4.1	Überblick über den Arbeitsablauf	8
4.2	Überblick über die Prüfkriterien - Schutzgütermatrix	9
4.3	Erläuterung des Abschichtungsprozesses	9
4.4	Ausschlusskriterien und Vorbehaltskriterien	11
4.5	Nicht untersuchte Kriterien	11
4.6	Ermittlung eines Vorentwurfs als Arbeits- und Diskussionsgrundlage	13
4.7	Einbindung von Studien und Fachbeiträgen	13
4.8	Qualitätssicherung: Tiefergehende Untersuchung der § 19-Zonen	13
4.9	Variantenprüfung	13
4.10	Endergebnis: § 19-Zonen als Grundlage für den Verordnungsentwurf	14
4.11	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen	14
4.12	Dokumentation der umweltrelevanten Aspekte anhand von Datenblättern zu den § 19-Zonen	14
<b>5</b>	<b>Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes</b>	<b>18</b>
5.1	Siedlungsverteilung und naturschutzrechtliche Schutzgebiete	18
5.2	Waldflächen in NÖ	19
5.3	Windkraftnutzung in NÖ	19
5.4	Schutzgebiete benachbarter Staaten und Bundesländer	20
<b>6</b>	<b>Erläuterung der Ausschlusszonen</b>	<b>21</b>
6.1	Mindestabstandszonen gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG 1976	21
6.2	Naturräumliche Ausschlusszonen	24
6.2.1	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	24
6.2.2	UNESCO-Weltkulturerbe	31
6.2.3	Naturräumliche Ausschlusszonen in Ergänzung zu den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten	32
6.2.4	Ergebnis: kumulierte naturräumliche Ausschlusszonen (ohne BirdLife-Zonierung)	37

6.3	Sonstige Ausschlusszonen.....	40
6.3.1	Flugsicherheitszonen.....	40
6.3.2	Tabuflächen gemäß Kleinregionalen Studien .....	40
6.4	Vorentwurf der § 19-Zonen .....	41
6.4.1	Resultierende Flächen des GIS-basierten Abschichtungsprozesses und Ausscheiden von Flächen unter 40 ha .....	41
6.4.2	Einbindung von Sichtachsen aus UVP-Verfahren .....	41
6.4.3	Einbindung von Eignungszonen aus den Kleinregionalen Studien .....	41
6.4.4	Vorentwurf der § 19-Zonen .....	41
<b>7</b>	<b>Übernahme von Studien und Fachbeiträgen .....</b>	<b>42</b>
<b>8</b>	<b>Qualitätssicherung: Tiefergehende Untersuchung der § 19-Zonen .....</b>	<b>43</b>
<b>9</b>	<b>Variantenprüfung .....</b>	<b>44</b>
9.1	Analyse des Zwischenergebnisses nach Einbindung der Studien .....	44
9.2	Variantendiskussion und fachliche Abwägung unterschiedlicher Schutzinteressen.....	44
9.3	Entscheidungsparameter als Grundlage für die Auswahl einer Variante.....	44
9.4	Feinabgrenzung der § 19-Zonen.....	45
<b>10</b>	<b>Endergebnis: § 19-Zonen als Grundlage für den Verordnungsentwurf .....</b>	<b>56</b>
10.1	Kurzdarstellung der Ergebnisse.....	56
10.2	Gesamtdarstellung der Regionen mit § 19-Zonen und der Landschaftsgroßräume ohne § 19-Zonen .....	60
<b>11</b>	<b>Gesamtdarstellung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>61</b>
11.1	Verträglichkeitserklärung gemäß § 2 NÖ ROG 1976.....	61
11.2	Auswirkungen auf die SUP-Schutzgüter.....	62
11.3	Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen.....	64
11.4	Zusammenfassende Schlussfolgerung.....	65
<b>12</b>	<b>Begründung gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976.....</b>	<b>65</b>
<b>13</b>	<b>Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen...67</b>	
<b>14</b>	<b>Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogramms .....</b>	<b>67</b>
<b>15</b>	<b>Monitoring.....</b>	<b>68</b>
<b>16</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>69</b>
<b>17</b>	<b>Quellenverzeichnis und Bearbeitungsgrundlagen .....</b>	<b>70</b>

<b>18 Anhang und Beilagen – Übersicht.....</b>	<b>72</b>
18.1 Anhang .....	72
18.2 Beilagen .....	72
<b>19 Anhang .....</b>	<b>73</b>
19.1 Schutzgütermatrix .....	73
19.2 Erläuterungen der Inhalte und Prüfkriterien der Datenblätter der § 19-Zonen .....	76
19.3 Beschreibung und Begründung der naturräumlichen Ausschlusszonen .....	81
19.4 Erläuterung der Sichtachsen basierend auf Basis von UVP-Gutachten .....	107
19.4.1 Weinviertel.....	107
19.4.2 Industrieviertel .....	109
19.5 Studien und Fachbeiträge .....	113
19.5.1 Stellungnahme Wildtierökologie .....	113
19.5.2 BMVIT: Hinweise zu den Bundesstraßenplanungen.....	114
19.5.3 OMV: Anmerkungen zu Bewilligungspflichten und Mindestabständen .....	115

## 1 Einleitung

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 sieht die Erlassung eines Sektoralen Raumordnungsprogrammes vor, das Zonen festlegt, auf denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig ist. Dieses Programm basiert auf der im Mai 2013 in Rechtskraft getretenen 20. Gesetzesnovelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 LGBl. 8000-27 (NÖ ROG 1976) ist bei der Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms zwingend eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Das Ziviltechnikerbüro Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH wurde von der NÖ Landesregierung beauftragt, den Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist die Dokumentation der Untersuchungen, die unter Beiziehung mehrerer Expertenteams durchgeführt wurden. Dem Umweltbericht liegt die Ausarbeitung von Ausschlusszonen zugrunde, die von der Windkraftnutzung freigehalten werden sollen und beruht auf der Zusammenführung von unterschiedlichen gebietsbezogenen Schutzinteressen in Ableitung der gesetzlich verankerten Parameter gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976.

Demnach ist bei der Festlegung von Zonen für die Windenergienutzung insbesondere auf die im Raumordnungsgesetz normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur und auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Diese Parameter bzw. die Erfüllung dieser Tatbestände stellen die wesentliche Beurteilungsgrundlage und Begründung für die Abgrenzung der Ausschlusszonen und die Standortbestimmung der Zonen für die Windkraftentwicklung dar. Die Ausarbeitung der Ausschlusszonen und des daraus resultierenden Vorentwurfs von Standortzonen für die Windkraftentwicklung erfolgte durch das Büro Knollconsult in Zusammenarbeit mit mehreren Fachabteilungen der NÖ Landesregierung und unter Beiziehung verschiedener bereits vorliegender Studien.

Dieser Vorentwurf – in dem die Studienergebnisse von BirdLife und andere Fachbeiträge von Expertenteams noch nicht eingearbeitet waren - diente als Arbeits- und Diskussionsgrundlage sowohl für die in die SUP eingebundenen Expertenteams als auch für sonstige Beteiligte und Akteure im Planungsprozess. Dieser integrative Planungs- und Diskussionsprozess verfolgte den strategischen Zweck, die unterschiedlichen Fachfragen soweit auszubalancieren bzw. abzustimmen, dass bereits im Vorfeld der öffentlichen Begutachtungsfrist ein weitgehender fachlicher Interessensausgleich erzielt werden kann.

Das für ganz Niederösterreich geltende Raumordnungsprogramm hat zum Ziel, die landesweiten und regionalen Schutzinteressen wahrzunehmen. Grundsätzlich aber sind die lokalen Schutzinteressen und die konkrete Standortbestimmung der Windkraftanlagen Gegenstand des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene. Darauf aufbauend sind die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren für das Windkraftprojekt durchzuführen.

Durch dieses mehrstufige Bewilligungsschema wird zum einen die Wahrung von überörtlichen Interessen sichergestellt, da Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung ausgeschieden wurden. Zum anderen bleibt den Gemeinden durch das Erfordernis der Widmungsfestlegung „Grünland-Windkraftanlage“ die rechtliche Grundlage erhalten, über die konkrete Standortbestimmung eines Windparks innerhalb der Zonen für die Windkraftnutzung gemäß dem überörtlichen Raumordnungsprogramm bzw. über ihre Inanspruchnahme für die Windkraftnutzung selbst zu entscheiden.

▪ **Bezeichnung der Zonen gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976**

Die Definition der Zonen gemäß § 19 Abs. 3b NÖ Raumordnungsgesetz 1976, auf denen die Widmung „Grünland – Windkraftanlage“ zulässig ist, wird im vorliegenden Umweltbericht folgendermaßen abgekürzt: „§ 19-Zonen“.

▪ **Zweck der Strategischen Umweltprüfung („SUP“) und Informationen des Umweltberichts**

Der vorliegende Umweltbericht dient der Information der Öffentlichkeit und der Entscheidungsträger über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Programmes. Ein wesentlicher Zweck der Strategischen Umweltprüfung ist die Prüfung und Bewertung von Planungsvarianten sowie die Konsultation der Behörden und der Öffentlichkeit mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Dazu gehört auch die allgemeinverständliche Zusammenfassung, die das Ziel hat, das Programm und seine Umweltauswirkungen in einem für Nichtfachleute verständlichen Text darzustellen.

Die im Umweltbericht darzustellenden Informationen sind in § 4 Abs. 6 NÖ ROG 1976 festgelegt und umfassen:

- eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsprogramms,
- eine Kurzdarstellung der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
- relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogramms (Nullvariante),
- Umweltmerkmale von Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- sämtliche für das Raumordnungsprogramm relevanten Umweltprobleme,
- rechtsverbindlich zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt wurden,
- eine nähere Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter,
- Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen,
- eine Kurzdarstellung der geprüften Varianten und Begründung der getroffenen Variantenwahl,
- Untersuchungsmethoden und eventuell aufgetretene Schwierigkeiten bei den Erhebungen,
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

▪ **Festlegung des Untersuchungsrahmens („Scoping“)**

Gemäß § 4 Abs. 4 NÖ ROG 1976 ist der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) von der Landesregierung festzulegen. Die Umweltbehörde hat zu diesem Untersuchungsrahmen Stellung zu nehmen.

Mit der fachlichen Ausarbeitung des Scoping wurde eine externe Expertin von der NÖ Landesregierung beauftragt. Der Erstentwurf des Scoping-Dokuments wurde am 30. August an mehrere Abteilungen der NÖ Landesregierung und an den Umweltanwalt übermittelt. Die drei Scoping-Sitzungen fanden am 5. September 2013, am 23. September 2013 sowie am 30. September 2013 statt. Der Umweltanwalt war jeweils eingeladen und nahm an den Sitzungen teil. Nach der letzten Scoping-Sitzung wurde das vorläufige Endergebnis am 2. Oktober 2013 an alle Scoping-TeilnehmerInnen,

darunter auch an den Umweltanwalt, verschickt mit der Aufforderung, bis zum 10. Oktober 2013 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der drei interdisziplinären Scoping-Sitzungen unter Teilnahme von maßgeblichen Fachabteilungen der NÖ Landesregierung, des Umweltanwalts, des Verfassers des vorliegenden Umweltberichts und unter Moderation der Expertin wurde der Untersuchungsrahmen festgelegt. Insbesondere wurde darüber diskutiert und entschieden, welche Faktoren ein zwingendes Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen darstellen oder ein Vorbehaltskriterium, wo im Rahmen der Einzelfallprüfung eine tiefergehende Untersuchung zu erfolgen hat, ein Ausschluss von Windkraftanlagen aber nicht von vornherein begründet werden kann. Weiters wurde darüber entschieden, welche Aspekte landesweit und welche Aspekte standortbezogen zu untersuchen sind.

Im Rahmen der gegenständlichen SUP erfolgte die Prüfung auf Landesebene in Form der Definition von Ausschlusszonen, die von § 19-Zonen freizuhalten sind. Die standortbezogene Analyse erfolgte im Rahmen der vertiefenden Untersuchung der § 19-Zonen, der Variantenprüfung und abschließend erfolgte für jede § 19-Zone eine Dokumentation der Untersuchungsergebnisse anhand eines Datenblattes.

#### ▪ **Eingebundene Expertenteams und Fachabteilungen der NÖ Landesregierung**

Für die dem Umweltbericht zugrunde liegenden Untersuchungen der Umweltauswirkungen wurden folgende Expertenteams und Fachabteilungen der NÖ Landesregierung beigezogen (zum Teil im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung):

- Fachbereich Ornithologie: BirdLife
- Fachbereich Wildtierökologie: DI Reinhard Barbl
- Fachbereich Naturschutz: Abt. Bau- und Anlagentechnik (BD2), ASV Naturschutz
- Fachbereich Forstwesen: Abt. Forstwirtschaft (LF4)
- Fachbereich Raumordnung: Abt. Raumordnung und Regionalpolitik (RU2), Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1)
- Fachbereich Energie: Abt. Umwelt und Energiewirtschaft (Abt. RU3)
- Fachbereich Umweltrecht: Abt. Umwelt- und Energierecht (Abt. RU4)
- Fachbereich Verkehrswesen: Abt. Landesstraßenplanung (ST3)
- Fachbereich Wasser, Abt. Wasserwirtschaft (WA2)
- Fachbereich Tourismus: Landesratsbüro für Wirtschaft, Tourismus und Sport.

## **2 Rahmenbedingungen**

### **2.1 Rechtsverbindlich zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes**

#### ▪ **NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGB. 8000-27**

##### **§ 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976:**

Zu beachtende Kriterien für die Ausweisung von Zonen, in denen die Widmung „Grünland-Gwka“ zulässig ist, sind „[...] insbesondere die im § Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen (Anm. d. Verf.: Mindestabstände zu windkraftsensiblen Widmungsarten gemäß Abs. 3a NÖ ROG 1976), Interessen des Naturschutzes, der

ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes [...]“

**§ 4 Abs. 6 NÖ ROG 1976:**

Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen: nähere Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Aspekte wie biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, Landschaft und Wechselwirkungen zwischen den genannten Faktoren.

**§ 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 NÖ ROG 1976:**

Leitziele und besondere Leitziele für die überörtliche Raumordnung.

**§ 2 NÖ ROG 1976:**

Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten (Plan-NVP).

▪ **NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-11**

Abschnitt II: allgemeine Schutzbestimmungen.

Abschnitt III: besondere Schutzbestimmungen.

▪ **Sonstige rechtsverbindlich zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes**

Auf diese wird unter Pkt. 6 sowie unter Pkt. 19.2 ausführlich eingegangen.

## **2.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

Auf diese wird unter Pkt. 6 sowie unter Pkt. 19.2 ausführlich eingegangen.

## **2.3 Beurteilungsgrundlagen**

Basierend auf dem Scoping wurden als Beurteilungsgrundlage für die Untersuchung der Umweltauswirkungen Daten übernommen, die

- seitens des Auftraggebers freigegeben und zur Verfügung gestellt wurden,
- GIS-basiert sind,
- relevant sind in Hinblick auf die Beurteilungsparameter gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 und die zu berücksichtigenden Schutzgüter gemäß § 3 Abs. 6 Z. 6 NÖ ROG 1976,
- relevant sind für die Prüfebene Bundesland Niederösterreich und Regionen.

▪ **Digitale Geodaten für die GIS-basierten Raumanalysen**

Die wichtigste Datenquelle stellen die Geodatensätze der NÖ Landesregierung dar (NÖGIS sowie Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik). Weiters wurden Datensätze des Portals der öffentlichen Verwaltung, das Daten der Öffentlichkeit zur freien Verfügung stellt ([www.data.gv.at](http://www.data.gv.at)) sowie offene Daten des Umweltbundesamtes übernommen.

Auf Anfrage seitens des Auftraggebers wurden digitale Daten übernommen, die für die ggst. SUP zur Verfügung gestellt wurden (z.B. Bundesstraßenplanungen, Daten seitens der Österreichischen Mineralölverwaltung OMV).

In Ergänzung dazu wurden Daten neu digitalisiert, die als Beurteilungsgrundlage relevant waren und für die kein vorhandener Geodatensatz verfügbar war (z.B. Digitalisierung von Schlössern und Burgen im Umkreis der § 19-Zonen).

▪ **Studien und Fachbeiträge**

Weiters wurden Studien übernommen, die speziell für das vorliegende Raumordnungsprogramm durchgeführt wurden. Das sind zum einen Studien zu den Fachbereichen Ornithologie und Wildtierökologie, zum anderen Kleinregionale Studien für die Windenergienutzung im Weinviertel und im Waldviertel.

▪ **Beiträge seitens NGOs**

Seitens mehrerer Bürgerinitiativen wurden Beiträge zur Verfügung gestellt, welche die Themenbereiche Tourismus und Freizeit, Erholung und Landschaftsbild betreffen.

▪ **Machbarkeitsstudien seitens Windkraftbetreiber**

Zu mehreren potenziellen Standortzonen für die Windkraftnutzung wurden seitens der Windkraftbetreiber teils recht umfangreiche Machbarkeitsstudien erstellt (ornithologische Untersuchungen, Landschaftsbildanalysen, Abschätzung sonstiger Konfliktpotenziale), die ebenfalls zur Verfügung gestellt wurden.

### 3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Niederösterreichische Landtag hat im Jahr 2011 den NÖ Energiefahrplan 2030 beschlossen. Im Angesicht des Klimawandels und der Verknappung der fossilen Ressourcen und der damit verbundenen Risiken (Preissteigerungen, Versorgungsunterbrechungen, ...) wurde der Energiefahrplan unter dem Slogan

erneuerbar – regional – unabhängig

beschlossen.

Niederösterreich soll möglichst unabhängig von Energieimporten werden. Um dieses Ziel zu erreichen soll Energie eingespart werden, die Energieeffizienz erhöht werden, erneuerbare Energieträger ausgebaut und über Forschung, Entwicklung und Bildung in die Zukunft investiert werden.

Niederösterreich verfolgt das Ziel bis 2020 den Anteil erneuerbarer Energieversorgung von aktuell 31% auf 50% zu erhöhen. Als erster Zwischenschritt soll ab 2015 mehr Strom aus erneuerbarer Energie im Land erzeugt werden, als verbraucht wird.

Die Windkraft nimmt im Energiefahrplan eine zentrale Rolle ein. Zitat NÖ Energiefahrplan 2030: *„Unser Land ist in weiten Teilen mit hervorragenden Windverhältnissen gesegnet. Mit keiner anderen Technologie lässt sich in den nächsten Jahren die Stromerzeugung in so hohem Ausmaß und zu so günstigen Kosten ausbauen. Das Land wird die Ressource mit hoher Priorität nutzen und den Ausbau mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.“*

Aufbauend auf dem § 19 des NÖ Raumordnungsgesetzes bestand die Aufgabe darin, niederösterreichweit Zonen festzulegen, in denen zukünftig die Neufestlegung einer Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ durch die Gemeinde möglich ist. Diese Zonen werden im vorliegenden Umweltbericht als „§ 19-Zonen“ bezeichnet.

Die § 19-Zonen beruhen auf einem fachlichen Abschichtungsprozess, der auf den fachlichen Vorgaben und Zielbestimmungen des § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 basiert. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Umstand, dass der Widmungsprozess auf Gemeindeebene weiterhin notwendig bleibt und damit auf der Ebene der Raumordnung ein zweistufiger Planungsprozess vorliegt. Die dritte Stufe ist dann die Bewilligung auf Projektebene - entweder im Rahmen einer konzentrierten UVP-Bewilligung oder im Einzelverfahren.

Neben der Berücksichtigung der einzelnen Zielvorgaben des Raumordnungsgesetzes gilt es vorrangig die Balance zu finden zwischen den Vorgaben des Energiefahrplans

2030 und einem Schutz der hohen Qualität der niederösterreichischen Landschaftsräume.

Die Bearbeitung erfolgte in Form eines Abschichtungsprozesses, der im ersten Schritt die rechtlichen Schutzabstände nach dem niederösterreichischem Raumordnungsgesetz umsetzte. Im Weiteren wurden Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz, insbesondere auch Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke sowie der Biosphärenpark Wienerwald oder die Weltkulturerbe-Gebiete Semmering und Wachau ausgeschlossen.

Die weitere Bearbeitung erfolgte aufbauend auf dem NÖ Naturschutzkonzept, welches Niederösterreich in Teilräume gliedert, aufgrund deren naturräumlichen Charakteristika Entscheidungen zugunsten oder gegen Standortzonen für die Windkraftnutzung möglich wurden. Ein wesentlicher weiterer Einflussfaktor war die Berücksichtigung von ornithologischen Ausschlusszonen aufbauend auf der aktuellen Studie von BirdLife.

Das Ergebnis der Zonierung ergibt 83 Zonen gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 in allen Teilen von Niederösterreich. Die Gesamtfläche dieser Zonen beträgt rund 2 % der Fläche des Landesgebietes Niederösterreich.

Der Schwerpunkt der § 19-Zonen liegt im nördlichen Waldviertel, im nördlichen und östlichen Weinviertel, im Wiener Becken, im Bezirk Bruck sowie im Traisental. Zum Schutz des Alpenraumes von Niederösterreich wurden in diesen Gebieten keine § 19-Zonen festgelegt. In weiten Teilen des Mostviertels ergeben sich durch die Streusiedlungsgebiete keine umsetzbaren Gunstlagen für Windkraftanlagen. Wesentliche Erholungsräume in Niederösterreich wie die Landschaftsschutzgebiete Wienerwald, Ötscher-Dürnstein, Schneeberg-Rax oder das Semmeringgebiet werden von Windkraftanlagen freigehalten. Aus der Sicht des Vogelschutzes besonders bedeutsam ist die Freihaltung eines Korridors entlang der March und entlang der Grenze zur Tschechischen Republik im Norden Niederösterreichs.

Durch den Abschichtungsprozess ergaben sich klare Orientierungshilfen für die Festlegung der Zonen, wodurch die Vielzahl an Varianten aus fachlicher Sicht reduziert wurde. Dies betrifft insbesondere die Einschränkung durch den Entfall von Anlagen in den alpinen Lagen aufbauend auf den Festlegungen des § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976. Die regionale Gewichtung wurde eingeschränkt durch die Siedlungsverteilung, wodurch besonders im Mostviertel und in der Buckligen Welt eine höhere Anzahl an § 19-Zonen nicht umsetzbar war.

Im Weinviertel wurden im Sinne der Vermeidung von Kumulationswirkungen die Schwerpunkte in den landwirtschaftlichen Zonen entsprechend der bisherigen Entwicklung festgelegt. Größere Waldgebiete wurden nicht für Windkraftnutzung vorgesehen. Allenfalls wurden einzelne gut geeignete Windkraftstandorte auf Waldrandzonen eingeschränkt.

Im Waldviertel ergeben sich aus der Siedlungsstruktur die Schwerpunkte in den Waldgebieten. Durch die Festlegungen der ornithologischen Ausschlusszonen sowie durch die Berücksichtigung von Tourismus-Schwerpunktregionen entfielen weitere mögliche Zonen im Waldviertel.

Gebiete mit herausragenden landschaftlichen Gegebenheiten und wesentlichen Schutzkonflikten mit Fragen des Vogelschutzes konnten weitgehend ausgeschlossen werden. In einzelnen Zonen bestehen weiterhin Konflikte mit Schutzgütern, die jedoch auf Ebene der Flächenwidmung auf Gemeindeebene vertiefend analysiert und entschieden werden können.

Die vorgesehenen § 19-Zonen ermöglichen die Umsetzung des Energiefahrplanes 2030 und sichern gleichzeitig eine Nutzung der Windkraft in Niederösterreich, ohne die herausragenden landschaftlichen Qualitäten Niederösterreichs nachhaltig zu gefährden.

Die folgenden Abbildungen sind der Power-Point-Präsentation des vorläufigen Ergebnisses am 07.11.2013 am Amt der NÖ Landesregierung entnommen und veranschaulichen in übersichtlicher Form den Abschichtungsprozess.

# **NÖ SekROP Windkraftnutzung**

## **Erläuterung des Abschichtungsprozesses zur Ermittlung der § 19-Zonen**

im Rahmen der Infoveranstaltung am 07. November 2013



**Auftraggeber:**  
**Amt der NÖ Landesregierung**  
**Abt. Raumordnung und Regionalpolitik**  
**Abt. Umwelt und Energiewirtschaft**

# Einleitung

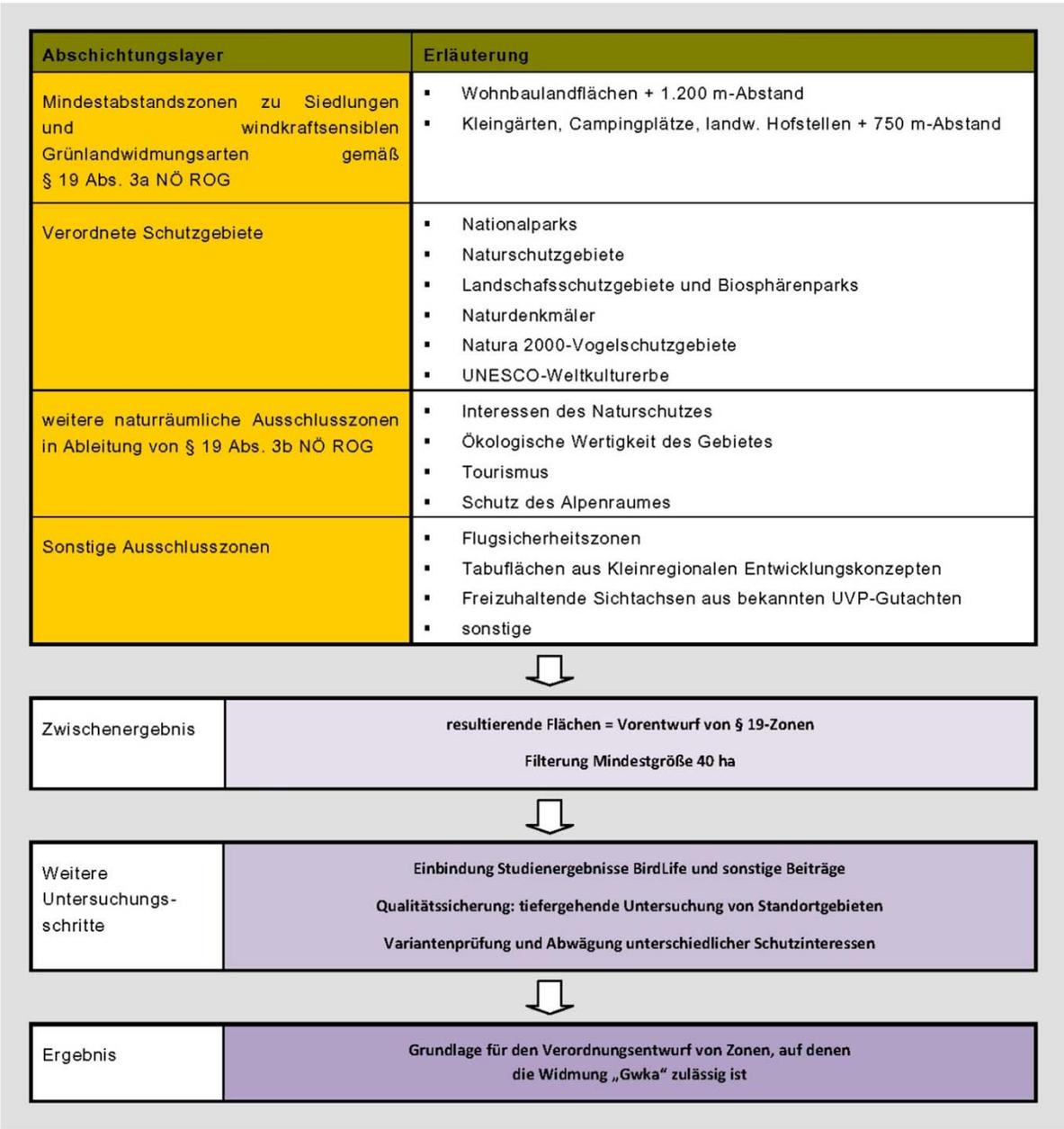
- Landesraumordnungsprogramm gem. § 19 Abs. 3b NÖ ROG
  - Prüfebene: **Landesebene**
- **3-stufiges Bewilligungssystem** für WKA
  1. Landesraumordnungsprogramm >>>
  2. Raumordnungsverfahren auf örtlicher Ebene >>>
  3. UVP-Verfahren / materienrechtliche Verfahren auf Projektebene

## Einleitung

- zu berücksichtigende **Schutzziele / Aspekte** zur Ausweisung von Zonen gemäß **§ 19 Abs. 3b** NÖ ROG 1976 idgF
  - Abstandsregelungen gemäß Abs. 3a
  - Interessen des Naturschutzes
  - ökologische Wertigkeit des Gebietes
  - Orts- und Landschaftsbild
  - Tourismus
  - Schutz des Alpenraumes
  - Netzinfrastruktur
  - Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks
  - nach Möglichkeit regionale Ausgewogenheit

# Methodik

## Abschichtungsprozess



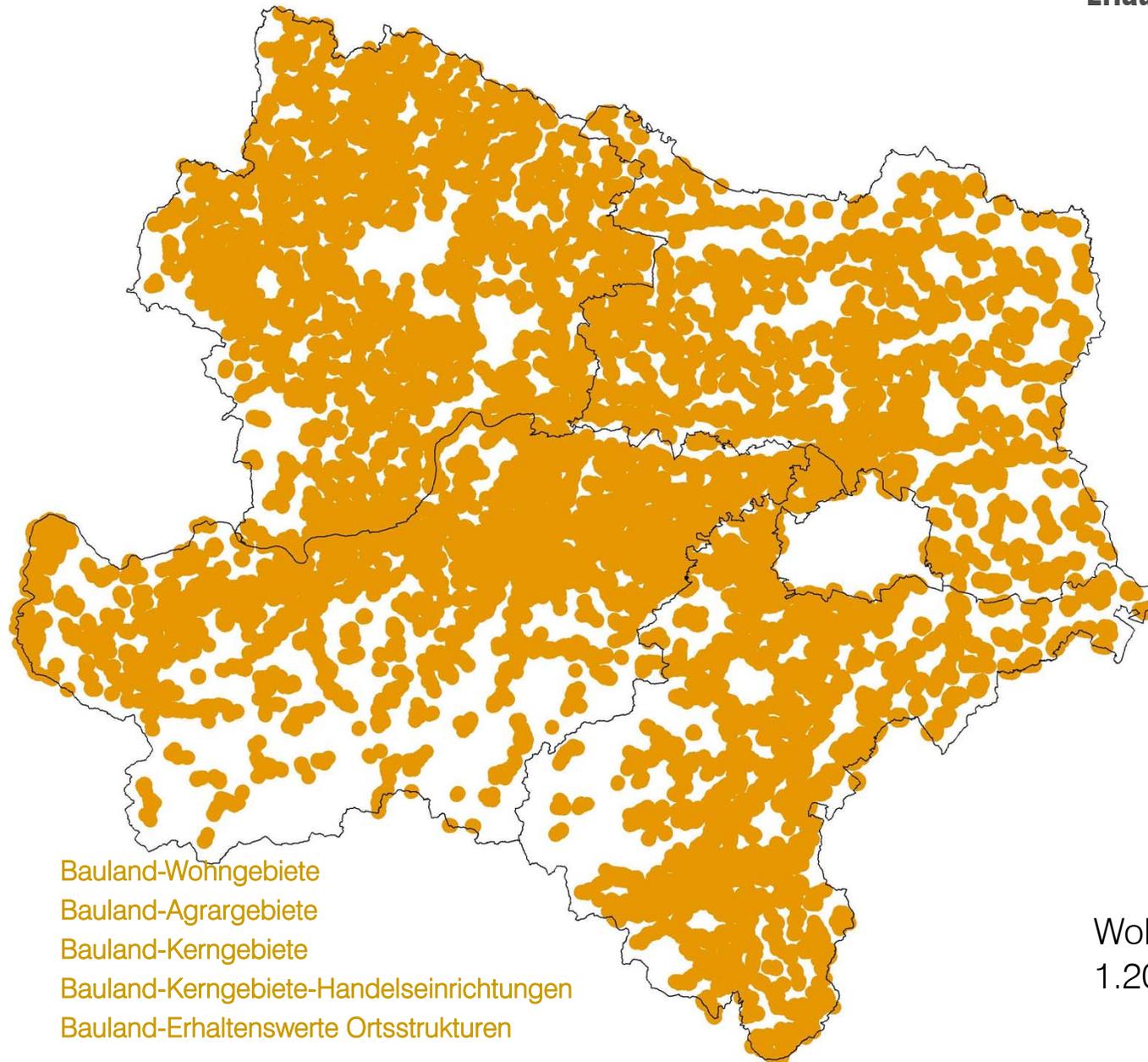
# Abschichtung **Mindestabstandszonen**

- Wohnbauflächen
- Grünland-Widmungsarten Campingplätze, Kleingärten, Erhaltenswerte Gebäude (Geb)
- Landwirtschaftliche Hofstellen

➤ 83 % der Landesfläche

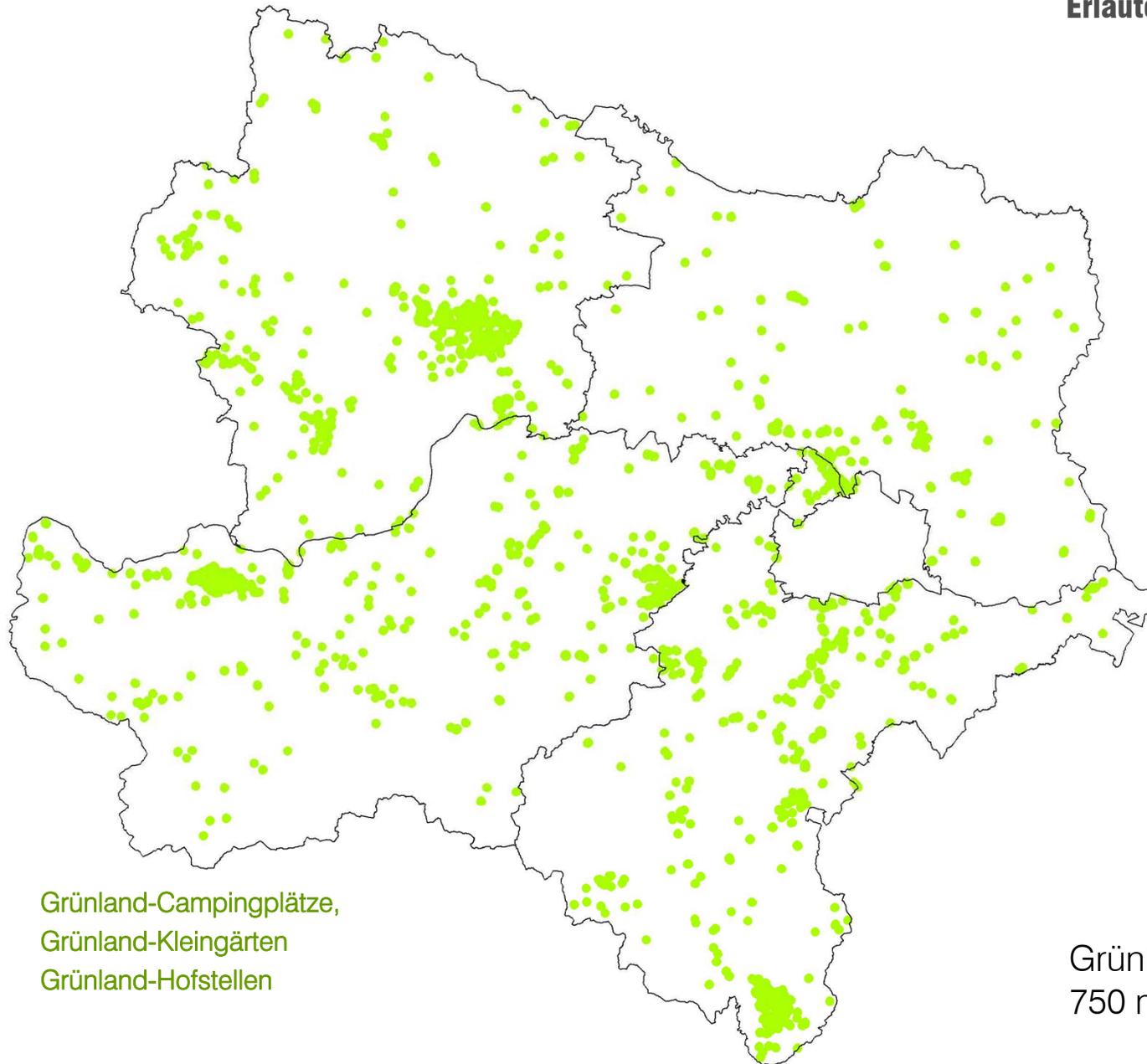
---

## Erläuterung Abschichtungsprozess



---

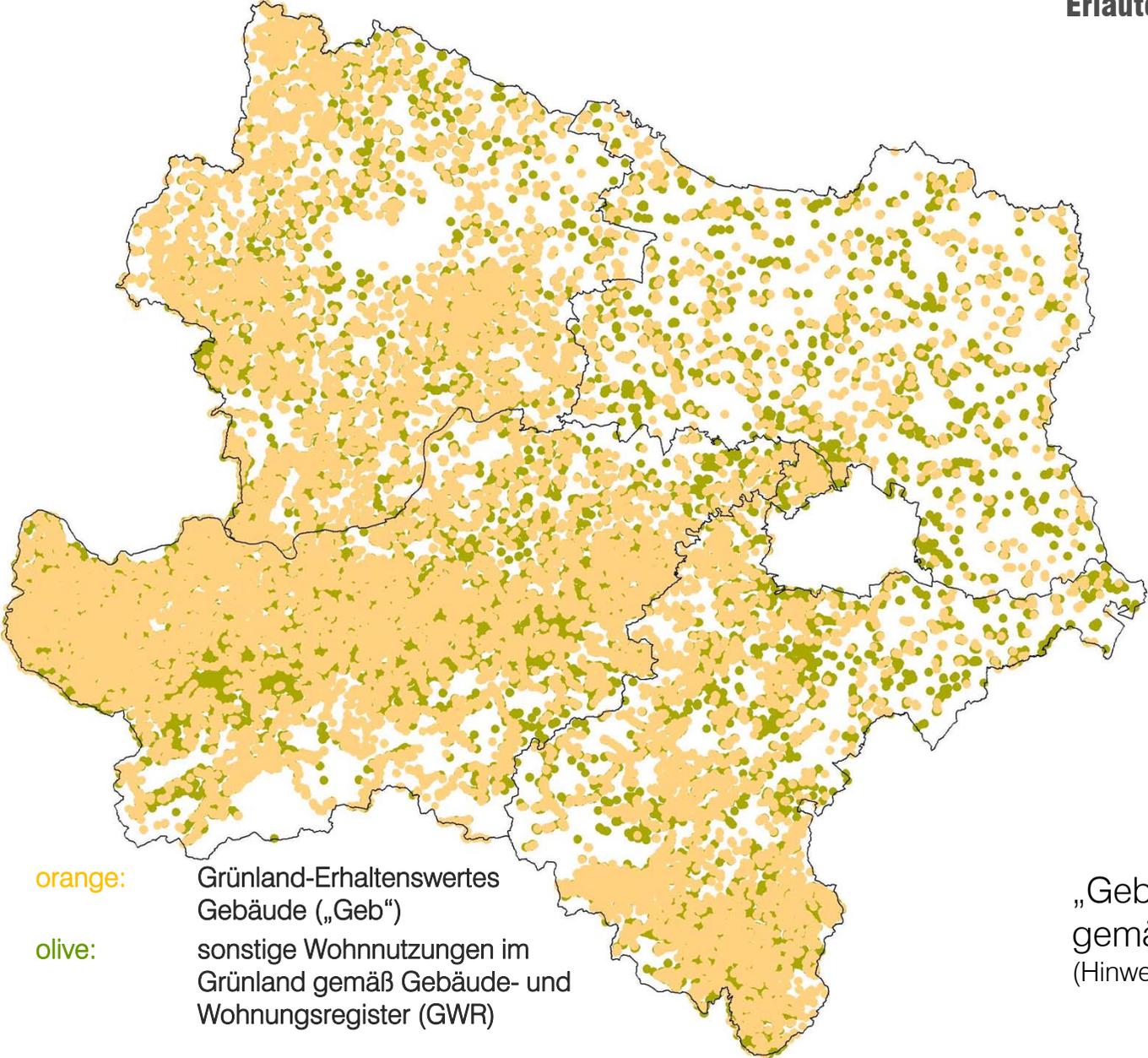
## Erläuterung Abschichtungsprozess



Grünland-Campingplätze,  
Grünland-Kleingärten  
Grünland-Hofstellen

Grünland-Widmungsarten mit  
750 m-Puffer

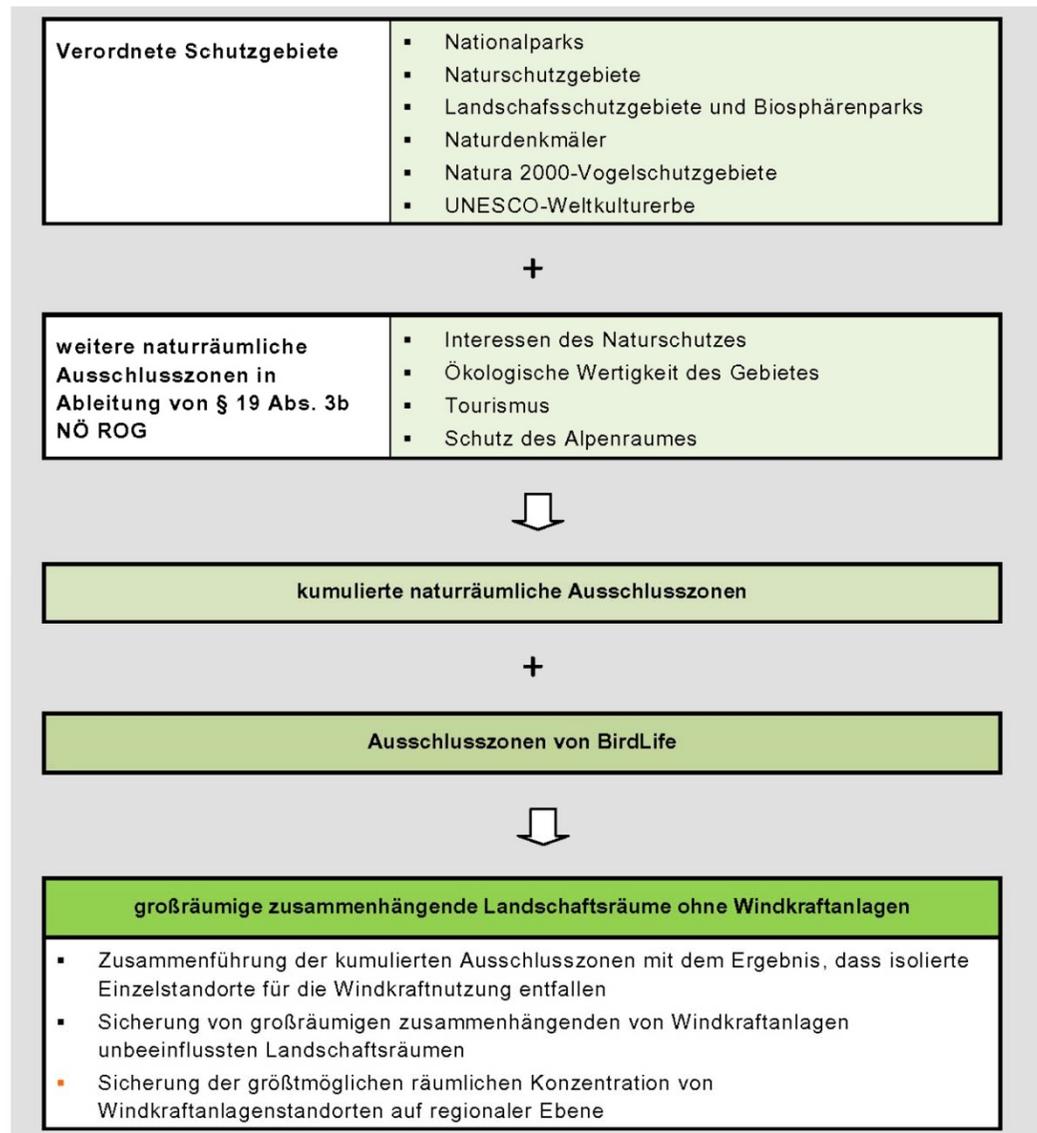
Erläuterung Abschichtungsprozess



orange: Grünland-Erhaltenswertes Gebäude („Geb“)  
olive: sonstige Wohnnutzungen im Grünland gemäß Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

„Geb“ und Wohngebäude gemäß GWR mit 750 m-Puffer (Hinweis: GWR-Daten nicht vollständig)

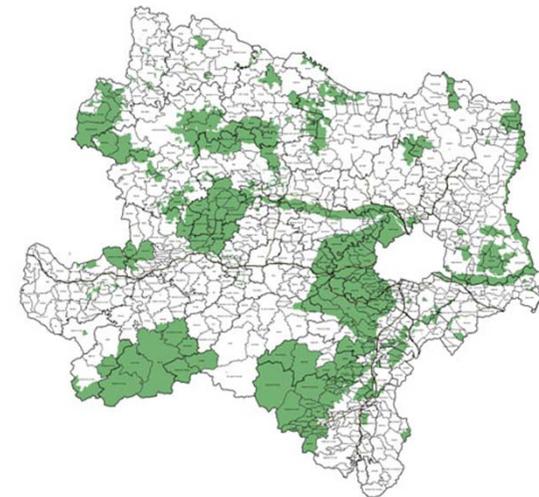
# Abschichtung von naturräumlichen kumulierten Ausschlusszonen



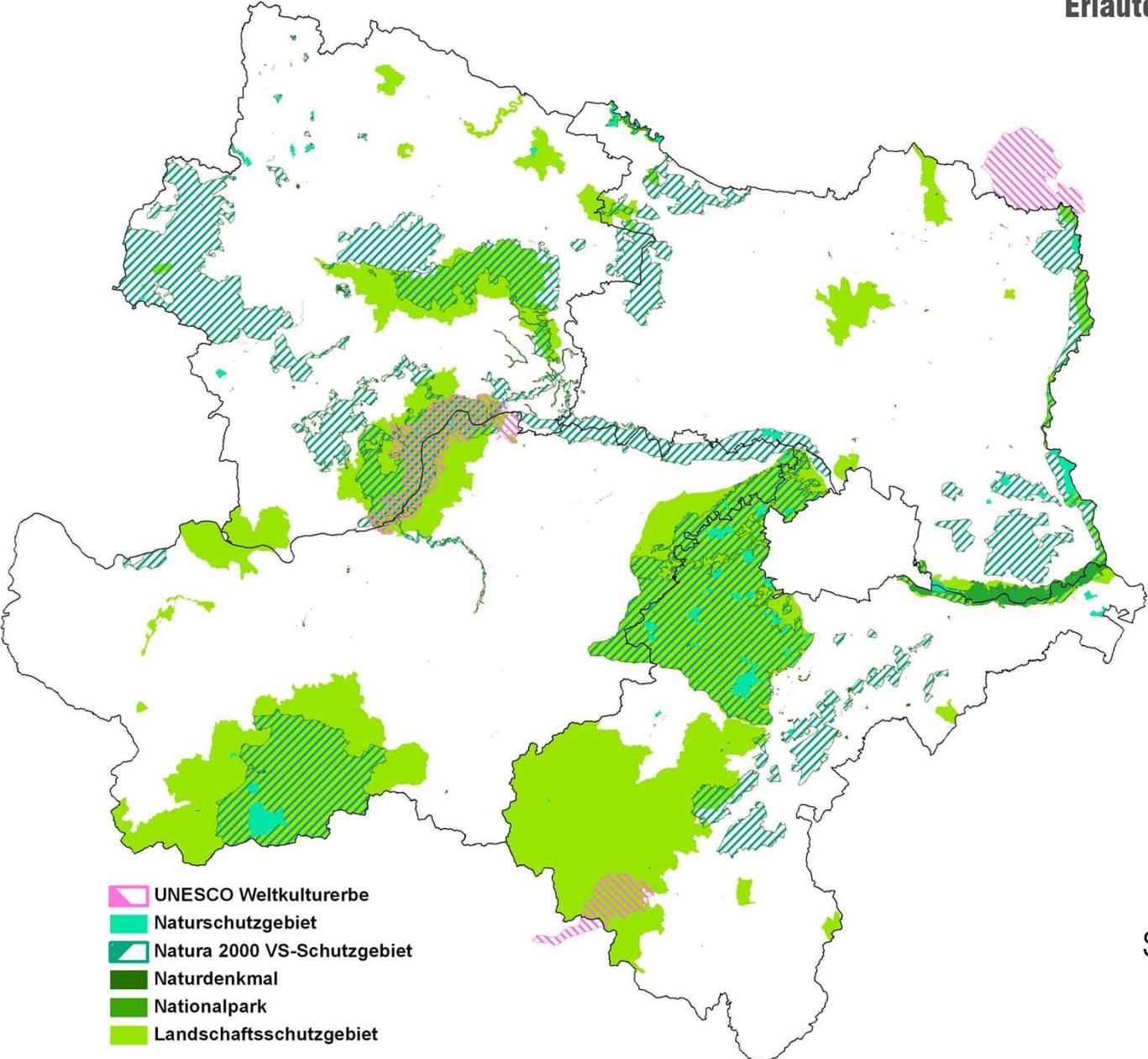
# Abschichtung **Schutzgebiete**

- Nationalparks
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Natura 2000 Vogelschutzgebiete
- UNESCO-Weltkulturerbe

➤ 30 % der Landesfläche



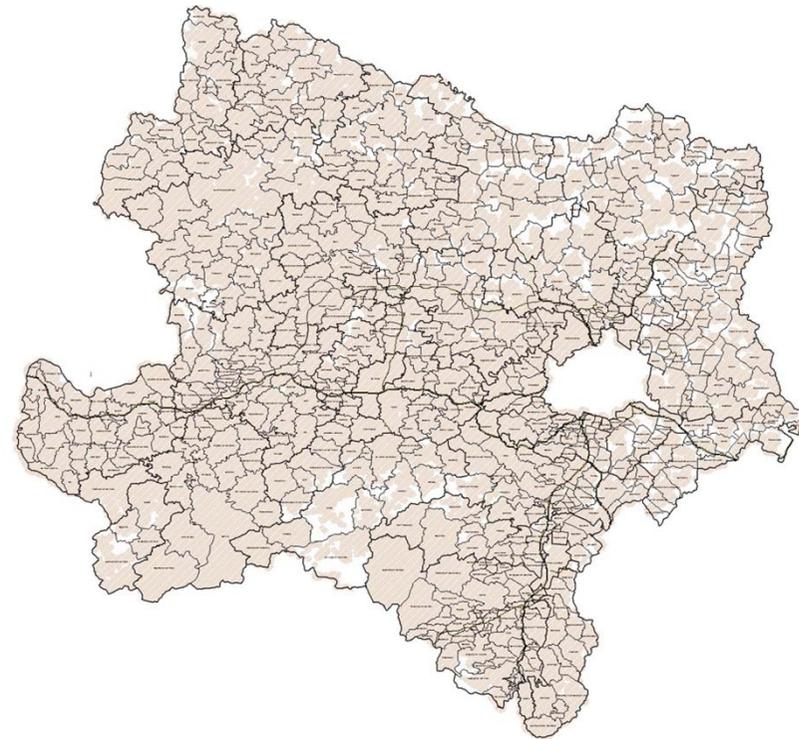
Erläuterung Abschichtungsprozess



Schutzgebiete

# Abschichtung **Mindestabstandszonen** + **Schutzgebiete**

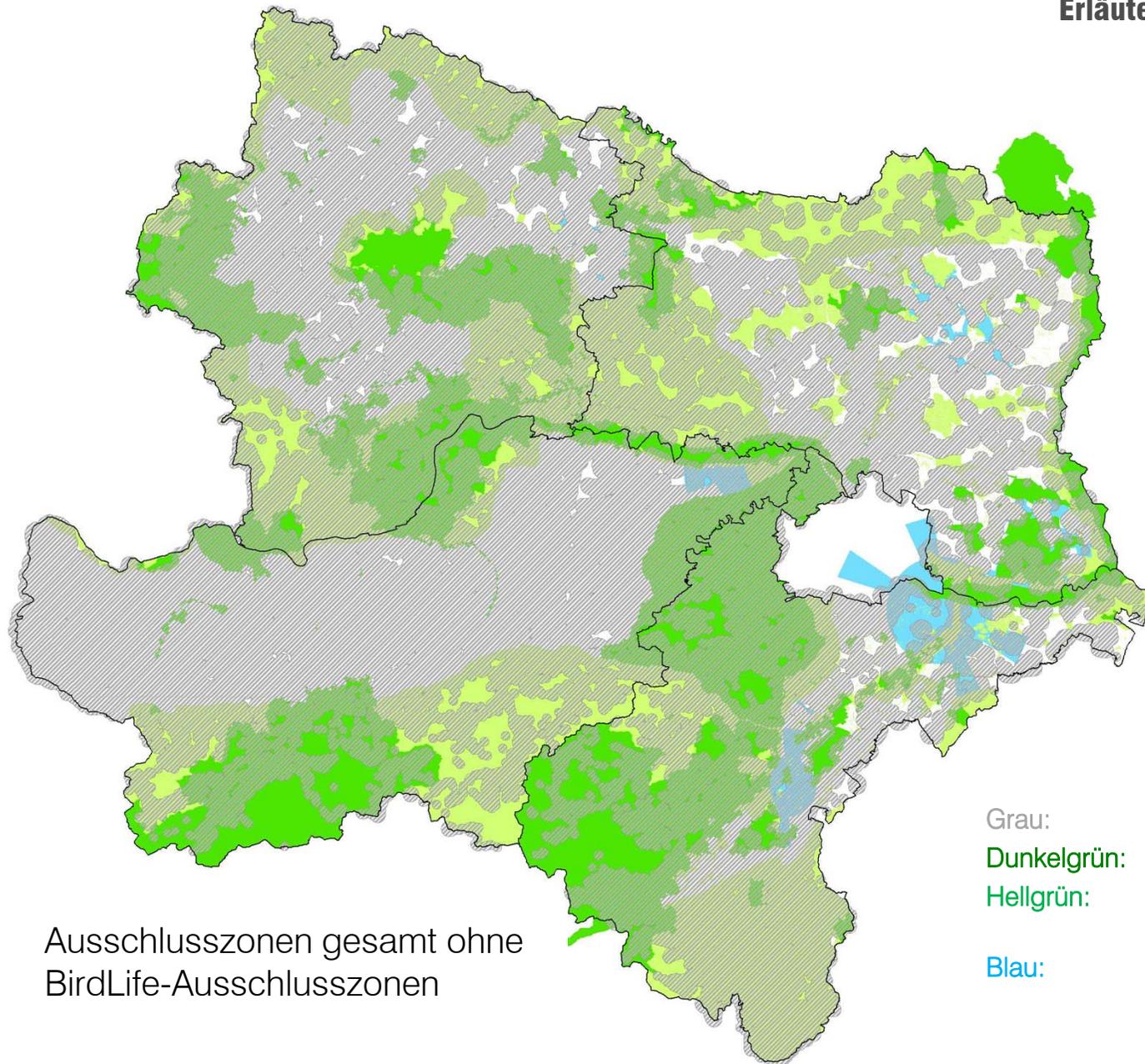
➤ 91 % der Landesfläche



# Abschichtung weiterer kumulierter Ausschlusszonen

- Waldvorbehaltsflächen im Weinviertel und Industrieviertel
- ornithologische Ausschlusszonen
- Naturnahe Großwaldgebiete, Weingartenlandschaften, Komplexlandschaften (Bedeutung für Erholung und naturnahen Tourismus)
- alpine Regionen
- bekannte Tabuzonen aus kleinregionalen Studien (z.B. Marchfeldstudie, Studie Mistelbach u.a.)
- freizuhaltende Sichtachsen aus UVG
- Golfplätze
- Flugsicherheitszonen
- sonstige Ausschlussgründe in Ableitung des § 19 Abs. 3b NÖ ROG.

## Erläuterung Abschichtungsprozess



Ausschlusszonen gesamt ohne  
BirdLife-Ausschlusszonen

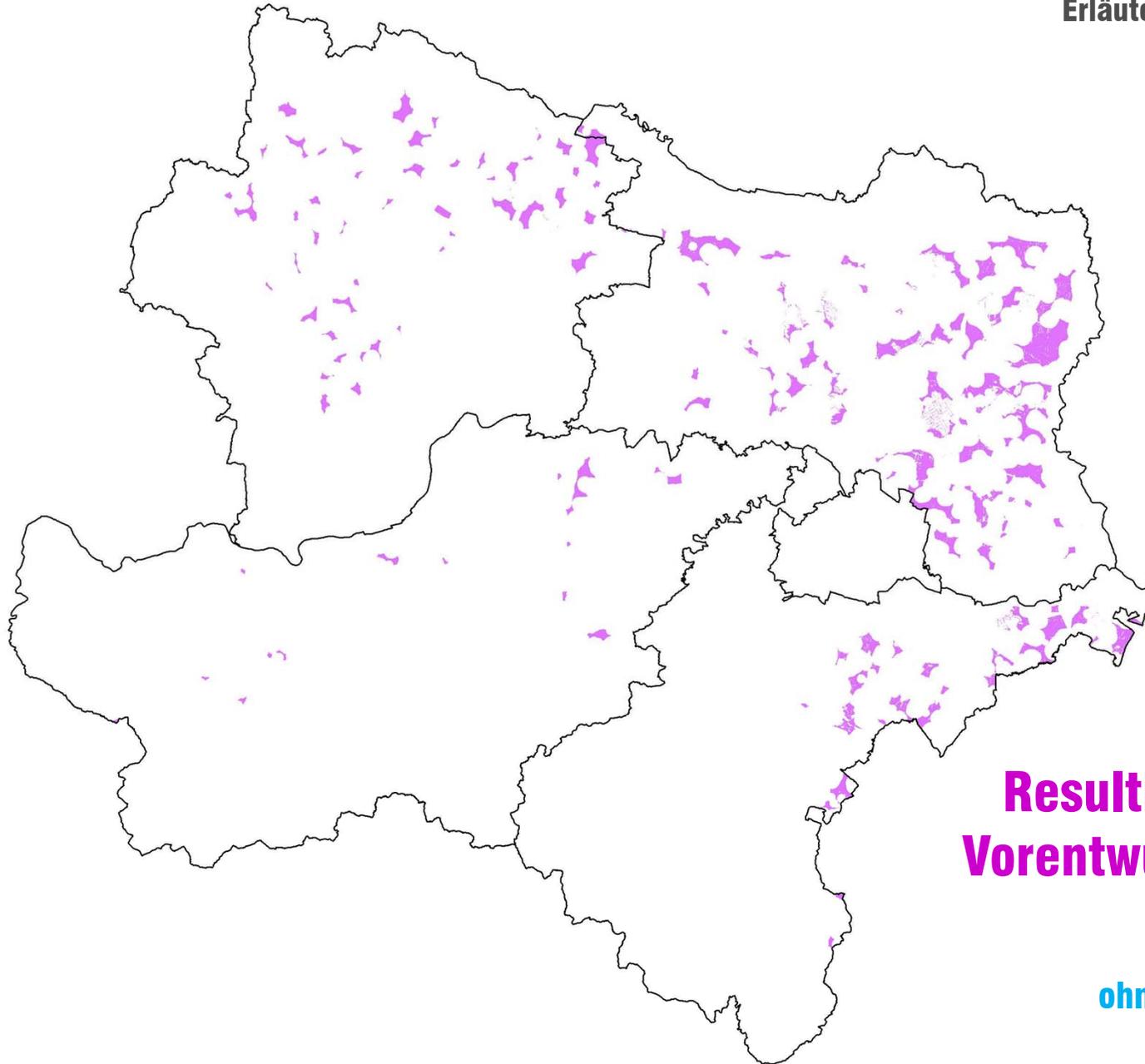
- Grau: Mindestabstandszonen
- Dunkelgrün: Schutzgebiete
- Hellgrün: weitere naturräumliche  
Ausschlusszonen (ohne BirdLife)
- Blau: sonstige Ausschlusszonen  
(z.B. Flugsicherheitszonen, KREK)

# Abschichtung **Mindestabstandszonen** + **Schutzgebiete** + kumulierte Ausschlusszonen

- 97 % der Landesfläche  
(vorläufiger Stand ohne Einbindung Ausschlusszonen  
seitens BirdLife!)

---

**Erläuterung Abschichtungsprozess**



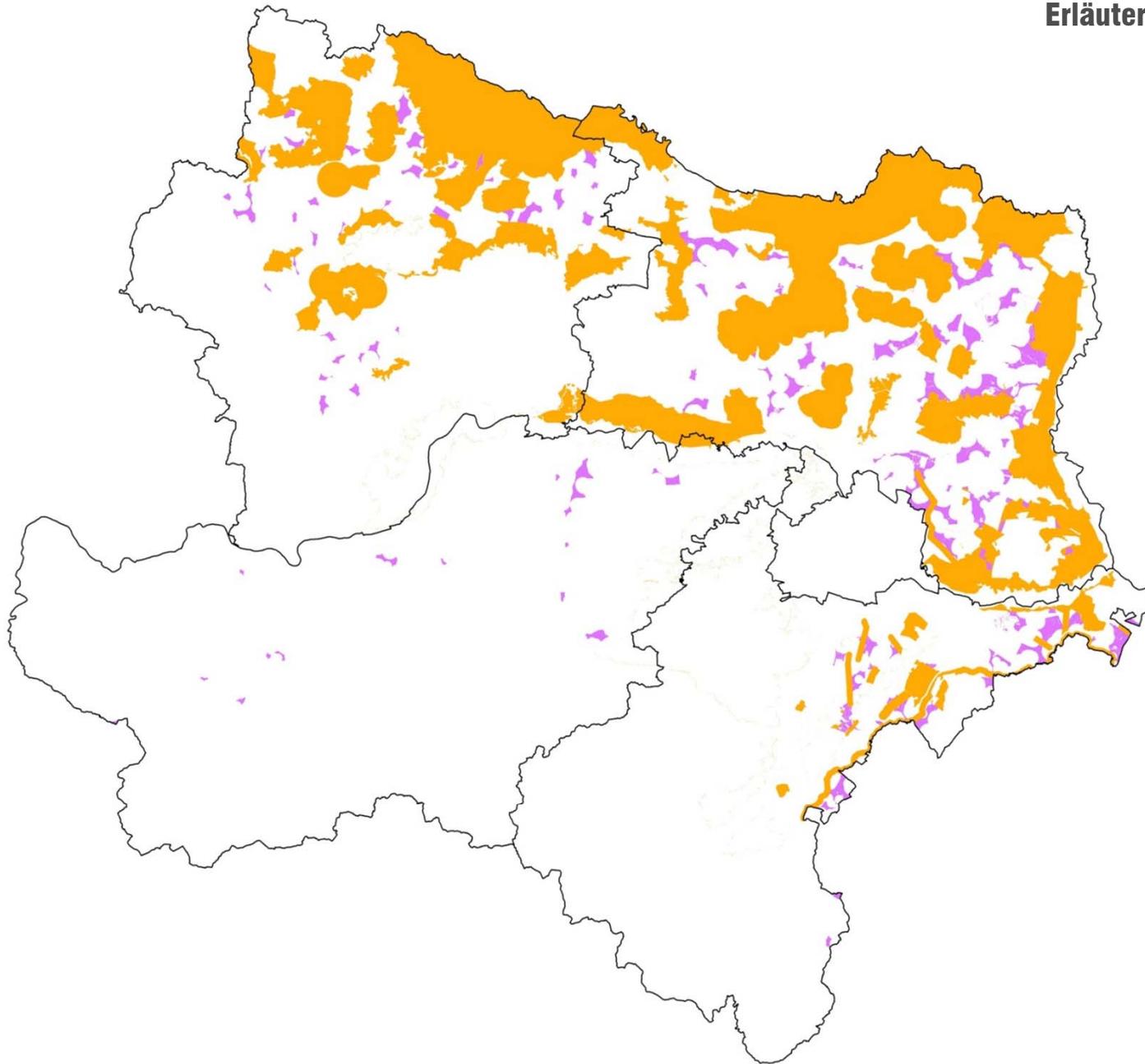
**Resultierende Flächen =  
Vorentwurf der § 19-Zonen**

**Stand: Sommer 2013  
ohne BirdLife-Ausschlusszonen**

---

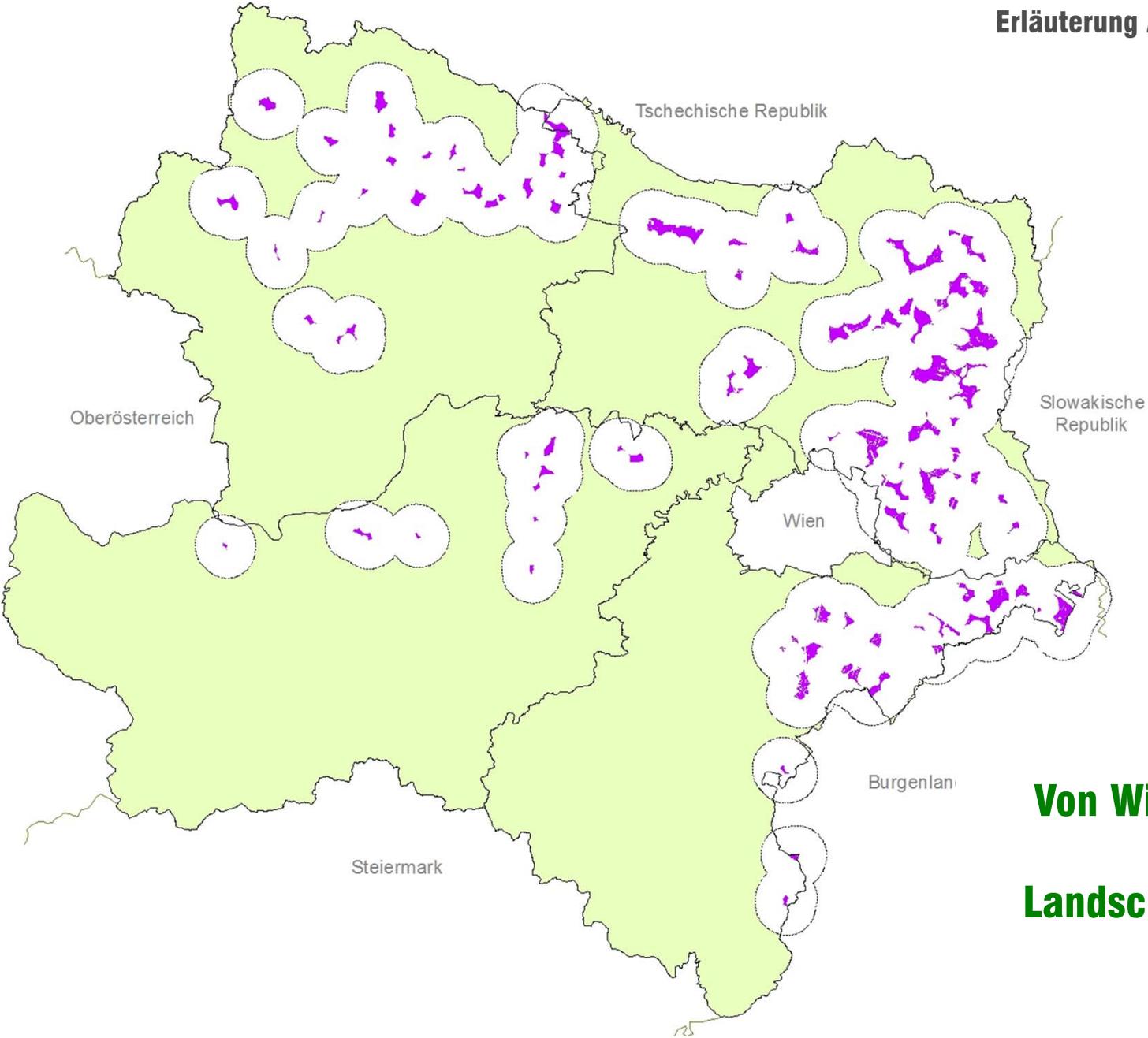
## Erläuterung Abschichtungsprozess

BirdLife-  
Ausschlusszonen  
innerhalb von Natura  
2000 VS-Gebieten sind  
nicht dargestellt



**Ausschlusszonen  
von BirdLife  
(Stand: 05.11.2013)**

**Erläuterung Abschichtungsprozess**



**Von Windkraftanlagen  
freigehaltene  
Landschaftsgroßräume**

## 4 Untersuchungsschritte und Untersuchungsmethodik

### 4.1 Überblick über den Arbeitsablauf

Pos.	Arbeitsschritte
1	<p>Übernahme von vorhandenen Daten und Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Basierend auf dem „Scoping“ (Festlegung des Untersuchungsrahmens in einem interdisziplinären Planungsgremium).</li> </ul>
2	<p>Erstellung eines Vorentwurfs an § 19-Zonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ GIS-basierte „Abschichtung“ von Ausschlusszonen zur Ermittlung von resultierenden Potenzialzonen.</li> <li>▪ Ausscheiden von Flächen unter einer definierten Mindestgröße für § 19-Zonen.</li> <li>▪ <u>Zwischenergebnis = Vorentwurf</u> als Arbeits- und Diskussionsgrundlage für die Planungsbeteiligten.</li> <li>▪ Im Vorentwurf sind die Studien von BirdLife und sonstige Studienergebnisse <u>noch nicht</u> eingebunden, da diese in dieser Arbeitsphase noch nicht vorgelegen waren.</li> </ul>
3	<p>Übernahme von Studien und Fachbeiträgen, die speziell für das vorliegende Programm erstellt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BirdLife, Expertise zum Fachbereich Wildtierökologie, Kleinregionale Studien und andere.</li> </ul>
4	<p>Qualitätssicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Standortbezogene Untersuchung von § 19-Zonen.</li> </ul>
5	<p>Variantenprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abwägung von unterschiedlichen Schutzinteressen und Fachmeinungen zu spezifischen Fragestellungen</li> </ul>
6	<p>Endergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 19-Zonen als Grundlage für den Verordnungsentwurf.</li> </ul>
7	<p>Gesamtbeurteilung der Auswirkungen in Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ SUP-Schutzziele gemäß § 4 Abs. 6 Z. 6 NÖ ROG 1976</li> <li>▪ Schutzziele gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976.</li> </ul>
8	<p>Dokumentation der § 19-Zonen anhand von Datenblättern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeine standortbezogene Informationen.</li> <li>▪ Hinweise zum Untersuchungsbedarf auf Gemeinde- und Projektebene im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren.</li> </ul>

#### 4.2 Überblick über die Prüfkriterien - Schutzgütermatrix

Die Schutzgütermatrix stellt die Verknüpfung der Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 1976 (schutzgutbezogene Aspekte, die im Rahmen der SUP zu prüfen sind – kurz: SUP-Schutzgüter) mit den Schutzgütern gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 (Aspekte, die bei der Ausweisung von § 19-Zonen zu beachten sind) dar.

SUP-Schutzgüter	Zu beachtende Aspekte gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976								
	Im Abs. 3a festgelegte Abstandsregelungen	Naturschutz	ökologische Wertigkeit des Gebietes	Orts- und Landschaftsbild	Tourismus	Schutz des Alpenraumes	Netzinfrastruktur	Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks	Regionale Ausgewogenheit
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung									
Biosphäre, Tiere / Pflanzen / Lebensräume									
Landschaft und Landschaftsbild									
Naturraumressource Erholung und Tourismus									
Kulturgüter									
Boden									
Wasser									
Sachgüter									

Abbildung 1: Schutzgütermatrix

Im Anhang unter Pkt. 19.1 ist die Schutzgütermatrix dargestellt. Die Schutzgütermatrix ist gegliedert in Ausschlusskriterien, Vorbehaltskriterien und Prüfkriterien, auf die in den § 19-Datenblättern hingewiesen wird.

#### 4.3 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Der „Abschichtungsprozess“ ist eine Methode, die durch Ausschluss all jener Gebiete, für die aus fachlicher Sicht ein hoher Raum- oder Verfahrenswiderstand in Bezug auf Windkraftanlagen gegeben ist, den Untersuchungsraum auf jene Zonen reduziert, in denen eine Windkraftnutzung potenziell möglich scheint.

Der Abschichtungsprozess dient der Ermittlung eines Vorentwurfs von § 19-Zonen. Der Abschichtungsprozess wird GIS-basiert durchgeführt, indem alle Ausschlusszonen vom Untersuchungsraum – im ggst. Fall dem Landesgebiet Niederösterreich - herausgelöst werden. Als Ergebnis resultieren Flächen, die nach dem Herausfiltern von Flächen unter einer definierten Mindestgröße den Vorentwurf der § 19-Zonen ergeben. Die Ausschlusszonen stellen demnach eine wesentliche fachliche Grundlage und sind daher entsprechend sorgfältig zu erläutern und zu begründen.

Die kumulierten Ausschlusszonen bzw. der Vorentwurf an § 19-Zonen dienen als Grundlage im Abstimmungs- und Diskussionsprozess mit den Planungsbeteiligten und Akteuren während der Planungsphase sowie als Arbeitsgrundlage für die beigezogenen Expertenteams.

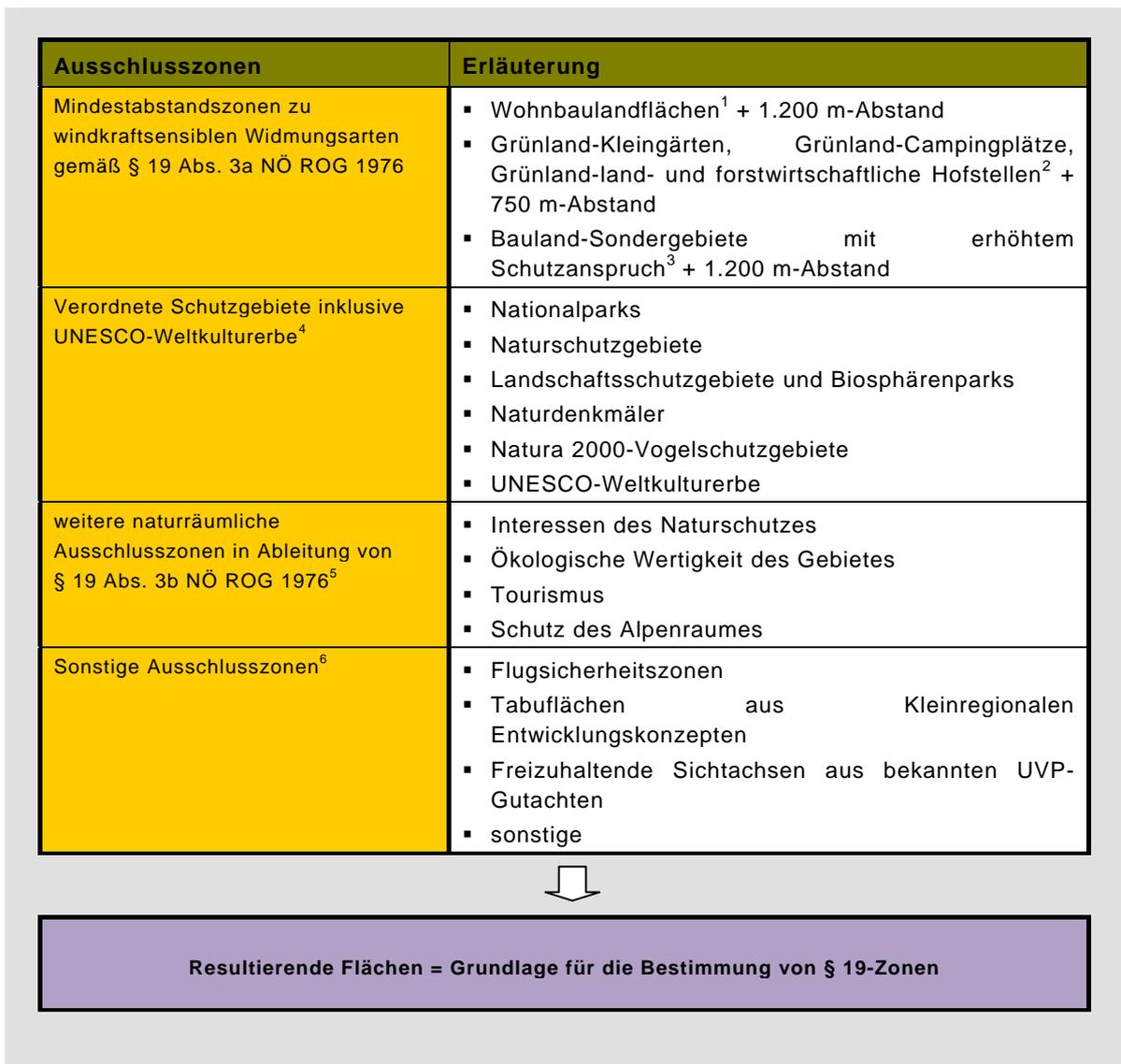


Abbildung 2: Abschichtungsprozess

<sup>1</sup> Widmungsarten „Bauland-Wohngebiete“, „Bauland-Kerngebiete“, „Bauland-Agrargebiete“, „Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen“ gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1, 2, 5 und 7 NÖ ROG 1976, „Bauland-Kerngebiete-Handelseinrichtungen“ gemäß § 17 NÖ ROG 1976. Zu der Widmungsart „Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen“ siehe Hinweise unter Pkt. 6.1.

<sup>2</sup> Siehe Hinweise unter Pkt. 6.1

<sup>3</sup> Siehe Hinweise unter Pkt. 6.1

<sup>4</sup> Siehe unter Pkt. 6.2.1 und 6.2.2

<sup>5</sup> Siehe unter Pkt. 6.2.3

<sup>6</sup> Siehe unter Pkt. 6.3

#### 4.4 Ausschlusskriterien und Vorbehaltskriterien

Im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) wurde die Unterscheidung zwischen Ausschlusskriterien und Vorbehaltskriterien getroffen.

##### ▪ Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien betreffen Gebiete, die aufgrund überörtlicher und fachlich begründbarer Interessen jedenfalls von Windkraftanlagen freizuhalten sind. Diese Gebiete werden als „Ausschlusszonen“ bezeichnet.

Gesetzliche Ausschlusszonen bilden die Mindestabstandszonen gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG 1976. Weitere Ausschlusszonen stellen z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Flugsicherheitszonen dar, innerhalb derer aufgrund des hohen Schutzstatus basierend auf der bisherigen Verfahrenspraxis von keiner positiven Genehmigung von Windkraftanlagenprojekten auszugehen ist.

##### ▪ Vorbehaltskriterien

Neben den zwingenden Ausschlussgründen gibt es eine Reihe von weiteren gebietsbezogenen Schutzinteressen, die aufgrund ihres mittleren oder geringen Schutzstatus Vorbehaltskriterien darstellen. „Vorbehaltszonen“ umfassen somit Gebiete, für die aus fachlicher Sicht kein pauschaler Ausschluss von Windkraftanlagen begründet werden kann. Windkraftprojekte in Vorbehaltszonen erfordern jedoch im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren eine Einzelfallprüfung in Hinblick auf die fachlichen Vorbehalte. Die fachlichen Vorbehalte werden in den Datenblättern zu den § 19-Zonen vermerkt.

##### ▪ Kumulative Ausschlusszonen

Bei räumlicher Konzentration mehrerer Vorbehaltszonen ergibt sich eine kumulative Ausschlusszone.

#### 4.5 Nicht untersuchte Kriterien

Folgende Kriterien wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für das ggst. Raumordnungsprogramm nicht näher untersucht, da diese entweder Untersuchungsgegenstand auf örtlicher Ebene sind, keine verwertbaren Datengrundlagen vorhanden oder verfügbar waren oder kein Prüfkriterium gemäß den raumordnungsgesetzlichen Vorgaben bilden.

##### ▪ Technische oder geländespezifische Standortfaktoren

Diese Standortfaktoren werden von den Windkraftbetreibern im Rahmen der Machbarkeitsstudien geprüft und sind Untersuchungsgegenstand auf Projektebene.

##### ▪ Winddargebot

Im Rahmen der Flächenwidmung von „Grünland-Windkraftanlagen“ für die Standortfestlegung von Windkraftanlagen ist gemäß § 19 Abs. 3a Z. 1 NÖ ROG 1976 eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m<sup>2</sup> in 130 m Höhe über dem Grund nachzuweisen. Eine allgemein gültige und schlüssige Darstellung der Leistungsdichte in einer Aussageschärfe, aufgrund derer ein Ausschluss oder eine Eignung für Windkraftprojekte abgeleitet werden kann, liegt nach Aussagen des Sachverständigen der Abt. Umwelt und Energiewirtschaft der NÖ Landesregierung nicht vor. Die Mindestleistungsdichte wird standortspezifisch und über einen längeren Zeitraum seitens der Windkraftbetreiber untersucht und bildet die Grundlage für den Nachweis gemäß der oben zitierten Vorgabe bezüglich der Mindestleistungsdichte im Widmungsfall auf Gemeindeebene.

▪ **Ortsbild**

Gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 ist bei der Festlegung von § 19-Zonen auf das Orts- und Landschaftsbild Bedacht zu nehmen.

Maßgeblich aus fachlicher Sicht ist das äußere Erscheinungsbild des Ortsbildes von häufig frequentierten Betrachtungspunkten außerhalb der Ortschaft. Ortsbilder sind aus fachlicher Sicht als schutzwürdig zu werten, wenn diese beispielsweise zur Sicherung des traditionellen Erscheinungsbildes von neuen technogenen ortsbildprägenden Anlagen freigehalten werden sollen.

Zwar ist in Ableitung der Mindestabstandsregelung des NÖ Raumordnungsgesetz zumindest ein Abstand von 1.200 m zwischen Windparks und Siedlungsgebieten einzuhalten. Diese Bestimmung vermag aber aus fachlicher Sicht aus den vorher genannten Gründen nicht in jedem Fall ausreichen, erhebliche Beeinträchtigungen auf ein schützenswertes Ortsbild von vornherein auszuschließen.

Die Beeinträchtigungsempfindlichkeit des Ortsbildes hängt im Wesentlichen von den Sichtbeziehungen zwischen dem Windpark und der Ortschaft zum einen und von der Erhaltungswürdigkeit des Erscheinungsbildes der Ortschaft zum anderen ab. Die Untersuchung der Auswirkung von Windkraftprojekten auf das Ortsbild ist somit für jeden konkreten Planungsfall auf örtlicher Ebene zu prüfen und wurde daher im Rahmen der ggst. Untersuchungsrahmens durch die Mindestabstände zu den Siedlungsgebieten nur generell berücksichtigt.

▪ **Örtliche Entwicklungskonzepte**

Gemäß § 13 Abs. 2 Nö ROG 1976 hat die Verordnung des örtlichen Raumordnungsprogramms jedenfalls ein Entwicklungskonzept sowie einen Flächenwidmungsplan zu enthalten. Im Entwicklungskonzept sind die Ziele des örtlichen Raumordnungsprogramms räumlich zu konkretisieren, unter anderem auch Erweiterungsflächen für künftige Wohnbaulandflächen. Für die Entwicklungskonzepte liegen jedoch im Gegensatz zu den Wohnbaulandflächen gemäß Flächenwidmungsplan keine landesweiten GIS-Daten vor. Die Prüfung der Festlegungen der örtlichen Entwicklungskonzepte hat daher im Widmungsfall auf Gemeindeebene zu erfolgen.

▪ **2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde liegt**

Gemäß § 19 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 1976 sind 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland einzuhalten, welches nicht in der Standortgemeinde des Windparks liegt. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden. Um diesen Entwicklungsspielraum durch die landesweite Ausweisung von § 19-Zonen nicht von vornherein zu beschneiden, wurden im Zuge der Abschichtung von Ausschlusszonen die Wohnbaulandflächen mit einem „Puffer“ von 1.200 m versehen.

▪ **Schutzgüter auf Projektebene**

Die Erörterung der Fachbereiche Raumordnung, Landschaftsbild, Erholung, Tourismus oder Ornithologie auf Projektebene ist nicht Gegenstand der vorliegenden Studie.

▪ **Keine verfügbaren oder freigegebenen Daten**

— Naturwaldreservate:

Naturwaldreservate sind für den Fachbereich „Biologische Vielfalt“ relevant und es wurde daher beim BFW – Bundesforschungszentrum für Wald um Übermittlung der diesbezüglichen Geodaten ersucht. Nach Angaben der NÖ Landesregierung wurden bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts keine Daten übermittelt.

— Militärische Sperrgebiete:

Militärische Sperrgebiete sind für den Fachbereich „Sachgüter“ relevant, sollen aber nach Rücksprache mit der Abt. Raumordnungsrecht aufgrund der Geheimhaltungsverpflichtung nicht in den Umweltbericht einfließen. Das NÖ Militärkommando hat im Zuge des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

#### **4.6 Ermittlung eines Vorentwurfs als Arbeits- und Diskussionsgrundlage**

Nach der GIS-basierten Abschichtung der Ausschlusszonen resultierten Flächen, die in einem nächsten Schritt auf Flächen mit einer Mindestgröße von 40 ha reduziert wurden. Dies erfolgte in Ableitung des Raumordnungsziels gemäß § 19 Abs. 2 NÖ ROG 1976, wonach bei der Widmung von Standortflächen für Windkraftanlagen auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

In diese Ausschlusszonen sind die Studien von BirdLife und sonstige Studien und Beiträge, die erst im Laufe der Untersuchungszeitraums durchgeführt bzw. übermittelt worden waren, noch nicht eingearbeitet.

Die daher als vorläufig zu betrachtenden Ausschlusszonen dienten als Arbeitsgrundlage für die beigezogenen Experten, um den Untersuchungsraum auf jene Gebiete außerhalb der Ausschlusszonen beschränken zu können.

#### **4.7 Einbindung von Studien und Fachbeiträgen**

Die BirdLife-Studie stellt eine wichtige Ergänzung zu den naturräumlichen Ausschlusszonen dar, da die ornithologischen Ausschlusszonen basierend auf der bisherigen UVP-Praxis in Niederösterreich einen Genehmigungsvorbehalt bilden. Zu spezifischen Standortgebieten liegen ornithologische Zweitmeinungen vor.

Die Studienergebnisse zu dem Fachbereich Wildtierökologie sind als fachliche Vorbehalte zu werten, die in den § 19-Datenblättern vermerkt wurden.

#### **4.8 Qualitätssicherung: Tiefergehende Untersuchung der § 19-Zonen**

Nach der GIS-basierten Ermittlung des Vorentwurfs an § 19-Zonen und der Einbindung der Studien und Fachbeiträge erfolgte eine standortbezogene Prüfung der § 19-Zonen, im Wesentlichen basierend auf der ÖK50, dem Luftbild (BingMaps), um wesentliche Nutzungskonflikte auszuschließen (z.B. durch einen Badeteich, der GIS-technisch nicht erfasst und somit im Abschichtungsprozess nicht berücksichtigt werden konnte).

#### **4.9 Variantenprüfung**

Als Grundlage für die Variantenprüfung wurde das vorläufige Ergebnis in Hinblick auf Zielerfüllung des Energiefahrplanziels 2030 und auf das Konfliktpotenzial aufgrund unterschiedlicher Schutzinteressen analysiert.

Die Prüfung und Bewertung fachlich sinnvoller Planungsvarianten bezog sich zum einen auf die gebietsbezogenen unterschiedlichen Nutzungsansprüche und Schutzinteressen und wurde auf kleinregionaler Ebene und standortbezogen vorgenommen. Zum anderen erfolgte eine landesweite Variantenprüfung in Hinblick auf die Inanspruchnahme von Landschaftsraum durch die Windkraftnutzung.

#### **4.10 Endergebnis: § 19-Zonen als Grundlage für den Verordnungsentwurf**

Nach Einarbeitung der Korrekturen basierend auf der fachlichen Feinabstimmung wurde die Grundlage für den Verordnungsentwurf fertiggestellt und an den Auftraggeber übermittelt.

#### **4.11 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen**

Abschließend erfolgte eine Gesamtbeurteilung der vorgeschlagenen § 19-Zonen sowohl in Hinblick auf die SUP-Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 6 Z. 6 NÖ ROG 1976 als auch in Hinblick auf die Kriterien gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 idgF.

#### **4.12 Dokumentation der umweltrelevanten Aspekte anhand von Datenblättern zu den § 19-Zonen**

Für jede vorgeschlagene § 19-Zone wurde ein Datenblatt angelegt, das allgemeine Informationen zu der Standortzone und Hinweise zu schutzgutbezogenen Aspekten enthält. Der Inhalt und Aufbau des Datenblatts ist nachfolgend dargestellt. Die Prüfkriterien sind im Anhang unter Pkt. 19.1 im Detail erläutert.

Die Hinweise in den Datenblättern stellen einen Überblick über den Bedarf an schutzgutrelevanten Untersuchungen dar, die im Widmungsverfahren auf Gemeindeebene bzw. im Rahmen der UVP oder der materienrechtlichen Bewilligungsverfahren durchzuführen sind. Die in den Datenblättern dargestellten Hinweise müssen nicht unbedingt vollständig sein, die Detailprüfung ist Gegenstand des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene.

##### **▪ Gründe für die Verlagerung spezifischer Untersuchungen auf die örtliche Ebene bzw. Projektebene:**

- Fachliche Vorbehaltskriterien, für die kein pauschaler Ausschluss von Windkraftanlagen begründet werden kann: z.B. führen einzelne Windkraftanlagen in Hochwasserabflussgebieten zu keinem Konflikt, jedoch kann die Summationswirkung infolge mehrerer Anlagen innerhalb der Hochwasserabflusszone zu einer Störung der Abflussverhältnisse führen.
- Vorbehaltszonen, deren Erhaltungswürdigkeit vor Ort zu prüfen ist und daher keinen generellen Ausschluss für Windkraftanlagen darstellt: z.B. deuten Erhaltungswerte Landschaftsteile gemäß den Regionalen Raumordnungsprogrammen zwar auf einen Strukturreichtum des Landschaftsteiles und somit auf ein erhaltungswertes Landschaftsbild hin. Die Festlegung von Erhaltungswerten Landschaftsteilen besteht zum Teil jedoch bereits mehr als 15 Jahre und in manchen Fällen können die Flächen durch Überformung des betroffenen Landschaftsteils z.B. durch Kommassierungen oder Infrastrukturtrassen den Status ihrer Erhaltungswürdigkeit soweit verringert oder verloren haben, dass Windkraftanlagen keinen Konflikt darstellen.
- Sicherheitsabstände: z.B. ist zu Infrastrukturleitungen oder -trassen wie Hochspannungsfreileitungen, Verkehrsstraßen, Bahnlinien, Pipelines ein Sicherheitsabstand einzuhalten, für den es keine allgemein gültige Regelung gibt, sondern der in der Einzelfallprüfung auf Projektebene mit den Leitungsträgern abzustimmen ist.
- Zu hoher Untersuchungsaufwand: z.B. gibt es in Niederösterreich eine Vielzahl an denkmalgeschützten Schlössern und Burgen. Prüfrelevant ist das Erscheinungsbild des Objektes und seines Umgebungsbereiches. Die Beeinträchtigungsempfindlichkeit durch Windkraftanlagen hängt von einer Reihe von Faktoren ab, insbesondere der Topografie des Geländes, der Lagebeziehung zwischen dem Schutzobjekt und dem Windpark sowie den Sichtbeziehungen von relevanten Standpunkten aus gesehen.

Schutzgebiete oder naturraumrelevante Festlegungen wie z.B. Naturdenkmale, Quellschutzgebiete oder Regionale Grünzonen gemäß RegROP sind teilweise so klein oder schmal, dass sie in den Themenkarten kaum ersichtlich sind. Auf diese Schutzgebiete wird daher in den Datenblättern gesondert hingewiesen, wobei nochmals darauf hingewiesen wird, dass im Rahmen des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene eine Detailprüfung zu erfolgen hat.

▪ **Aufbau und Inhalt des Datenblatts**

Die detaillierte Erläuterung der Inhalte erfolgt im Anhang unter Pkt. 19.2.

<b>Allgemeine Daten</b>	<b>Erläuterung</b>		
ID-Nummer	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anfangsbuchstabe der Großregion + fortlaufende Nummer innerhalb der Großregion (Weinviertel, Waldviertel, Industrieviertel, Mostviertel + Zentralraum St. Pölten)</li> <li>▪ Beispiel: WE 06 (= § 19-Zone Nr. 6 im <b>Weinviertel</b>)</li> </ul>		
Lage	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Querverweis zu der Planbeilage</li> </ul>		
Gemeinde(n)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alle von einer § 19-Zone überlagerten Gemeindegebiete</li> </ul>		
Größe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Größe in Hektar gerundet</li> </ul>		
Flächennutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ z.B. Waldfläche, Ackerfläche, fließendes Gewässer</li> </ul>		
<b>Windkraftnutzung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Flächenkonsumation durch einen Windpark und Lagebezug zu einem Windpark	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bebaut, im Genehmigungsverfahren, positiver Bescheid</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nicht konsumierte Widmung</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lage im Umfeld von rd. 5 km eines anderen Windparks (bebaut, im Genehmigungsverfahren, positiver Bescheid)</li> </ul>		
<b>Hinweise zu schutzgutbezogenen Aspekten</b>	<b>Hinweise auf Prüferforderungen für nachfolgende Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Biologische Vielfalt, Tiere / Pflanzen / Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Naturdenkmal</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BirdLife-Vorbehaltszone oder Ausschlusszone</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natura 2000-FFH-Schutzgebiet</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wildtierkorridor, Wildtierbrücke, Alpen-Karpaten-Korridor</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Forstlicher Sonderstandort gemäß Waldentwicklungsplan</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Waldrand</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ RAMSAR-Gebiet</li> </ul> <p>Nur eine § 19-Zone ist davon betroffen, dieses Prüfkriterium wurde daher gestrichen und der Hinweis wird unter „sonstige Hinweise“ am Ende des Datenblatts vermerkt.</p>		
Landschaft, Landschaftsbild, Erholung, Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhaltenswerter Landschaftsteil gemäß RegROP</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regionale Grünzone gemäß RegROP</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Potenzielle Kumulationswirkungen bzgl. Landschaftsbild (Überbelastung)</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erholungswald mit besonderem oder erhöhtem öffentlichem Interesse gemäß Waldentwicklungsplan</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesundheitszentrum, Freizeitzentrum</li> </ul>		
Gesundheit des Menschen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bauland-Sondergebiet innerhalb und im Umkreis von 1.200 m</li> </ul>		
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hochwasserabflussgebiet</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundwasserschongebiet</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wasserrechtlich bewilligtes Schutzgebiet</li> </ul>		
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Altlasten</li> </ul> <p>Die § 19-Zonen sind nicht von Altlasten betroffen. Dieses Prüfkriterium wurde daher gestrichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächeninanspruchnahme:</li> </ul>		

## Umweltbericht zum NÖ SekROP Windkraftnutzung

	Dieses Prüfkriterium wird unter potenzielle Kumulationswirkungen subsumiert.		
Luft und Klima	Nicht relevant auf dieser Prüfebene. Dieses Prüfkriterium wird daher in den Datenblättern nicht behandelt.		
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schlösser, Burgen u.dgl. im Umkreis von 5 km</li> </ul>		
Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Autobahn, Schnellstraße</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bundesstraßenplanungsgebiet</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesstraße</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landesstraßenplanungen</li> </ul> <p>Nur eine § 19-Zone ist davon betroffen, dieses Prüfkriterium wurde daher gestrichen und der Hinweis wird unter „sonstige Hinweise“ am Ende des Datenblatts vermerkt.</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bahntrasse</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hochspannungs-Freileitung</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eignungszone für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen gemäß RegROP bzw. Flächenwidmung Grünland-Materialgewinnungsstätte, Hinweise seitens OMV</li> </ul>		
<b>Sonstige Hinweise / Anmerkungen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ergänzende Erläuterungen zu den einzelnen Prüfkriterien</li> <li>▪ Verweise auf standortsbezogene Beiträge oder Studien</li> <li>▪ Erläuterung zur Abgrenzung der § 19-Zonen im Falle durchgeführter Korrekturen</li> <li>▪ Hinweise zur Streichung von Pufferzonen zu Gebäuden gemäß GWR-Datensatz (Wohngebäude im Grünland), wenn nachweislich kein Gebäude mehr besteht</li> <li>▪ Sonstige Hinweise.</li> </ul>			

Abbildung 3: Muster eines Datenblatts der § 19-Zonen

## 5 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Die gebietsbezogenen relevanten Aspekte werden im Zusammenhang mit der Erläuterung der Ausschlusszonen unter Pkt. 6 erläutert. Hinweise zu den standortbezogenen Vorbehalten sind in den Datenblättern zu den § 19-Zonen enthalten. Die folgenden Übersichtsdarstellungen geben einen groben Überblick über einige relevante raumstrukturelle Merkmale des Landesgebietes in Hinblick auf die Windkraftnutzung.

### 5.1 Siedlungsverteilung und naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Die Siedlungsgebiete inklusive der Mindestabstandszone gemäß den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes sowie die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete ergeben in Summe jene Gebiete, die aufgrund der bisherigen Verfahrenspraxis in NÖ jedenfalls von Windkraftanlagen frei zu halten sind. Das bedeutet umgekehrt, dass die weißen Zonen außerhalb der oben genannten Ausschlusszonen die bisherigen Potenzialflächen für Windkraftnutzung darstellten.

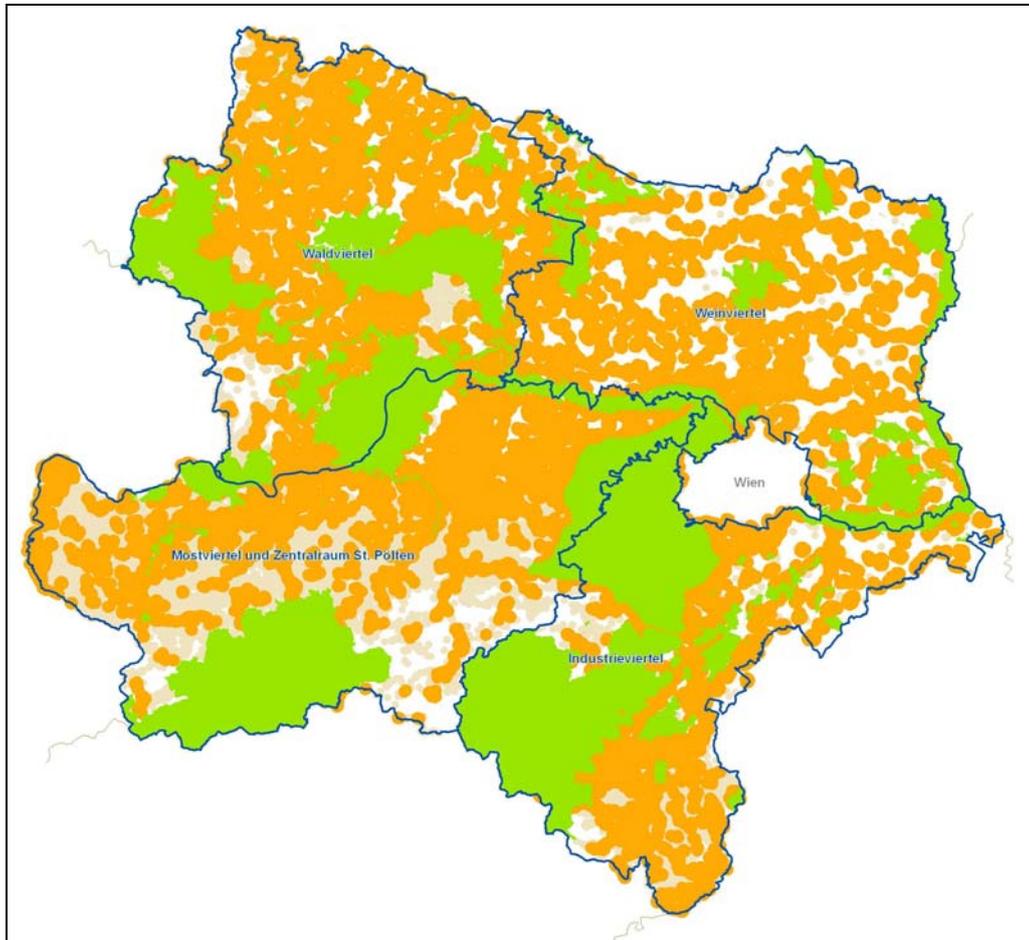


Abbildung 4: Siedlungsverteilung und Schutzgebiete in NÖ (grün: Schutzgebiete, orange: Mindestabstandszone 1.200 m zu Siedlungsflächen, hellbraun: Mindestabstandsflächen zu Wohnnutzungen im Grünland)

## 5.2 Waldflächen in NÖ

Die folgende Abbildung der Waldflächenverteilung in Niederösterreich verdeutlicht die regionspezifischen unterschiedlichen Merkmale in Hinblick auf Flächenanteil, Verteilung und Größe von Waldflächen. So ist deutlich zu sehen, dass die Regionen im Osten Niederösterreichs über eine deutlich geringere Naturraumressource Wald verfügen als der Westen und Südwesten des Landesgebietes.

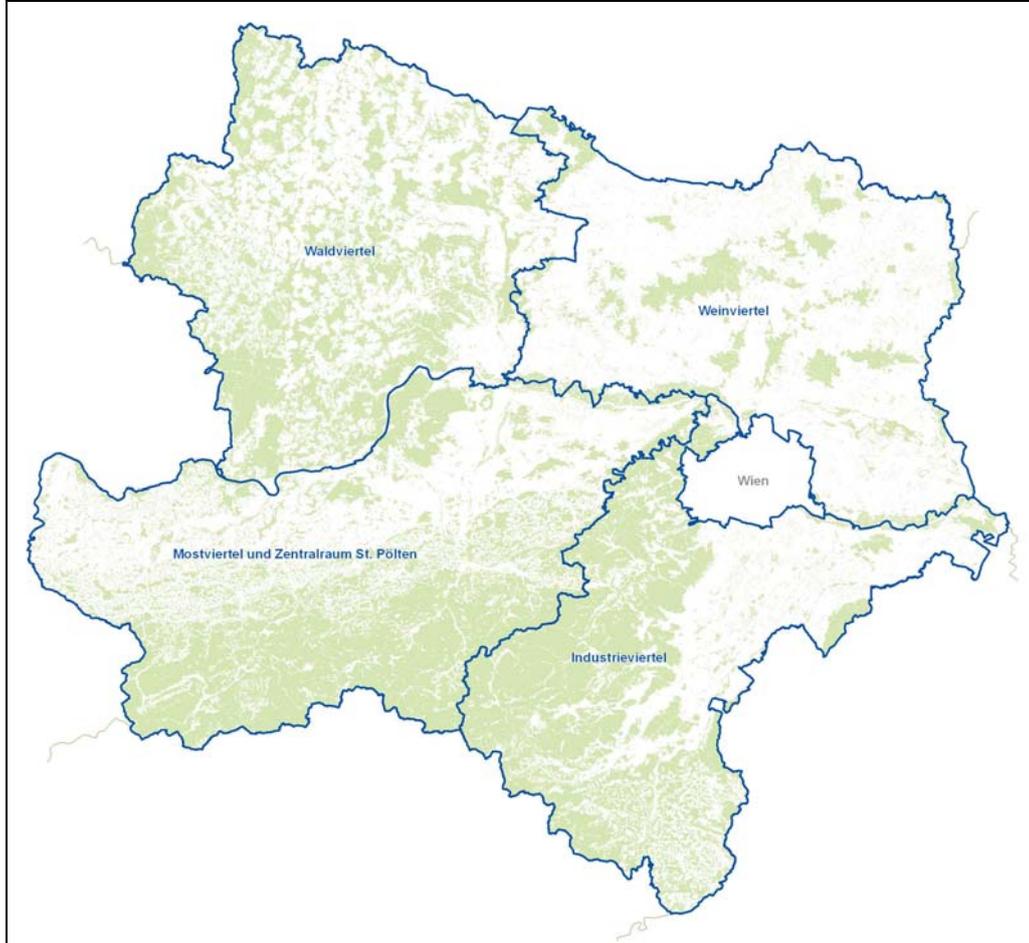


Abbildung 5: Verteilung der Waldgebiete in NÖ

## 5.3 Windkraftnutzung in NÖ

Der Umwelt-Energie- und Klimabericht 2013 des Landes Niederösterreich weist mit Ende 2012 einen Bestand an 410 netzgekoppelten Windkraftanlagen mit einer Leistung von 679,1 MW aus. Diese Anlagen sind in normalen Windjahren imstande ca. 1300 GWh an elektrischer Energie zu erzeugen.

Die bestehenden Windkraftanlagen befinden sich vorwiegend im östlichen Weinviertel und im Brucker Becken. Im Waldviertel sind nur vereinzelt Windkraftanlagen errichtet worden, im Zentralraum sind Windkraftanlagen im Großraum St. Pölten konzentriert. Der NÖ Energiefahrplan 2030 definiert die Ausbauziele für die Jahre 2015 mit Erzeugungskapazitäten von 2.500 GWh, für 2020 mit 4.000 GWh und für 2030 mit 7.000 GWh.

Mit den aktuell bekannten und positiv bescheideten Windkraftprojekten und den im Verfahren befindlichen Projekten wird das Zwischenziel 2015 erreicht. Die Erreichung des Zieles für 2020 bedingt aber noch zusätzliche Windkraftanlagen.

Durch die technische Weiterentwicklung der Windkraft werden die Anlagen immer effizienter aber auch größer und höher. Es ist damit zu rechnen, dass die Entwicklung weiter voranschreitet und die Erträge je Windkraftstandort noch weiter zunehmen werden. Die spezifischen Stromerträge je beanspruchter Fläche werden höher. Windkraftanlagen werden für die Betriebsdauer von 20 bis 25 Jahren kalkuliert. Dies bedingt in den kommenden Jahren altersbedingte Erneuerungen. Diese Erneuerungen, Repowering genannt, verursachen im Allgemeinen eine Verringerung der Anlagenanzahl und trotzdem eine deutliche Erhöhung der erzeugten Strommengen.

Für das Jahr 2030 werden somit rund 950 Windkraftanlagen nötig sein, um das im Energiefahrplan vorgegebene Ziel von 7000 GWh Erzeugungskapazität zu erreichen.

#### 5.4 Schutzgebiete benachbarter Staaten und Bundesländer

Die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und Siedlungsflächen der angrenzenden Staaten und Bundesländer sind ein Hinweis für Beeinträchtigungsempfindlichkeit von Standortgebieten in grenznahen Regionen. In der nachfolgenden Grafik sind folgende naturraumrelevanten Schutzgebiete abgebildet:

- Steiermark: Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Naturschutzgebiete, UNESCO-Weltkulturerbe Semmeringbahn
- Burgenland: Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, UNESCO-Weltkulturerbe Neusiedlersee
- Oberösterreich: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalpark
- Wien: Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenpark, Nationalpark, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, UNESCO-Weltkulturerbe Schönbrunn und historisches Stadtzentrum
- Tschechische Republik, Slowakische Republik: Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, sonstige Schutzgebiete, UNESCO-Weltkulturerbe Lednice-Valtice in Tschechien.

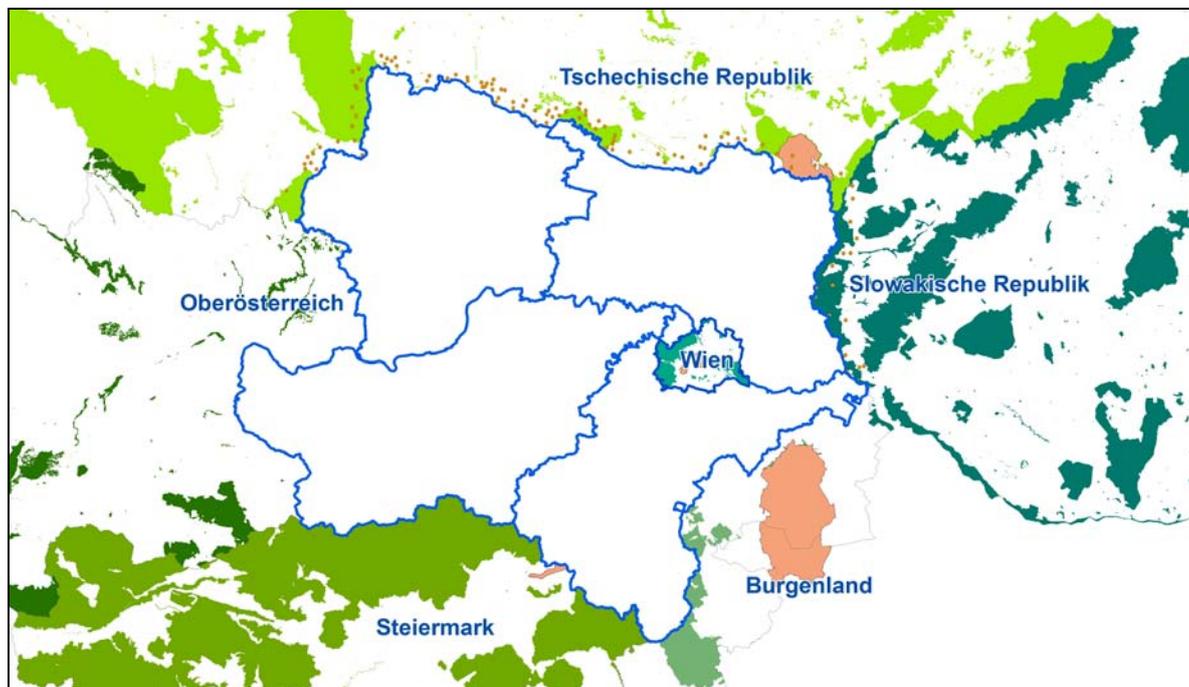


Abbildung 6: Schutzgebiete benachbarter Staaten und Bundesländer (grün: naturschutzrechtliche Schutzgebiete, rosa: UNESCO-Weltkulturerbe-Gebiete) sowie Siedlungen der benachbarten Staaten, digitalisiert basierend auf der ÖK 50 (orange Punkte)

## 6 Erläuterung der Ausschlusszonen

### 6.1 Mindestabstandszonen gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG 1976

⇒ Die Mindestabstandszonen sind in der Themenkarte „Mindestabstandszonen gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG 1976“ ersichtlich (siehe Beilage A).

#### ▪ Bezug zum § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976

Die zwingende Einhaltung von Mindestabstandszonen gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG ist im Absatz 3b geregelt:

Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, in denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen [...] Bedacht zu nehmen. [...]

#### ▪ Rechtliche Grundlagen

Im Bundesland Niederösterreich ist gemäß § 19 Abs. 6 letzter Satz NÖ Raumordnungsgesetz 1976 nur auf einer im Flächenwidmungsplan als „Grünland-Windkraftanlage“ ausgewiesenen Fläche die Errichtung einer Windkraftanlage zulässig. Die entsprechende Flächenwidmung ist somit eine zwingende Voraussetzung für die materienrechtlichen Bewilligungsbescheide auf Projektebene bzw. für einen positiven UVP-Bescheid.

Folgende **Mindestabstände müssen** gemäß § 19 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 1976 eingehalten werden:

- **1.200 m** zu gewidmeten Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch.
- **750 m** zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen.
- **2.000 m** zu gewidmetem Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. **Mit Zustimmung der Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.**

#### ▪ Begründung für zu erwartende hohe Verfahrenswiderstände bei einer Projektentwicklung von Windenergieanlagen

Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind für die Standortbestimmung von Windkraftanlagen zwingend mindestens 1.200 m bzw. 750 m zu den genannten Widmungsarten und zu den landwirtschaftlichen Wohngebäuden einzuhalten.

▪ **Verwendete Grundlagendaten**

Daten	Datenquellen und Puffer
• Bauland-Wohngebiete	NÖGIS  Polygone + 1.200 m-Puffer
• Bauland-Agrargebiete	
• Bauland-Kerngebiete	
• Bauland-Kerngebiete-Handelseinrichtungen	
• Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen <sup>7</sup>	
• Grünland-Kleingärten	NÖGIS  Polygone + 750 m-Puffer
• Grünland-Campingplätze	
• Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen	
• Grünland-Erhaltenswerte Gebäude	NÖGIS  Punktlayer + 750 m-Puffer
• Sonstige Wohngebäude im Grünland	Gebäude gemäß Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Daten)  GIS-Datensatz, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik, Stand: 2009, 2010.  Punktlayer + 750 m-Puffer

**Hinweis zu der Mindestabstandszone 1.200 m:**

Gemäß § 19 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 1976 sind 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland einzuhalten, welches nicht in der Standortgemeinde des Windparks liegt. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden. Um diesen Entwicklungsspielraum durch die landesweite Ausweisung von § 19-Zonen nicht von vornherein zu beschneiden, wurden im Zuge der Abschichtung von Ausschlusszonen die Wohnbaulandflächen mit einem „Puffer“ von lediglich 1.200 m versehen.

**Hinweis zu der Widmungsart „Bauland-Sondergebiete“:**

Von der Widmungsart Bauland-Sondergebiete ist nur dann eine Mindestabstandszone von 1.200 m einzuhalten, wenn ein erhöhter Schutzanspruch besteht. Dieser ist aufgrund der Zweckbestimmung einer Sondergebietsfläche abzuleiten (z.B. Rehabilitationszentrum).

Diese Zweckbestimmung ist in den NÖGIS-Daten nicht enthalten. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei einem Großteil der Sondergebiets-Flächen um keine windkraftsensiblen Zweckbestimmungen handelt, zumal in dieser Widmungsart gemäß § 16 Abs. 2 NÖ ROG Wohnnutzungen nur dann zulässig sind, wenn diese mit Rücksicht auf die betrieblichen Erfordernisse vorhanden sein müssen. Es erfolgte daher keine pauschale Abschichtung aller als Bauland-Sondergebiet gewidmeten Flächen. Die Einsichtnahme in jeden Flächenwidmungsplan zur Ermittlung der Zweckbestimmung jeder einzelnen Bauland-Sondergebietsfläche hätte den Untersuchungsaufwand bei weitem überstiegen. Die Bauland-Sondergebiete sind daher im Rahmen der Flächenwidmungsplanung auf örtlicher Ebene in Hinblick auf ihre Windkraftsensibilität zu prüfen und zu berücksichtigen.

Windkraftsensible Sondergebietsflächen, die im Rahmen der tiefergehenden Untersuchung der § 19-Zonen (siehe Pkt. 8) zur Kenntnis gelangten, wurden

<sup>7</sup> Zu der Widmungsart „Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen“ siehe Hinweise unter Pkt. 6.1

berücksichtigt. Auf die übrigen Bauland-Sondergebietsflächen innerhalb und im Umkreis von rund 1.200 m zu den § 19-Zonen wird in den Datenblättern hingewiesen.

**Hinweis zu der Widmungsart „Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen“:**

Für diese Widmungsart bestehen gemäß § 17 Nö ROG 1976 für die Errichtung von Handelsbetrieben keine Beschränkungen hinsichtlich der Verkaufsfläche oder Bruttogeschoßfläche. Die übrigen Nutzungsmöglichkeiten gemäß § 16 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 1976 (Bestimmungen für die Widmungsart „Bauland-Kerngebiete“) bleiben zulässig, demgemäß in Kerngebieten mit der Zusatzbestimmung Handelseinrichtungen auch Wohngebäude zulässig sind.

Aus fachlicher Sicht leitet sich daraus aufgrund der zulässigen Wohnnutzungen derselbe Schutzanspruch in Hinblick auf die Mindestabstandsregelung ab wie für Kerngebiete ohne die Zusatzbestimmung „Handelseinrichtungen“. Daher wurde für diese Widmungsart ebenfalls ein Puffer von 1.200 m vorgesehen.

**Hinweis zu der Widmungsart „Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen“:**

Die Mindestabstandsregelung von 1.200 m gemäß § 19 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 1976 betrifft „Wohnbauland“-Flächen. „Wohnbauland“ umfasst gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 NÖ ROG 1976 die Widmungsarten Wohngebiet, Kerngebiet oder Agrargebiet.

Die Widmungsart „Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen“ ist gemäß § 14 Abs. 1 Z. 7 NÖ ROG 1976 für „[...] Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser und für Kleinwohnhäuser [...]“ bestimmt.

Aus fachlicher Sicht leitet sich daraus aufgrund der zulässigen Wohnnutzungen wie auch für die Widmungsarten Wohngebiet, Kerngebiet oder Agrargebiet derselbe Schutzanspruch in Hinblick auf die Mindestabstandsregelung ab. Daher wurde für diese Widmungsart ebenfalls ein Puffer von 1.200 m vorgesehen.

**Hinweis zu den sonstigen Wohngebäuden im Grünland:**

Gemäß Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes ist zu den landwirtschaftlichen Wohngebäuden ein Mindestabstand von 750 m einzuhalten. Ein Teil dieser Wohngebäude ist im Flächenwidmungsplan als „Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstelle“ gewidmet, ein großer Teil dieser Hofstellen weist keine spezifische gebäudebezogene Widmung auf und ist als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet. Die Begründung liegt darin, dass die Widmungsart „Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstelle“ erst seit einigen Jahren im NÖ Raumordnungsgesetz verankert ist, sodass lediglich die nach dieser Gesetzesnovelle entsprechend gewidmeten landwirtschaftlichen Wohngebäude in der NÖGIS-Datenbank erfasst sind.

Um eine realistischere Abschätzung der § 19-Zonen für die Windkraftnutzung zu gewinnen, wurden die Gebäude gemäß des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR-Daten) mit dem Attribut „Gebäude mit einer Wohnung“, „Gebäude mit zwei oder mehr Wohnungen“ oder „Wohngebäude für Gemeinschaften“ in die Datenbank eingebunden und mit einem 750 m-Puffer versehen. Insbesondere für das Mostviertel hat sich gezeigt, dass es eine Vielzahl an Streusiedlungen bzw. landwirtschaftlichen Gehöften im offenen Landschaftsraum gibt, aufgrund derer sich die potenziellen Standortzonen auf einige wenige relativ kleine Flächen reduzieren.

Der Datensatz der GWR-Daten ist mit mehreren Unsicherheiten versehen:

- Von rund 30 Gemeinden liegen keine Daten gemäß GWR vor (die Gemeinden ohne GWR-Daten sind in der Themenkarte „Mindestabstandszonen gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG 1976“ ersichtlich, siehe Beilage A).
- Die Daten stammen aus dem Jahr 2009 bis 2010 und sind daher nicht am aktuellen Stand.

- Gebäude, die nicht mehr bewohnt oder bewohnbar sind bzw. nicht mehr existieren, sind nach wie vor in dem Datensatz enthalten, wenn keine amtliche Abmeldung erfolgte.

Im Rahmen der tiefergehenden Untersuchung der § 19-Standortzonen und ihrer Umgebungsbereiche wurde daher der Gebäudebestand innerhalb von 750 m basierend auf der ÖK50 und dem Luftbild überprüft und im Falle einer nicht auszuschließenden Wohnnutzung in den Datenblättern vermerkt. Weiters wurden diesbezügliche Hinweise seitens Windkraftbetreiber entgegengenommen, die eine recht genaue Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten im Bereich von potenziellen Projektflächen haben. Dabei hat sich basierend auf dem Luftbild (BingMaps) herausgestellt, dass im Weinviertel und im Industrieviertel mehrere Gebäude gemäß GWR tatsächlich nicht mehr existieren. Die Puffer zu diesen Gebäuden wurden daher gelöscht. Ein entsprechender Vermerk findet sich in den Datenblättern der § 19-Zonen.

Bei § 19-Zonen innerhalb von Gemeinden mit fehlenden GWR-Daten wurde der Bestand an Gehöften mittels Luftbild (BingMaps) untersucht. Mehrere Flächen im Mostviertel wurden aufgrund des Bestandes zahlreicher Gehöfte innerhalb und im Umfeld von 750 m gestrichen.

## 6.2 Naturräumliche Ausschlusszonen

### 6.2.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

⇒ Die Schutzgebiete sind in der Themenkarte „Naturschutzrechtliche Schutzgebiete inklusive UNESCO-Weltkulturerbe“ ersichtlich (siehe Beilage A).

#### ▪ Bezug zum § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976

Die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete haben Bezug zu folgenden Schutzziele gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976.

Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, in denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die [...] Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus [...] Bedacht zu nehmen. [...]

#### ▪ Rechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete umfassen im Rahmen der ggst. SUP alle Schutzgebietskategorien mit Bezug zum NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-11 (NÖ NSchG 2000). Im NÖ NSchG 2000 sind sowohl Schutzziele als auch Bewilligungs- und Verbotstatbestände der verschiedenen Schutzgebietstypen festgelegt. Das bedeutet, dass auf Projektebene einzelfallbezogen eine naturschutzfachliche Prüfung im Hinblick auf die definierten Schutzziele bzw. die Bewilligungs- und Verbotstatbestände zu erfolgen hat.

Grundsätzliche Bewilligungspflicht von Projektvorhaben im Grünland:

Gemäß § 7 Abs. 1 NÖ NSChG 2000 bedürfen

- „außerhalb von Ortsbereichen [...] der Baubewilligung durch die Baubehörde die Errichtung [...] von **allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind** [...]“.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z. 1 – 3 NÖ NSChG 2000 ist die Bewilligung zu versagen, wenn

- „das **Landschaftsbild**, der **Erholungswert** der Landschaft oder die **ökologische Funktionsfähigkeit** im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von

Vorkehrungen ausgeschlossen werden kann.“

▪ **Begründung für zu erwartende hohe Verfahrenswiderstände bei einer Projektentwicklung von Windkraftanlagen in den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten**

Bei allen nachfolgend dargestellten Schutzgebietskategorien handelt es sich um Schutzgebiete, für die nach bisherigem Bewilligungsregime im Zusammenhang mit der Projektentwicklung von Windenergieanlagen in Niederösterreich aufgrund des hohen Schutzstatuts´ von keiner positiven Bewilligung auszugehen ist.

Ein wesentliches Argument für den hohen Verfahrenswiderstand ist weiters, dass eine Projektentwicklung innerhalb des jeweiligen Schutzgebietes fachlich nicht zu rechtfertigen ist, da die Variantenprüfung von Entwicklungsstandorten (z.B. Strategische Umweltprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens auf örtlicher Ebene oder im Rahmen der UVP) ergeben muss, dass es auch außerhalb von Schutzgebieten mögliche alternative Standorte für Windenergieanlagen gibt.

**6.2.1.1 Erläuterungen zu den einzelnen Schutzgebieten**

**6.2.1.1.1 Nationalparks**

▪ **Zielsetzungen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-1 (Auszug)**

Mit diesem Gesetz soll gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 – 4 sichergestellt werden, dass Nationalparks so errichtet und betrieben werden, dass

- „besonders eindrucksvolle und formenreiche Landschaftsbereiche in ihrer **weitgehenden Ursprünglichkeit** und Schönheit sowie die Funktionalität und die Artenvielfalt der Ökosysteme erhalten und gefördert werden;
- im Nationalparkgebiet eine **vom Menschen weitgehend unbeeinflusste** Dynamik der Ökosysteme ermöglicht wird;
- die für dieses Gebiet **repräsentative Tier- und Pflanzenwelt** einschließlich ihrer **Lebensräume** und die vorhandenen historisch bedeutsamen Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden.“

▪ **Verbotstatbestände gemäß NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-1**

- § 5 Abs. 1: „Die **Naturzone** umfasst Flächen, deren Wirkungsgefüge durch die bisherige Inanspruchnahme oder menschliche Nutzungen nicht oder nicht wesentlich verändert wurde. In der Naturzone haben jede wirtschaftliche Nutzung oder den Zielen (§ 2 Abs. 1) widersprechende andere Nutzungen zu unterbleiben [...].“
- § 5 Abs. 2: „In **Naturzonen** ist [...] **jeder Eingriff** in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.“
- § 7 Abs. 2: „Die Landesregierung hat in der Verordnung [...] für die **Außenzone** jene Maßnahmen zu verbieten oder zu bewilligungspflichtigen Maßnahmen zu erklären, die eine nachhaltige Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart oder Schönheit, des Erholungswertes, des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge hätten.“

#### 6.2.1.1.2 Naturschutzgebiete

##### ▪ Begriffsbestimmung gemäß § 11 Abs. 1 NÖ NSchG 2000

Naturschutzgebiete sind gemäß Z. 1 – 3 Gebiete

- „die sich durch **weitgehende Ursprünglichkeit** [...] oder durch naturschutzfachlich besonders bedeutsame Entwicklungsprozesse [...] auszeichnen,
- die für den betroffenen Lebensraum charakteristische Tier- und Pflanzenarten, **insbesondere seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten**, beherbergen oder
- in denen ein gehäuftes Vorkommen seltener oder wissenschaftlich interessanter Mineralien oder Fossilien oder erdgeschichtlich interessante Erscheinungen vorhanden sind [...].“

##### ▪ Verbotstatbestände gemäß § 11 Abs. 4 NÖ NSchG 2000

- „In Naturschutzgebieten ist **jeder Eingriff** in das Pflanzenkleid oder Tierleben und jede Änderung bestehender Boden- oder Felsbildungen verboten.“

Die Naturschutzgebiete werden im GIS-basierten Abschichtungsprozess inklusive eines 200 m-Puffers (Kipphöhe einer Windkraftanlage) berücksichtigt. Das Erfordernis darüber hinausgehender Abstände ist auf Widmungs- bzw. Projektebene zu bestimmen.

#### 6.2.1.1.3 Landschaftsschutzgebiete inklusive Biosphärenparks

In Niederösterreich gibt es einen Biosphärenpark. Dieser befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wienerwald“.

##### ▪ Begriffsbestimmung gemäß § 8 Abs. 1 NÖ NSchG 2000

- „Gebiete, die eine **hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart** aufweisen, als **charakteristische Kulturlandschaft** von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der **Erholung** der Bevölkerung oder dem **Fremdenverkehr** dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.“

##### ▪ Verbotstatbestände gemäß § 8 Abs. 4 NÖ NSchG 2000

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß Z. 1 – 5 bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen zu versagen, wenn

- „das **Landschaftsbild**, der **Erholungswert** der Landschaft, die **ökologische Funktionstüchtigkeit** im betroffenen Lebensraum, die **Schönheit oder Eigenart** der Landschaft oder **Charakter** des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.“

Hinweis: In Ergänzung zu den für alle Bereiche außerhalb des Ortsbereichs geltenden Verbotstatbeständen von Projektvorhaben im Grünland sind in

Landschaftsschutzgebieten zusätzlich die Schutzgüter „Schönheit oder Eigenart der Landschaft“ und der „Charakter des betroffenen Landschaftsraumes“ zu beachten.

#### **Schutzziele eines Biosphärenparks:**

Biosphärenparks (international Biosphärenreservate genannt) sind herausragende Gebiete, die international im Rahmen des UNESCO Forschungsprogramms "Der Mensch und die Biosphäre" anerkannt sind. In diesen Gebieten soll der Schutz der biologischen Vielfalt, das Streben nach ökologisch-wirtschaftlich und soziokulturell nachhaltiger Entwicklung und die Erhaltung kultureller Werte gleichzeitig optimal umgesetzt werden.

Die Rechtswirkung von Biosphärenparks gemäß Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald, LGBl. 5760/1-0 ist, dass in den Kernzonen nur die Grünland-Widmungsarten Land- und Forstwirtschaft, Ödland/Ökofläche und Freihalteflächen zulässig sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 des NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetzes, LGBl. 5760–0 haben die Gemeinden als Träger von Privatrechten auf die Zielsetzungen dieses Gesetzes Bedacht zu nehmen. Dies gilt auch bei Maßnahmen des Landes im Bereich der überörtlichen Raumordnung sowie für die Gemeinden in Vollziehung ihres eigenen Wirkungsbereichs, insbesondere bei Maßnahmen der örtlichen Raumordnung.

#### **Zielsetzungen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz:**

Der Biosphärenpark Wienerwald ist so zu errichten und zu betreiben, dass

- seine internationale Anerkennung durch die UNESCO erlangt und dauerhaft aufrechterhalten wird;
- er ein Instrument zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen darstellt;
- eine weitest mögliche Koordinierung mit dem Bundesland Wien erreicht wird;
- er durch die Verbindung der drei im folgenden angeführten Funktionen eine Modellregion zur Erforschung und Demonstration von Ansätzen zu Schutz und ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene darstellt:
  - Schutz: Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt;
  - Entwicklung: Förderung einer ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung;
  - Bildung und Forschung: Unterstützung und Förderung von Programmen zur Umweltbildung und -ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung im Rahmen lokaler, regionaler, nationaler und weltweiter Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung.

#### **6.2.1.1.4 Naturparks**

##### **▪ Begriffsbestimmung gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 NÖ NSchG 2000**

- „Schutzgebiete (Landschafts-, Europa- oder Naturschutzgebiete) oder Teile derselben, können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden. Voraussetzungen für die Erklärung eines Gebietes zum Naturpark sind: die besondere Eignung des Gebietes für die Erholung und für die Vermittlung von Wissen über die Natur, [...]“.

Die meisten Naturparks in Niederösterreich liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, einige kleine Naturparks innerhalb von Naturschutzgebieten.

#### 6.2.1.1.5 Naturdenkmale

In Niederösterreich gibt es zahlreiche Naturdenkmale, die in der Regel so kleinflächig sind, dass sie in den großmaßstäblichen Karten kaum ersichtlich sind. Auf die Naturdenkmale wird daher in den Datenblättern der § 19-Zonen gesondert hingewiesen, wobei die punktförmigen Naturdenkmale z.B. in Form von Einzelbäumen nicht aufgelistet werden, sondern nur die flächig abgegrenzten Naturdenkmale. Die Auflistung ist aber auch hier nicht zwingend vollständig. Es sei auf das Widmungsverfahren auf Gemeindeebene verwiesen, im Rahmen dessen eine Detailprüfung zu erfolgen hat.

##### ▪ **Begriffsbestimmung gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NSchG 2000**

— „Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben [...] insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Allen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien [...].“

##### ▪ **Verbotstatbestände gemäß § 8 Abs. 4 NÖ NSchG 2000**

— „Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.“

#### 6.2.1.1.6 Natura 2000-Vogelschutzgebiete

##### ▪ **Rechtliche Grundlagen**

Die europäischen Bestimmungen zum Gebietsschutz Natura 2000 (Schutz des Netzes an FFH- und Vogelschutzgebieten) sind in den folgenden Richtlinien enthalten:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutz-Richtlinie – im Folgenden VS-RL.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - im Folgenden FFH-RL.

Beide Richtlinien sind durch das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-11 (NÖ NSchG 2000) und die NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2-0 (NÖ Artenschutz-VO) in nationales Recht umgesetzt.

Im Bundesland Niederösterreich sind die Natura 2000 VS-Gebiete gemäß Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-6 als „**Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet**“ verordnet.

Die Verfahrensbestimmungen für **Verträglichkeitsprüfungen von Projekten und Plänen** im Rahmen des Gebietsschutzes Natura 2000 sind in Art. 6 Abs. 3 und 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) definiert. Sie gelten für FFH- und Vogelschutzgebiete und sind sowohl in das NÖ Raumordnungsgesetz (§ 2 NÖ ROG 1976) als auch in das NÖ Naturschutzgesetz übergeführt (§ 10 NÖ NSchG 2000).

##### ▪ **Verträglichkeitsprüfung gemäß § 2 NÖ ROG 1976**

Im Rahmen der Erlassung oder Abänderung von örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogrammen sind Planungsvorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen (Plan-NVP).

- Lässt die Erlassung oder Abänderung eines örtlichen oder überörtlichen Raumordnungsprogrammes **erhebliche Beeinträchtigungen eines Europaschutzgebietes als möglich** erscheinen, ist zu prüfen, ob **Alternativlösungen** zur Verfügung stehen, die gleichwertige Planungsziele erfüllen und keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lassen. In diesem Fall wäre nur die Alternativlösung zulässig.
- In jedem Fall muss die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes herstellbar sein.

#### ▪ **Verträglichkeitsprüfung gemäß § 10 des NÖ NSchG 2000**

Auf Projektebene erfolgt eine naturschutzrechtliche Prüfung des konkreten Projektvorhabens.

- Eine Verträglichkeitsprüfung ist notwendig, wenn ein Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet **erheblich beeinträchtigen** könnte. Die Behörde hat eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines **günstigen Erhaltungszustandes** durchzuführen.
- Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung sind **Alternativlösungen** zu prüfen. Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Projekt aufgrund eines **überwiegenden öffentlichen Interesses** zu rechtfertigen ist. Dabei sind alle notwendigen **Ausgleichsmaßnahmen** vorzuschreiben, um die globale Kohärenz von Natura 2000 zu schützen.

#### ▪ **Begründung für zu erwartende hohe Verfahrenswiderstände der Projektentwicklung von Windkraftanlagen in den Natura 2000 VS-Gebieten**

Bei Vogelschutzgebieten ist generell von einem hohen Verfahrenswiderstand auszugehen. Vogelschutzgebiete dienen als besondere Schutzgebiete dem Schutz bestimmter ausgewiesener Vogelarten. In den meisten Fällen sind diese Vogelarten entweder windkraftsensibel oder es liegen zu wenige Untersuchungsergebnisse vor, um insbesondere bei den Waldvogelarten eine Unerheblichkeit in der Naturverträglichkeitsprüfung gegenwärtig feststellen zu können. Es ist daher davon auszugehen, dass in Vogelschutzgebieten in der Regel außer in begründeten Einzelfällen keine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete im Waldviertel für Windkraftprojekte begründet werden kann.

Entweder liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor oder es muss eine solche nach dem Vorsorgeprinzip auf Grund des geringen Wissensstandes vorsichtshalber angenommen werden. Der in diesem Fall eintretende Verfahrensmechanismus führt zur Alternativenprüfung nach Art. 6 der FFH-RL. In diesem Fall wird die fachliche Begründung nicht gelingen können, dass das Projekt zwingend in einem Natura 2000-Vogelschutzgebiet errichtet werden muss.

In diesem Sinne ist daher davon auszugehen, dass nach heutigem naturschutzfachlichem Wissensstand Windkraftanlagenprojekte in Natura 2000-Vogelschutzgebieten mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen in der Regel keine positive Bewilligung erlangen.

Im Rahmen der ggst. Festlegung von § 19-Zonen gibt es im Raum Marchfeld vier Teilflächen von § 19-Zonen, die das Natura 2000 VS-Gebiet randlich überlagern. Diese sind unter Pkt. 9.4. des ggst. Umweltberichts im Detail erläutert und begründet.

#### **Hinweise zu den Natura 2000 FFH-Gebieten:**

Für Natura 2000 FFH-Gebiete kann keine pauschale Aussage über die Raumwiderstände von Windenergieanlagen getroffen werden, da die

Wirkungszusammenhänge von den Schutzobjekten in den jeweiligen FFH-Gebieten und damit von den Erhaltungszielen abhängen.

Unter Pkt. 11 in der Gesamtdarstellung der Umweltauswirkungen ist in einer grafischen Darstellung ersichtlich, dass ein überwiegender Teil der Natura 2000 FFH-Schutzgebiete innerhalb der Abgrenzung der naturräumlichen Ausschlusszone liegt und somit nicht von § 19-Zonen betroffen ist.

Die FFH-Gebiete stellen naturschutzfachliche Vorbehalte dar, auf die in den Datenblättern der § 19-Zonen hingewiesen wird. Im Rahmen der konkreten Flächenwidmung der Windkraftanlagenstandorte ist das Planungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 1 NÖ ROG 1976 auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu prüfen.

#### **Hinweise zu dem Schutzobjekt Fledermaus:**

Bezüglich der Fledermäuse wurde von der Koordinationsstelle für Fledermausschutz und Forschung Österreich (KFFÖ) eine Stellungnahme eingeholt, die kurz zusammengefasst aussagt, dass für Fledermausvorkommen keine landesweiten gesicherten Daten vorliegen. Die Datenqualität sei sehr differenziert, so liegen für einige Regionen keine Daten vor, in anderen seien die Vorkommen aufgrund umfangreicher Untersuchungen überrepräsentiert.

Bei Verschneidung der seitens der KFFÖ übermittelten Daten bezüglich Fledermausvorkommen (Stand 2012) mit den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten lässt sich eine Korrelation zwischen Fledermausdaten und den Schutzgebieten feststellen (siehe nachfolgende Abbildung). Die FFH-Gebiete sind in der Abbildung in Gelb hervorgehoben, da Fledermausarten Schutzobjekte in dieser Schutzkategorie darstellen.

Der Abbildung ist zu entnehmen, dass sich die Schwerpunktregionen mit Fledermausdaten im Nationalpark „Thayatal“, in den Natura 2000 FFH-Gebieten „Wienerwald-Thermenregion“, „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“, „Ötscher – Dürrenstein“ sowie im Nationalpark „Donauauen“ und in den Schutzgebieten des Marchkorridors konzentrieren.

Gleichermaßen liegen aber auch für Gebiete außerhalb der Schutzgebiete Fledermausdaten vor.

Die Fledermausvorkommen stellen aufgrund der unspezifischen Datenlage im Rahmen der ggst. SUP kein Ausschlusskriterium dar, jedoch sind etwaige Fledermausvorkommen in den § 19-Zonen im Projektfall durch geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen.

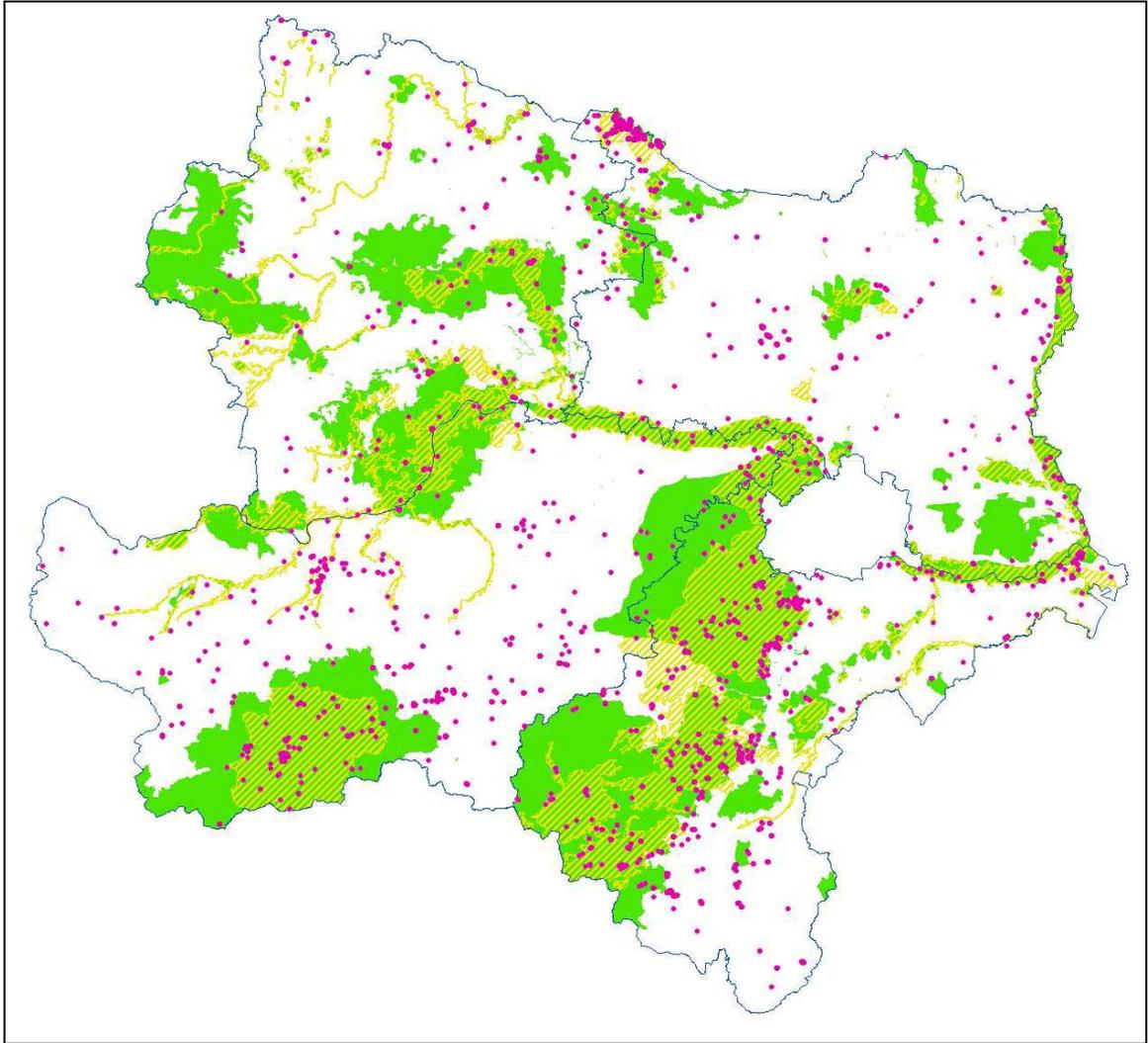


Abbildung 7: Fledermausdaten (Quelle: KFFÖ) mit Darstellung der der Natura 2000 FFH-Gebiete (gelb schraffiert) und der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete inklusive Natura 2000 VS-Gebiete (grün)

### 6.2.2 UNESCO-Weltkulturerbe

⇒ Die Weltkulturerbe-Gebiete sind in der Themenkarte „Naturschutzrechtliche Schutzgebiete mit UNESCO-Weltkulturerbe“ ersichtlich (siehe Beilage A)

In Österreich ist das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt mit 18. März 1993 in Kraft getreten. Mit der Unterzeichnung ging Österreich die internationale Verpflichtung ein, die innerhalb seiner Grenzen gelegenen Welterbestätten zu schützen und zu erhalten.

In Niederösterreich haben die beiden UNESCO-Weltkulturerbe-Gebiete – das sind die Wachau sowie die Semmeringbahn – aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild einen unmittelbaren Bezug zum Schutzgut Landschaftsbild. Ein überwiegender Teil der Kernzonen und Pufferzonen sind durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet geschützt, die darüber hinausreichenden Flächen werden in die naturräumliche Ausschlusszone integriert.

Das Weltkulturerbe-Gebiet Neusiedlersee in Burgenland liegt rund 2 km von Niederösterreich (Leithagebirge) entfernt. Die Kulturlandschaft um Lednice und Valtice in der Tschechischen Republik wurde 1996 in das UNESCO-Verzeichnis eingetragen und erstreckt sich bis an die Staatsgrenze Österreich (Bezirk Mistelbach). In Wien sind

das Schloss und der Park Schönbrunn sowie das Historische Stadtzentrum in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen.

▪ **Bezug zum § 19 Abs. 3b NÖ ROG**

Die UNESCO-Weltkulturerbe-Gebiete haben Bezug zu folgenden Schutzziele gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG.

Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, in denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die [...] Interessen des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus [...] Bedacht zu nehmen. [...]

**6.2.3 Naturräumliche Ausschlusszonen in Ergänzung zu den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten**

⇒ Diese sind in der Themenkarte „Gesamtdarstellung naturräumliche Ausschlusszonen (ohne BirdLife-Zonierung)“ dargestellt (siehe Beilage A)

Die naturräumlichen Ausschlusszonen in Ergänzung zu den verordneten Schutzgebieten ergeben sich aufgrund der Summation bzw. der Kumulation verschiedener gebietsbezogener Schutzinteressen in Ableitung des § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976. Den Flächenbezug zur Abgrenzung dieser Ausschlusszonen bildet die Teilraumgliederung gemäß NÖ Naturschutzkonzept (siehe Anhang unter Pkt. 19.3).

Gesamtheitlich gesehen handelt es sich im Wesentlichen um Zonen geringer anthropogener Belastung. Das sind zusammenhängende Landschaftsgrösräume, die im Vergleich zu den übrigen Teilräumen der Region eine deutlich geringere technologische Prägung und Siedlungstätigkeit aufweisen und daher als naturnahe zu charakterisieren sind.

▪ **Bezug zum § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976**

Die Freihaltung der naturräumlichen kumulierten Ausschlusszonen in Ergänzung zu den vorgenannten Schutzgebieten von großvolumigen und bzw. oder landschaftsbildprägenden technologischen Anlagen erfolgt basierend auf den naturraumrelevanten Schutzziele gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976:

Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, in denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die [...] Interessen [...] der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes [...] Bedacht zu nehmen. [...]

▪ **Begründung für zu erwartende hohe Verfahrenswiderstände bei einer Projektentwicklung von Windenergieanlagen**

Die bisherigen Bewilligungsverfahren von Projektvorhaben für Windenergieanlagen in Niederösterreich zeigen, dass der Faktor „Freihaltung von Zonen geringer anthropogener Belastung“, „Landschaftsbild“ und „Vermeidung der Kumulation“ wesentliche Vorbehalte gegen Windkraftanlagen darstellen. Kerngebiete naturnaher Grösräume, die bisher von technologischen Großanlagen weitgehend unbeeinflusst sind, sollen in Hinblick auf die Schutzziele Tourismus, Landschaftsbild, Schutz des Alpenraumes, ökologische Wertigkeit und regionale Ausgewogenheit weiterhin frei gehalten bleiben.

▪ **Kriterien für die Abgrenzung von naturräumlichen Ausschlusszonen in Ergänzung zu den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten**

**Naturräumliche Qualität von Landschaftsräumen basierend auf dem NÖ Naturschutzkonzept:**

⇒ Die Teilraumgliederung des Landesgebietes gemäß NÖ Naturschutzkonzept ist in der Themenkarte „Gesamtdarstellung naturräumliche Ausschlusszonen (ohne BirdLife-Zonierung)“ ersichtlich (siehe Beilage A).

Beurteilungsgrundlage für die Abgrenzung der kumulierten naturräumlichen Ausschlusszonen in Ergänzung zu den verordneten Schutzgebieten ist die Teilraumgliederung gemäß dem NÖ Naturschutzkonzept<sup>8</sup>.

Im Rahmen der Grundlagenforschung zur Erstellung dieses Konzeptes erfolgte für das gesamte Landesgebiet eine Raumgliederung nach ökologisch-funktionalen Raumcharakteristika. Jeder der insgesamt 124 Teilräume ist bezüglich seiner geomorphologischen Ausformung, Nutzungsstruktur, Lebensraumausstattung, Entwicklungstendenz als naturschutzfachlicher einheitlicher und homogener Raum abgegrenzt.

Ausgewählte naturräumliche Teilräume weisen landschaftsstrukturelle Merkmale auf, die aus fachlicher Sicht eine Freihaltung dieser Zonen von Windenergieanlagen begründen. Es wurden Zonen abgegrenzt, die aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Ursprünglichkeit von besonderer Bedeutung sind. In diesen Räumen konzentrieren sich die Regionalentwicklung und insbesondere der regionale Tourismus auf Angebote im Hinblick auf Ursprünglichkeit und Naturnähe. Ein weiterer Faktor ist die Ausgleichsfunktion von naturnahen Zonen bzw. Vermeidung von Kumulationswirkungen in intensiv vorbelasteten Gebieten, insbesondere im Weinviertel und Industrieviertel.

**Waldvorbehaltsflächen im Weinviertel und Industrieviertel:**

⇒ Die Waldvorbehaltsflächen sind in der Themenkarte „Gesamtdarstellung naturräumliche Ausschlusszonen (ohne BirdLife-Zonierung)“ ersichtlich (siehe Beilage A).

Der so genannte „Waldvorbehalt“ im Weinviertel und Industrieviertel resultiert aus der UVP-Verfahrenspraxis von Windkraftprojekten in diesen beiden Regionen.

In der Überblicksdarstellung der Umweltmerkmale des Landesgebietes unter Pkt. 5 ist zu ersehen, dass die beiden Regionen im Vergleich zum Waldviertel und Mostviertel einen vergleichsweise geringen Anteil an Waldflächen aufweisen und nur einige wenige zusammenhängende größere Waldinseln vorhanden sind. Diese Waldgebiete haben in der agrarisch geprägten Kulturlandschaft Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und die regionale Ausgleichsfunktion von Landschaftsräumen zur Vermeidung von Kumulationswirkungen.

**Zusammenhängende Großwaldgebiete in den übrigen Regionen:**

⇒ Die Großwaldgebiete sind in der Themenkarte „Waldflächen und Wildtierkorridore“ ersichtlich (siehe Beilage A).

Großwaldgebiete haben Bedeutung als Rückzugsort und für die Naherholung abseits von übernutzten technogen belasteten Landschaftsräumen. Sie sind ein wichtiger Ausgleich und eine notwendige Ergänzung zu teils übernutzten Erholungsgebieten

<sup>8</sup> Das Naturschutzkonzept Niederösterreich, Naturschutzfachliche Raumgliederung Niederösterreichs, Verf.: :gruppe Landschaft, im Auftrag der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz, St. Pölten, 1998

insbesondere in dicht besiedelten Regionen. Großwaldgebiete haben weiters Bedeutung als Wildtierkorridor.

#### **Erholungswälder gemäß Waldentwicklungsplan (WEP):**

⇒ Die Erholungswälder sind in der Themenkarte „Waldflächen und Wildtierkorridore“ ersichtlich (siehe Beilage A).

Der Waldentwicklungsplan ist ein Fachgutachten über die Funktionen des gesamten österreichischen Waldes auf forstgesetzlicher Basis. Im Waldentwicklungsplan sind bundesweit die Waldverhältnisse dargestellt und Leitfunktionen des Waldes abgegrenzt.

Bestimmende Kriterien für die Wertigkeit der Erholungsfunktion des Waldes sind in erster Linie seine landschaftliche Attraktivität, welche in der Regel durch die Besucherfrequenz zum Ausdruck kommt, seine Ausstattung mit touristischer Infrastruktur sowie der Bedarf von regelnden Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und der Überlastung des Waldes.

Im Forstgesetz 1976 wird die Erholungswirkung im § 6 Abs. 2 lit. d definiert und in Abs. 3 lit. a darauf hingewiesen, dass insbesondere in „Gebieten mit Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Verkehrsflächen die Erholungswirkungen des Waldes zu gewährleisten sind“.

Nach § 36 ForstG 1975 kann Wald mit hoher Erholungswirkung auf Antrag zum Erholungswald erklärt werden. Erklärter Erholungswald (Erholungsraum) hat immer die Werteziffer 3 (besonderes öffentliches Interesse = hohe Wertigkeit). Die Werteziffer 3 haben weiters Wälder, die ganzjährig eine starke, gut verteilte Besucherfrequenz haben (starker Ausflugsverkehr an den meisten Wochenenden, tägliche Freizeitaktivitäten der Einwohner der Umgebung, Attraktivität durch mehrere touristische Einrichtungen, gut markiertes Wegenetz mit Informationseinrichtungen, ausgewiesene Mountainbike- oder Reitwege etc.).

Anmerkung: Die Werteziffer 3 ist nur dann zu taxieren, wenn auf mehr als ein Viertel der Funktionsfläche mehrere „touristische Einrichtungen“ vorhanden sind und der Wald großteils flächenhaft zu Erholungszwecken betreten wird. Eine durch die Funktionsfläche führende Mountainbike-Strecke bzw. ein Reit- oder Fußweg allein genügen nicht, einer Funktionsfläche für die Erholungswirkung die Wertigkeit 3 zuzuordnen.

Die Werteziffer 2 (erhöhtes öffentliches Interesse = mittlere Wertigkeit) ist zu vergeben, wenn sich die Ausflugs-/Erholungsfrequenz auf einen schmalen Korridor der jeweiligen Funktionsfläche konzentriert, jedoch keine Lenkungsmaßnahmen (Leiteinrichtungen) nötig sind; mittelmäßig ist bzw. eine hohe Besucherfrequenz nur selten zu beobachten ist.

#### **Erhaltenswerte Landschaftsteile gemäß Regionalen Raumordnungsprogrammen:**

⇒ Die Erhaltenswerten Landschaftsteile sind in der Themenkarte „Erholung, erhaltenswerte Kulturlandschaften, sonstige naturräumliche Vorbehaltszonen“ ersichtlich (siehe Beilage A).

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen von Niederösterreich sind unter anderem „Erhaltenswerte Landschaftsteile“ ausgewiesen. Erhaltenswerte Landschaftsteile sind gemäß diesen Regionalen Raumordnungsprogrammen „Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung“.

Gebiete mit Erhaltenswerten Landschaftsteilen sind somit Indikator für strukturreiche Landschaftsräume mit Bedeutung für das Landschaftsbild und somit indirekt für die naturnahe Erholungsfunktion.

Regionale Raumordnungsprogramme sind nicht flächendeckend festgelegt, sondern für folgende Regionen:

- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-2
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen, LGBl. 8000/75-4
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm NÖ Mitte, LGBl. 8000/76-2
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland, LGBl. 8000/85-3
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland, LGBl. 8000/86-2

Rechtsfolge: „In den in Anlage 1 dargestellten erhaltenswerten Landschaftsteilen darf eine andere Widmungsart als Grünland – Land- und Forstwirtschaft nur dann festgelegt werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.“

#### **Regionale Grünzonen gemäß Regionalen Raumordnungsprogrammen:**

⇒ Die Regionalen Grünzonen sind in der Themenkarte „Erholung, erhaltenswerte Kulturlandschaften, sonstige naturräumliche Vorbehaltszonen“ ersichtlich (siehe Beilage A). Da diese Zonen sehr kleinmaßstäblich sind, wird auf diese auch in den Datenblätter der § 19-Zonen hingewiesen.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen von Niederösterreich (siehe vorhergehender Absatz) sind auch Regionale Grünzonen festgelegt. Das sind gemäß diesen Regionalen Raumordnungsprogrammen „Grünlandbereiche, die eine besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion besitzen oder als siedlungsnaher Erholungsraum von regionaler Bedeutung sind oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope dienen. Diese gelten mit jeweils 50 m beiderseits der Gewässerachse festgelegt, sofern sich aus der Darstellung in Anlage 1 nichts anderes ergibt.“

Regionale Grünzonen sind somit in Ergänzung zu den Erhaltenswerten Landschaftsteilen Indikator für die Strukturausstattung eines Gebietes.

Rechtsfolge: „In den Regionalen Grünzonen, die in Anlage 1 dargestellt sind, dürfen nur solche Grünland-Widmungsarten gewidmet werden, die die raumgliedernde und siedlungstrennende Wirkung, die Naherholungsfunktion oder die Funktion der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche nicht gefährden. [...]“.

#### **Erholungsräume gemäß Sektoralesm Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm:**

⇒ Die Erholungsräume gemäß SekROP Freizeit- und Erholungsraum sind in der Themenkarte „Erholung, erhaltenswerte Kulturlandschaften, sonstige naturräumliche Vorbehaltszonen“ ersichtlich (siehe Beilage A).

Gemäß § 9 des Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramms, LGBl. 8000/30-0 ist das Ziel der naturgebundenen Freizeitgestaltung die „Sicherung, Pflege und Gestaltung von Gebieten, die auf Grund ihrer besonderen landschaftlichen Vorzüge für die naturgebundene Freizeitgestaltung geeignet sind. Die Erholungsräume sind in der Anlage dieses Programms aufgelistet und nach Verwaltungseinheiten abgegrenzt. Sie dienen als Hinweis für Regionen mit Bedeutung für den naturnahen Erholungstourismus.“

### **Flächen mit höchster Priorität gemäß Umweltbundesamt:**

⇒ Die Flächen mit höchster Priorität gemäß UBA sind in der Themenkarte „Erholung, erhaltenswerte Kulturlandschaften, sonstige naturräumliche Vorbehaltszonen“ ersichtlich (siehe Beilage A).

Die Abgrenzung erfolgt basierend auf der Studie „Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die Biologische Vielfalt“ (Verf.: Umweltbundesamt), das einen Beitrag von Kulturlandschaften zur Sicherung und Erhaltung der Biodiversität, also der Arten- und Lebensraumvielfalt liefert.

Die Studie wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt und hatte die Zielsetzung, die Schutzwürdigkeit österreichischer Kulturlandschaften in Österreich systematisch zu ermitteln. Die Kulturlandschaftsgliederung bildet einen Basisdatensatz resultierend aus Fernerkundungsdaten einerseits, andererseits aus dem Expertenwissen über die ökologischen Zusammenhänge zwischen Landnutzung, Landschaftsstruktur und Biodiversität. In die Bewertung eingeflossen sind die Kriterien Naturnähe, Alter, Ausstattung mit Kleinbiotopen, Anteil an unzerschnittenen Lebensräumen, Seltenheit, Repräsentanz und Gestalt. Daraus resultieren einerseits das ökologische Potenzial und andererseits die Empfindlichkeit der heimischen Landschaften, die miteinander 5 Kategorien der Schutzwürdigkeit bilden.

Die Untersuchungsergebnisse dieser Studien zeigen, dass es sich bei Zonen mit höchster Schutzwürdigkeit nicht nur um naturnahe Landschaften oder Naturlandschaften der Berggebiete handelt, sondern auch um traditionell genutzte Kulturlandschaften, wie etwa die Weinbaudominierten Hangzonen. Ein Großteil dieser Zonen korreliert mit den Erhaltenswerten Landschaftsteilen gemäß RegROP oder den Landschaftsschutzgebieten.

Da die Studie österreichweit durchgeführt wurde, sind die Abgrenzungen mit entsprechenden Unschärfen behaftet, liefern aber in Ergänzung zu den Erhaltenswerten Landschaftsteilen gemäß RegROP zusätzliche fachliche Hinweise für erhaltenswerte Kulturlandschaftsflächen.

### **Weingartenlandschaften:**

⇒ Die Weingartenlandschaften sind aufgrund fehlender verfügbarer GIS-Datensätze nicht eigens in einer Themenkarte dargestellt, sondern sind integraler Bestandteil der Ausschlusszonen. Siehe „Gesamtdarstellung naturräumliche Ausschlusszonen (ohne BirdLife-Zonierung)“ in der Beilage A.

Die Weinkultur in Niederösterreich hat in den letzten Jahrzehnten eine herausragende Bedeutung gewonnen. Die Weingartenregionen sind mittlerweile eine der Schwerpunktregionen für den NÖ Tourismus.

Sowohl die großräumigen zusammenhängenden Weingartenlandschaften als auch kleinflächigere Weingärten sind in Niederösterreich Indikator für eine strukturreiche Kulturlandschaft, da die Weingärten in der Regel durch kleinteilige naturnahe Landschaftsstrukturelemente in hügeliger Landschaft gekennzeichnet sind und keine großflächige strukturarme ebene Gebiete darstellen.

### **Schwerpunktregionen der Tourismusentwicklung:**

⇒ Die Tourismusregionen sind integraler Bestandteil der Ausschlusszonen. Siehe „Gesamtdarstellung naturräumliche Ausschlusszonen (ohne BirdLife-Zonierung)“ in der Beilage A.

Aus fachlicher Sicht stellen anthropogen gering belastete Regionen wie die Grenzregionen zu Tschechien oder die Großwaldgebiete im westlichen Waldviertel, Kulturlandschaftsräume von internationaler Bekanntheit wie die Wachau, Regionen mit vielfältigen tourismusrelevanten Entwicklungsimpulsen wie die Weinbauregion im

nördlichen Weinviertel (Land um Laa, Retzer Land), Regionen mit hoher struktureller Vielfalt und landschaftlicher Qualität wie die Voralpenregion des Mostviertels Landschaftsgroßräume dar, deren charakteristisches und von technogener Überformung weitgehend verschontes Landschaftsbild erhalten bleiben soll.

#### **Alpenraum:**

⇒ Für den Alpenraum gibt es keine eindeutige Abgrenzung in Form eines Polygons. Dieser wird basierend auf dem NÖ Naturschutzkonzept abgegrenzt. Siehe „Gesamtdarstellung naturräumliche Ausschlusszonen (ohne BirdLife-Zonierung)“ in der Beilage A.

In Niederösterreich erstreckt sich das Anwendungsgebiet der Alpenkonvention mit insgesamt 161 Gemeinden von der Region Eisenwurzen bis in den Wienerwald und südlich von Wien entlang der Thermenlinie bis in die Bucklige Welt. Ein Großteil der betroffenen Gemeinden liegt innerhalb der Ausschlusszone. Die Alpenkonvention bzw. das Übereinkommen zum Schutz der Alpen ist ein völkerrechtlicher Vertrag über den umfassenden Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Alpen. Die Ziele sind in Fachprotokollen festgelegt unter anderem zu den Themen Naturschutz und Landschaftspflege, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Tourismus und Energie.

Ein überwiegender Teil des Anwendungsgebietes der Alpenkonvention liegt innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten bzw. wurde in die naturräumliche Ausschlusszone eingebunden (siehe unter Pkt. 12).

#### **Golfplätze:**

⇒ Die Golfplätze sind in der Themenkarte „Erholung, erhaltenswerte Kulturlandschaften, sonstige naturräumliche Vorbehaltszonen“ ersichtlich (siehe Beilage A).

Golfplätze stellen regional bedeutsame Freizeit- und Tourismuseinrichtungen dar. Sofern die Golfplätze als Grünland-Sportplätze gewidmet sind, werden diese im GIS-basierten Abschichtungsprozess inklusive eines 200 m-Puffers (Kipphöhe einer Windkraftanlage) berücksichtigt. Das Erfordernis darüber hinausgehender Abstände zum Golfplatz ist Gegenstand der Flächenwidmungsplanung auf örtlicher Ebene.

#### **6.2.4 Ergebnis: kumulierte naturräumliche Ausschlusszonen (ohne BirdLife-Zonierung)**

⇒ siehe Themenkarte „Gesamtdarstellung naturräumliche Ausschlusszonen (ohne BirdLife-Zonierung)“ in der Beilage A.

Die Definition und Abgrenzung von naturräumlichen Ausschlusszonen wurde basierend auf den Grundlagen gemäß Pkt. 6.2.1 – 6.2.3. durchgeführt. Die naturräumlichen Ausschlusszonen wurden basierend auf der Teilraumabgrenzung gemäß NÖ Naturschutzkonzept in 17 Teilräume gegliedert. Jeder Teilraum ist beschrieben, in der Plandarstellung sind die Teilräume abgegrenzt und nummeriert. Auf die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete wird nicht eigens eingegangen, da sowohl die Gebietsabgrenzung als auch der Schutzstatus aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bereits eindeutig definiert sind.

### 6.2.4.1 Verwendete Grundlagendaten

Die angeführten Puffer wurden bei der Abschichtung der Zonen berücksichtigt. Etwaige darüber hinausgehende erforderliche Abstände zu Schutzgebieten sind im Rahmen des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene im Detail zu prüfen und ggf. festzulegen.

Daten	Datenquellen
Naturschutzrechtliche Schutzgebiete	
• Nationalparks	NÖGIS, Polygon, kein Puffer
• Naturschutzgebiete	NÖGIS, Polygon + 200 m-Puffer
• Landschaftsschutzgebiete	GIS-Datensatz, übernommen von der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik mit folgendem Hinweis: der Datensatz „Landschaftsschutzgebiete Neu“ wurde überarbeitet und seitens der Abteilung Naturschutz stichprobenartig überprüft. Diese Daten stellen aus Sicht der Abt. Naturschutz in der jetzigen Form eine deutliche Verbesserung zu dem gegenwärtig am NÖGIS-Datenserver und im NÖ Atlas vorhandenen Datensatz dar. Der Datensatz konnte aufgrund mangelnder Ressourcen bei der Abteilung Naturschutz noch nicht endgültig abgenommen werden, stellt aber jedenfalls eine verbesserte Grundlage dar.  Polygon, kein Puffer
• Biosphärenparks und Naturparks	NÖGIS, Polygon, kein Puffer
• Naturdenkmale	NÖGIS, Polygon, kein Puffer (punktförmige Naturdenkmale sind nicht dargestellt)
• Natura 2000 Vogelschutzgebiete	NÖGIS, Polygon, kein Puffer
• UNESCO-Weltkulturerbe	Digitalisiert basierend auf folgenden Grundlagen: Semmeringbahn: <a href="http://whc.unesco.org/en/list/785">http://whc.unesco.org/en/list/785</a> Kern und Pufferzone (Kernzone ist nur der Schienenstrang)  Wachau: <a href="http://whc.unesco.org/en/list/970">http://whc.unesco.org/en/list/970</a> Kernzone und Pufferzone  Neusiedlersee: <a href="http://geodaten.bgld.gv.at/de/downloads-gis.html">http://geodaten.bgld.gv.at/de/downloads-gis.html</a> Kern- und Pufferzone  Wien: <a href="http://www.data.gv.at/datensatz/?id=12426052-8803-4deb-8c89-9e78785f7dd2">http://www.data.gv.at/datensatz/?id=12426052-8803-4deb-8c89-9e78785f7dd2</a> Kern- und Pufferzone
Sonstige naturräumlichen Ausschlusszonen	
• Waldvorbehaltsflächen im Weinviertel und Industrieviertel	NÖGIS, Polygon, kein Puffer
• Erholungswald gemäß WEP	
• Mit Bescheid erklärter	
	NÖGIS, Punktdatei (Hinweis auf das

Erholungswald	entsprechende Waldgebiet mittels eines „Zeigers“)
• Forstliche Sonderstandorte	NÖGIS, Punktdatensatz (Hinweis auf das entsprechende Waldgebiet mittels eines „Zeigers“)
• Golfplätze	NÖGIS und <a href="http://www.data.gv.at">www.data.gv.at</a> , Polygon, 200 m-Puffer
• Erhaltenswerte Landschaftsteile gemäß Regionalen Raumordnungsprogrammen	GIS-Datensatz, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik.  Die Datensätze "Erhaltenswerte Landschaftsteile" und "Regionale Grünzonen" gem. RegROP sind als vorläufig zu betrachten, da die Kontrolle der Vektorisierung ausgewählter RegROP-Inhalte zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts noch nicht abgeschlossen war.
• Regionale Grünzonen gemäß Regionalen Raumordnungsprogrammen	
• Erholungsräume gemäß Sektoralesm Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm	GIS-Datensatz, übernommen von der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik  Da die Abgrenzung der Erholungsräume teilweise ident ist mit den Grenzen der Landschaftsschutzgebiete, gilt hier analog das über den Datensatz "Landschaftsschutzgebiete Neu" Gesagte.
• Kulturlandschaften mit höchstem Schutzbedarf	GIS-Datensatz des Umweltbundesamtes, Stand: 2005.  <a href="http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/umweltinfo/.opendata/oed_naturschutz/">http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/umweltinfo/.opendata/oed_naturschutz/</a>

**6.2.4.2 Übersicht über die Themenkarten mit Bezug zu den naturräumlichen Ausschlusszonen**

Ergebniskarte: kumulierte naturräumliche Ausschlusszone	
„Gesamtdarstellung naturräumliche Ausschlusszonen (ohne BirdLife-Zonierung)“	Naturräumliche Ausschlusszonen gegliedert in den naturräumlichen Teilräumen gemäß NÖ Naturschutzkonzept. Die Nummerierung dient als Querverweis zu den Erläuterungen unter Pkt. 19.3.
Teilaspekte der kumulierten naturräumlichen Ausschlusszonen:	
„Naturschutzrechtliche Schutzgebiete mit UNESCO-Weltkulturerbe“	Damit ersichtlich ist, welche der gebietsbezogenen Merkmale lt. nebenstehenden Themenkarten innerhalb oder außerhalb der naturräumlichen Ausschlusszone liegen, ist in jeder Themenkarte auch die gesamte naturräumliche Ausschlusszone lt. Ergebniskarte ersichtlich gemacht.
„Waldflächen und Wildtierkorridore“	
„Erholung, erhaltenswerte Kulturlandschaften, sonstige naturräumlichen Vorbehaltszonen“	

## 6.3 Sonstige Ausschlusszonen

### 6.3.1 Flugsicherheitszonen

⇒ Die Flugsicherheitszonen sind in der Themenkarte „Ausschlusszonen gesamt (ohne BirdLife-Studie)“ integriert (siehe Beilage A).

Die Flugsicherheitszonen wurden gemäß Scoping als Ausschlusszonen definiert. Die Daten wurden von der Abteilung Umwelttechnik über den NÖGIS-Datenserver zur Verfügung gestellt. In diesen sind nach Angaben der NÖ Landesregierung diverse Puffer und Sicherheitszonen um die Flughäfen Schwechat, Langenlebarn, Wr. Neustadt und Bad Vöslau zusammengefasst.

Der Datensatz der Flugsicherheitszonen wurde von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik übernommen.

### 6.3.2 Tabuflächen gemäß Kleinregionalen Studien

⇒ Die Tabuflächen gemäß Kleinregionalen Studien sind in der Themenkarte „Ausschlusszonen gesamt (ohne BirdLife-Studie)“ integriert (siehe Beilage A).

Im Rahmen der Zonierungsplanung für die Windenergienutzung in Niederösterreich wurden in einem interdisziplinären Planungsprozess mehrere Kleinregionale Entwicklungskonzepte ausgearbeitet. Die so genannten „Tabuflächen“ und „Eignungszonen“ für die Windkraftnutzung sind Ergebnis eines intensiven interkommunalen Entwicklungsprozesses und Dialogs mit Beteiligung von Raumplanern, Biologen und den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden. Moderiert wurde dieser Planungsprozess von der Abt. Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft der NÖ Landesregierung.

#### ▪ **Marchfeld**

- Regionaler Windpark, Andlersdorf-Eckartsau-Haringsee-Orth/Donau, Verf.: RaumRegionMensch, Februar 2013
- Eignungs- und Ausschlussflächen für die Widmung von Windkraftanlagen für acht Gemeinden im Marchfeld aus der Sicht des Vogelschutzes (Gemeinden Andlersdorf, Eckartsau, Haringsee, Orth/Donau, Engelhartstetten, Lasee, Untersiebenbrunn, Marchegg), Verf.: BirdLife, Techn. Büro für Biologie, BIOME – techn. Büro für Biologie und Ökologie, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Landschaftspflege, Mai 2013

▪ **Regionaler Windpark Mistelbach-Gaweinstal-Sulz**, Verf.: RaumRegionMensch, April 2013

▪ **Regionaler Windpark Waldviertel Ost, Burgschleinitz-Kühnring, Meiseldorf, Sigmundsherberg, Eggenburg, Geras**, Verf.: RaumRegionMensch, August 2013.

Der GIS-basierte Datensatz der Tabuflächen gemäß den Kleinregionalen Studien wurde von den genannten Verfassern an den Verfasser des ggst. Umweltberichts übermittelt.

## **6.4 Vorentwurf der § 19-Zonen**

### **6.4.1 Resultierende Flächen des GIS-basierten Abschichtungsprozesses und Ausscheiden von Flächen unter 40 ha**

Nach der GIS-basierten Abschichtung aller Ausschlusszonen resultiert eine Vielzahl über das Landesgebiet verteilter Zonen sehr unterschiedlicher Größe. Im Sinne der raumordnungsgesetzlichen Vorgabe einer räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 19 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 1976 wurden in einem ersten Schritt alle Flächen unter 40 ha ausgeschieden.

Die Mindestgröße von 40 ha erfolgte in Abstimmung mit der Abt. Umwelt und Energiewirtschaft und ermöglicht die Errichtung von rund 8 Windkraftanlagen, je nach der Konfiguration der Zone. Standortliche Faktoren wie Exposition des Geländes, Zufahrtsmöglichkeit, einzuhaltende Abstandszonen zu Verkehrswegen oder Leitungen etc. sind nicht berücksichtigt.

### **6.4.2 Einbindung von Sichtachsen aus UVP-Verfahren**

In einem nächsten Schritt wurden die bekannten freizuhaltenden Sichtachsen eingebunden. Grundlage sind die UVP, für die der Verfasser behördenseitig als Gutachter zu den Themenbereichen Raumordnung und Landschaftsbild bestellt wurde (siehe „Erläuterung der Sichtachsen basierend auf UVP-Gutachten“ im Anhang unter Pkt. 19.4).

Hierbei wurden um die entsprechenden Windparks ein Puffer von 5 km generiert (Untersuchungsraum für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild) und die frei zu haltenden Sichtachsen bzw. Landschaftsraumachsen innerhalb dieses Puffers in Ableitung der Aussagen der UVP-Gutachten übernommen.

### **6.4.3 Einbindung von Eignungszonen aus den Kleinregionalen Studien**

Weiters wurden die Eignungszonen für die Windkraftnutzung aus den Kleinregionalen Studien übernommen. Diese Eignungszonen resultieren aus dem unter Pkt. 6.3.2 bereits erwähnten Kleinregionalen Planungsprozess im Rahmen einer interkommunalen Entwicklungsplanung für die Standortbestimmung von Windparks.

### **6.4.4 Vorentwurf der § 19-Zonen**

Der Vorentwurf der § 19-Zonen stellte die Arbeitsgrundlage für die eingebundenen Expertenteams und die Diskussionsgrundlage für den fachlichen Dialog mit verschiedenen Planungsbeteiligten dar. In diesem Vorentwurf sind die Studien und verschiedenen Beiträge daher noch nicht eingebunden.

## 7 Übernahme von Studien und Fachbeiträgen

In Ergänzung zu bereits am Beginn der Untersuchungen vorliegenden externen Grundlagen, die bereits bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs von Ausschlusszonen und § 19-Zonen berücksichtigt werden konnten, wurden im Auftrag der NÖ Landesregierung oder der NÖ Umwelthanwaltschaft für das vorliegende Raumordnungsprogramm mehrere Studien ausgearbeitet, die als fachliche Grundlage für die ggst. SUP dienen. Weiters wurden dem Verfasser mehrere Beiträge übermittelt, die ebenfalls als Beurteilungsgrundlage herangezogen wurden.

### **Studien und Beiträge mit unmittelbarem Bezug zum vorliegenden Raumordnungsprogramm:**

#### ▪ **BirdLife-Studie**

⇒ Die BirdLife-Zonierung ist in der Themenkarte „ornithologische Ausschluss- und Vorbehaltszonen von BirdLife“ dargestellt (siehe Beilage A).

Für den Fachbereich Ornithologie wurde BirdLife seitens der NÖ Umwelthanwaltschaft beauftragt, eine fachlich begründete Ausweisung von Ausschlusszonen aus Sicht des Vogelschutzes für das gesamte Bundesland Niederösterreich zu erarbeiten. Für Teilbereiche mit ungenügender Datenlage wurden Vorbehaltszonen ausgewiesen mit der Vorgabe, dass spätestens im Zuge von Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen bestimmte Fragestellungen zu bearbeiten seien. In den § 19-Datenblättern wird die Überlagerung mit einer ornithologischen Vorbehaltszone vermerkt.

Diese Studie gliedert sich in einen Textteil und in einen Planteil, der in Form von GIS-fähigen Geodaten dem Verfasser übermittelt wurde. Die Ausschlusszonen und die Vorbehaltszonen sind in der Themenkarte „Zonierung gemäß BirdLife-Studie“ in der Beilage B dargestellt. Der Textteil der Studie ist in der Beilage C enthalten („Ornithologische Grundlagen für die Windkraftzonierung in Niederösterreich, Verf.: BirdLife Österreich, im Auftrag der NÖ Umwelthanwaltschaft, Wien, 11.11.2013“).

#### ▪ **Wildtierökologie**

⇒ Die Wildtierkorridore sind in der Themenkarte „Waldflächen und Wildtierkorridore“ ersichtlich (siehe Beilage A).

Für den Fachbereich Wildtierökologie wurde seitens des Verfassers DI Reinhard Barbl als Experte hinzugezogen, um landesweit flächenbezogene Aussagen zu Wildtierkorridoren zu erhalten. Diese Aussagen wurden GIS-technisch eingearbeitet und in der oben genannten Themenkarte ersichtlich. Die in dieser Plangrundlage dargestellten Wildtierkorridore stellen Vorbehaltszonen dar mit der Vorgabe, dass diese im Zuge von Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu untersuchen sind. In den § 19-Datenblättern wird die Überlagerung mit einem Wildtierkorridor vermerkt.

In Ergänzung dazu wurde eine schriftliche Stellungnahme verfasst mit dem Titel „Windparks und Einflüsse auf sensibles Schalenwild“ (siehe Anhang unter Pkt. 19.5.1). Diese Stellungnahme nimmt auch Bezug zum „Aktionsplan zum Schutz des Alpen-Karpaten-Korridors“, eine Studie, die im Rahmen des grenzüberschreitenden Projekts AKK Centrope verfasst wurde (AKK: Aktionsplan zum Schutz des Alpen-Karpaten-Korridors, verfasst im Rahmen des grenzüberschreitenden Projekts AKK Centrope, Dezember 2012).

## 8 Qualitätssicherung: Tiefergehende Untersuchung der § 19-Zonen

Als Grundlage für die nachfolgende Variantenprüfung und für die Darstellung der fachlichen Hinweise in den Datenblättern wurden die § 19-Zonen einer tiefergehenden Untersuchung unterzogen. Zum einen wurden die § 19-Zonen in Hinblick auf schutzgutrelevante Aspekte untersucht. Zum anderen erfolgte eine standortbezogene Untersuchung der Flächennutzung innerhalb und im Umkreis der § 19-Zone, um etwaige unverträglichen Nutzungskonflikte und Überlagerungswirkungen bei der Feinabgrenzung der § 19-Zonen zu berücksichtigen.

Die Untersuchungsergebnisse wurden sowohl in einem Prüfprotokoll notiert als auch in einer Arbeitskarte in Form von Anmerkungen eingetragen. Das Prüfprotokoll und die Arbeitskarte wurden während der Bearbeitung laufend aktualisiert, um sicherzustellen, dass die Hinweise vollständig eingearbeitet bzw. berücksichtigt werden.

Unter anderem wurden folgende Aspekte untersucht:

- Untersuchung der Flächennutzung in Hinblick auf Weingärten, Badeseen und sonstige Gegebenheiten, für die keine digitalen Daten zur Verfügung stehen oder die nicht GIS-technisch erfasst sind basierend auf ÖK50 und Luftbild (BingMaps).
- Untersuchung des Bestandes an grenznahen Siedlungsflächen benachbarter Staaten und Bundesländer sowie Berücksichtigung einer Abstandszone von mindestens 1.200 m zu den benachbarten Siedlungsflächen. (Hinweis: der Mindestabstand zwischen den § 19-Zonen und den Siedlungen benachbarter EU-Staaten beträgt aufgrund der Ausschlusszonen in den grenznahen Regionen mehrere Kilometer).
- Untersuchung der § 19-Zonen und des Umgebungsbereichs in Hinblick auf Wohnnutzungen im Grünland in jenen Gemeindegebieten, für die keine Daten bezüglich Wohnnutzungen im Grünland gemäß Gebäude- und Wohnungsregister vorliegen.
- Abschätzung der Eingriffswirkung von § 19-Zonen in der Umgebung von Kulturgütern wie Schlösser und Burgen sowie im Umfeld von Infrastruktureinrichtungen im Zusammenhang mit naturnaher Erholung (z.B. Rehabilitationszentren).
- Übernahme von Hinweisen über die Windkraftsensibilität von Bauland-Sondergebietsflächen und Untersuchung der Flächennutzung der Bauland-Sondergebietsflächen im Umfeld von § 19-Zonen basierend auf der ÖK50 und dem Luftbild (BingMaps).
- Prüfung der Hinweise von Betreibern und Gemeinden (z.B. bezüglich windkraftsensibler Sondernutzungen, nicht mehr existenter Wohngebäude im Grünland).

## 9 Variantenprüfung

### 9.1 Analyse des Zwischenergebnisses nach Einbindung der Studien

Die BirdLife-Ausschlusszonen führen zu einer deutlichen Reduktion der § 19-Zonen im Weinviertel, Waldviertel und im Industrieviertel. Die Beiträge seitens der Bürgerinitiativen und der Destination Waldviertel GmbH zu dem Vorentwurf von § 19-Zonen betreffen das Waldviertel und schließen aus ihrer Sicht ebenfalls zahlreiche § 19-Zonen aus. Die Vorbehalte wurden vermerkt und als Beurteilungsgrundlage für die Abwägung der verschiedenen Schutzinteressen herangezogen. Diesen Ausschlussgründen stehen Machbarkeitsstudien für mehrere Standortzonen im Weinviertel und Waldviertel entgegen, die ebenfalls einer fachlichen Beurteilung unterzogen wurden.

Bei Betrachtung des Ergebnisses anhand der plangrafischen Aufbereitung offenbarten sich zum einen die unterschiedlichen Schutzinteressen, zum anderen die Notwendigkeit der Sicherstellung einer ausreichenden Flächenvorsorge für die Windkraftnutzung.

### 9.2 Variantendiskussion und fachliche Abwägung unterschiedlicher Schutzinteressen

#### ▪ Kleinregionale Betrachtungsebene

Für die Untersuchung verschiedener Planungsvarianten schien es zweckmäßig, diese auf die kleinregionale Prüfebene zu konzentrieren, um in der Abwägung der unterschiedlichen Schutzinteressen im Sinne eines Interessensausgleichs einen möglichst konkreten Regionsbezug herzustellen.

Im Weinviertel und Waldviertel manifestierten sich die größten Nutzungskonflikte. Die Diskussionen betrafen insbesondere die Aspekte Ornithologie, naturnahe Erholung und Gesundheitstourismus sowie Landschaftsbild in Abwägung mit der Festlegung von geeigneten Windkraftentwicklungszonen und der Sicherung der regionalen Ausgewogenheit.

#### ▪ Mindestgröße von § 19-Zonen

Die Mindestgröße von 40 ha wurde bis auf wenige fachlich begründbare Ausnahmen beibehalten. Diese Ausnahmen sind unter Pkt. 9.4 erläutert. Wesentlich darunter liegende Größen wurden nicht berücksichtigt, um die räumliche Konzentration von Windkraftanlagenstandorten im Sinne des § 19 Abs. 3a Z.2 NÖ ROG 1976 sicherzustellen.

#### ▪ Ornithologische Zweitmeinung

Zu spezifischen Standorten wurden in Ergänzung zu den BirdLife-Ausschlusszonen fachliche Zweitmeinungen abgegeben, die in der BirdLife-Studie enthalten sind. Im Falle einer besonderen Standortgunst einer § 19-Zone für die Windkraftnutzung wurde die Zweitmeinung zugunsten der § 19-Zone erwogen.

### 9.3 Entscheidungsparameter als Grundlage für die Auswahl einer Variante

Entscheidungsparameter für die Auswahl einer Variante von § 19-Zonen als Grundlage für den Verordnungsentwurf waren insbesondere:

- die Abdeckung des Flächenbedarfs zur Erreichung des Energiefahrplanziels 2030

- die Wahl einer günstigen Variante in Hinblick auf die Wahrung der SUP-Schutzziele und der Schutzziele gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976
- die Wahl einer günstigen Variante zur Sicherung der Raum- und Umweltverträglichkeit
- das Anstreben einer regionalen Ausgewogenheit und des Ausgleichs unterschiedlicher Schutzinteressen
- die Sicherung von großräumigen zusammenhängenden Landschaftsräumen
- bestehende Widmungen und laufende Verfahren von Windkraftanlagenstandorten.

#### **9.4 Feinabgrenzung der § 19-Zonen**

Die folgende Tabelle enthält Erläuterungen und Einzelbegründungen zu den Abgrenzungen von § 19-Zonen, bei denen basierend auf der tiefergehenden Untersuchung und im Abwägungsprozess in Ableitung der Entscheidungsparameter Adaptierungen und Korrekturen vorgenommen wurden.

Weitere standortbezogene Informationen zu allen § 19-Zonen sind den Datenblättern in der Beilage zu entnehmen.

Nr. der § 19-Zone	Erläuterung und Begründung von Adaptierungen und Korrekturen im Rahmen der Feinabgrenzung
<b>Waldviertel</b>	
----	<p>Standortgebiet Gemeinden Meiseldorf, Burgschleinitz-Kühnring:</p> <p>Die Eignungszone gemäß Kleinregionaler Studie Regionaler Windpark Waldviertel Ost, Burgschleinitz-Kühnring, Meiseldorf, Sigmundsherberg, Eggenburg, Geras (Verf.: DI Michael Fleischmann) liegt in einer BirdLife-Ausschlusszone.</p> <p>Da es zu dieser Fläche keine ornithologische Zweitmeinung gibt, wird diese Eignungszone nicht als § 19-Zone festgelegt.</p>
WA 05	<p>§ 19-Zone in Zwettl:</p> <p>Dieser Standort westlich des TÜPL Allentsteig liegt nicht in einer ornithologischen Ausschlusszone. Im Waldviertel wurden basierend auf der BirdLife-Zonierung und zur Sicherung von naturnahen Landschaftsräumen im Zusammenhang mit dem Gesundheitstourismus mehrere § 19-Zonen gestrichen. Aus diesen Gründen wurde die ggst. Standort als § 19-Zone festgelegt.</p>
WA 06	<p>§ 19-Zone in Heidenreichstein und Schrems:</p> <p>Bei der gegenständlichen § 19-Zone wurde die ornithologische Ausschlusszone im nordwestlichen Teilbereich nicht zur Abgrenzung herangezogen. In diesem Gebiet wurde bereits eine vergleichsweise große § 19-Zone (im Bereich Schrems) aus naturschutzfachlichen Gründen gestrichen. Im Falle einer Berücksichtigung der ornithologischen Ausschlusszone bestünde das Konfliktpotenzial, dass zu wenig fachlicher Spielraum im Rahmen des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene verbleibt, da auch Fragen des Landschaftsbildes aus dem Blickwinkel der Ortschaft Heidenreichstein bei der Bearbeitung auf Gemeindeebene eine Rolle spielen wird. Die gegenwärtige, fachliche ornithologische Aussage wird jedoch auf der Ebene der Gemeindeplanung zu beachten sein.</p>

WA 09	<p>§ 19-Zone im Hartwald (Gemeinden Karlstein a.d. Thaya und Thaya):</p> <p>Für diese Zone erfolgt eine flächensparende Ausweisung.</p> <p>Siehe weiters Hinweis in der BirdLife-Studie S. 53, 54.</p>
WA 10	<p>§ 19-Zone am Predigtstuhl (Gemeinden Waidhofen a.d. Thaya, Groß-Siegharts):</p> <p>Für diese Zone erfolgt eine flächensparende Ausweisung.</p> <p>Siehe weiters Hinweis in der BirdLife-Studie S. 54, 55.</p>
WA 13	<p>§ 19-Zone in Japons:</p> <p>Die ggst. § 19-Zone liegt innerhalb einer BirdLife-Vorbehaltszone. Siehe Hinweise in der BirdLife-Studie S. 57, 58.</p>
WA 15	<p>§ 19-Zone In der Wild (Gemeinden Göpfritz a.d. Wild, Brunn a.d. Wild, Ludweis-Aigen):</p> <p>Die ggst. § 19-Zone liegt an der Landesstraße B 2 nördlich des Natura 2000 VS-Gebietes „TÜPL Allentsteig“. Die § 19-Zone ist gemäß BirdLife-Studie als Vorbehaltszone ausgewiesen (siehe Hinweise in der BirdLife-Studie S. 56, 57).</p>
WA 16	<p>§ 19-Zone in Infritz-Messern, Pernegg:</p> <p>Die ggst. Zone liegt zur Gänze innerhalb einer BirdLife-Ausschlusszone. Die Festlegung als § 19-Zone erfolgt aufgrund einer ornithologischen Zweitmeinung, die in der BirdLife-Studie enthalten ist (siehe BirdLife-Studie S. 60 - 62).</p> <p>Zur Klärung der ornithologischen Fragestellungen wird auf das Widmungsverfahren auf Gemeindeebene bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren auf Projektebene verwiesen.</p> <p>Für diese Zone erfolgt eine flächensparende Ausweisung.</p>
WA 18	<p>§ 19-Zone in Hardegg und Weitersfeld Nord :</p> <p>Die ggst. § 19-Zone liegt in Nähe zur Tschechischen Republik und betrifft die Standortfläche eines Windparkprojekts, für das ein Widmungsverfahren gemäß § 22 NÖ ROG 1976 eingeleitet ist. Die ggst. § 19-Zone liegt weiters zur Gänze innerhalb der BirdLife-Ausschlusszone (siehe BirdLife-Studie S. 58, 59). Die grenzüberschreitenden Auswirkungen werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung auf örtlicher Ebene geprüft und wurden daher im Rahmen der ggst. Untersuchungen nicht weiter behandelt.</p> <p>Aufgrund des bereits anhängigen Verfahrens wurde das gegenständliche Projektgebiet als § 19-Zone festgelegt.</p>
WA 19	<p>§ 19-Zone in Weitersfeld:</p> <p>Siehe Hinweise in der BirdLife-Studie S. 55, 56.</p>
<b>Weinviertel</b>	
WE 01	<p>§ 19-Zonen in Guntersdorf, Wullersdorf, Pernersdorf und Zellerndorf:</p> <p>Der nördliche Rand der ggst. § 19-Zone wurde in der Weise abgegrenzt, dass die Weingärten außerhalb der Zone liegen.</p>
WE 04	<p>§ 19-Zone in Unterstinkenbrunn:</p> <p>Die ggst. § 19-Zone liegt innerhalb der BirdLife-Ausschlusszone und betrifft die Standortfläche eines Windparkprojekts, für das gegenwärtig ein UVP-Verfahren läuft. Dieses Vorhaben entspricht den Zielsetzungen des Kleinregionalen Rahmenkonzepts „Land um Laa“ (im Auftrag der Gemeinden</p>

	<p>Land um Laa, 2003), demgemäß der ggst. Standort für die Windkraftnutzung vorgesehen ist.</p> <p>Im Sinne einer flächensparenden Inanspruchnahme von Landschaftsraum wird die § 19-Zone auf den Projektstandort des Windparks Unterstinkenbrunn eingegrenzt.</p>
WE 05	<p>§ 19-Zone in Gaubitsch, Gnadendorf, Stronsdorf:</p> <p>Der südliche Bereich der ggst. § 19-Zone erfolgt eine Inanspruchnahme von randlich gelegenen Waldflächen.</p> <p>Im Weinviertel liegt der Schwerpunkt der Windkraftnutzung in der agrarischen Kulturlandschaft. Zur Vermeidung von Kumulationswirkungen, zur Sicherung ausreichend großer technogen gering beeinflusster Landschaftsräume, aus der Sicht des Landschaftsbildes und der Erholung wurden größere Waldgebiete im Weinviertel und im Wiener Becken im Rahmen des Abschichtungsprozesses als nicht geeignet ausgeschieden. Im Sinne der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 19 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 1976 wurden in einzelnen Waldrandlagen des Weinviertels § 19-Zonen festgelegt. Diese Zonen dienen der Abrundung von § 19-Zonen auf Ackerflächen und wurden so ausgewählt, dass die Eingriffe nur auf kleinere Waldstandorte und Waldrandlagen beschränkt sind.</p>
WE 06 und WE 07	<p>§ 19-Zonen südlich des Ernstbrunner Waldes (Gemeinden Stockerau, Sierndorf, Leitzersdorf, Niederhollabrunn, Großmugl):</p> <p>Die Festlegung der § 19-Zonen in diesem Gebiet beschränkt sich auf zwei Standorte, die hinsichtlich ihrer Landschaftsstrukturenausstattung eine geringere Vielfalt aufweisen als der nördlich gelegene Bereich in Nähe des Ernstbrunner Waldes. In diesem Gebiet wurden die § 19-Zonen gestrichen. Diese Streichung von § 19-Zonen ermöglicht die Umsetzung eines größeren nicht von Windkraftanlagen beeinflussten Landschaftsraumes zwischen dem Ernstbrunner Wald und dem Hochleithenwald.</p>
WE 09 und WE 10	<p>§ 19-Zonen in Gaweinstal, Mistelbach und Sulz:</p> <p>Die § 19-Zonen in den Gemeinden Mistelbach, Gaweinstal und Sulz entsprechen den Eignungszonen für die Windkraftnutzung gemäß Kleinregionaler Studie „Regionaler Windpark Mistelbach-Gaweinstal-Sulz“ (Verf.: DI Fleischmann, 2013). Diese Eignungszonen basieren auf raumordnungsfachlichen und naturschutzfachlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung eines interkommunalen Interessenausgleichs. Der Fachbereich Ornithologie wurde von Dr. Traxler ebenfalls behandelt und als risikoarm bewertet.</p> <p>Die südwestlich gelegene Teilfläche der § 19-Zone Nr. 09 liegt innerhalb der BirdLife-Ausschlusszone. Aufgrund der ornithologischen Zweitmeinung gemäß der oben genannten Kleinregionalen Studie wird dieser Teilbereich ebenfalls als § 19-Zone festgelegt.</p> <p>Zur Klärung der ornithologischen Fragestellungen wird auf das Widmungsverfahren auf Gemeindeebene bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren auf Projektebene verwiesen.</p>
WE 11	<p>§ 19-Zone in Poysdorf, Wilfersdorf, Großkrut und Hauskirchen:</p> <p>Bei der ggst. § 19-Zone handelt es sich um eine vergleichsweise große Fläche. Etwaige Summationswirkungen durch die Inanspruchnahme von Landschaftsraum in Hinblick auf Umzingelungseffekte, Flächenverbrauch oder das Landschaftsbild sind im Rahmen des Widmungsverfahrens zu behandeln. Die Entscheidung darüber, welche Teilflächen der § 19-Zone für die Windkraftnutzung in Anspruch genommen werden, bleibt im Interesse eines</p>

	<p>größeren Planungsspielraums auf örtlicher Ebene somit den Gemeinden überlassen.</p> <p>Der westliche Teilbereich der ggst. § 19-Zone liegt innerhalb der BirdLife-Vorbehaltszone (siehe Hinweise in der BirdLife-Studie S. 66, 67).</p>
WE 12	<p>§ 19-Zone in Altlichenwarth, Großkrut:</p> <p>Eine nördlich gelegene Teilfläche der ggst. § 19-Zone liegt innerhalb einer BirdLife-Ausschlusszone. Die Flächenabgrenzung der Zone erfolgt basierend auf einer ornithologischen Zweitmeinung von Dr. Traxler (siehe BirdLife-Studie S. 62, 63).</p> <p>Auch die westlich gelegene Teilfläche kam ursprünglich innerhalb einer BirdLife-Ausschlusszone zu liegen. Für diese Teilfläche wurden zwei weitere ornithologische Stellungnahmen abgegeben. Die Flächenabgrenzung der Zone in diesem Bereich folgt den mehrheitlich vertretenen Aussagen. Sowohl seitens BirdLife als auch seitens Dr. Sachslehner wird diese Teilfläche als Ausschlusszone definiert (siehe BirdLife-Studie S. 52).</p> <p>Zur Klärung der ornithologischen Fragestellungen wird auf das Widmungsverfahren auf Gemeindeebene bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren auf Projektebene verwiesen.</p> <p>Der südlich gelegene Teilbereich der ggst. § 19-Zone überlagert eine randlich gelegene Waldfläche (Blattwald). Siehe hierzu die fachliche Stellungnahme zu der § 19-Zone Nr. WE 05.</p>
WE 13 und WE 14	<p>§ 19-Zonen in Zistersdorf, Hauskirchen und Neusiedl an der Zaya:</p> <p>Teilflächen der beiden ggst. § 19-Zonen überlagern Flächen, für die lt. UVP-Gutachten für das Projektvorhaben „WP Schrick II“ in der Zusammenfassung die Aussage getroffen wird, dass keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen durch Windkraftanlagen vorzusehen sei, um eine Überbelastung zu vermeiden (vgl. Anhang unter Pkt. 19.4). Diese Aussage basiert auf einer fachlichen Analyse der möglichen Kumulationseffekte innerhalb eines Untersuchungsraums von 5 km um den Windpark Schrick II.</p> <p>Durch die Erweiterung des Untersuchungsraums im Rahmen der ggst. SUP auf die regionale und landesweite Betrachtungsebene und durch die BirdLife-Studie ergeben sich wesentliche Änderungen der Beurteilungsgrundlage: Der gesamte March-Thaya-Korridor ist gemäß der BirdLife-Studie als ornithologische Ausschlusszone ausgewiesen, sodass große Potenzialzonen innerhalb dieser Zone für die Windkraftnutzung wegfallen.</p> <p>Diese geänderten Rahmenbedingungen rechtfertigen aus fachlicher Sicht die Inanspruchnahme der Sichträume für die Ausweisung als § 19-Zone, zumal diese Zonierung im Sinne einer räumlichen Konzentration von Windkraftstandorten auch den Intentionen des NÖ Raumordnungsgesetzes entspricht.</p>
WE 15	<p>§ 19-Zone in Dürnkrut:</p> <p>Eine östlich gelegene kleinere Teilfläche der ggst. § 19-Zone liegt innerhalb der BirdLife-Ausschlusszone. Aufgrund der ornithologischen Zweitmeinung von Dr. Traxler (siehe BirdLife-Studie S. 63, 64) erfolgt für den ggst. Bereich die Ausweisung als § 19-Zone.</p> <p>Zur Klärung der ornithologischen Fragestellungen wird auf das Widmungsverfahren auf Gemeindeebene bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren auf Projektebene verwiesen.</p>

WE 16	<p>§ 19-Zone im Matzner Wald (Gemeinden Groß-Schweinbarth, Matzen-Raggendorf, Hohenruppersdorf, Spannberg):</p> <p>Die ggst. § 19-Zone beansprucht randlich gelegene Waldflächen des Matzner Waldes im Osten des Weinviertels. Diesbezüglich wird auf die fachliche Begründung die § 19-Zone Nr. WE 05 betreffend verwiesen.</p> <p>Eine südlich gelegene Teilfläche liegt weiters innerhalb einer BirdLife-Ausschlusszone. Für diese Teilfläche liegt eine ornithologische Zweitmeinung von Dr. Traxler vor (siehe BirdLife-Studie S. 66). Die Abgrenzung der § 19-Zone erfolgt in der Weise, dass sich die Inanspruchnahme des Waldgebietes auf den Randzonenbereich beschränkt.</p> <p>Für die östlich gelegene Teilfläche der ggst. § 19-Zone innerhalb der BirdLife-Ausschlusszone liegt keine ornithologische Zweitmeinung vor, ist aber aus folgenden Gründen fachlich vertretbar: Diese Zonierung dient zum einen der Abrundung von § 19-Zonen auf Ackerflächen und wurde so ausgewählt, dass die Eingriffe nur auf kleinere Waldstandorte und Waldrandlagen beschränkt sind. Zum anderen ermöglicht die ggst. Zonierung ein Abrücken vom Ortskerngebiet Groß-Schweinbarth. Diese Zonierung erfolgt im Sinne der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 19 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 1976 und der Interessen des Schutzgutes Bevölkerung.</p> <p>Zur Klärung der ornithologischen Fragestellungen wird auf das Widmungsverfahren auf Gemeindeebene bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren auf Projektebene verwiesen.</p>
WE 17	<p>§ 19-Zone in Ebenthal, Angern a.d. March, Prottes:</p> <p>Die ggst. § 19-Zone liegt zum Teil innerhalb einer Waldfläche und eine kleinere nordwestlich gelegene Teilfläche innerhalb einer BirdLife-Ausschlusszone. Hierzu liegt keine ornithologische Zweitmeinung vor. Die Inanspruchnahme von randlichen Waldflächen und Teilflächen der ornithologischen Ausschlusszone ist aus folgenden Gründen fachlich nachvollziehbar:</p> <p>Im Weinviertel liegt der Schwerpunkt der Windkraftnutzung in der agrarischen Kulturlandschaft. Zur Vermeidung von Kumulationswirkungen, zur Sicherung ausreichend großer technogen gering beeinflusster Landschaftsräume, aus der Sicht des Landschaftsbildes und der Erholung wurden größere Waldgebiete im Weinviertel und im Wiener Becken im Rahmen des Abschichtungsprozesses als nicht geeignet für die Windkraftnutzung ausgeschieden. Im Sinne der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 19 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 1976 wurden in einzelnen Waldrandlagen des Weinviertels § 19-Zonen festgelegt. Diese Zonen dienen der Abrundung von § 19-Zonen auf Ackerflächen und wurden so ausgewählt, dass die Eingriffe nur auf kleinere Waldstandorte und Waldrandlagen beschränkt sind.</p> <p>Zur Klärung der ornithologischen Fragestellungen wird auf das Widmungsverfahren auf Gemeindeebene bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren auf Projektebene verwiesen.</p>
WE 22	<p>§ 19-Zone in Markgrafneusiedl:</p> <p>Die ggst. § 19-Zone beansprucht eine randlich gelegene Waldfläche, für die zur Umsetzung des Windkraftprojektes bereits eine Rodungsbewilligung vorliegt.</p>

<p>WE 18, WE 25, WE 26</p>	<p>§ 19-Zonen in der westlichen Marchfeldregion bzw. östlich von Wien:</p> <p>Die ggst. § 19-Zonen liegen im Bereich einer Hochspannungs-Freileitung, entlang derer lt. BirdLife-Studie ein genereller Ausschlusskorridor in der Breite von insgesamt 1 km ausgewiesen wurde.</p> <p>Die Begründung liegt im Vorkommen von Sakerfalken, welche die Hochspannungsleitungen als Brutplätze nutzen. In der Studie wird diese Ausschlusszone auch als wissenschaftliche Vorbehaltszone definiert, was darauf hinweist, dass der wissenschaftliche Erkenntnisstand noch weiter entwickelt werden muss, um abschließende Schlüsse ziehen zu können. Dies entspricht auch den Aussagen in der Studie, wonach momentan nur Analogieschlüsse bezogen auf Kaiseradler und Rotfußfalke vorliegen. Eine eigene Literatur zum Thema Sakerfalke und Windkraft liegt nicht vor. Generell ist die Ausweisung einer Pufferzone von je 500 m zu Hochspannungs-Freileitungen eine Maßnahme, die naturschutzfachlich jedenfalls strittig ist. Einerseits sind die Argumente des Artenschutzes zu berücksichtigen, die nicht auf allgemeine, naturschutzfachliche Zielbestimmungen abzielen. Andererseits ist es im allgemeinen Wertesystem des Naturschutzes schwer vermittelbar, dass ausgerechnet eine Hochspannungsleitung eine „Schutzzone“ auslöst. Um diese fachliche Diskussion und zukünftige Erkenntnisse nicht zu präjudizieren, wurde ein Puffer von je 150m in den § 19-Zonen berücksichtigt. Weitere Abstandsfragen sind auf der Ebene der Gemeindeplanung fachlich zu prüfen.</p>
<p>WE 27 - 31</p>	<p>§ 19-Zonen in der südlichen Marchfeldregion:</p> <p>Die ggst. § 19-Zonen basieren auf der Ausweisung von Eignungszonen im Rahmen der Kleinregionalen Studie zur Windkraftnutzung in der Region Marchfeld. Teilflächen der § 19-Honen Nr. IN 27, IN 28, IN 30 und IN 31 liegen innerhalb des Natura 2000 VS-Gebietes. Diese Eignungszonen beruhen auf raumordnungsfachlichen und naturschutzfachlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung eines interkommunalen Interessenausgleichs. Der Fachbereich Ornithologie wurde in dieser Studie, an der BirdLife beteiligt war, behandelt.</p> <p>Diese Eignungszonen wurden mit geringen Abweichungen beruhend auf der BirdLife-Studie ebenfalls übernommen (siehe BirdLife-Studie S. 67, 68).</p>
<p>-----</p>	<p>Hinweise zu Standorten in der Gemeinde Bad-Pirawath:</p> <p>Mögliche Windkraft-Standorte im Bereich des Hochleithenwaldes wurden nicht umgesetzt, da ein Grundsatz der Zonierung darin bestand, Waldgebiete nicht oder nur randlich zu beanspruchen. Im Sinne der regionalen Konzentration erfolgten die Festlegungen im Raum Mistelbach aufbauend auf der Kleinregionalen Studie „Regionaler Windpark Mistelbach-Gaweinstal-Sulz“ (Verf.: DI Fleischmann, 2013) sowie im Bereich Hohenrappersdorf unter Heranziehung von Waldrandlagen. Diese Konzentration ermöglichte die Umsetzung eines größeren nicht von Windkraftanlagen beeinflussten Landschaftsraumes beginnend vom Bisamberg nach Norden unter Einbeziehung des Rohrwaldes, des Glockenberges, des Kräuttales, des Hochleithenwaldes.</p> <p>Siehe weiters Hinweise in der BirdLife-Studie S. 65.</p>
<p>-----</p>	<p>Hinweise zu den Standorten in den Gemeinden nördlich von Poysdorf:</p> <p>In diesem Gebiet liegt der Schwerpunkt der Windkraftentwicklung nördlich der Ortschaft Poysdorf sowie in Teilen von Großkrut und Altlichtenwarth.</p> <p>Nördlich davon liegen zum einen Weinbaugebiete und ornithologisch bedeutsame Lebensräume. Gemäß der Studie von BirdLife befinden sich in diesem Bereich auch Zonen, die keine ornithologischen Ausschlusszonen</p>

	<p>darstellen, sondern Vorbehaltszonen. Darüber hinaus sind touristische Fragestellungen in diesem Gebiet relevant.</p> <p>Aufgrund der in diesem Bereich jedenfalls zu erwartenden möglichen grenzüberschreitenden Wirkung auf die Tschechische Republik (Lednice-Valtice) wurde dieses Gebiet nicht weiter bearbeitet und die Abschichtung nicht abschließend bewertet. In diesem Gebiet liegen daher gegenwärtig keine § 19-Zonen, diese müssten allenfalls in einem getrennten Verfahren im Rahmen einer grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) erarbeitet werden.</p>
-----	<p>Hinweise zum March-Korridor:</p> <p>Im Bereich des March-Korridors bestehen zwei Hochspannungs-Freileitungen 110 KV und 220 KV. Im Rahmen der fachlichen Erörterungen wurde bekannt, dass allenfalls die Möglichkeit bestünde, die 220 KV-Leitung mit der 110 KV-Leitung zusammenzulegen und damit einen wesentlichen ornithologischen Störeffekt zu reduzieren. Dies wäre allenfalls eine Änderung der fachlichen Grundlagen, die in einem eigenen Verfahren zu beurteilen wären. Aufgrund der fehlenden konkreten Planungen kann dieser Umstand jedoch im gegenwärtigen Verfahren nicht berücksichtigt werden.</p>
<b>Mostviertel</b>	
MO 02	<p>§ 19-Zone in Schollach, Melk, St. Leonhard am Forst:</p> <p>Die ggst. § 19-Zone wurde in der Weise abgegrenzt, dass der östliche Rand rund zwei km vom Schloss Schallaburg entfernt liegt.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf das Erscheinungsbild des Schlosses und seines Umgebungsbereiches infolge einer Konsumation der ggst. § 19-Zone sind auf der örtlichen Untersuchungsebene basierend auf ein konkretes Projektvorhaben zu beurteilen. Geeignete Maßnahmen sind im Rahmen des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene vorzunehmen. Diese können in der Weise gesetzt werden, dass die Eingriffe in Hinblick auf die genannten Schutzgüter minimiert werden.</p> <p>Um den Planungsspielraum auf Gemeindeebene nicht zu sehr einzuschränken, wurden aufgrund der vergleichsweise kleinen Dimension der § 19-Zone keine über die Einhaltung eines Abstands von 2 km hinausgehenden flächenbezogenen Einschränkungen vorgenommen. Zur Klärung der Fragestellungen in Hinblick auf das Landschaftsbild bzw. das Erscheinungsbild des Schlosses mit Umgebungsbereich wird auf das Widmungsverfahren auf Gemeindeebene bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren auf Projektebene verwiesen.</p>
MO 05 und MO 06	<p>§ 19-Zonen in Traismauer, Herzogenburg, Kapelln, St. Pölten:</p> <p>Die beiden ggst. § 19-Zonen liegen östlich der Schnellstraße S 33. In der Nord-Süd-Ausdehnung erstrecken sich beide Zonen über eine Gesamtlänge von rund 11 km und würden bei vollständiger Flächenkonsumation durch Windkraftanlagen eine vergleichsweise hohe Inanspruchnahme von Landschaftsraum zur Folge haben. Zwischen den beiden Standortzonen wurde daher eine frei zu haltende Sichtachse vorgesehen, um die optische Barrierewirkung zu brechen.</p> <p>Weiteres erfolgte eine flächensparende Ausweisung der § 19-Zone in der Form, dass die westlich und somit näher bei der Schnellstraße S 33 liegende Teilfläche als § 19-Zone festgelegt und die östlich liegende Teilfläche gestrichen wurde.</p>

MO 07	<p>§ 19-Zone in Böheimkirchen:</p> <p>Aufgrund der hohen Dichte an landwirtschaftlichen Gehöften bzw. Streusiedlungen resultierten nach Abschichtung der Mindestabstandszonen lediglich einige wenige potenzielle § 19-Zonen. Einige dieser Zonen liegen in einem landschaftlich ausgesprochen sensiblen Gebiet, was zu einer weiteren Reduktion von § 19-Zonen führte.</p> <p>Daher wurde erwogen, auch Flächen unter der definierten Mindestgröße von 40 ha für die Windkraftnutzung einzubeziehen. Tatsächlich zeigte sich bei dem Vergleich mit Flächen über und unter 40 ha, dass lediglich eine Zone zwischen 30 und 40 ha groß ist, nämlich die gegenständliche § 19-Zone. Darunter liegende Größen sind aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht zu vertreten, da dies der Vorgabe gemäß NÖ Raumordnungsgesetzes in Hinblick auf eine räumliche Konzentration von Windkraftanlagen widersprechen würde.</p>
MO 09	<p>§ 19-Zone in Langenrohr:</p> <p>Nordöstlich der ggst. § 19-Zone liegt ein Badeteich. Zu dem Badeteich, der gemäß Flächenwidmungsplan der Gemeinde Langenrohr (Verf.: Dr. Paula, GZ: G09062 / F16 / 09) als Bauland-Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Badeteichsiedlung gewidmet ist, wird ein Abstand von 1.200 m eingehalten. Der Flächenwidmungsplan wurde dem Büro Knollconsult im Rahmen einer anderen Untersuchung in diesem Gebiet vom Planverfasser im Jahr 2013 zur Verfügung gestellt.</p>
----	<p>Streichung von § 19-Zonen in Gresten-Land und Randegg</p> <p>Mehrere § 19-Zonen im westlichen Gebiet des Mostviertels wurde gestrichen, da sich diese Region durch ein unverwechselbares Landschaftsbild auszeichnet und eine Tourismusregion für naturnahen Erholung abseits von Massentourismusgebieten darstellt. Dadurch bleibt ein größerer Landschaftsraum von Windkraftanlagen unbeeinflusst.</p>
----	<p>Streichung von § 19-Zonen in Steinakirchen am Forst und Hainfeld:</p> <p>Für diese beiden Gemeinden liegen keine Daten bezüglich Gebäude- und Wohnungsregister vor. Daher wurde der Bestand an landwirtschaftlichen Gehöften mittels des Luftbildes geprüft und es stellte sich heraus, dass eine Vielzahl an Gehöften in und um die ggst. Zonen liegen. Bei Berücksichtigung der Mindestabstandsregelung gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG von 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden verbleiben keine Flächen mehr für die Windkraftnutzung.</p>
<b>Industrieviertel</b>	
IN 01	<p>§ 19-Zone in Himberg, Münchendorf, Achau:</p> <p>Zum Golfplatz in Himberg wird ein Abstand von 200 m eingehalten und zu den südlich der § 19-Zone gelegenen Badeteichen (Dürsee, Seedörfel u.a.) in Münchendorf und Himberg wird ein Abstand von 1.200 m eingehalten.</p> <p>Die § 19-Zone liegt zum Teil innerhalb einer BirdLife-Ausschlusszone. Bei der gegenständlichen ornithologischen Ausschlusszone erfolgte die Festlegung in Form von je 500 m Abstand zur Hochspannungs-Freileitung. Die Begründung liegt im Vorkommen von Sakerfalken, welche die Hochspannungs-Freileitungen als Brutplätze nutzen. In der Studie wird diese Ausschlusszone auch als wissenschaftliche Vorbehaltszone definiert, was darauf hinweist, dass der wissenschaftliche Erkenntnisstand noch weiter entwickelt werden muss, um abschließende Schlüsse ziehen zu können. Dies entspricht auch den Aussagen in der BirdLife-Studie, wonach momentan nur Analogieschlüsse bezogen auf Kaiseradler und Rotfußfalke vorliegen. Eine eigene Literatur zum Thema Sakerfalke und Windkraft liegt nicht vor.</p>

	<p>Generell ist die Ausweisung einer Pufferzone von je 500 m zu Hochspannungs-Freileitungen eine Maßnahme, die naturschutzfachlich jedenfalls strittig ist. Einerseits sind die Argumente des Artenschutzes zu berücksichtigen, die nicht auf allgemeine, naturschutzfachliche Zielbestimmungen abzielen. Andererseits ist es im allgemeinen Wertesystem des Naturschutzes schwer vermittelbar, dass ausgerechnet eine Hochspannungs-Freileitung eine „Schutzzone“ auslöst. Um diese fachliche Diskussion und zukünftige Erkenntnisse nicht zu präjudizieren, wurde ein Puffer von je 150 m in den § 19-Zonen berücksichtigt. Weitere Abstandsfragen sind auf der Ebene der Gemeindeplanung fachlich zu prüfen.</p>
IN 02	<p>§ 19-Zone in Himberg:</p> <p>Der nördlich gelegene Bereich der ggst. § 19-Zone liegt innerhalb einer BirdLife-Ausschlusszone, die im Ausmaß von je 500 m beiderseits der Hochspannungs-Freileitung ausgewiesen ist. Die § 19-Zone wurde in der Weise festgelegt, dass zu der Hochspannungs-Freileitung ein Abstand von je 150 m eingehalten wird. Siehe Begründung unter § 19-Zone Nr. IN 01.</p>
IN 03	<p>§ 19-Zone in Götzendorf a.d. Leitha:</p> <p>Die ggst. § 19-Zone liegt fast zur Gänze innerhalb der BirdLife-Ausschlusszone.</p> <p>In dieser Zone liegen bestehende Widmungen für Windkraftanlagen vor. Darüber hinaus wurde ein UVP-Verfahren durchgeführt. Die Entscheidung wurde jedoch nicht rechtskräftig. Die § 19-Zone ermöglicht eine vertiefende Abwägung und Analyse auf Ebene der örtlichen Raumordnung.</p> <p>Zur Klärung der ornithologischen Fragestellungen wird auf das Widmungsverfahren auf Gemeindeebene bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren auf Projektebene verwiesen.</p> <p>Zum nördlich gelegenen Golfplatz in Götzendorf wird ein Abstand von 200 m eingehalten und zum Badeteich „An der Weiden“ ein Abstand von 1.200 m. Basierend auf dem UVP-Gutachten zum WP Götzendorf wird zum Erhaltenswerten Landschaftsteil „Goldberg“ eine Pufferzone zu der § 19-Zone freigehalten in der Form, dass die am südöstlich gelegenen als „Gwka“ gewidmete Flächen außerhalb der § 19-Zone liegen.</p>
IN 04	<p>§ 19-Zone in Trumau, Münchendorf:</p> <p>Die ggst. § 19-Zone liegt zum Teil innerhalb einer BirdLife-Ausschlusszone, die im Ausmaß von je 500 m beiderseits der Hochspannungs-Freileitung ausgewiesen ist. Die § 19-Zone wurde in der Weise festgelegt, dass zu der Hochspannungs-Freileitung ein Abstand von je 150 m eingehalten wird. Siehe Begründung unter § 19-Zone Nr. IN 01. Zu den nördlich gelegenen Badeteichen (Babenbergerseen, Birkensee, Kienersee u.a.) in Münchendorf und Himberg wird ein Abstand von 1.200 m eingehalten.</p> <p>Weiters erfolgte die Streichung einer 750 m-Pufferzone, der GIS-basiert aufgrund eines Gebäudes generiert wurde, für das gemäß des Gebäude- und Wohnungsregister-Datensatzes eine Wohnnutzung ausgewiesen ist. Basierend auf Hinweisen seitens eines Windkraft-Projektanten und der Überprüfung der Angaben basierend auf dem Luftbild (BingMaps) existiert dieses Gebäude nicht mehr. Daher wurde der 750 m-Puffer gelöscht.</p>
IN 05	<p>§ 19-Zone in Ebreichsdorf, Oberwaltersdorf, Tattendorf, Pottendorf:</p> <p>Zum nördlich gelegenen Golfplatz in Ebreichsdorf wird ein Abstand von 200 m eingehalten.</p> <p>Eine kleine Teilfläche der ggst. § 19-Zone liegt innerhalb einer BirdLife-Ausschlusszone, die im Ausmaß von je 500 m beiderseits der</p>

	<p>Hochspannungs-Freileitung ausgewiesen ist. Die § 19-Zone wurde in der Weise festgelegt, dass zu der Hochspannungs-Freileitung ein Abstand von je 150 m eingehalten wird. Siehe Begründung unter § 19-Zone Nr. IN 01.</p>
IN 06	<p>§ 19-Zone in Mitterndorf, Seibersdorf, Ebreichsdorf:</p> <p>Die ggst. § 19-Zone überlagert eine BirdLife-Ausschlusszone, die im Ausmaß von je 750 m beiderseits entlang des Reisenbachs festgelegt ist. Die § 19-Zone wurde in der Weise abgegrenzt, dass zu dem Gewässer ein Abstand von je 100 m eingehalten wird. Diese Festlegung ermöglicht die Abwägung im Widmungsverfahren und bietet Raum für Festlegungen aufbauend auf den dann vorhandenen Bearbeitungsstand.</p> <p>Weiters erfolgte die Streichung einer 750 m-Pufferzone, der GIS-basiert aufgrund eines Gebäudes generiert wurde, für das gemäß des Gebäude- und Wohnungsregister-Datensatzes eine Wohnnutzung ausgewiesen ist. Basierend auf Hinweisen seitens eines Windkraft-Projektanten und der Überprüfung der Angaben basierend auf dem Luftbild (BingMaps) existiert dieses Gebäude nicht mehr. Daher wurde der 750 m-Puffer gelöscht.</p>
IN 08 und IN 09	<p>§ 19-Zonen in Sommerein, Trautmannsdorf, Bruck a.d. Leitha:, Göttlesbrunn-Arbesthal</p> <p>Der nördliche Randbereich der § 19-Zone Nr. IN 08 überlagert eine BirdLife-Ausschlusszone, die entlang der Leitha ausgewiesen ist. Zum Zweck einer besseren Ausnützbarkeit erfolgt eine Ausdehnung der § 19-Zone Richtung Norden, zum Ausgleich eine Flächenreduktion der nördlich der Leitha liegenden § 19-Zone Nr. IN 09 im Bereich der südlich gelegenen Teilfläche in Nähe der Leitha. Diese Maßnahmen haben somit keine Verschmälerung der BirdLife-Ausschlusszone zur Folge.</p>
IN 11	<p>§ 19-Zone in Traiskirchen und Trumau:</p> <p>Zu den Bauland-Sondergebietsflächen nördlich und südlich der § 19-Zonen wird aufgrund der Bestandes an Wohnnutzungen gemäß Gebäude- und Wohnungsregister ein Abstand von 750 m eingehalten. Ob aufgrund der Zweckbestimmung der Bauland-Sondergebietsfläche ein „erhöhter Schutzanspruch“ gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG 1976 abzuleiten und infolge dessen eine Mindestabstandszone von 1.200 m festzulegen wäre, ist im Rahmen des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene zu prüfen.</p>
IN 12	<p>§ 19-Zone in Scharndorf:</p> <p>Der nördliche Bereich der ggst. § 19-Zone liegt innerhalb einer wissenschaftlichen Vorbehaltszone von BirdLife. Siehe Hinweise in der BirdLife-Studie, S. 68.</p>
IN 14	<p>§ 19-Zone in Petronell-Carnuntum, Scharndorf, Höflein, Rohrau:</p> <p>Die ggst. § 19-Zone ist aufgrund der Sichtachse zum denkmalgeschützten „Heidentor“, die im Rahmen des UVP-Verfahrens zum WP Petronell I festgelegt worden dar, in zwei Teilflächen untergliedert (siehe Anhang unter Pkt. 19.4).</p>
IN 16	<p>§ 19-Zone in Prellenkirchen:</p> <p>Die ggst. § 19-Zone besteht aus zwei Teilflächen. Die westlich gelegene Teilfläche war ursprünglich über 40 ha groß. Aufgrund der BirdLife-Ausschlusszone wurde diese Teilfläche verkleinert und ist nun rund 32 ha groß. Da diese Zone bereits durch einen Windpark konsumiert ist, bleibt die Standortfläche als § 19-Zone erhalten und wird aufgrund der räumlichen Zuordnung mit der östlich des Siedlungsgebietes Prellenkirchen liegenden größeren Teilfläche vereinigt.</p>

IN 19 und IN 20	<p>§ 19-Zonen in Schwarzenbach und Wiesmath:</p> <p>Die Region Bucklige Welt hat aufgrund der Siedlungsverteilung wenige Möglichkeiten zur Umsetzung von Windkraftanlagen. Im Bereich Rosalia wurde keine § 19-Zone festgelegt und damit die naturräumliche Bedeutung und der angrenzende Naturpark im Burgenland berücksichtigt. Im Bereich des Wechsels wurde zum Schutz der alpinen Gebiete ebenfalls keine Zone festgelegt.</p> <p>Im Sinne einer regional sinnvollen Verteilung wurden in der Buckligen Welt zwei § 19-Zonen festgelegt, die die entsprechende räumliche Eignung aufweisen.</p>
--------------------	--

## 10 Endergebnis: § 19-Zonen als Grundlage für den Verordnungsentwurf

### 10.1 Kurzdarstellung der Ergebnisse

▪ **Waldviertel**

Anzahl der § 19-Zonen	22
Flächenkonsumation (bebaut, genehmigt, UVP-Verfahren):	1 (Japons, Rinfritz-Messern)
kleinste / größte § 19-Zone:	55 ha / 804 ha
Flächensumme:	6.275 ha
Anteil an der Gesamtfläche des Waldviertels:	1,3 % (Gesamtfläche Waldviertel: 492.991 ha)
Schwerpunktt Themen:	Interessensabwägung Windkraftnutzung insbesondere mit den Schutzinteressen naturnahe Erholung, Gesundheitstourismus, ökologische Wertigkeit von Teilregionen (z.B. Die Wild), Ornithologie.
	Freihalten von grenznahen Landschaftsgroßräumen zum Schutz von Lebensräumen und Korridoren für Wildtiere, zur Vermeidung von erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, zur Sicherung von technogenen Bauwerken weitgehend unbeeinflussten Großwaldgebieten (z.B. Weinsberger Wald).
Räumliche Schwerpunkte der § 19-Zonen:	Bezirke Horn und Waidhofen im nördlichen Waldviertel
Weitere Anmerkung:	Im Vergleich zur Grundlagenstudie Windenergie im Waldviertel <sup>9</sup> , in der wichtige Grundlagen wie z.B. die BirdLife-Studie noch nicht eingeflossen waren, erfolgte im Rahmen der ggst. SUP eine deutliche Reduktion der Standortzonen für die Windkraftnutzung (Flächensumme gemäß Waldviertelstudie: rd. 37.000 ha).

<sup>9</sup> Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2012), Grundlagenstudie Windenergie im Waldviertel

▪ **Weinviertel**

Anzahl der § 19-Zonen	32
Flächenkonsumation (bebaut, genehmigt, UVP- Verfahren):	18
kleinste / größte § 19-Zone:	52 ha / 2.160 ha
Flächensumme:	21.462 ha
Anteil an der Gesamtfläche des Weinviertels:	4,8 % (Gesamtfläche Weinviertel: 448.131 ha)
Schwerpunktthemen:	Interessensabwägung Windkraftnutzung insbesondere mit den Schutzinteressen Ornithologie, Landschaftsbild, Erholung, Tourismus.
	Sicherung größerer von Windkraftanlagen weitgehend unbeeinflusster Landschaftsräume zur Vermeidung von Überbelastung der Region Weinviertel.
	Freihalten der Waldgebiete von Windkraftanlagen zur Sicherung von naturnahen Naherholungsräumen, zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Sicherung ökologisch wertvoller Lebensräume in einer sonst eher ausgeräumten Agrarlandschaft.  In begründeten Einzelfällen randliche Inanspruchnahme von Waldflächen zur Arrondierung von Windkraftstandorten.
	Freihaltung der Schwerpunktregionen des Tourismus von Windkraftanlagen. Ausnahme: WP Unterstinkenbrunn.
	Freihalten von großräumigen BirdLife-Ausschlusszonen.  In begründeten Einzelfällen Überlagerung durch § 19-Zonen in einem sehr untergeordneten Ausmaß.
Räumliche Schwerpunkte der § 19-Zonen:	Standorterweiterungen im Marchfeld sowie in den Bezirken Mistelbach und Gänserndorf.  Neufestlegung von Windkraftstandorten im südlichen Marchfeld basierend auf kleinregionaler Studie.  Standortkonzentration in den Bezirken Hollabrunn und Korneuburg auf je drei § 19-Zonen.

▪ **Mostviertel und Zentralraum St. Pölten**

Anzahl der § 19-Zonen:	10
Flächenkonsumation (bebaut, genehmigt, UVP-Verfahren)	2 (Hürm bzw. Markersdorf-Haindorf bei der Westautobahn sowie St. Pölten/Wasserburg in Nähe der Schnellstraße S33)
kleinste / größte § 19-Zone:	37,5 ha / 355 ha
Flächensumme:	1.545 ha
Anteil an der Gesamtfläche des Mostviertels und des Zentralraums St. Pölten:	0,3 % (Gesamtfläche Mostviertel inklusive Zentralraum St. Pölten: 562.442 ha)
Schwerpunktthemen:	Interessensabwägung Windkraftnutzung mit den Schutzinteressen Schutz des Alpenraumes, Landschaftsbild, Erholung, Tourismus.
	Zahlreiche landwirtschaftliche Streusiedlungen und Einzelgehöfte, dadurch nur wenige potenzielle Standorte für Windkraftnutzung.
	Durch die Freihaltung der NÖ Alpenregion von Windkraftanlagen werden zahlreiche naturschutzrelevante Interessen berücksichtigt.
Räumlicher Schwerpunkt der § 19-Zonen:	Räumlicher Schwerpunkt der Windkraftnutzung im Umfeld von St. Pölten und im Nahbereich der Westautobahn A1.

▪ **Industrieviertel**

Anzahl der § 19-Zonen:	20
Flächenkonsumation (bebaut, genehmigt, UVP-Verfahren):	12
kleinste / größte § 19-Zone:	68 ha / 1.043 ha
Flächensumme:	7.587 ha
Anteil an der Gesamtfläche des Industrieviertels:	1,8 % (Gesamtfläche Industrieviertel: 416.044 ha)
Schwerpunktthemen:	Interessensabwägung Windkraftnutzung insbesondere mit den Schutzinteressen Ornithologie, Landschaftsbild, Erholung.
	Sicherung größerer von Windkraftanlagen weitgehend unbeeinflusster Landschaftsräume zur Vermeidung von Überbelastung der Region Weinviertel.
	Freihalten von Sichtraumachsen in Gebieten mit verdichteter Windkraftnutzung (Bezirk Bruck).
	Freihalten der Waldgebiete von Windkraftanlagen zur Sicherung von naturnahen Naherholungsräumen, zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Sicherung ökologisch wertvoller Lebensräume in einer sonst eher ausgeräumten Agrarlandschaft.
	Freihalten des Landschaftsgroßraumes Bucklige Welt und Wechsel.

	Ausnahme: zwei geeignete §19-Zonen am Rand der Buckligen Welt im Sinne der regionalen Ausgewogenheit.
Räumliche Schwerpunkte der § 19-Zonen:	Bezirk Bruck nördlich der Autobahn A3: weitgehend ausgeschöpfte Windkraftstandorte.  Wr. Becken, zum Teil in unmittelbarer Nähe der Autobahnen A3 und A4.

▪ **Bundesland Niederösterreich**

Anzahl der § 19-Zonen:	83
Flächenkonsumation (bebaut, genehmigt, UVP-Verfahren)	33
größte / kleinste § 19-Zone:	37,5 ha / 2.160 ha
Flächensumme:	rd. 37.000 ha
Anteil an der Gesamtfläche des Bundeslandes:	2 % (Gesamtfläche NÖ: rund 19,2 km <sup>2</sup> )

▪ **Beurteilung des Ergebnisses aus Sicht der Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft**

Die vorgeschlagenen §19-Zonen sind geeignet, die Ziele des NÖ Energiefahrplanes 2030 zu erreichen. Die Beurteilung erfolgt durch eine Bewertung der Flächen hinsichtlich Nutzbarkeit und einer Summation von Projektideen unter Annahme einer Realisierungswahrscheinlichkeit von 75%.

## 10.2 Gesamtdarstellung der Regionen mit § 19-Zonen und der Landschaftsgrößräume ohne § 19-Zonen

Zur Ermittlung der Landschaftsgrößräume, die von § 19-Zonen weitgehend unbeeinflusst sind, wurden die § 19-Zonen mit einem 5 km-Puffer versehen. Die folgende Abbildung stellt einen Überblick sowohl über die Verteilung der § 19-Zonen dar als auch über die Landschaftsgrößräume, die von § 19-Zonen freigehalten werden.

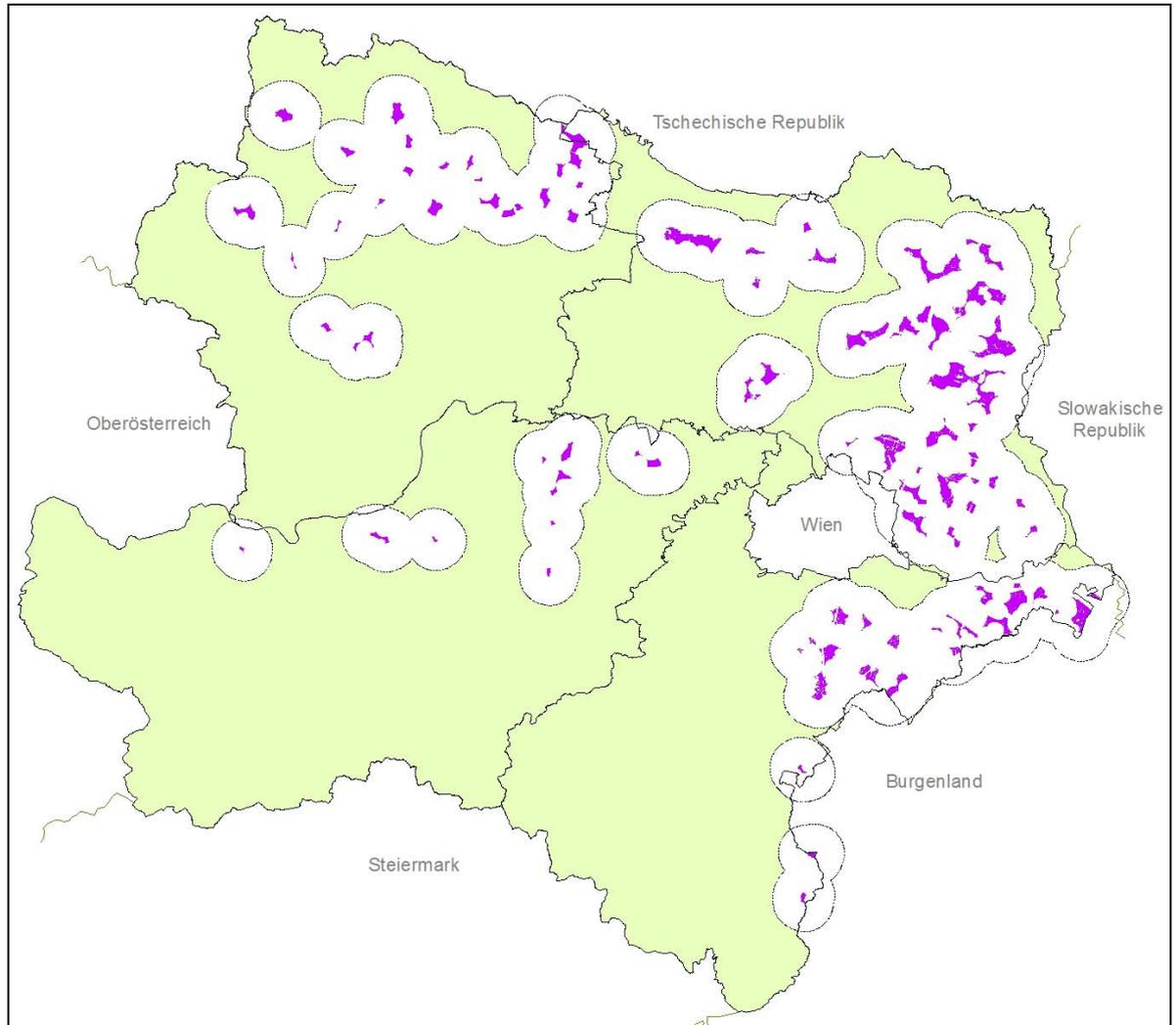


Abbildung 8: Landschaftsgrößräume ohne § 19-Zonen

## 11 Gesamtdarstellung der Umweltauswirkungen

### 11.1 Verträglichkeitserklärung gemäß § 2 NÖ ROG 1976

Die Natura 2000-Vogelschutzgebiete sind von § 19-Zonen gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 weitgehend ausgespart (siehe unter Pkt. 6.2).

Im Bereich des südlichen Marchfeldes liegen mehrere kleinere Teilflächen von § 19-Zonen in Randzonen des Natura 2000 VS-Gebietes „Sandboden und Praterterrasse“. Es betrifft dies ein Gebiet, für das im Rahmen der Kleinregionalen Studie zur Windkraftnutzung in der Region Marchfeld<sup>10</sup> seitens BirdLife eine detaillierte ornithologische Untersuchung durchgeführt wurde (§ 19-Zonen Nr. IN 27, IN 28, IN 30 und IN 31.).

In Ergänzung zu den Natura 2000-Vogelschutzgebieten wurden weitere Gebiete von § 19-Zonen freigehalten, die aus Sicht von BirdLife Ausschlusszonen darstellen. Aufbauend auf der Studie von BirdLife kann festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten durch die gegenständliche Zonierung der Windkraftstandorte nicht als möglich erscheint.

Durch die Festlegung der § 19-Zonen sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten zu erwarten. Eine vertiefende Naturverträglichkeitsuntersuchung hat im Widmungsfall auf Gemeindeebene zu erfolgen.

FFH-Gebiete wurden aufbauend vor allem auf den Abgrenzungen von Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks und aufgrund des Schutzes alpiner Gebiete weitgehend ausgespart (siehe nachfolgende Abbildung).

Die Berücksichtigung einzelner Detailfälle kann auf der Ebene der örtlichen Raumordnung erfolgen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Konsumation der § 19-Zonen bzw. allenfalls eines Teils davon ohne erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete möglich ist.

---

<sup>10</sup> BirdLife, Techn. Büro für Biologie, BIOME – techn. Büro für Biologie und Ökologie, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Landschaftspflege (Mai 2013): Eignungs- und Ausschlussflächen für die Widmung von Windkraftanlagen für acht Gemeinden im Marchfeld aus der Sicht des Vogelschutzes (Gemeinden Andlersdorf, Eckartsau, Haringsee, Orth/Donau, Engelhartstetten, Lasse, Untersiebenbrunn, Marchegg)

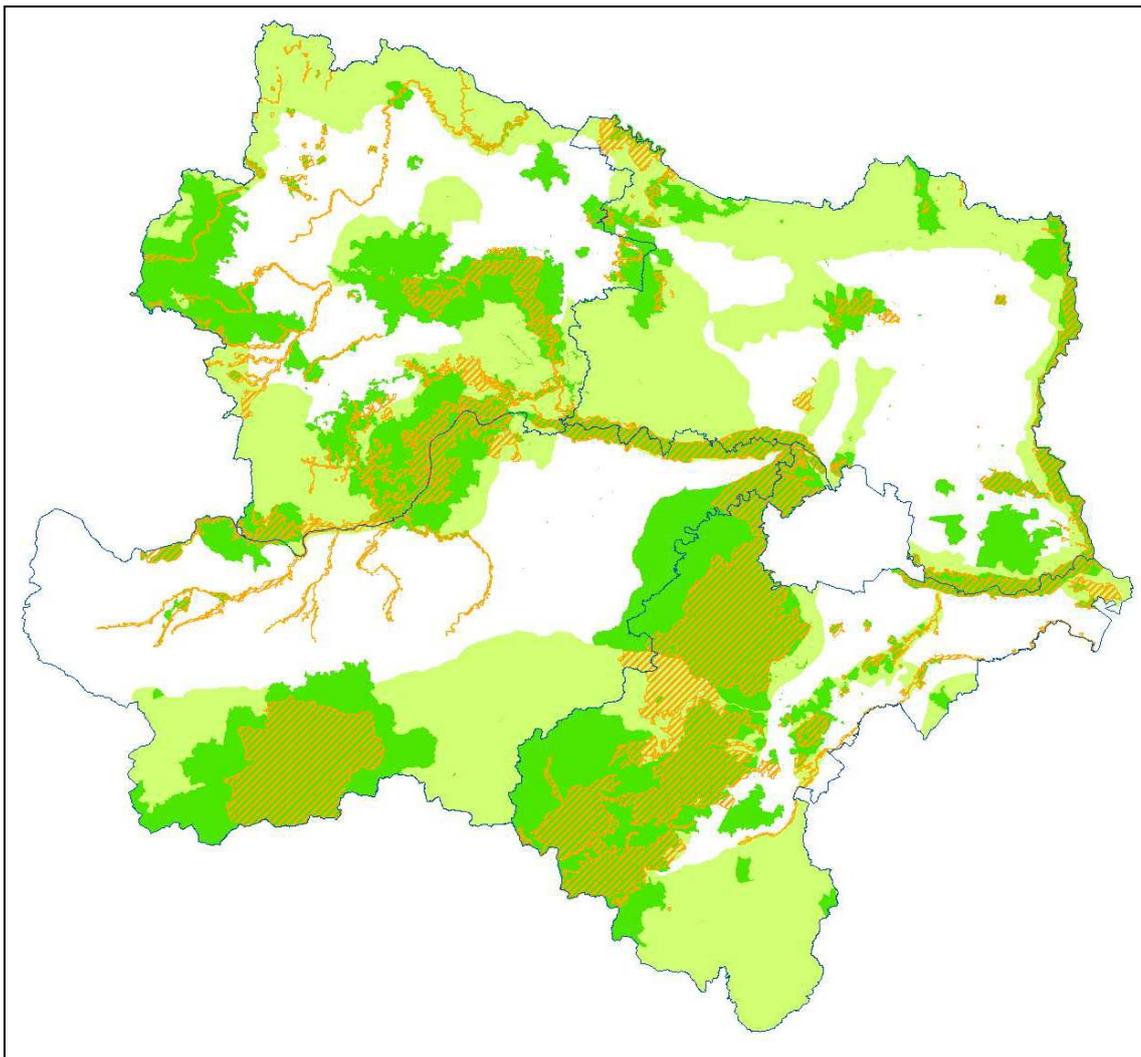


Abbildung 9: Natura 2000 FFH-Gebiete und naturräumliche Ausschlusszonen lt. SUP  
(dunkelgrün: naturschutzrechtliche Schutzgebiete inkl. Natura 2000 VS-Gebiete, hellgrün: sonstige kumulierte naturräumliche Ausschlusszonen, orange schraffiert: Natura 2000 FFH-Gebiete)

## 11.2 Auswirkungen auf die SUP-Schutzgüter

### ▪ Gesundheit des Menschen, Bevölkerung

Im Rahmen der Zonierung wurden die Abstände zu den Siedlungsgebieten entsprechend dem Raumordnungsgesetz mit jeweils 1.200 m bzw. 750 m eingehalten. Eine vertiefende Bearbeitung erfolgt im Rahmen Widmungsverfahren auf Gemeindeebene sowie in den materienrechtlichen Bewilligungsverfahren.

Zur Vermeidung von Summationswirkungen wurden zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, wie z.B. die Freihaltung von größeren Waldgebieten im Weinviertel, im Wr. Becken und im Bezirk Bruck.

Zur Sicherung der Erholungsnutzung wurden die alpinen Gebiete und die Landschaftsschutzgebiete ausgespart.

Die § 19-Zonen liegen aufgrund der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete bzw. der naturräumlichen Ausschlusszonen in den grenznahen Gebieten mindestens rund 5 km von nächstliegenden Siedlungen in Tschechien und Slowakei entfernt.

▪ **Biologische Vielfalt, Tiere / Pflanzen / Lebensräume**

**Ornithologie:**

Der Schutz der wildlebenden Vogelarten war ein besonderer Schwerpunkt der gegenständlichen Zonierung. Ornithologische Ausschlusszonen wurden umgesetzt bzw. nur in begründeten Einzelfällen auf das Widmungsverfahren verwiesen.

Im Bereich des südlichen Marchfeldes liegen mehrere kleinere Teilflächen von § 19-Zonen in Randzonen des Natura 2000 VS-Gebietes „Sandboden und Praterterrasse“. Es betrifft dies ein Gebiet, für das im Rahmen der Kleinregionalen Studie zur Windkraftnutzung in der Region Marchfeld<sup>11</sup> eine detaillierte ornithologische Untersuchung durchgeführt wurde. Die ggst. § 19-Zonen zeigen geringe Abweichungen und beruhen auf der ornithologischen Zweitmeinung (vgl. BirdLife-Studie S. 67 und 68).

Auch außerhalb der Natura 2000 Vogelschutzgebiete wurden bedeutsame Gebiete von der Festlegung von § 19-Zonen ausgegrenzt (z.B. Marchkorridor, Grenzregion nördlichen Wein- und Waldviertel). Dadurch kann die erhebliche Beeinträchtigung von Vogelschutzgebieten ausgeschlossen werden.

**Wildtierökologie:**

Im Bereich der Wildtierökologie werden großräumige Wildtierkorridore wie beispielsweise im Grenzgebiet von Niederösterreich und Oberösterreich von § 19-Zonen freigehalten. Im Bereich des Alpen-Karpaten-Korridors werden Kernbereiche wie das Leithagebirge ausgespart, in einzelnen Gebieten wird bezüglich der Detailbearbeitung auf das Widmungsverfahren verwiesen. Hochwertige wildökologische Landschaftsräume werden aufbauend auf dem Schutz der niederösterreichischen alpinen Gebiete und dem Schutz der Landschaftsschutzgebiete großräumig ausgespart.

▪ **Landschaft und Landschaftsbild**

Zur Vermeidung grenzüberschreitender Wirkungen wurden grenznahe Standortgebiete nicht als § 19-Zonen festgelegt. Dadurch können grenzüberschreitende Wirkungen gegenüber der Tschechien und Slowakei vermieden werden.

Durch die Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten und Gebieten mit besonderem Schutzstatus, wie der Biosphärenpark Wienerwald und UNESCO-Weltkulturerbe-Gebieten wurden herausragende Gebiete von § 19-Zonen freigehalten.

Detailfragen zum Ortsbild einzelner Gemeinden können auf der Ebene der Gemeindeplanung vertiefend erörtert und berücksichtigt werden.

▪ **Erholung und Tourismus**

Zahlreiche Landschaftsteile in Niederösterreich sind von § 19-Zonen nicht betroffen, wodurch naturnahe Tourismus- und Erholungsräume besonders im niederösterreichischen Alpenraum berücksichtigt wurden. Landschaftsräume wie die Wachau, das Kamptal, das Pulkautal, wesentliche Teile des Landes um Laa und wesentliche Teile der Buckligen Welt weisen keine § 19-Zonen auf. Im Bereich des Gesundheitstourismus im Waldviertel wurden mögliche Zonen im Bereich Ottenschlag und Traunstein nicht umgesetzt, um Konflikte zu vermeiden.

<sup>11</sup> BirdLife, Techn. Büro für Biologie, BIOME – techn. Büro für Biologie und Ökologie, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Landschaftspflege (Mai 2013): Eignungs- und Ausschlussflächen für die Widmung von Windkraftanlagen für acht Gemeinden im Marchfeld aus der Sicht des Vogelschutzes (Gemeinden Andlersdorf, Eckartsau, Haringsee, Orth/Donau, Engelhartstetten, Lasse, Untersiebenbrunn, Marchegg)

▪ **Kulturgüter**

Die Weltkulturerbestätten Semmering und Wachau wurden von § 19-Zonen ausgespart. Gleichmaßen wurde Rücksicht auf Kulturgüter wie z.B. die Stifte Klosterneuburg, Göttweig (keine § 19-Zonen im Dunkelsteiner Wald) und Melk genommen.

Auf grenzüberschreitende Kulturgüter wurde Rücksicht genommen, indem keine § 19-Zonen nördlich von Poysdorf festgelegt wurden. In diesem Bereich ist eine besondere Rücksichtnahme auf die Schutzgüter in Valtice und Lednice notwendig. Gegenüber dem Burgenland wurden im Leithagebirge aus Rücksichtnahme auf das Weltkulturerbe Neusiedlersee keine § 19-Zonen festgelegt. Durch den Entfall von § 19-Zonen im Westen und Süden von Wien wurde auch auf die Kulturgüter von Wien (z.B. Schönbrunn, Lainzer Tiergarten etc.) Rücksicht genommen.

Eine weitere Berücksichtigung von Kulturgütern erfolgt im Zuge von örtlichen Widmungsverfahren.

▪ **Wasser**

Windkraftanlagen haben wenig Wirkungszusammenhang mit den Schutzgütern Oberflächenwasser und Grundwasser. Die Berücksichtigung im Einzelfall erfolgt auf Projektebene.

▪ **Boden**

Windkraftanlagen haben wenig Wirkungszusammenhang mit dem Schutzgut Boden. Die Berücksichtigung im Einzelfall erfolgt auf Projektebene.

Im Hinblick auf die Summationswirkung weisen Windkraftanlagen einen vergleichsweise geringen Bodenverbrauch auf. Der vergleichsweise höhere Verbrauch liegt eher bei den Zufahrtswegen. Zur Sicherung eines möglichst sparsamen Umgangs mit Boden wird auf Bewilligungsverfahren auf Projektebene verwiesen.

▪ **Luft und Klima**

Windkraftanlagen sind ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz. Die Festlegung von § 19-Zonen ist daher ein günstiger Beitrag zum dem Schutzgut Luft und Klima.

▪ **Sachgüter**

Windkraftanlagen haben wenig Wirkungszusammenhang mit dem Schutzgut Sachgüter. Die Berücksichtigung im Einzelfall erfolgt auf Projektebene.

### **11.3 Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen**

Windkraftanlagen weisen zahlreiche Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern auf (z.B. Vogelschutz, Landschaftsbild). Es besteht das Konfliktpotential im Hinblick auf Kumulationswirkungen. Bereits die Festlegung der § 19-Zonen im Raumordnungsgesetz hat das Ziel, Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen zu reduzieren. Dies gelingt einerseits durch die Freihaltung von großen Landschaftsräumen ohne § 19-Zonen, andererseits durch die Freihaltung von größeren Waldgebieten in jenen Gebieten Niederösterreichs, die eine größere Dichte an Windkraftanlagen aufweisen (z.B. Weinviertel, Bezirk Bruck). Weiters wurden Sichtachsen festgelegt und in mehreren Kleinregionen mögliche § 19-Zonen nicht umgesetzt, um größere zusammenhängende nicht von Windkraftanlagen beeinflusste Landschaftsräume sicherzustellen.

## 11.4 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Zonierung auf der Ebene der Landesplanung erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Europaschutzgebiete zu erwarten sind. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden vermieden. Erhebliche Umweltauswirkungen, welche andere Bundesländer betreffen, werden ebenfalls vermieden.

Eine vertiefende Analyse von Auswirkungen auf einzelne Schutzobjekte erfolgt auf Ebene der örtlichen Raumordnung sowie Projektbezogen.

## 12 Begründung gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976

### ▪ Festgelegte Abstandsregelungen

Zu den windkraftsensiblen Widmungsarten wurde unter Bezugnahme auf § 19 Abs. 3a NÖ ROG 1976 ein Mindestabstand von 1.200 m bzw. 750 m eingehalten. Zu den Flächen, für welche die Widmungsart „Gebiete für erhaltenswerten Ortsstrukturen“ festgelegt ist, wurde ebenfalls ein Mindestabstand von 1.200 m eingehalten. Grundlage hierbei waren die NÖGIS-Daten des Amtes der NÖ Landesregierung. Die Mindestabstandsregelung von 2.000 zu Wohnbauflächen in Nachbargemeinden wurde nicht berücksichtigt, da dieser Mindestabstand mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde reduziert werden kann. Bezüglich der Bauland-Sondergebiete mit erhöhtem Schutzbedarf und landwirtschaftlicher Wohnnutzungen im Grünland, die im Flächenwidmungsplan nicht als Grünland-Hofstelle ausgewiesen sind, liegen keine landesweiten oder aktuellen Daten vor.

Die Mindestabstände gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG 1976 sind im Widmungsverfahren auf Gemeindeebene im Detail prüfen und festzulegen.

### ▪ Interessen des Naturschutzes

Die Interessen des Naturschutzes wurden besonders durch die Festlegung von Ausschlusszonen berücksichtigt. Diese betreffen die Schutzgebiete des NÖ Naturschutzgesetzes wie Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Nationalparks. Die Ziele des Vogelschutzes wurden durch die weitgehende Berücksichtigung der Ausschlusszonen im Rahmen der Studie von BirdLife umgesetzt. Durch zusammenhängende Landschaftsräume ohne Windkraftanlagen wurde sichergestellt, dass der Naturraum in weiten Teilen von Niederösterreich durch Windkraftanlagen nicht beeinflusst wird (siehe Abbildung unter Pkt. 10.2).

### ▪ ökologische Wertigkeit des Gebietes

Aufbauend auf dem NÖ Naturschutzkonzept wurde die ökologische Wertigkeit von Teilräumen berücksichtigt und bildet eine wesentliche Abgrenzungsgrundlage für Ausschlusszonen. Auch die Berücksichtigung von Europaschutzgebieten und anderen Schutzgebieten des NÖ Naturschutzes sichert die ökologische Wertigkeit des Gebietes.

### ▪ Orts- und Landschaftsbild

Zur Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes wurden größere zusammenhängende Teilräume als Ausschlusszonen festgelegt. Diese betreffen z.B. herausragende Landschaftsräume wie der Wienerwald, die Wachau oder das Kamptal. Weitere landschaftliche Qualitäten wurden durch den Schutz des niederösterreichischen Alpenraumes berücksichtigt. Im Hinblick auf die Detailbearbeitung zum Ortsbild wird auf vertiefende Untersuchungen auf die Gemeindeebene verwiesen.

▪ **Tourismus**

Zahlreiche für den Tourismus bedeutende Landschaftsräume wurden von § 19-Zonen freigehalten. Dies betrifft z.B. den Wienerwald, das Rax - Schneeberggebiet, den Semmering, den Wechsel oder die Ötscherregion. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Wachau, das Kamptal, das Pulkautal, das südliche Mostviertel, das Leithagebirge und die Rosalia. Im Waldviertel wurden mögliche § 19-Zonen im Konflikt mit dem Gesundheitstourismus nicht umgesetzt. Im Land um Laa wurden außer der bestehenden Widmung keine weiteren § 19-Zonen festgelegt.

▪ **Schutzes des Alpenraumes**

Zum Schutz des Alpenraumes wurden § 19-Zonen in den niederösterreichischen alpinen Gebieten nicht umgesetzt. Ein überwiegender Teil der Region im Anwendungsbereich der Alpenkonvention ist durch die Zonierung der naturräumlichen Ausschlusszone von § 19-Zonen freigehalten (vgl. nachfolgende Abbildung):

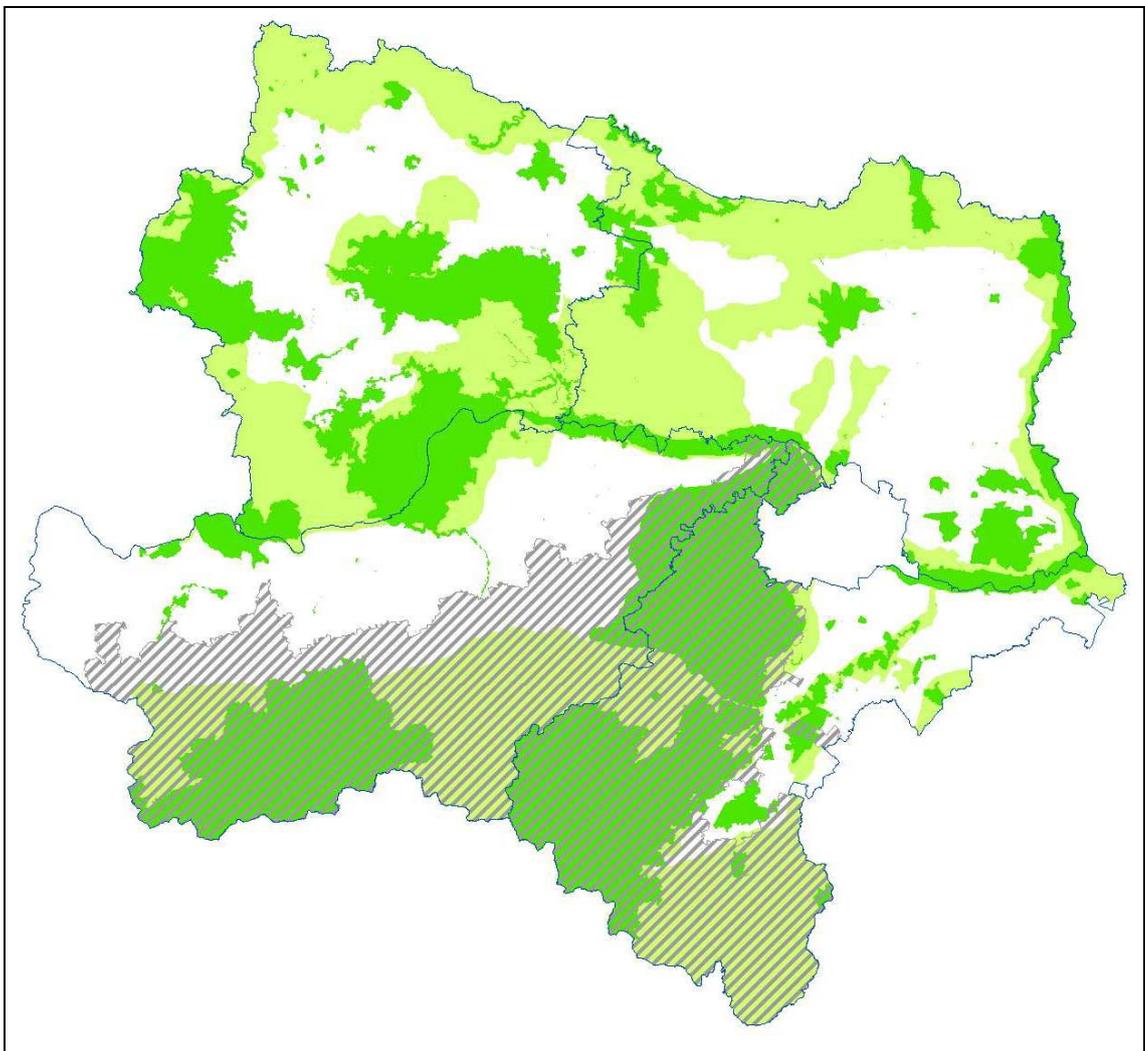


Abbildung 10: Anwendungsbereich der Alpenkonvention (grau schraffiert) mit Darstellung der kumulierten naturräumlichen Ausschlusszonen (dunkelgrün: naturschutzrechtliche Schutzgebiete inkl. Natura 2000 VS-Gebiete, hellgrün: sonstige naturräumliche Ausschlusszonen)

▪ **Vorhandene und geplante Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur)**

Die Festlegung der § 19-Zonen unterstützt die vorrausschauende und vorsorgliche Planung der Netzinfrastuktur.

▪ **Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks)**

Die § 19-Zonen wurden so konzipiert, dass bestehende Windkraftanlagen nach Möglichkeit Erweiterungspotential haben. Ausnahmen bilden im Wesentlichen bereits voll ausgebaute Standorte. Kleinere Standorte von Windkraftanlagen ohne Erweiterungsmöglichkeit z.B. aufgrund der Mindestabstandsregelung zu Wohnnutzungen wurden ebenfalls nicht als § 19-Zone ausgewiesen, um keinen Widerspruch zum Raumordnungsziel einer räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG 1976 zu bilden.

▪ **Regionale Ausgewogenheit**

Im Rahmen des Abschichtungsprozesses wurde auf die regionale Ausgewogenheit geachtet. Dies bedeutet, dass in allen Regionen von Niederösterreich § 19-Zonen verankert sind. Dies ist auch trotz der bestehenden Streusiedlungsstruktur in der Buckligen Welt oder in Teilen des Mostviertels gelungen. Die Zonierung ermöglicht einen weiteren Ausbau auch im Waldviertel und schränkt eine überschießende Entwicklung in Teilen des Weinviertels ein.

### **13 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen**

Die landesweite Zonierung gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 selbst ist eine Maßnahme zur Verhinderung bzw. Verringerung von negativen Umweltauswirkungen. Dies baut auf der Berücksichtigung von Umweltschutzgütern im Planungsprozess auf. Insbesondere die Berücksichtigung des Vogelschutzes, des Landschaftsbildes und der naturnahen Erholung vermeidet erhebliche negative Umweltauswirkungen. Im Ausgleich zur Festlegung von § 19-Zonen wurden weite Teile des Bundeslandes von diesbezüglichen Zonen freigelassen, wobei die Abgrenzung der Ausschlusszonen auf das Berücksichtigungsgebot gemäß § 19 NÖ ROG 1976 aufbaut (z.B. Bedachtnahme auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit, des Schutzes des Alpenraumes etc.). Die Umsetzung von konkreten Ausgleichsmaßnahmen ist im wesentlichen Gegenstand des Bewilligungsverfahrens auf Projektebene und wird für den Fachbereich Pflanzen, Tiere, Lebensräume im Regelfall bei UVP-Verfahren festgelegt.

### **14 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogramms**

Bei Nichtdurchführung des ggst. Landesraumordnungsprogrammes sind voraussichtlich folgende Entwicklungen zu erwarten:

Bei einer verstärkten Windkraftnutzung des Landesgebietes ist eine ungeordnete Entwicklung des Landesgebietes die Folge, da sich bei Einzelfallprüfungen die Auswirkungsbetrachtung auf einen lokalen, allenfalls kleinregional begrenzten Untersuchungsraum beschränkt.

Ohne einer überörtlichen Planung und Zonierung ist eine Sicherung von Landschaftsgrößenräumen nicht durchführbar, da bei der Auswirkungsbetrachtung von Einzelfallprüfungen im Regelfall Interessensabwägungen nur auf Gemeindeebene

erfolgen. Die mögliche Folgewirkung ist, dass Windparks für weite Teile des Landesgebietes zu einer Beeinflussung von Landschaftsgroßräumen durch Windkraftanlagen führen. Diese Entwicklung ist zu vergleichen mit der so genannten Zersiedlung von landschaftlich reizvollen Gebieten, deren weitere Inanspruchnahme durch Siedlungstätigkeit mittels überörtlicher Regionaler Raumordnungsprogramme eingeschränkt werden konnte.

Eine fehlende Abstimmung, Koordinierung und Abwägung von landesweiten Nutzungsinteressen führt dazu, dass wertvolle Landschaftsraumfunktionen oder Entwicklungsräume nicht vorsorglich freigehalten werden können, z.B. zur Sicherung von naturnahen Naherholungsgebieten im Großraum Wien bzw. in der technologischen Region des Weinviertels.

Eine Nichtdurchführung des Programms ermöglicht keine gesamtheitliche Analyse von Kumulationseffekten, insbesondere in Hinblick auf die Schutzaspekte Landschaftsbild, Erholung, Tourismus oder die biologische Vielfalt von Lebensräumen. Dies kann dazu führen, dass durch die Summationswirkung von zahlreichen Windkraftstandorten der Verlust regional bedeutsamer Schutzinteressen resultiert wie z.B. der Verlust von Landschaftsräumen für die naturnahe Erholung.

Eine fehlende strategische Entwicklungsplanung auf Landesebene ermöglicht keine Vorausschau in Hinblick auf Zielerreichung des Energiefahrplanziels 2030, insbesondere nicht für die Sicherstellung der erforderlichen Netzinfrastruktur.

Durch die Nichtdurchführung des Programms fehlt ein fachlich begründeter Orientierungsrahmen für Projektwerber und führt zu Unsicherheiten und hohem Umsetzungsrisiko. Gleichmaßen bildet das Programm einen wichtigen Orientierungsrahmen für die längerfristige Gemeindeentwicklung, insbesondere im Rahmen von örtlichen Entwicklungskonzepten.

Schließlich werden durch das vorliegende Programm redundante Bearbeitungen und hohe Verfahrensaufwände vermieden, da die Zonierung auf einer Zusammenführung von wesentlichen fachlichen Grundlagen basiert, die wesentliche Genehmigungsvorbehalte bereits ausgeschieden hat.

## 15 Monitoring

Als Monitoringmaßnahme ist die Evaluierung dieses Programms nach mehreren Jahren vorgesehen. Ein überörtliches Raumordnungsprogramm darf gemäß § 5 NÖ ROG 1976 abgeändert werden:

1. wegen Änderung der Rechtslage oder
2. wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen
3. wenn verbesserte Planungsgrundlagen örtlichen Raumordnungsprogramme oder Entwicklungskonzepte eine Unschärfe des überörtlichen Raumordnungsprogramms aufzeigen.

Zu erwartende Änderungen von externen Rahmenbedingungen könnten beispielsweise Planungen für neue Trassen von Hochspannungs-Freileitungen (z.B. im östlichen Weinviertel) sowie die Ergebnisse von grenzüberschreitenden Beteiligungsverfahren sein (z.B. nördlich Poysdorf), die möglicherweise eine Abänderung des Raumordnungsprogramms begründen.

## 16 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
§ 19-Zone	Zone gemäß § 19 Abs. 3b NÖ R=G 1976, auf der die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig ist.
AKK	Alpen-Karpaten-Korridor
BH	Bezirkshautmannschaft
GWR-Daten	Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters
lit.	litera
Plan-NVP	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 2 NÖ ROG 1976
NÖ NSchG:	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-11
NÖ ROG 1976	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-27
NÖGIS	Geografisches Informationssystem des Amtes der NÖ Landesregierung.
ÖK50	Amtliches (topografische) Kartenwerk Österreichs im Maßstab 1 : 50.000.
OMV	Österreichische Mineralölverwaltung
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/35-2, LGBl. 8000/75-4, LGBl. 8000/76-2, LGBl. 8000/85-3, LGBl. 8000/86-2
SUP	Strategische Umweltprüfung gemäß § 4 NÖ ROG 1976
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WEP	Waldentwicklungsplan
Z.	Ziffer

## 17 Quellenverzeichnis und Bearbeitungsgrundlagen

- A.I.R. – Emrich – Paula (2003): Kleinregionales Rahmenkonzept Land um Laa, im Auftrag der Gemeinden Land um Laa
- AKK (2012): Aktionsplan zum Schutz des Alpen-Karpaten-Korridors, verfasst im Rahmen des grenzüberschreitenden Projekts AKK Centrope, Datensatz: BOKU: <http://geo.ivfl.boku.ac.at/>
- Alpenkonvention: <http://alpenkonvention-noe.at/>
- Amt der NÖ Landesregierung (Hrsg.) (2011): Naturschutzkonzept Niederösterreich, St. Pölten, <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Naturschutzkonzept.html>
- Amt der NÖ Landesregierung (Hrsg.) (1998): Das Naturschutzkonzept Niederösterreich, Sonderberg – Naturschutzfachliche Raumgliederung Niederösterreichs, Bearbeitung: Gruppe Landschaft
- Amt der NÖ Landesregierung: Natura 2000, <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Natura-2000.html>
- Amt der NÖ Landesregierung: NÖ Energiefahrplan 2030, <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Energie/Energiezukunft-NOe/energiefahrplan.html>
- Amt der NÖ Landesregierung: NÖ-Atlas, <http://atlas.noe.gv.at/webgisatlas/>
- Amt der NÖ Landesregierung: NÖGIS-Daten: <https://geoshop.noel.gv.at>
- Barbl, Reinhard (2013): Windparks und Einflüsse auf sensibles Schalenwild
- Beiträge Bürgerinitiativen im Waldviertel (2013): Windparkerhebungsbögen
- BirdLife (2013): Ornithologische Grundlagen für die Windkraftzonierung in Niederösterreich, Verf.: Gabor Wichmann, Manuel Denner
- BirdLife, Techn. Büro für Biologie, BIOME – techn. Büro für Biologie und Ökologie, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Landschaftspflege (Mai 2013): Eignungs- und Ausschlussflächen für die Widmung von Windkraftanlagen für acht Gemeinden im Marchfeld aus der Sicht des Vogelschutzes (Gemeinden Andlersdorf, Eckartsau, Haringsee, Orth/Donau, Engelhartstetten, Lasse, Untersiebenbrunn, Marchegg)
- BMLFUW – Lebensministerium (2012): Waldentwicklungsplan, Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung
- BMVIT Abt. IV/ST3 – Rechtsbereich Bundesstraßen (2013): Hinweise zu den Bundesstraßenplanungen, mail vom 07. Oktober 2013, weitergeleitet am 08. Oktober seitens der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik an den Verfasser des vorliegenden Umweltberichts
- Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem, <http://www.ris.bka.gv.at/Land/>
- Destination Waldviertel GmbH (2013): Positionspapier – Ausbau Windkraft im Waldviertel
- Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm, LGBl. 8000/30-0
- Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm, 8000/27-0

- Freunde des Hollabrunner Waldes (2013): Der Ernstbrunner / Hollabrunner Wald und seine Umgebung als Ausschlusszone für Windindustrieanlagen
- Freunde des Hollabrunner Waldes (2013): Studien zum Hollabrunner Wald, Hrsg.: im Eigenverlag des Vereins Freunde des Hollabrunner Waldes
- IG Wein- und Waldviertel (2013): Positionspapier der Arbeitsgruppe Ornithologie, Grundlagen für die Erarbeitung von Ausschlusszonen für Windindustrieanlagen
- Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2012): Grundlagenstudie Windenergie im Waldviertel, im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung
- KFFÖ - Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich (2013): Fachliche Stellungnahme zur Eignung des Hollabrunner Waldes als potenzielles Natura 2000-Gebiet aus Sicht des Schutzgutes Fledermaus
- Niederösterreich Top-Ausflugsziele (Hrsg.) (2002): Top-Ausflugsziele in Niederösterreich
- Niederösterreich-Werbung (Hrsg.) (2003): Stifte, Burgen, Schlösser in Niederösterreich
- Niederösterreich-Werbung (Hrsg.) (2008): Niederösterreich – Die große Reisekarte
- NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-11
- NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-27
- OMV Refining & Marketing GmbH, Raffinerie Schwechat (2013): Anmerkungen zu Bewilligungspflichten und Mindestabständen, mail vom 21. Oktober 2013, weitergeleitet am 21. Oktober seitens der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik an den Verfasser des vorliegenden Umweltberichts.
- RaumRegionMensch (April 2013): Regionaler Windpark Mistelbach – Gaweinstal – Sulz, Verf.: DI Michael Fleischmann
- RaumRegionMensch (August 2013): Regionaler Windpark Waldviertel Ost, Burgschleinitz-Kühnring, Meiseldorf, Sigmundsherberg, Eggenburg, Geras, Verf.: DI Michael Fleischmann
- RaumRegionMensch (Februar 2013): Regionaler Windpark Regionaler Windpark, Andlersdorf-Eckartsau-Haringsee-Orth/Donau, Verf.: DI Michael Fleischmann
- Regionale Raumordnungsprogramme, LGBl. 8000/35-2, LGBl. 8000/75-4, LGBl. 8000/76-2, LGBl. 8000/85-3, LGBl. 8000/86-2
- Schutzgebiete Weltweit: <http://www.protectedplanet.net/>
- Umweltbundesamt (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die Biologische Vielfalt, Datensatz:  
[http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/umweltinfo/opendata/oed\\_naturschutz/](http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/umweltinfo/opendata/oed_naturschutz/)
- UNESCO-Weltkulturerbe:
- Semmeringbahn: <http://whc.unesco.org/en/list/785>
  - Wachau: <http://whc.unesco.org/en/list/970> Kernzone
  - Lednice-Valtice: <http://whc.unesco.org/en/list/763>
  - Neusiedlersee: <http://geodaten.bgld.gv.at/de/downloads-gis.html>
  - Wien: <http://www.data.gv.at/datensatz/?id=12426052-8803-4deb-8c89-9e78785f7dd2>

## 18 Anhang und Beilagen – Übersicht

### 18.1 Anhang

- **Schutzgütermatrix**
- **Erläuterungen der Inhalte und Prüfkriterien der Datenblätter zu den § 19-Zonen**
- **Studien und Fachbeiträge**
  - BirdLife-Studie: Eigene Broschüre – siehe Beilage C
  - Stellungnahme Wildtierökologie: Verf.: DI Reinhard Barbl, November 2013
  - BMVIT: Hinweise zu den Bundesstraßenplanungen
  - OMV: Anmerkungen zu Bewilligungspflichten und Mindestabständen
- **Beschreibung der naturräumlichen Ausschlusszonen basierend auf dem NÖ Naturschutzkonzept**
- **Erläuterung der Sichtachsen basierend auf UVP-Gutachten**

### 18.2 Beilagen

- **Beilage A – Themenkarten**
  - Mindestabstandszonen gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG 1976
  - Gesamtdarstellung naturräumliche Ausschlusszonen (ohne BirdLife-Zonierung)
  - Naturschutzrechtliche Schutzgebiete mit UNESCO-Weltkulturerbe
  - Waldflächen und Wildtierkorridore
  - Erholung, erhaltenswerte Kulturlandschaften, sonstige naturräumliche Vorbehaltszonen
  - Gesamtdarstellung der Ausschlusszonen (ohne BirdLife)
  - Zonierung gemäß BirdLife-Studie
- **Beilage B – Datenblätter zu den § 19-Zonen**
  - Blattschnitt der Planbeilagen zu den § 19-Zonen-Datenblättern
  - Planbeilage zu den § 19-Zonen-Datenblättern
- **Beilage C – BirdLife-Studie**

## 19 Anhang

### 19.1 Schutzgütermatrix

SUP-Schutzgüter	Zu beachtende Aspekte gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976	Ausschlusskriterien	Vorbehaltskriterien	Hinweise in den Datenblättern
Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	Abstandsregelungen gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG	Mindestabstandszonen zu Bauland-Widmungsarten gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG 1976		Bauland-Sondergebiete in der § 19-Zone und in einem Abstand bis zu rd. 1.200 m
	Abstandsregelungen gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG	Mindestabstandszonen zu Grünland-Widmungsarten gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG 1976		
	Abstandsregelungen gemäß § 19 Abs. 3a NÖ ROG	Sonstige Wohnnutzungen im Grünland		
	Regionale Ausgewogenheit	Tabuflächen gemäß Kleinregionalen Studien		
Biosphäre, Tiere/Pflanzen/ Lebensräume	Naturschutz, ökologische Wertigkeit des Gebietes	Nationalparks		
	Naturschutz, ökologische Wertigkeit des Gebietes	Naturschutzgebiete		
	Naturschutz, ökologische Wertigkeit des Gebietes	Naturdenkmale		x
	Naturschutz, ökologische Wertigkeit des Gebietes	Natura 2000 VS-Gebiete		
	Naturschutz	Darüber hinausgehende ornithologische Ausschlusszonen von BirdLife	Vorbehaltszonen, „wissenschaftliche“ Vorbehaltszone	x

	Naturschutz, ökologische Wertigkeit des Gebietes		Natura 2000 FFH-Gebiete	
	Naturschutz, ökologische Wertigkeit des Gebietes		Schutzwürdige Landschaften zur Sicherung der Biodiversität: höchster Schutzbedarf	x
	Naturschutz, ökologische Wertigkeit des Gebietes		RAMSAR-Gebiete	x
	Naturschutz, ökologische Wertigkeit des Gebietes		Ökologisch wertvolle Wälder (Hinweise in Form von „Zeigern“, keine flächige Abgrenzung)	x
	Naturschutz		Wildtierkorridore / Grünbrücken	x
Landschaft und Landschaftsbild	ökologische Wertigkeit des Gebietes, Landschaftsbild, Tourismus	Landschaftsschutzgebiete inklusive Biosphärenpark und Naturparks		
	Landschaftsbild, ökologische Wertigkeit des Gebietes	Waldvorbehaltsflächen im Weinviertel und im Industrieviertel		
	Schutz des Alpenraumes, Tourismus, Landschaftsbild	Voralpenregion		
	Landschaftsbild, Tourismus	Größere zusammenhängende Weingartenlandschaften		
	Landschaftsbild	Freizuhaltende Sichträume		x
	Landschaftsbild		Erhaltenswerte Landschaftsteile gemäß RegROP	x
	Landschaftsbild, ökologische Wertigkeit		Regionale Grünzonen gemäß RegROP	x
Naturraumressource Erholung und Tourismus	Tourismus		Erholungswälder mit besonderem und erhöhtem öffentliches Interesse gemäß WEP (Werte ziffer 3 und 2)	x

			Erholungswälder per Bescheid	
	Tourismus		Erholungsräume gemäß Freizeit- und ErholungsROP, LGBl. 8000/30-0	
	Tourismus, ökologische Wertigkeit des Gebietes		Größere Waldgebiete	
	Tourismus, Landschaftsbild	Schwerpunktregionen des naturnahen Tourismus		
	Tourismus	Golfplätze		
Kulturgüter	Tourismus, Landschaftsbild	UNESCO-Weltkulturerbe		
	Tourismus, Landschaftsbild			Burgen, Schlösser u.dgl.
Boden	Landschaftsbild			Potentielle Kumulationswirkungen bzgl. Landschaftsbild (Überbelastung)
Wasser	Naturschutz		Hochwasser-Abflussgebiete	x
	Naturschutz		Wasserrechtl. bewilligtes Schutzgebiet	x
	Naturschutz		GW-Schongebiete	x
Sachgüter	-----	Flugsicherheitszonen		
	-----			Bundesstraßen, Landesstraßen, Bahnlinien
	-----		Planungsgebiete von hochrangigen Straßenverkehrstrassen	x
	-----			Hochspannungsfreileitungen
	-----		Flächen für die Rohstoffgewinnung	
	-----			OMV-Sonden, OMV-Aufsuchungsgebiet

## 19.2 Erläuterungen der Inhalte und Prüfkriterien der Datenblätter der § 19-Zonen

Die Datenblätter zu den § 19-Zonen beinhalten Hinweise auf Prüferfordernisse für das Widmungsverfahren auf Gemeindeebene mit Bezug auf die SUP-Schutzgüter. Die in den Datenblättern aufgelisteten Prüferfordernisse sind nicht zwingend vollständig und sind im Widmungsverfahren auf Gemeindeebene im Detail zu prüfen.

Prüfkriterium	Hinweise:	Quelle
Naturdenkmal	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausschlusszone, auf die aufgrund der Kleinflächigkeit gesondert hingewiesen wird.</li> <li>⇒ Prüfung Erfordernis einer Abstandszone zum Schutzgebiet</li> </ul>	NÖGIS
BirdLife-Vorbehaltszonen, Ausschlusszonen <sup>12</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbehaltszone und wissenschaftliche: Windkraftanlagen sind möglich, es sind aber die in der BirdLife-Studie aufgeführten Schutzgüter zu bearbeiten.</li> <li>▪ Wissenschaftliche Vorbehaltszone: In diesen Zonen dürfen erst Windkraftprojekte umgesetzt werden, wenn bestimmte wissenschaftliche Fragestellungen bearbeitet wurden.</li> <li>▪ Ausschlusszonen: in begründeten Ausnahmefällen liegen Teilflächen von § 19-Zonen innerhalb der Ausschlusszonen. Die Begründungen sind unter Pkt. 9.4 angeführt.</li> <li>⇒ Artenschutzprüfung gemäß § 18 NÖ NSchG 2000 im Rahmen der SUP im Vorfeld der Flächenwidmung von „Gwka“-Flächen</li> </ul>	BirdLife
Natura 2000 FFH-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Windkraftsensibilität der Schutzobjekte ist einzelfallbezogen zu prüfen.</li> <li>⇒ Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 NÖ ROG 1976 im Rahmen der Flächenwidmung von „Gwka“-Flächen (Plan-NVP)</li> <li>⇒ Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 NÖ NSchG 2000 (Projekt-NVP)</li> </ul>	NÖGIS
Wildtierökologie	<p>⇒ Stellungnahme DI Reinhard Barbl<sup>13</sup>:</p> <p><i>Kommt eine Windkraftanlage im Einflussbereich eines Rotwild-Wechsels zu liegen und/oder kommt Rotwild-Standwild vor, so ist in jedem Fall bereits in der SUP-Phase im Rahmen der örtlichen Raumplanung für die konkrete Standortbestimmung von Windkraftanlagenstandorten eine Erstbeurteilung für Rotwild erforderlich und der wildökologische Untersuchungsrahmen für die UVE im Rahmen des Scoping mit dem Sachverständigen festzulegen. In diesem Fall ist eine wildökologische Detailuntersuchung und Beurteilung hinsichtlich möglicher</i></p>	Wildtierkorridore: DI Reinhard Barbl  AKK: BOKU („Best-Case-Scenario“)

<sup>12</sup> BirdLife-Studie (siehe Beilage C)

<sup>13</sup> Siehe Anhang unter Pkt. 19.5.1

	<p><i>Auswirkungen in einem UVP-Verfahren zwingend erforderlich.</i></p> <p><i>Kommt eine Windkraftanlage im Einflussbereich des so genannten „Alpen-Karpaten-Korridor“ zu liegen, so ist analog vorzugehen. Zusätzlich sind nach Vorliegen der wildökologischen Detailuntersuchungen die im „Aktionsplan zum Schutz des Alpen-Karpaten-Korridors (verfasst im Rahmen des grenzüberschreitenden Projektes AKK Centrope, Dezember 2012) dargestellten Maßnahmenansätze projektspezifisch zu evaluieren.</i></p>	
Forstlicher Sonderstandort	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis auf eine besondere ökologische Wertigkeit einer Waldfläche</li> </ul> <p>Mit der Ausweisung von „forstlichen Sonderstandorten“ werden aus forstfachlicher Sicht besonders seltene und erhaltenswerte Waldstandorte dargestellt (z.B. intakter Eichenmittelwald, Bergahornschluchtwald, Eibenstandorte, Erlenbruchwald, Lärche-Zirben-Wald, naturnahe Auwaldreste, Bestand von schmalblättrigen Weiden in Baumform etc.). Dabei spielt die Größe der Fläche keine Rolle, die forstlichen Sonderstandorte können von der Größe einer Gruppe bis zu mehreren hundert Hektar großen Waldflächen reichen.<sup>14</sup></p> <p>In Niederösterreich sind die Sonderstandorte im WEP nicht flächig abgegrenzt, sondern in Form von „Zeigern“ (punktuelle Hinweise auf entsprechende Waldstandorte) ersichtlich gemacht. Es handelt sich nicht um bescheidete Standorte.</p> <p>⇒ Detaillierte Informationen zu den forstlichen Sonderstandorten und ihrer Abgrenzung in der Natur sind bei der zuständigen BH einzuholen.</p>	NÖGIS
Waldrand	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Potenziell sensible Zonen aus naturschutzfachlicher Sicht</li> </ul> <p>⇒ Naturschutzfachliche Prüfung in Hinblick auf windkraftsensible Schutzgüter.</p>	NÖGIS, ÖK50, Luftbild
RAMSAR <sup>15</sup> -Gebiet	<p>RAMSAR-Gebiete werden entsprechend den Zielen des "Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensräume für Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung" (RAMSAR-Konvention) ausgewiesen. Wesentliches Anliegen dieser Konvention ist die Förderung der Erhaltung von Feuchtgebieten.</p> <p>Österreich trat der Konvention 1983 bei. Ein Ramsar-Gebiet besitzt in Österreich keinen unmittelbaren rechtlichen Schutz: Ramsar ist ein Prädikat (Gütesiegel). Fast alle Ramsar-Gebiete Österreichs sind jedoch auch rechtlich verordnete Schutzgebiete, sie sind z.B. als Naturschutzgebiete ausgewiesen.<sup>16</sup></p> <p>RAMSAR-Gebiete in NÖ: Donau-March-Auen sowie Waldviertler Teiche, Moore und Flusslandschaften.</p>	NÖGIS

<sup>14</sup> Waldentwicklungsplan, Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung, Fassung 2012

<sup>15</sup> Die Bezeichnung rührt von der Stadt Ramsar im Iran, in der die Vertragsverhandlungen stattfanden. Die Konvention trat 1975 in Kraft und wurde von 21 Gründerstaaten unterzeichnet.

<sup>16</sup> [http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/ramsar\\_gebiete/](http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/ramsar_gebiete/)

	⇒ Naturschutzfachliche Prüfung im konkreten Planungsfall.	
Erhaltenswerter Landschaftsteil gemäß RegROP	⇒ Prüfung Erhaltungswürdigkeit in Hinblick auf die Schutzziele gemäß RegROP	Abt. Raumordnung und Regionalpolitik
Regionale Grünzone gemäß RegROP	⇒ Prüfung Erhaltungswürdigkeit in Hinblick auf die Schutzziele gemäß RegROP	Abt. Raumordnung und Regionalpolitik
Erholungswald mit besonderem oder erhöhtem öffentlichem Interesse gemäß Waldentwicklungsplan	⇒ Prüfung Auswirkung auf den Erholungswert des Waldgebietes im konkreten Planungsfall.	NÖGIS
Bauland-Sondergebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es wird auf Bauland-Sondergebiete innerhalb und in einem Abstand von rund 1.200 m zur § 19-Zone hingewiesen.</li> <li>⇒ Prüfung, ob die im Flächenwidmungsplan festgelegte Zweckbestimmung den Tatbestand eines erhöhten Schutzanspruchs erfüllt. Wenn dies der Fall ist, ist ein Mindestabstand von 1.200 m einzuhalten.</li> </ul>	NÖGIS (Bauland-Sondergebiete ohne Angabe der Zweckbestimmung)
Potenzielle Kumulationswirkungen bzgl. Landschaftsbild (Überbelastung)	<p>Etwaige Summationswirkungen durch die Inanspruchnahme von Landschaftsraum in Hinblick auf Umzingelungseffekte, Flächenverbrauch oder das Landschaftsbild sind im Rahmen des Widmungsverfahrens zu behandeln. Die Entscheidung darüber, welche Teilflächen der § 19-Zone für die Windkraftnutzung in Anspruch genommen werden, bleibt im Interesse eines größeren Planungsspielraums auf örtlicher Ebene somit den Gemeinden überlassen.</p> <p>⇒ Prüfung der Auswirkungen auf das Sichtfeld und Landschaftsbildanalyse</p>	Fachliche Einschätzung
Hochwasserabflussgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Potenzielle Gefährdung des Hochwasserabflusses und der Retentionsfunktion durch Summationswirkung mehrerer Windparks oder Windkraftanlagen in einer Abflusszone.</li> <li>▪ Beurteilungsgrundlage: 100 jährliche Hochwasserabflussgebiete.</li> <li>⇒ Einholen Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Landes bzw. der BH.</li> </ul>	NÖGIS
Grundwasserschongebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Potenzielle Gefährdung der unterirdischen Zustromverhältnisse durch Summationswirkung mehrerer Windparks oder Windkraftanlagen in einem Grundwasserschongebiet.</li> <li>⇒ Einholen Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Landes bzw. der BH.</li> </ul>	NÖGIS
Wasserrechtliches Schutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausschlusszone, auf die aufgrund der Kleinflächigkeit des Schutzgebietes im Datenblatt gesondert hingewiesen wird</li> <li>▪ Es werden die Schutzgebiete innerhalb und in einem Abstand von rund 300 m zur § 19-Zone vermerkt.</li> <li>⇒ Bestimmung Abstandszone zum Schutzgebiet im</li> </ul>	NÖGIS

	Rahmen in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde.	
<del>Altlasten</del>	<p>Der digitale Altlastenkataster des Umweltbundesamtes zeigt österreichische Altlasten, die sich in Altstandorte und Altablagerungen gliedern. Altablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden. Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Die Prioritätenklassifizierung zeigt die Dringlichkeit der erforderlichen Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen auf. Es werden drei Prioritätenklassen im Altlastenatlas unterschieden.<sup>17</sup></p> <p>Für die ggst. Untersuchung wurden solche Standorte als relevant betrachtet, für die eine hohe Dringlichkeit in Hinblick auf Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen gekennzeichnet sind.</p> <p>Die ggst. § 19-Zonen sind gemäß dem Altlastenkataster des Umweltbundesamtes nicht betroffen. Dieses Prüfkriterium wurde daher aus dem Datenblatt gestrichen.</p>	Umweltbundesamt
<del>Flächeninanspruchnahme</del>	Dieses Prüfkriterium wird unter „Potentielle Kumulationswirkungen bzgl. Landschaftsbild (Überbelastung)“ subsumiert.	
<del>Luft und Klima</del>	<p>Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind unabhängig von der standörtlichen Situation Untersuchungsgegenstand der SUP im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. der UVP und stellen daher keine standortbezogenen Zusatzinformationen dar.</p> <p>Dieses Prüfkriterium wurde daher aus dem Datenblatt gestrichen.</p>	
Schlösser, Burgen u. dgl.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die regional bedeutsamen Kulturgüter im Umkreis von 5 km um die § 19-Zonen wurden digitalisiert und auf diese hingewiesen.</li> <li>▪ Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben!</li> </ul> <p>⇒ Prüfung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Objektes und seines Umgebungsbereiches.</p>	ÖK50, diverse Wanderkarten, Hinweise seitens Destination Waldviertel GmbH, Beiträge von Bürgerinitiativen, Internetrecherche
Erholungszentren, Gesundheitszentren	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die regional bedeutsamen Einrichtungen für die Erholung / Freizeit / Gesundheitstourismus u. dgl. im Umkreis von 5 km um die § 19-Zonen wurden digitalisiert und auf diese hingewiesen.</li> <li>▪ Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben!</li> </ul> <p>⇒ Prüfung der Auswirkungen auf den Umgebungsbereich.</p>	Siehe oben
Bundesstraßen und Landesstraßen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es werden die Straßen innerhalb und in einem Abstand von rund 300 m zur § 19-Zone vermerkt.</li> </ul> <p>⇒ Abstimmung der Mindestabstände mit der Bundesbehörde.</p>	NÖGIS

<sup>17</sup> <http://gis.umweltbundesamt.at/austria/altlasten/Map.faces>

Bahnlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es werden die Bahnlagen innerhalb und in einem Abstand von rund 300 m zur § 19-Zone vermerkt.</li> <li>⇒ Abstimmung der Mindestabstände mit der Bundesbehörde.</li> </ul>	ÖK50
Hochspannungs-Freileitungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es werden die Leitungen innerhalb und in einem Abstand von rund 300 m zur § 19-Zone vermerkt.</li> <li>⇒ Abstimmung der Mindestabstände mit dem Leitungsträger.</li> </ul>	ÖK50
Bundesstraßenplanungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zum Rechtsstand der Planungsgebiete der Bundesstraßenplanungen wurde seitens des BMVIT eine Stellungnahme abgegeben, die im Anhang unter Pkt. 19.5.2 beiliegt.</li> <li>⇒ Abstimmung der Windkraftanlagenstandorte mit der Bundesbehörde.</li> </ul>	BMVIT auf Anfrage der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik
<del>Landesstraßenplanungen</del>	<p>Der Vorentwurf der § 19-Zonen wurde der Abteilung ST3 mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt mit folgendem Ergebnis: keine der derzeit konkreten Landesstraßenplanungen überlagert ein § 19-Zone. Eine Ortsumfahrung liegt in Nähe einer § 19-Zone, es handelt sich hierbei um die Umfahrung Großenzersdorf.</p> <p>Dieses Prüfkriterium wurde daher aus dem Datenblatt gestrichen, die bezeichnete Ortsumfahrung wird aber in dem entsprechenden Datenblatt vermerkt.</p>	Abt. Landesstraßenverwaltung
Eignungszone für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen gemäß RegROP und „Grünland-Materialgewinnungsstätte“ gemäß Flächenwidmungsplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es werden die Zonen innerhalb und in einem Abstand von rund 300 m zur § 19-Zone vermerkt.</li> <li>▪ Es liegen lt. Angaben der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik keine Informationen über den Grad des Abbaus bzw. allfälliger Rekultivierungsmaßnahmen vor.</li> <li>⇒ Konkrete Standortprüfung und Abwägung der Nutzungsinteressen im Rahmen der SUP bei der Flächenwidmungsplanung.</li> </ul> <p>Hinweis seitens der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik: Die Datensätze zu den „Eignungszonen“ gemäß RegROP sind als vorläufig zu betrachten, da die Kontrolle der Vektorisierung ausgewählter RegROP-Inhalte zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts noch nicht abgeschlossen war.</p>	Abt. Raumordnung und Regionalpolitik (RegROP),  NÖGIS (Flächenwidmungsplan)
OMV-Sonden, OMV-Aufsuchungsgebiete, OMV-Pipelines	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Potenzieller Nutzungskonflikt mit der Naturraumressource Rohstoffgewinnung.</li> <li>▪ Zu den Bewilligungspflichten und den Mindestabständen wurde seitens des OMV eine Stellungnahme abgegeben, die im Anhang unter Pkt. 19.5.3 beiliegt.</li> <li>⇒ Einholen Stellungnahme der OMV.</li> </ul>	OMV auf Anfrage der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik
Sonstige Hinweise, Anmerkungen	In diesem Feld erfolgt erforderlichenfalls eine nähere Beschreibung zu den schutzgutbezogenen Aspekten, wird auf spezielle standortbezogene Studien und Beurteilungsgrundlagen hingewiesen.	verschiedene

### 19.3 Beschreibung und Begründung der naturräumlichen Ausschlusszonen

⇒ Die Abgrenzung und Nummerierung der Teilräume innerhalb der naturräumlichen Ausschlusszonen ist in der Themenkarte „Gesamtdarstellung naturräumliche Ausschlusszonen (ohne BirdLife-Zonierung)“ in der Beilage A ersichtlich.

Die naturräumlichen Ausschlusszonen in Ergänzung zu den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sind im Anhang unter Pkt. 19.3 beschrieben und ihre äußere Abgrenzung erläutert. Die Abgrenzung folgt in der Regel der Teilraumabgrenzung gemäß NÖ Naturschutzkonzept. Insgesamt 17 Zonen bilden die gesamten naturräumlichen Ausschlusszonen. Die Zonierung folgte der Gliederung des NÖ Naturschutzkonzeptes (Grundlage: Naturschutzkonzept Niederösterreich).

Die Grundlagen der Beschreibung der naturräumlichen Teilräume sind zum einen dem NÖ Naturschutzkonzept (2011) entnommen, in dem die insgesamt 124 Teilräume in mehrere Regionen entsprechend der nachfolgenden Abbildung zusammengefasst sind. Die Beschreibung von Teilräumen innerhalb der unten dargestellten Regionen ist dem Sonderheft des Naturschutzkonzeptes Niederösterreich (1998) entnommen, das die Grundlage für die neuere Version des NÖ Naturschutzkonzeptes bildet.

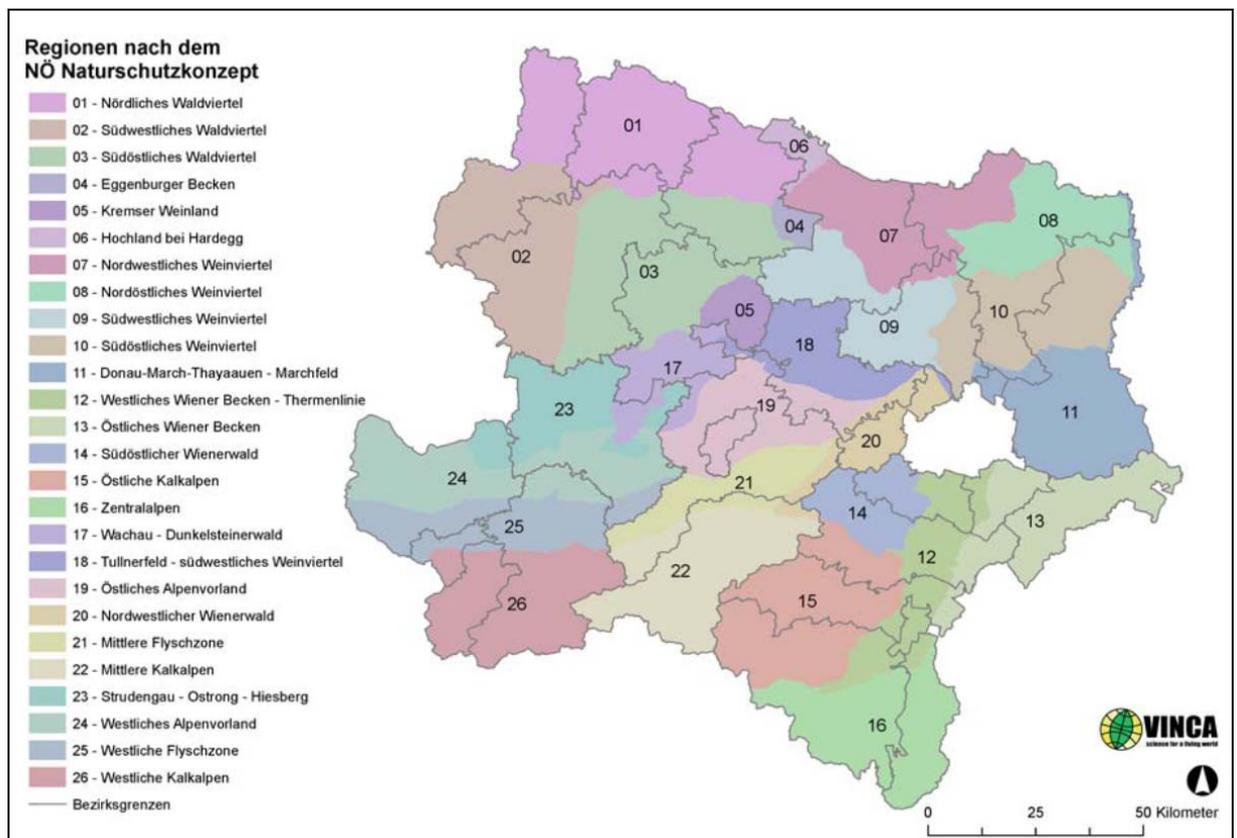


Abbildung 11: Übersicht über die in Regionen zusammengefassten naturräumlichen Teilräume gemäß dem NÖ Naturschutzkonzept

▪ **Zone 1.a – 1.d: Flächen im Wiener Becken (Industrieviertel)**

Die Zone umfasst die Teilräume

- Teilraum „Hainburger Berge“
- Teilraum „Leithagebirge“

Weiters eine

- Pufferzone zum Wienerwald sowie eine
- Komplexzone im Bereich der Fischa Piesting Niederung

**Zone 1.a - Teilraum Hainburger Berge:**

Die Hainburger Berge stellen eine geomorphologisch markante Inselform dar und haben eine standörtliche (geologische, pedologische) Sonderstellung gegenüber dem Umland. Besondere Charakteristik ist die aus dem Umland inselartig aufsteigende, kuppenförmige Erhebung mit inhomogener, standörtlicher Situation. Die Hainburger Berge sind pannonic geprägt und weisen ein kleinteiliges Nutzungsmosaik vor allem im Einhangbereich neben weitläufigen Extensivflächen auf. Dominante Nutzung ist der Weinbau an den Einhängen. Die Wälder in den Hainburger Bergen sind teilweise noch naturnah. Weiters gibt es große Trockenrasenkomplexe. Folgende Schutzgebiete sind im Teilraum Hainburger Berge ausgewiesen: FFH-Gebiet Hundsheimer Berge; Naturschutzgebiete Braunsberg-Hundsheimerberg und Spitzerberg.

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

**Zone 1.b - Teilraum Leithagebirge:**

Der Teilraum umfasst ein geomorphologisch markantes Inselement, den inselartigen Ausläufer der Zentralalpen mit stark pannonicem Klimarhythmus und wechselnden standörtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund. Der wärmegetönte Teilraum umfasst einen großflächig geschlossen bewaldeten Höhenrücken mit charakteristischer Nutzungsform (Niederwaldwirtschaft) und weitläufig naturnahem Gehölzbestand. An den Einhängen im Übergangsbereich Wald-Offenland zeigt sich eine reiche Strukturierung mit natürlichen Reststrukturen und Extensivbereichen. Folgende Schutzgebiete sind im Teilraum Leithagebirge ausgewiesen: Landschaftsschutzgebiet Leithagebirge, Naturpark Mannersdorf am Leithagebirge.

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

**Zone 1.c - Pufferzone zum Wienerwald:**

Die Freihaltung der zwischen der Autobahn und dem Landschaftsschutzgebiet und Biosphärenpark Wienerwald gelegenen Zone stellt einen Puffer zwischen diesem hochrangigen Schutzgebiet und der Ebene des Wiener Beckens dar und dient dem Schutz des Landschaftsbildes.

**Abgrenzung:** entlang der Südautobahn A2

### **Zone 1.d - Komplexzone im Bereich der Fischa Piesting Niederung, Steinfeld:**

Diese Zone erstreckt sich zwischen den Donau-Auen im Norden bis zur Buckligen Welt im Süden. In dieser Zone konzentrieren zahlreiche verschiedene naturräumlichen Festlegungen und Merkmale:

- Ornithologische Ausschlusszone aufgrund der Expertise von Dr. Kollar,
- Erhaltenswerter Landschaftsteil gemäß RegROP,
- Regionale Grünzone gemäß RegROP,
- Kulturlandschaftsfläche mit höchstem Schutzbedarf gemäß Umweltbundesamt<sup>18</sup>,
- Hochwasserüberflutungszonen
- Natura 2000 FFH-Gebiete,
- Weingärten.

Die Schutzwürdigkeit dieser Zone ergibt sich aus der Kumulation dieser Merkmale und daher soll diese Zone von Windkraftanlagen freigehalten bleiben.

#### **Abgrenzungen:**

Im Bereich des Naturraumes „Piesting – Schwarza Schwemmfächer“: Zusammenführung Erhaltenswerter Landschaftsteil, Regionale Grünzone, höchste Schutzwürdigkeit gemäß UBA, Hochwasserabflussgebiete, Natura 2000 FFH-Gebiet Steinfeld. Abgrenzung entlang Natura 2000-VS-Gebiet „Steinfeld“.

Im Bereich der Naturräume „Schotterfluren – Leopoldsdorfer Platte“ und „Schwechat – Triesting Schwemmfächer“: Arrondierung der Flächen am westlichen Gebietsrand des Natura 2000 VS-Gebietes „Steinfeld“ durch Einfassung der Weingärten.

Im Bereich der Naturräume „Piesting – Fischa Niederung“ und „Schotterfluren zwischen Fischa und Leitha“: östliche Abgrenzung an der Außengrenze der von Dr. Hans Peter Kollar definierten ornithologischen Ausschlusszone.

### ▪ **Zone 2: Zentralalpen (Industrieviertel)**

Die Zone umfasst die Region 16 „Zentralalpen“ (Hauptregion Industrieviertel) gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

Die **Region 16 „Zentralalpen“** umfasst folgende Teilräume:

- Teilräume „Bucklige Welt (Ost und West)“ (gesamte Teilräume in Ausschlusszone)
- Teilraum „Pitten-Niederung“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- Teilraum „Semmeringgebiet“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- Teilraum „Wechselgebiet“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- Teilraum „Rosaliengebirge“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

Die Landnutzung in den verschiedenen Teilräumen der Region Zentralalpen variiert markant. So ist die Bucklige Welt ein agrarisch durchaus intensiv genutztes Gebiet, mit Ackerbau und Wechselwiesenwirtschaft vor allem in den Plateau- und Oberhanglagen. Wälder befinden sich überwiegend an Steilhängen und in Bachtobeln. Zwischen dem Ost- und dem Westteil der Buckligen Welt verläuft die Pitten-Niederung. Diese ist von

<sup>18</sup> Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die Biologische Vielfalt, Wien, 2005

Ackerbau, Infrastruktureinrichtungen und Siedlungen geprägt. Wälder dominieren das Wechsel- und das Semmeringgebiet. Daneben finden in diesem Raum großflächige Nutzungen als Dauerweide und –wiese statt. Die Wälder dieser Gebiete sind vielfach stark forstlich verändert. Die von Natur aus vorherrschenden Buchen und Fichten-Tannen-Buchenwälder (in tiefer Lage auch Eichen-Hainbuchenwälder) sind häufig durch Rotföhren- und Fichtenforste ersetzt. In den subalpinen Lagen des Wechsels treten natürliche Fichtenwälder auf. Etwas aus dem Rahmen fällt das Rosaliengebirge. Es weist nur geringe Höhen auf und ist schon vom pannonischen Klima stark beeinflusst. Potenziell würden Buchenwälder vorherrschen, die aktuelle Baumartenzusammensetzung ist aber durch die forstliche Einbringung von Fichte, Rotföhre und lokal Lärche in Richtung nadelholzreiche Mischwälder überformt. In thermisch begünstigten Unterhanglagen treten Eichen-Hainbuchen- und wärmeliebende Eichenmischwälder auf. Im Rosaliengebirge finden sich v.a. in Randbereichen zahlreiche Trockenlebensräume, wie wärmegetönte Waldsäume, Halbtrockenrasen und Hohlwegböschungen.

In den höheren Lagen sind ausgedehnte naturnahe Lebensräume (magere Wiesen und Weiden, naturnahe Wälder, Felslebensräume etc.) vorhanden. Beeinflussungen treten zumeist nur lokal durch z.B. Wintertourismus auf. Viele Wälder sind zwar forstlich deutlich überprägt (Forcierung der Fichte, Rotföhre und Lärche), dennoch existieren aber viele sehr naturnahe Waldbestände mit einer großen Vielfalt an Waldbiotoptypen. In agrarisch intensiver genutzten Gebieten, etwa in der Buckligen Welt, sind v.a. die mageren Feuchtlebensräume fast zur Gänze verloren gegangen (Trockenlegung und Eutrophierung).

Charakteristische und naturschutzfachlich besonders wichtige Lebensräume in der Region Zentralalpen sind Höhlen mit ihrer charakteristischen Fauna und als wichtiger Überwinterungsplatz für Fledermäuse und stark gefährdete Biotoptypen in der Region: Quellen, Feuchtwiesen, insbesondere Pfeifengras-Streuwiesen, Magerwiesen und –weiden der Tieflagen und der Bergstufe, frische, artenreiche Fettwiesen der Tieflagen, Mäh- und Weide-Halbtrockenrasen, Ruderalfluren frischer und trockener Standorte der Dörfer, nährstoffarme Ackerraine, nährstoffarme trocken-warme Waldsäume über Silikat, Schwarzerlen-Eschenauwälder, Mullbraunerde-Buchenwälder und bodensaure Buchenwälder.

**Abgrenzungen dieser Teilräume:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept mit folgender Ausnahme:

Im Bereich des Teilraums Rosaliengebirges wird die Ausschlusszone Richtung Westen erweitert. In dieser Zone konzentrieren sich mehrere naturräumlich relevante Festlegungen und Merkmale:

- Erhaltenswerter Landschaftsteil gemäß RegROP,
- Regionale Grünzone gemäß RegROP,
- Natura 2000 FFH-Gebiete „Feuchte Ebenen – Leithaauen“,
- Hochwasserüberflutungsgebiet.

Die Schutzwürdigkeit dieser Zone ergibt sich aus der Kumulation dieser Merkmale und daher soll diese Zone von Windkraftanlagen freigehalten werden. Die Abgrenzung folgt hier dem Erhaltenswertem Landschaftsteil gemäß RegROP.

**Ausgewiesene Schutzgebiete in der Region Zentralalpen:**

- Europaschutzgebiete: FFH-Gebiet Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax (geringer Anteil, nur der südlichste Abschnitt südwestlich von Gloggnitz: Semmering- und Sonnwendsteingebiet)
- UNESCO-Welterbe: Semmeringbahn und umgebende Landschaft
- Naturparke: Landseer Berge; Seebenstein; Türkensturz

- Landschaftsschutzgebiete: Landseer Berge; Seebenstein-Scheiblingkirchen-Thernberg

▪ **Zone 3: Östliche Kalkalpen (Industrieviertel)**

Die Zone umfasst die Region 15 „Östliche Kalkalpen“ (Hauptregion Industrieviertel) gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

Die **Region 15 „Östliche Kalkalpen“** umfasst folgende Teilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept:

- **Teilraum „Vorberg – Zone“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Hohe Wand“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Pernitzer Bergland“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Piesting-Hügelland“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Puchberger Becken“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Raxgebiet“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Schneeberggebiet“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Schwarzatal“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Gutensteiner Berge“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszonen – in Ausschlusszone 3 und 4)
- **Teilraum „Gippel-Göller-Sonnleiten“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszonen – in Ausschlusszone 3 und 4)
- **Teilraum „Gölsen-Triesting-Furche“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszonen – in Ausschlusszone 3 und 4)

Die Östlichen Kalkalpen bilden die Region mit der größten Höhererstreckung, von den Randlagen des südlichen Wiener Beckens (ca. 300 m) bis zum Gipfel des Schneebergs (2076 m). Fichten-Tannen-Buchenwälder dominieren die Region. In den Tieflagen spielen Flaumeichen-, Schwarzföhren- und thermophile Buchenwälder eine bedeutende Rolle. In den höheren Lagen treten lokal subalpine Fichten- und Lärchenwälder sowie großflächig Latschengebüsche auf. Im Puchberger Becken werden die sonst vorherrschenden Fichten-Tannen-Buchenwälder (vermutlich klimatisch bedingt) durch Fichten-Tannenwälder ersetzt. In den Beckenlagen und Tälern findet man eine abwechslungsreiche, oft von Wiesen dominierte Kulturlandschaft. Nur die tieferen Lagen der nordöstlichen Randlagen der Region (z.B. Neue Welt bei der Hohen Wand) werden stärker ackerbaulich genutzt. In den höheren Lagen spielt abwechslungsreiches Wiesen- und Almland eine, zumindest lokal, wichtige Rolle. Weidewirtschaft ist von Bedeutung.

Außerhalb der Tallagen ist der menschliche Nutzungsdruck vergleichsweise gering. Viele typische Lebensräume dieser Region kommen mit einer großen Ausdehnung und in einem naturnahen Zustand vor. Gefährdet sind insbesondere die extensiv genutzten Wiesenökosysteme. Entweder wird deren Nutzung aufgegeben oder es findet eine Intensivierung der Nutzung statt.

Charakteristische und naturschutzfachlich besonders wichtige Lebensräume sind naturnahe Fließgewässer und ihre begleitenden Ökosysteme, Magerwiesen und –weiden und stark gefährdete Biotoptypen, das sind insbesondere: Kalktuff-Quellfluren, Feuchtwiesen, insbesondere Pfeifengras-Streuwiesen, Niedermoore, Kleinseggenrieder, Bachkratzdistelwiesen, frische, artenreiche Fettwiesen der Tieflagen und Magerwiesen der Bergstufe, Trockenrasen und Halbtrockenrasen,

Ruderalfluren frischer und trockener Standorte der Dörfer, thermophile und mesophile Kalk-Buchenwälder, Flaumeichenwälder

Ausgewiesene Schutzgebiete in der Region 15 sind:

- Europaschutzgebiete: FFH-Gebiet Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax; FFH-Gebiet Wienerwald – Thermenregion; Vogelschutzgebiet Nordöstliche Randalpen; Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion
- Biosphärenpark: Wienerwald (geringer Anteil - Triestingtal)
- Naturschutzgebiete: Falkenstein; Kalkklippe Oberpiesting; Wieselthaler Steinwand
- Naturparke: Falkenstein-Schwarzau im Gebirge; Hohe Wand; Sierningtal-Flatzerwand
- Landschaftsschutzgebiete: Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein; Falkenstein; Hohe Wand-Dürre Wand; Johannisbachklamm; Rax-Schneeberg; Sierningtal

**Abgrenzungen dieser Teilräume:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept. Die Abgrenzung zwischen der Zone 3 und 4 wurde entlang der Grenze zwischen den Hauptregionen Industrieviertel und Mostviertel vorgenommen.

#### ▪ **Zone 4: Westliche und Mittlere Kalkalpen (Mostviertel)**

Die Zone umfasst die **Region 22 „Mittlere Kalkalpen“** und die **Region 26 „Westliche Kalkalpen“** gemäß NÖ Naturschutzkonzept:

##### **Region 22 „Mittlere Kalkalpen“**

Die Region 22 „Mittlere Kalkalpen“ umfasst folgende Teilräume:

- **Teilraum „Gutensteiner Berge“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszonen – in Ausschlusszone 3 und 4)
- **Teilraum „Gippel-Göller-Sonnleiten“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszonen – in Ausschlusszone 3 und 4)
- **Teilraum „Gölsen-Triesting-Furche“**(gesamter Teilraum in Ausschlusszonen – in Ausschlusszone 3 und 4)
- **Teilraum „Lilienfelder Bergland“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone 4)
- **Teilraum „Türnitz-Unrechttraisen-Furche“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone 4)
- **Teilraum „Türnitzer Berge (Höger)“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone 4)
- **Teilraum „Kalkvoralpen zwischen Traisen und Erlauf“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone 4)
- **Teilraum „Ötscher-Dürrenstein-Hochkar“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone 4)

Die Mittleren Kalkalpen umfassen einige prominente Bergstöcke wie Gippel und Göller und reichen im Westen bis zum Ötscher. Die Intensität der Landnutzung nimmt rasch vom Rand der Flyschzone nach Süden hin ab. Nur am nördlichsten Rand, dazu zählt auch die Gölsen-Triesting-Furche, spielt die Landwirtschaft eine größere Rolle. Insgesamt ist diese Region aber die walddreichste Niederösterreichs. Entsprechend dem Höhengradienten und der Steilheit des Geländes sind eine Vielzahl verschiedener Waldtypen und andere natürliche bis naturnahe Lebensräume ausgebildet. Teilweise

wurde die Fichte forstlich stark gefördert. Wiesen- und Weidenutzung bereichert die Region beträchtlich (z.B. orchideenreiche Magerwiesen). Die Fließgewässer sind zu einem großen Teil sehr naturnah.

In dieser walddichten Region sind besonders die natürlichen Nässtandorte und naturnah bewirtschafteten Feuchtwiesen hervorzuheben. Hier finden einige in Österreich hochgradig gefährdete Schmetterlingsarten ihren Lebensraum. Die naturnahen und vielfältigen Wälder sind Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Charakteristische und naturschutzfachlich besonders wichtige Lebensräume sind stark gefährdete Biotoptypen, das sind insbesondere: Kalktuff-Quellfluren, Feuchtwiesen, insbesondere Pfeifengras-Streuwiesen, Kleinseggenrieder und Niedermoore, artenreiche Fettwiesen der Tieflagen und frische bis nasse Magerwiesen und –weiden der Bergstufe, Halbtrockenrasen, Weidenpioniergebüsche

Folgende Schutzgebiete sind in der Region 22 ausgewiesen: FFH-Gebiet Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax, FFH-Gebiet Ötscher – Dürrenstein und Vogelschutzgebiet Ötscher – Dürrenstein.

### **Region 26 „Westliche Kalkalpen“**

Die Region 26 „Westliche Kalkalpen“ umfasst folgende Teilräume (zwei westlich gelegene Bereiche der nachfolgend angeführten Teilräume liegen auch in der Region 22):

- Teilraum „Kalkvoralpen zwischen Traisen und Erlauf“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone 4)
- Teilraum „Ötscher-Dürrenstein-Hochkar“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone 4)
- Teilraum „Kalkvoralpen zwischen Ybbs und Enns“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone 4)
- Teilraum „Kalkvoralpen zwischen Erlauf und Ybbs“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone 4)
- Teilraum „Ybbstal“ (südlicher Teilbereich in Ausschlusszone 4)

Die Westlichen Kalkalpen erstrecken sich vom Ötscher über den Dürrenstein bis zum Hochkar. Das obere Ybbstal bildet einen markanten Taleinschnitt. Im Gegensatz zu den Mittleren Kalkalpen werden größere Bereiche als Grünland genutzt. Entsprechend dem Höhengradienten und der Steilheit des Geländes sind eine Vielzahl verschiedener Waldtypen und anderer Lebensräume ausgebildet. Die Fließ- und Stillgewässer sind zu einem großen Teil naturnah. Im Wildnisgebiet Dürrenstein findet Prozessschutz statt, viele hundert Hektar Wald wurden nie oder werden nicht mehr genutzt. Andererseits gibt es aber auch großflächige Fichtenmonokulturen, die teilweise bereits auf die Zeit der Eisenverhüttung mit Holzkohle zurückgehen.

Die Region 26 beherbergt viele naturnahe Lebensräume, insbesondere in montaner bis alpiner Höhenlage. Von besonderem naturschutzfachlichen Wert sind auch die zahlreichen Mooregebiete, extensiv genutzte Wiesen und Weiden und dynamische Fließgewässer.

Charakteristische und naturschutzfachlich besonders wichtige Lebensräume sind naturnahe Laubmischwälder und stark gefährdete Biotoptypen, das sind insbesondere Quellen (insbesondere Kalktuff-Quellfluren), Niedermoore, Kleinseggenrieder, Hochmoore und Schwingrasen (Lunzer Obersee), Feuchtwiesen, insbesondere Pfeifengras-Streuwiesen, Artenreiche Fettwiesen der Tieflagen und frische bis nasse Magerwiesen und –weiden der Bergstufe, Halbtrockenrasen, Weidenpioniergebüsche

Folgende Schutzgebiete sind in der Region 26 ausgewiesen: das FFH-Gebiet Ötscher-Dürrenstein, das Vogelschutzgebiet Ötscher-Dürrenstein, die Naturschutzgebiete Hundsau, Lechnergraben, Leckermoos, Rothwald I, Rothwald II, Rothwald III und

Stockgrund-Kothbergtal, das Wildnisgebiet Dürrenstein, die Naturparks Buchenberg, Eisenwurzten NÖ, und Ötscher-Tormäuer und die Landschaftsschutzgebiete Buchenberg, Gamsstein-Voralpe und Ötscher-Dürrenstein.

**Abgrenzungen dieser Teilräume:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept mit folgender Ausnahme:

Die Abgrenzung des Teilraums „Ybbstal“ im Norden folgt der Waldgrenze, die südlich der Landesstraße B 31 verläuft.

▪ **Zone 5: Strudengau – Ostrong – Hiesberg (Mostviertel, Waldviertel)**

Die Zone umfasst folgende Teilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept:

- Teilraum „Donauauen zwischen Enns und Ardagger“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- Teilraum „Strudengau-Nibelungengau“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- Teilraum „Ysper Hochland“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- Teilraum „Ysper-Weitenbach-Talung“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone) (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- Teilraum „Weitener Hochland“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- Teilraum „Ostrong“ (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

**Teilraum „Donauauen zwischen Enns und Ardagger“:**

Der Teilraum „Donauauen zwischen Enns und Ardagger“ ist ein Talraum der Donau mit markanter Landstufe nach Süden. Es ist eine vom Hauptstrom abgedämmte Austufe unterschiedlicher Ausweitung und homogener Standortssituation mit wechselndem Nutzungs- und Ausstattungsmuster (auwalddominierte Abschnitte neben ackerbaulich intensivierten Flächen in den höheren Bereichen). Es finden sich abschnittsweise großflächigere abgedämmte Auwaldbereiche, die durch den eingeschränkten Vorlandabfluss (rückstauende Hochwässer) periodischen Vernässungen unterliegen. Vor allem im ostabschnitt findet man eine Verzahnung von Acker-Wiesennutzung mit teils ausgedehnten Mostobstbeständen. Das Augebiet am Südufer der Donau, zwischen den Gemeinden Wallsee und Ardagger-Markt im Bezirk Amstetten ist als FFH- und Vogelschutzgebiet Machland Süd ausgewiesen.

**Teilraum „Strudengau-Nibelungengau“:**

Der Strudengau umfasst eine markante schluchtartige Durchbruchssituation der Donau in der Böhmisches Masse mit weitgehend symmetrischem Talprofil (Steilhänge). Wenige kleinflächige Rodungsinseln finden sich vor allem am Talgrund und Unterhangbereich. Dominante Nutzung ist eine kleinparzellige Landwirtschaft. Naturräumliche Bedeutung haben die vielfach nutzungsintensiven Schluchtwälder im Bereich der steilen Einhänge sowie felsige Offenstandorte.

Der Nibelungengau ist ein asymmetrischer Talraum im Einstaubereich. Dominante Nutzung ist am Südufer vorwiegend Ackerbau und im Bereich der Böhmisches Masse Acker-Grünlandnutzung. Es finden sich reichstrukturierte, wärmegetönte Abhänge mit Extensivcharakter neben bewaldeten Abschnitten am Nordufereinhangsbereich. Der stark nutzungsüberprägte, aufgeweitete Talraum im Süden beherbergt winzige Altarmreste und Auwaldrelikte an der Stauwurzel.

Der Teilraum wird großflächig von Schutzgebieten eingenommen: Naturpark Jauerling-Wachau, Landschaftsschutzgebiete Wachau und Umgebung, Strudengau und Umgebung, FFH-Gebiete Wachau, Strudengau-Nibelungengau, NÖ Alpenvorlandflüsse, machland Süd, Vogelschutzgebiet Wachau-Jauerling, Naturschutzgebiet Insel Wörth.

#### **Teilraum „Ysper Hochland“:**

Das Ysper Hochland ist eine Hochlandinsel und Teil des Untermühlviertler Plateaus. Es herrscht eine intensive Verzahnung der Nutzungen mit hohem strukturellem Reichtum. Dominante Nutzung ist die Ackerbau-Grünlandnutzung. Naturräumliche Bedeutung hat der Teilraum durch die kleinteilige, traditionelle Kulturlandschaft mit reicher Ausstattung an nichtagrarischen Kleinstrukturen (Hecken, Raine, Feldgehölze etc.)

#### **Teilraum „Ysper-Weitenbach-Talung“:**

Die Ysper-Weitenbach-Talung ist ein Talraumsystem mit unterschiedlicher morphologischer Ausprägung (aufgeweitete Muldentalebene neben Strecken mit Schluchttalcharakter und Engtalabschnitten). Dominante Nutzung ist ein Acker-Grünlandmosaik. In Talungsbereichen mit aufgeweiteter Sohle findet man eine reich strukturierte, kleinteilige Landwirtschaft neben naturnahen Bachstrecken; an den Engtal- und Schlichtabschnitten findet man natürliche Fließstrecken mit Schluchtwäldern und offenen Felsbereichen. Im Teilraum befinden sich Flächen folgender Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete Strudengau und Umgebung, Wachau und Umgebung, FFH-Gebiete Strudengau-Nibelungengau, Waldviertler Teich-, Heide-, und Moorlandschaft, Wachau, Vogelschutzgebiet Wachau-Jauerling.

#### **Teilraum „Weitener Hochland“:**

Das Weitener Hochland ist ein Gneishochland mit hoher Reliefenergie, kleinteiligem Nutzungs- und Ausstattungsmuster mit hohem Waldanteil (Grünlanddominanz) und einigen eingelagerten Schluchttalstrukturen. Ökologische Bedeutung hat die reichhaltige Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen. Im Teilraum befinden sich Flächen folgender Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung, FFH-Gebiete Wachau, Waldviertler Teich-, Heide-, und Moorlandschaft, Strudengau-Nibelungengau.

#### **Teilraum „Ostrong“:**

Der Ostrong erreicht mit dem Großen Peilstein eine Höhe von 1061 m und wird von Wald dominiert. Der Ostrong ist ein markanter Rücken (Gneishärtling) mit deutlicher Abstufung der Nutzungen in Abhängigkeit von der Hangneigungssituation und der Höhenstufe (Kuppenlage und Oberhang dicht bewaldet; Unterhänge Landwirtschaft). Dominante Nutzungen sind Ackerbau-Grünlandnutzung und große zusammenhängende Herrschaftswälder. Ökologische Bedeutung hat die kleinteilige, traditionelle Kulturlandschaft mit reicher Ausstattung an nichtagrarischen Kleinstrukturen (Hecken, Raine, Feldgehölze etc.). Artenreiche Wiesenökosysteme sind am Ostrong noch recht weit verbreitet. Ca. die Hälfte des Teilraums wird von Schutzgebietsflächen folgender Schutzgebiete eingenommen: Landschaftsschutzgebiet Strudengau und Umgebung, FFH-Gebiet Sturdengau-Nibelungengau.

**Abgrenzungen dieser Teilräume:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

Im Vergleich zur „Waldviertelstudie“ aus dem Jahr 2011 erfolgte hier eine Erweiterung der Ausschlusszone Richtung Westen, um den Schutzziele „Tourismus“ und „Landschaftsbild“ in Ableitung des § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 Rechnung zu tragen. Ein Großteil der Zone ist als Natura 2000 Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Durch die Einbindung der dazwischen liegenden Flächen in die Ausschlusszone wird gemeinsam mit dem Kremser Hochland (vgl. Teilraum 9) ein großer zusammenhängender Landschaftsraum gebildet, der sich zwischen dem intensiv touristisch genutzten Gebiet im Kamp-Kremstal zu dem extensiven Erholungsgebiet der Weinsberger Waldes an der Grenze zu Oberösterreich erstreckt.

▪ **Zone 6: Westliches Waldviertel (Waldviertel)**

Die Zone umfasst folgende Teilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept:

- **Teilraum „Weinsberger Wald“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Arbesbacher Hochland“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Freiwald“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

Im Westen erreicht das Waldviertel an der Grenze zu Oberösterreich seine größten durchschnittlichen Höhen mit knapp über 1000 m. Besonders der Teilraum Freiwald hat einen überdurchschnittlich hohen Waldanteil und wird intensiv forstlich genutzt (Dominanz der Fichte). In Mulden sind Hochmoore eingebettet.

**Teilraum „Weinsberger Wald“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone):

Der Teilraum umfasst eine wellige Hochfläche. Der Weinsberger Wald ist ein großflächig geschlossenes Nadelwaldgebiet mit wenigen kleinflächigen Rodungsinseln und Hochmoorrelikten. Im nördlichen Teilraumbereich liegen Flächen folgender Schutzgebiete: Naturschutzgebiet Melonder Au, Waldviertler Teich-, Heide-, und Moorlandschaft.

**Teilraum „Arbesbacher Hochland“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone):

Der Teilraum Arbesbacher Hochland umfasst wellige, randlich aufgelöste Hochflächenausläufer mit reliefbedingter pedologischer Inhomogenität (Braunerden, Gleye). Klimatisch ist der Teilraum subalpin beeinflusst. Es herrscht ein sehr kleinteilig verzahntes Nutzungsmuster mit hoher struktureller Ausstattung (Ackerbau-Grünlandwirtschaft mit zunehmender Grünlanddominanz). Naturräumliche Bedeutung haben die kleinteiligen, intensiv verzahnten Wald-Offenlandschaftsbereiche und die reichhaltige Ausstattung mit Strukturelementen wie Rainen, Hecken, Feldgehölzen. Weiters finden sich naturnahe Laubwaldreste und Kleinmoorrelikte. Flächen folgender Schutzgebiete finden sich im Teilraum: FFH-Gebiet Waldviertler Teich-, Heide-, und Moorlandschaft und Vogelschutzgebiet Waldviertel.

**Teilraum „Freiwald“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone):

Der Teilraum umfasst eine wellige, randlich aufgelöste Hochfläche mit reliefbedingter pedologischer Inhomogenität (Braunerden, Gleye); klimatisch ist der Teilraum subalpin beeinflusst. Er ist weitläufig geschlossen bewaldet (weitläufige Forstflächen); im Bereich der reich strukturierten Rodungsinseln (Raine, Hecken, Feldgehölze) gibt es ein charakteristisches Nutzungsmosaik (Ackerbau-Grünland Mosaik mit zunehmender Grünlanddominanz). Weiters finden sich einige Hochmoorrelikte. Flächen folgender Schutzgebiete finden sich im Teilraum: Natupark Nordwald, Naturschutzgebiet Karlstifter Moore, Landschaftsschutzgebiet Großpertholz, FFH-Gebiet Waldviertler Teich-, Heide-, und Moorlandschaft und Vogelschutzgebiet Waldviertel.

**Abgrenzungen dieser Teilräume:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

▪ **Zone 7: Nördliches Waldviertel (Waldviertel)**

Die Zone umfasst folgende Teilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept:

- **Teilraum „Gmündner Senke“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Litschauer Ländchen“** (nördlicher Teilbereich in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Oberes Thayahochland“** (nördlicher Teilbereich in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Unteres Thayatal“** (nördlicher Teilbereich in Ausschlusszone)

- **Teilraum „Weitersfelder Hochland“** (nördlicher Teilbereich in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Oberes Thayatal“** (gesamter Teilbereich in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Unteres Thaya Hochland“** (kleiner nördlicher Teilbereich in Ausschlusszone)

Die Zone umfasst mehrere Hochflächen, aber auch das obere Thayatal und die Gmünder Senke. Der Niederschlag nimmt von Ost nach West deutlich zu. Grünlandnutzung ist im Westen häufiger und entlang der Bäche und Flüsse weit verbreitet. Zumeist bilden Ackerbau und Wald ein landschaftliches Mosaik. Ursprünglich dominierten Laubmischwälder, heutzutage Fichtenforste. Naturnahe Wälder finden sich vor allem noch an steilen Bach- und Flusseinhängen.

**Teilraum „Gmünder Senke“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone):

Der Teilraum umfasst eine Senkensituation im Granithochland mit pedologisch geprägtem Nutzungs- und Ausstattungsmuster (sehr nährstoffarme Podsole über Sand, ertragsarme extensive Landwirtschaft mit Heidecharakter, hohe Siedlungsdichte). Naturräumliche Bedeutung hat der substratbedingte Heidecharakter (Sandböden) mit Extensivbereichen vor allem in Kuppenlagen (Bichl etc.). Flächen folgender Schutzgebiete finden sich im Teilraum: Natupark Blockheide-Eibenstein, Naturschutzgebiete Blockheide-Eibenstein, Lainsitzniederung, FFH-Gebiet Waldviertler Teich-, Heide-, und Moorlandschaft und Vogelschutzgebiet Waldviertel.

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

**Teilraum „Litschauer Ländchen“** (nördlicher Teilbereich in Ausschlusszone):

Der Teilraum umfasst eine flachwellige Granitrumpflandschaft mit großen geschlossenen Waldflächen im Bereich flachgründiger Kuppen im Wechsel mit sehr reich strukturiertem, kleinteiligem, landwirtschaftlichem Nutzungsmosaik sowie Extensivgebieten mit Heidecharakter (Bichl). Stellenweise finden sich Hochmoorrelikte und Stillgewässerstrukturen. Flächen folgender Schutzgebiete finden sich im Teilbereich der naturräumlichen Ausschlusszone: Naturschutzgebiet Rotalmoos, FFH-Gebiet Waldviertler Teich-, Heide-, und Moorlandschaft und Vogelschutzgebiet Waldviertel.

**Abgrenzung:** entlang Straßen unter Einfassung mehrerer Teiche in die Ausschlusszone.

**Teilraum „Oberes Thayahochland“** (nördlicher Teilbereich in Ausschlusszone):

Der Teilraum umfasst eine flachwellige Gneisrumpflandschaft mit standörtlich unterschiedlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund (Löß, Kristallin). Es handelt sich um einen landwirtschaftlich intensiv genutzten Raum im Böhmischem Massiv mit geringer Ausstattung an nichtagrarischen Strukturen. Es gibt einige eingestreute Waldungen und im Westen vermehrt Grünlandnutzung.

**Abgrenzung:** entlang einem fließenden Gewässer als Übergang zwischen den beiden östlich und westlich angrenzenden Teilräumen.

**Teilraum „Unteres Thayatal“** (nördlicher Teilbereich in Ausschlusszone):

Der Teilraum umfasst eine weitläufig naturnahe, tief ins Grundgebirge (Gneishochland) eingeschnittene Flusstalung mit weitläufig schluchtartigen Abschnitten und Engtalstrecken; es gibt großflächig geschlossene Schluchtwaldbereiche neben offenen Felsfluren und bodensauren Trockenstandorten. Flächen folgender Schutzgebiete

finden sich im Teilbereich der naturräumlichen Ausschlusszone: Naturpark Dobersberg, Landschaftsschutzgebiet Dobersberg, FFH-Gebiet Waldviertler Teich-, Heide-, und Moorlandschaft.

**Abgrenzung:** entlang einer Straße in Fortsetzung des westlich angrenzenden Teilraums.

**Teilraum „Oberes Thayatal“** (gesamter Teilbereich in Ausschlusszone):

Der Teilraum umfasst eine Flussniederung mit Sohlentalcharakter im Gneidhochland mit weitgehend natürlichem Fließstreckencharakter. Das Gewässerumland wird intensiv genutzt (Ackerbaudominanz, daneben Grünlandnutzung). Es handelt sich dementsprechend um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Talraum mit wenigen Ufergehölzresten und gewässernahen Feuchtgrünlandrelikten. Flächen u.a. folgender Schutzgebiete finden sich im Teilraum: Landschaftsschutzgebiet Thayatal, Naturschutzgebiet Thayatal, FFH-Gebiet Waldviertler Teich-, Heide-, und Moorlandschaft, FFH-Gebiet Thayatal bei Hardegg, Nationalpark Thayatal.

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

**Teilraum „Unteres Thaya Hochland“** (kleiner nördlicher Teilbereich in Ausschlusszone)

Der Teilraum umfasst eine flachwellige Gneisrumpflandschaft mit geringer Ausstattung an nichtagrarischen Strukturen. Ins landwirtschaftlich geprägte Grundmuster finden sich eingelagert größere Waldbereiche; kleinflächig gibt es reliktdäre Gewinnstreifenfluren.

**Abgrenzung:** entlang Straßen und landwirtschaftlichen Wegen.

**Teilraum „Weitersfelder Hochland“** (nördlicher Teilbereich in Ausschlusszone):

Es handelt sich um eine klimatisch begünstigte Trockeninsel im Kristallin. Im Bereich der Granite und Gneisrücken gibt es geschlossene Waldgebiete. Weiters findet man kleinflächig reliktdäre Gewinnstreifenfluren. Ansonsten handelt es sich um einen über weite Bereiche agrarisch intensiv genutzten Raum mit geringer Ausstattung an Feldgehölzen und nichtagrarischen Kleinstrukturen. Flächen des FFH-Gebiets Thayatal bei Hardegg und des Nationalparks Thayatal finden sich im Teilbereich der naturräumlichen Ausschlusszone.

**Abgrenzung:** entlang Straßen und Wassergräben.

In der Waldviertelstudie stellte die nördlich gelegene Grenzregion zu Tschechien keine Ausschlusszone dar, da andere Beurteilungsparameter maßgeblich waren und nicht die Parameter gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976. Neben der naturräumlichen Qualität weist diese Zone folgende Merkmale auf:

- Erholungsraum gemäß Erholungs- und Freizeitraumordnungsprogramm,
- Migrationsachse Großwild,
- FFH-Gebiet im Bereich des Thayatales,
- Tourismusregion (Weitwander-Radroute „Kamp-Thaya-Marchweg“, Waldflächen mit besonders hoher Erholungsfunktion gemäß Waldentwicklungsplan),
- Forstliche Sonderstandorte,
- Grenzregion zur Tschechischen Republik.

Die Schutzwürdigkeit dieser Zone ergibt sich aus der Kumulation dieser Merkmale und daher soll diese Zone von Windkraftanlagen freigehalten bleiben.

▪ **Zone 8: Allensteiger Hochland und Die Wild (Waldviertel)**

Die Zone umfasst die folgenden Teilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept:

- **Teilraum „Allensteiger Hochland“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Die Wild“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

**Teilraum „Allensteiger Hochland“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

Der Teilraum umfasst eine Gneisrumpffläche mit geringer Reliefenergie und nutzungsbedingtem, vom Umland deutlich abgegrenzten Raummuster (Truppenübungsplatz bzw. militärische Übungsgelände). Im Bereich der Randlagen wird Landwirtschaft betrieben. Es handelt sich um einen großflächig nutzungsintensiven Raum mit großflächigen Brachen und weitläufig naturnahen Charakter. Im Teilraum liegt das Vogelschutzgebiet Truppenübungsplatz Allensteig.

**Teilraum „Die Wild“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

Der Teilraum umfasst eine Gneishochfläche mit mehreren eingelagerten Flachmuldensystemen, die randlich von stark eingetieften Sohlentälern durchschnitten ist. Größere geschlossene Waldungen befinden sich vor allem in Kuppenlage, daneben wird Ackerbau und Grünlandnutzung betrieben. Aufgrund der geomorphologischen Verhältnisse (Flachmuldensysteme) herrschen indifferente Abflussbedingungen; größere Vernässungen gibt es sowohl im Bereich der Waldungen wie auch an deren Rändern (Feuchtgrünland). Es finden sich vielfach keine Bachläufe, die vor allem die Ostabdachnung der Hochfläche zerschneiden.

**Abgrenzung dieser Teilräume:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

▪ **Zone 9: Kamp- und Kremstal, Kremser Weinland (Waldviertel)**

Die Zone „Kamp- und Kremstal“ umfasst folgende Teilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept:

- **Teilraum „Kremser Weinland“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Kamp-Kremser Hochland“** (östlicher Teilraumbereich in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Kremstal“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Kamptal“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

Das am Südostrand des Waldviertels gelegene Gebiet nördlich von Krems bis etwa Stiefern am Kamp und Straß im Straßertale wird vom Weinbau dominiert. Das Klima ist randpannonisch mit Übergang zum raueren Klima des Waldviertler Hochlands. Prägend wirken die zum Teil tief eingeschnittenen Flüsse Kamp und Krems mit ihren Seitenbächen. An den Steilhängen stocken naturnahe, lichte Laubmischwälder mit eingestreuten gehölzarmen Trockenlebensräumen. Die Weinbaulandschaft ist strukturreich mit Trockengebüschen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsaufschlüssen und Trockenmauern. Im Süden umfasst diese Region den Teil des Nördlichen Tullnerfeldes westlich von Grafenegg. Hier dominiert der Ackerbau. Viele der lichten Wälder in steiler Hanglage sind naturnah mit eingestreuten thermophilen Offenstandorten. Hier findet beispielsweise die Smaragdeidechse ihren Lebensraum.

Wesentlich sind der Schutz und die extensive Bewirtschaftung der zwischen den Weingärten liegenden Trockenrasen- und Hutweidenreste sowie der Hohlwege. In der vom Ackerbau bestimmten Ebene sind die flussnahen Lebensräume von besonderem naturschutzfachlichem Interesse. Charakteristische und naturschutzfachlich besonders wichtige Lebensräume sind Trockenrasen, Halbtrockenrasen und Trockenlebensraumkomplexe, die strukturreiche Weinbau-Komplexlandschaft, Hohlwege und Lösssteilwände, artenreiche Steilhangwälder und stark gefährdete Biotoptypen; das sind insbesondere Pionier- und Felstrockenrasen, Löss trockenrasen, Halbtrockenrasen und deren Brachen, Lösssteilwände, bodensaure Weingärten mit artenreicher Begleitvegetation, nährstoffarme trocken-warme Waldsäume über Silikat

**Teilraum „Kremser Weinland“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone):

Das Kremser Weinland umfasst eine Beckenlandschaft mit starker pannonischer Klimagunst im Übergangsbereich zum standörtlich (klimatisch, geologisch) unterschiedlichen Granit- und Gneishochland. Dominanten Nutzungen sind vor allem Weinbau und Ackerbau. Der Teilraum umfasst eine biogeographische Übergangszone mit kleinteiligem Nutzungs- und Ausstattungsmuster (reichhaltige Strukturierung mit nichtagrarisches Kleinstrukturen wie Feldgehölzen und natürlichen Reststrukturen pannonischer Prägung sowie Extensivbereichen).

Im Teilraum liegen Flächen folgender Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Kamptal, Naturpark Kamptal-Schönberg (am nördlichen Teilraumende, FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal, Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal, Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung (am südöstlichen Teilraumende)

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

**Teilraum „Kamp-Kremser Hochland“** (östlicher Teilraumbereich in Ausschlusszone):

Der Teilraum umfasst eine Gneisrumpffläche mit geringer Relieffenergie und vermittelt zwischen dem Waldviertler Zentralraum und dem Pannonikum im Osten. Es handelt sich um eine reich strukturierte, sehr kleinteilige, traditionelle Waldviertler Kulturlandschaft mit oftmals enger Verzahnung Wald-Offenland (größere geschlossene Waldflächen neben kleinparzelligen Fluren mit hohem Anteil an nichtagrarisches Strukturelementen). Dominante Nutzung ist die Acker-Grünlandnutzung. Naturräumliche Bedeutung hat der Teilraum durch die oftmals noch sehr reichhaltige Strukturierung der traditionellen Kulturlandschaft mit Rainen, Hecken und Feldgehölzen. Im Talungsbereich gibt es Wiesen und naturnahe Bachbegleitvegetation; weiters findet man Schluchtwälder um die Granitrestlinge. Der Teilbereich, welcher in die naturräumliche Ausschlusszone fällt, umfasst Flächen folgender Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Kamptal, FFH- und Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal.

**Abgrenzung:** entlang Waldgrenze südlich der Landesstraße L76.

Der östlich gelegene Bereich umschließt Flächen, die folgende Merkmale aufweisen:

- Kulturlandschaftsfläche mit höchstem Schutzbedarf gemäß Umweltbundesamt<sup>19</sup>,
- Erholungsraum gemäß Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm.

Im Vergleich zur „Waldviertelstudie“ aus dem Jahr 2011 erfolgte hier eine Erweiterung der Ausschlusszone Richtung Westen, um den mit dem Schutzziel „Tourismus“ und „Landschaftsbild“ in Ableitung des § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 Rechnung zu tragen. Ein Großteil der Zone ist als Natura 2000 Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Einbindung der dazwischen liegenden Flächen in die Ausschlusszone bildet gemeinsam mit dem Kremser Hochland (vgl. Teilraum 5) einen großen zusammenhängenden Landschaftsraum, der sich

<sup>19</sup> Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die Biologische Vielfalt, Wien, 2005

zwischen dem intensiv touristisch genutzten Gebiet im Kamp-Kremstal zu dem extensiven Erholungsgebiet der Weinsberger Waldes an der Genze zu Oberösterreich erstreckt.

Die Freihaltung dieses Gebietes von Windkraftanlagen erfolgt, um in Ableitung des § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 dem Berücksichtigungsgebot der Schutzgüter „Tourismus“ und „Landschaftsbild“ Rechnung zu tragen.

**Teilraum „Kremstal“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone):

Der Teilraum Kremstal umfasst einen über weite Strecken mäandrierenden, im Gneishochland tief eingeschnittenen Flussverlauf mit Schluchtwaldcharakter. Im Bereich der steilen Einhänge sind naturnahe Schluchtwälder verbreitet; randlich ist der Teilraum noch pannonisch geprägt. Der Teilbereich, welcher in die naturräumliche Ausschlusszone fällt, umfasst Flächen des FFH-Gebiets Kamp- und Kremstal.

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

Erläuterung siehe Teilraum „Kamp-Kremser Hochland“.

**Teilraum „Kamptal“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone):

Der Teilraum umfasst eine tief eingetalle, mäandrierende Flusslandschaft. Es handelt sich um ein über weite Bereiche von schluchtartigen Gefällsstufen dominiertes Engtal im Gneishochland; stellenweise hat es Sohlentalcharakter mit eingelagerten Schluchttalabschnitten. Das Kamptal ist eine über weite Strecken naturnahe, tief eingeschnittene Flusstalung mit Schluchtwäldern (die Einhänge und Steilabbrüche sind fast zur Gänze dicht bewaldet) und natürlicher Uferbegleitvegetation, die abschnittsweise noch randpannonisch beeinflusst ist. Im klimatisch begünstigten Ostabschnitt findet man bereichsweise waldfreie wärmegetönte Steilhänge mit Sonderkulturen (ehemalige Weinanbaubereiche) sowie steigender Flusssdynamik durch zunehmenden Sohlentalcharakter. Der Teilraum wird fast zur Gänze von Schutzgebietsflächen eingenommen. Im Teilraum liegen Flächen folgender Schutzgebiete: Naturpark Kamptal-Schönberg (am östlichen Teilraumende, FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal, Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal, Landschaftsschutzgebiet Kamptal.

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

▪ **Zone 10: Wachau-Dunkelsteiner Wald-Hollenburger Berge (Waldviertel, Mostviertel)**

Die Zone umfasst folgende Teilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept

- **Teilraum „Wachau“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Dunkelsteiner Wald“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Hollenburger Berge“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

**Teilraum „Wachau“:**

Die Wachau ist ein naturräumlich und kulturhistorisch einzigartiges Gebiet und noch vom trocken-warmen pannonischen Klima beeinflusst. Es handelt sich um eine markante Durchbruchssituation in der Böhmisches Masse mit tief ins Grundgebirge eingeschnittenem, engem Talraum mit freier Fließstrecke der Donau. Man findet ein kleinteiliges Nutzungsmosaik mit sehr reichhaltiger Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen sowie Extensiv- und natürlichen Reststrukturen (Trockenstandorte etc). Terrassen-Weinbau als dominante Landnutzung wechselt sich mit Obstkulturen und

Trockenbiotopkomplexen ab. Hier ist ein reiches Vorkommen an seltenen und gefährdeten Arten anzutreffen. Vor allem an nordexponierten Steilhangbereichen stocken naturnahe, sehr artenreiche Buchenmischwälder. Besonders an Steilhängen befinden sich noch sehr naturnahe Laubmischwälder, während flachere Waldlagen meist zu Nadelforstkulturen umgewandelt wurden. Vor allem an den Abhängen zur Donau liegen artenreiche Trockenlebensräume. Frische bis feuchte Magerwiesen sind hingegen äußerst selten geworden (Nutzungsaufgabe und –Umwandlung).

Der Teilraum wird fast zur Gänze von Schutzgebietsflächen eingenommen. Im Teilraum liegen Flächen folgender Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung, Naturpark Jauerling-Wachau, FFH-Gebietes Wachau, UNESCO-Welterb „Kulturlandschaft Wachau“, Vogelschutzgebiete Wachau-Jauerling und Kamp- und Kremstal, Naturschutzgebiete Gochelberg-Toter Berg, Steinige Ries, Höhereck, Buchberg, Grimsinger Au.

#### **Teilraum „Dunkelsteiner Wald“:**

Der Dunkelsteiner Wald ist sehr walddreich, forstwirtschaftlich jedoch nicht unwesentlich beeinflusst, d.h. Laubhölzer wurden zugunsten von Nadelhölzern zurückgedrängt. Vor allem in den Randlagen lassen sich aber weiterhin naturnahe Eichen-Hainbuchen und buchendominierte Wälder antreffen. Auf Sonderstandorten und Steilhängen tritt die Rotföhre natürlicherweise in Erscheinung. Der Teilraum umfasst eine geologische Inselsituation und ist deutlich zum tertiären Hügelland abgegrenzt. Es handelt sich um einen inselartigen Vorposten der Böhmisches Masse im Alpenvorland, der jedoch klimatisch noch pannonischen Einflüssen unterliegt. Es finden sich großflächig geschlossene bewaldete Bereiche (Waldanteil über 50 %) mit eingelagerten Schluchttalungen neben zusammenhängenden mäßig strukturierten landwirtschaftlich genutzten Rodungsinseln vor allem an der Südabdachung. Dominante Nutzungen sind Ackerbau und Grünlandnutzung sowie hauptsächlich Großwaldbesitz, randlich auch Nutzung der Wälder als Bauwälder. Im Teilraum liegen großräumig Flächen des Landschaftsschutzgebietes Wachau und Umgebung und des FFH-Gebietes Wachau. Des Weiteren finden sich Flächen des Unescos-Welterbes „Kulturlandschaft Wachau“, des Vogelschutzgebietes Wachau-Jauerling, Teile der Naturschutzgebiete Gochelberg-Toter Berg, Steinige Ries und das Naturschutzgebiet Gurhofgraben.

#### **Teilraum „Hollenburger Berge“:**

Der Teilraum umfasst eine stark pannonisch beeinflusste markante Erhebung im Alpenvorland mit kleinteiligem Nutzungs mosaik (Ackerbau, Weinbau) und reichhaltiger Ausstattung mit nichtagrarischen Kleinstrukturen sowie Extensivbereichen und natürlichen Reststrukturen. Vor allem an den Nord- und Ostabhängen findet man reichstrukturierte Einhänge. Weiters gibt es Terrassenkantensituationen im Löß.

**Abgrenzung dieser Teilräume:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

#### ▪ **Zone 11: Tullner Feld (Weinviertel, Mostviertel, Waldviertel)**

Die Zone umfasst folgende Teilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept

- **Teilraum „Nördliches Tullnerfeld“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Rezente Austufe im Tullnerfeld“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Südliches Tullnerfeld“** (lediglich östlicher Teilbereich ist Teil der Ausschlusszone)

Die Zone umfasst die Austufe der Donau mit dem Natura 2000-Gebiet „Tullnerfelder Donauauen“ und erstreckt sich bis zum das Nördliche Tullnerfeld. Nördliches und Südliches Tullnerfeld sind gründlich entwässert und haben ihre ehemals ausgedehnten Feuchtwiesen gänzlich verloren. Der Ackerbau ist intensiv. Naturnahe Reststrukturen treten fast nur noch an Grabenrändern auf. Dagegen sind die Donauauen, auch wenn eine verringerte Wasserdynamik durch den Kraftwerksbau zu verzeichnen ist, sehr abwechslungsreich. Neben naturnahen Wäldern kommen Heißländern mit Trockenrasen, verschiedene Feuchtlebensräume und extensiv bewirtschaftete Wiesen vor. Die Zone ist von großen Gegensätzen geprägt. Einerseits sind die ebenen Lagen intensiv ackerbaulich genutzt, andererseits befinden sich in der bis zu 4 km breiten Aulandschaft des Europaschutzgebiets Tullnerfelder Donau-Auen teilweise sehr naturnahe Lebensräume (Wälder, Heißländern etc.).

**Teilraum „Nördliches Tullnerfeld“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

Das nördliche Tullnerfeld umfasst eine intensiv agrarisch genutzte Schotterniederterrasse mit homogener standörtlicher Situation (Klimagunstlage) und einförmigem Nutzungs- und Ausstattungsmuster. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau. Es handelt sich um eine weitgehend strukturarme, waldfreie Agrarlandschaft mit geringem Ausstattungsgrad an natürlichen Kleinstrukturen. Nichtagrarische Strukturen sind nur in Form von einigen Schottergrubenelementen und Windschutzgürteln vorhanden. Im Bereich der Nordgrenze verläuft eine markante Terrassenkantensituation im Löß. Im Westen des Teilraumes liegen kleinräumig Flächen folgender Schutzgebiete: FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal, Vogelschutzgebiet Kamp- und Kremstal, FFH-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen und Vogelschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen.

**Teilraum „Rezente Austufe im Tullnerfeld“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

Der Teilraum umfasst einen Talraum der Donau mit breiter Austufe, reguliertem Hauptstrom und Stauhaltung. Es finden sich großflächig geschlossen bewaldete Bereiche im gesamten Bereich der Austufe (Mittelwälder, kleinflächige Niederwälder) mit intensiver Forstwirtschaft im Großwaldbesitz. Kleinflächig besteht traditionelle Mähwiesennutzung und agrarische Nutzung. Ökologische Bedeutung hat vor allem der Reichtum an Auelementen (Wald- und Gewässerstrukturen). Der Großteil des Teilraumes wird von den Europaschutzgebieten FFH-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen und Vogelschutzgebiet Tullnerfelder eingenommen. Zudem liegt das Naturschutzgebiet Stockerauer Au im Teilraum.

**Teilraum „Südliches Tullnerfeld“** (lediglich östlicher Teilbereich ist Teil der Ausschlusszone)

Das südliche Tullnerfeld umfasst eine standörtlich homogene Niederterrassensituation mit hoher Klimagunst. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau. Der Teilraum umfasst eine einheitlich intensiv agrarisch genutzte Offenlandschaft mit hoher Armut an nichtagrarischen Kleinstrukturen. Es ist bis auf einige wenige Windschutzgürtel und Schottergruben ein weitgehend ausgeräumtes Gebiet.

Diese Zone selbst weist zwar aus naturschutzfachlicher Sicht keine Merkmale auf, die einen Ausschlussgrund bilden würden. Aufgrund der Lage zwischen zwei großräumigen Zonen mit sehr hohem Schutzstatus hat die Zone eine Pufferfunktion inne.

**Abgrenzung dieser Teilräume:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

▪ **Zone 12: Westliches Weinviertel (Weinviertel)**

Die Zone umfasst die folgenden Teilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept:

- **Teilraum „Hohenwarther Platte“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Wagram“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Schmida-Talung“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Fahndorfer Hügelland“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Marnhartsberg“** (südlicher Teilbereich liegt in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Wullersdorfer Hügelland“** (westlicher Teilbereich liegt in Ausschlusszone)

**Teilraum „Hohenwarther Platte“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

Der Teilraum umfasst ein weitläufig lößbedecktes Hügelland mit unterschiedlichem Ausstattungs- und Nutzungsmuster in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Löß, Schotter). Es handelt sich um ein vorwiegend ackerbaulich dominiertes Gebiet mit Weinbau an den Schottereinhängen und mäßiger Ausstattung mit Flurgehölzen. Der Teilraum umfasst den Randbereich des sowohl klimatisch als auch biogeographisch pannonisch geprägten tertiären Hügellandes. Eine reichere Strukturierung mit nichtagrarischen Strukturen findet man vor allem im Bereich der klimatisch begünstigten Einhänge. Extensive Trockenbereiche findet man vor allem im Abhangbereich des Manhartsberges. Ökologische Bedeutung haben auch die Trockentalsituationen im Löß. Im Norden des Teilraums liegen Flächen folgender Schutzgebiete: FFH-Gebiet Westliches Weinviertel, Vogelschutzgebiet Westliches Weinviertel.

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

**Teilraum „Wagram“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

Der Wagram umfasst eine waldfreie Verebnungsfläche mit intensiver Ackerbaunutzung. Der Teilraum ist weitläufig durch hohe Strukturarmut gekennzeichnet in dessen homogenes Grundmuster einige markante Terrassenkantensituationen im Löß (auch zu den Talungen im Westen und Osten) eingelagert sind. Nach Süden besteht eine geomorphologisch markante Übergangssituation. Im Teilraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

**Teilraum „Schmida-Talung“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

Der Teilraum umfasst ein asymmetrisches Sohlental mit durchgehend reguliertem Hauptgerinne. Es handelt sich um eine weite, sehr gehölzarme, intensiv agrarisch genutzte Offenlandschaft mit hoher Armut an nichtagrarischen Kleinstrukturen im Gewässerumlandbereich. Spärliche Strukturelemente (Uferbegleitgehölze) findet man an den von Westen zufließenden Bachläufen. Im Norden des Teilraums liegen Flächen folgender Schutzgebiete: FFH-Gebiet Westliches Weinviertel, Vogelschutzgebiet Westliches Weinviertel.

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

**Teilraum „Fahndorfer Hügelland“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

Im Teilraum findet man ein verzahntes Nutzungsmosaik mit inhomogenen Standortsbedingungen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation bzw. vom geologischen Untergrund (Schotter, Löß, Tertiärsedimente). Dominante Nutzungen sind

Ackerbau, Weinbau und die Nutzung von Wäldern als Bauerwälder. Stellenweise gibt es extensiv genutzte Bereiche und naturnahe Strukturen. Die vorwiegend auf den trockenen Schotterkuppen stockenden kleinflächigen Waldbereiche sind stark mit den landwirtschaftlichen Nutzungen verzahnt; nicht agrarische Kleinstrukturen finden sich vor allem an den markanten Abhängen nach Westen, die verstärkt weinbaulich genutzt sind. Vor allem im Bereich dieser Hänge gibt es noch eine reichere Ausstattung mit kleinflächigen Relikten pannonischer Trockenvegetation. Im Norden des Teilraums liegen Flächen folgender Schutzgebiete: FFH-Gebiet Westliches Weinviertel, Vogelschutzgebiet Westliches Weinviertel.

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept mit folgender Ausnahme: Im nördlichen Abschnitt erfolge eine Adaptierung der Abgrenzung zum benachbart liegenden Teilraum „Wullersdorfer Hügelland“. Die äußere Abgrenzung der Ausschlusszone folgt der Höhenschichtlinie, die eine naturräumliche Grenze zwischen dem Fahrndorfer Hügelland als ein Gebiet mit mehreren zusammenhängenden Waldgebieten und höherer Reliefenergie darstellt im Vergleich zum östlich liegenden Wullersdorfer Hügelland, das nur geringe Waldausstattung und geringe Reliefenergie aufweist.

#### **Teilraum „Marnhartsberg“** (südlicher Teilbereich liegt in Ausschlusszone)

Der Teilraum umfasst einen Hochplateau-Randbereich der Böhmisches Masse, der noch im Einflussbereich der pannonischen Klimarhythmik steht. Es handelt sich um einen weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum mit geschlossenen Waldungen in den höchsten Lagen. Im agrarischen Grundmuster mit weitgehend geringer struktureller Ausstattung findet sich ein eingelagerter Feuchtwiesenkomplex. Dominante Nutzungen sind Ackerbau und Bauernwälder.

**Abgrenzung:** Abgrenzung entlang des Geltungsbereichs der kleinregionalen Studie „Regionaler Windpark Waldviertel Ost“

#### **Teilraum „Wullersdorfer Hügelland“** (westlicher Teilbereich liegt in Ausschlusszone)

Der Teilraum umfasst ein flachwelliges Hügelland mit Offenlandschaftscharakter mit weitgehend homogener Standortsqualität und Nutzungsstruktur sowie mit einigen kleinflächigen im agrarisch geprägten Grundmuster eingelagerten Waldungen im Bereich kuppenförmiger Erhebungen im Südosten. Es handelt sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit geringem Ausstattungsgrad an nichtagrarischen Strukturelementen, bereichsweise gibt es Windschutzgürtel und Feldgehölze. Im durch höhere Reliefenergien geprägten Südostteil des Raumes findet man eine reichere Ausstattung der Einhänge und Kuppenlagen (kleine Waldflächen). Dominante Nutzung ist der Ackerbau mit wenigen eingestreuten weinbaulich genutzten Flächen. Der Teilbereich, welcher in die naturräumliche Ausschlusszone fällt, umfasst Flächen folgende Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Oberes Pulkautal, Vogelschutzgebiet Westliches Weinviertel, FFH-Gebiet Westliches Weinviertel.

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

#### ▪ **Zone 13: Nördliches Weinviertel (Weinviertel)**

Die Zone ist ein heterogener Raum im Grenzbereich zur Tschechischen Republik und umfasst die folgenden Teilräume von Ost nach West gemäß NÖ Naturschutzkonzept:

- „**Pulkau-Retzer Hügelland**“ (ganzer Teilraum liegt in Ausschlusszone mit einer Adaptierung im Bereich der südlich gelegenen Abgrenzung)

- „**Buchberg**“ (ganzer Teilraum liegt in Ausschlusszone mit einer Adaptierung im Bereich der südlich gelegenen Abgrenzung)
- „**Laaer Bucht**“ (ganzer Teilraum liegt in Ausschlusszone)
- „**Poysdorfer Hügelland**“ (überwiegender Teilraum liegt in Ausschlusszone)
- „**Altlichtenwarther Hügelland**“ (nördlicher Teilbereich liegt in Ausschlusszone)

**Teilraum „Pulkau-Retzer Hügelland“** (ganzer Teilraum liegt in Ausschlusszone)

Der Teilraum umfasst ein flachwelliges Hügelland, das weitläufig von tertiären Sedimenten bedeckt ist. Man findet eine Verzahnung der Nutzungen (Ackerbau, Weinbau) mit kleinparzelligem Muster und hoher struktureller Ausstattung im Wechsel mit größeren agrarischen Offenbereichen aufgrund wechselnder standörtlicher Verhältnisse (Pedologie, Relief). Es handelt sich um einen stark pannonisch geprägten Raum, der durch seine Lage noch verstärkt wärmebegünstigt ist. Vor allem im Einhangsbereich der Böhmisches Masse findet sich ein kleinteiliges Nutzungs mosaik mit extensiven Trockenstandorten (bodensaure Trockenrasen, Heideflächen) und naturnahen Restflächen wie Trockenwald-Trockenbuschelementen pannonischer Prägung. Im Teilraum liegen Flächen u.a. folgender Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete Retzer Hügelland, Oberes Pulkautal, FFH- und Vogelschutzgebiet Westliches Weinviertel.

**Abgrenzung:** Abgrenzung gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

**Teilraum „Buchberg“** (ganzer Teilraum liegt in Ausschlusszone mit einer Adaptierung im Bereich der südlich gelegenen Abgrenzung)

Der Teilraum umfasst eine markante, kleinflächige Inselbergsituation mit gegenüber dem weitgehend agrarisch geprägten Umland anderem Nutzungsmuster (bewaldete Kuppenlage, weinbaudominierte Einhänge) aufgrund der standörtlichen Rahmenbedingungen (Relief, Pedologie). Dominante Nutzungen sind der Weinbau und Bauernwälder. Naturräumliche Bedeutung haben die geschlossene Waldung (Waldrandsituation) in Kuppenlage mit reicher Strukturierung der Unterhänge mit kleinteiligem Nutzungsmuster, Trockenstandorte im Löss (Rohböden) und kleine Extensivbereiche und naturnahe Reststrukturen.

**Abgrenzung:** die von der Teilraumgrenze abweichende Linie folgt den Weingärten (Grundlage: Luftbild BingMaps und ÖK50).

**Teilraum „Laaer Bucht“** (ganzer Teilraum liegt in Ausschlusszone)

Der Teilraum umfasst eine wärmebegünstigte Beckenlandschaft mit inhomogenen Standortsbedingungen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Löss, Alluvien, Salzbodenrelikte, Anmoore), wobei die potentielle standörtliche Vielfalt durch die weitläufig homogene Nutzungssituation stark überprägt ist. Dominante Nutzung ist intensiver Ackerbau. Beim Teilraum handelt es sich um eine großflächig monotone, offene Agrarlandschaft mit sehr geringer Ausstattung an nichtagrarischen Kleinstrukturen und naturnahen Elementen; es gibt kleinflächige Reste ökologischer Sonderstandorte (Salzbodenstandorte mit charakteristischer Vegetation). Eine Raumgliederung erfolgt vorwiegend durch Windschutzgürtel; weiters gibt es wenige kleinflächige Auswälder und eine hohe Dichte an kleinen Bach- und Grabenelementen, die jedoch intensiv begrünt und kanalisiert sind. Randlich findet man einige markante Lössrockentalstrukturen.

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

**Teilraum „Poysdorfer Hügelland“** (überwiegender Teilraum liegt in Ausschlusszone)

Beim Teilraum handelt es sich um ein Hügelland mit erheblicher Reliefenergie im Bezug zum Umland. Man findet markante, in die weitgehend recht homogene pedologische Grundsituation (entkalkte Tschernoseme, Löß) eingelagerte geologische Sonderstrukturen (kalkstöcke) mit vorwiegend geschlossener Waldbedeckung im Gegensatz zum sonst kleinteilig verzahnten Nutzungsmosaik mit vielen nichtagrarischen Ausstattungselementen. In der kleinteilig strukturierten Landschaft gibt es eine reichhaltige Ausstattung mit nichtagrarischen Strukturen (Feldgehölze, kleine extensive Restflächen). Stellenweise findet man extensive Trockenstandorte (Lößhänge) mit Rasensteppencharakter; an den Kalkaufschlüssen findet man neben geschlossenen Waldungen auch Offenbereiche und Felsabbrüche mit charakteristischer Vegetationsausstattung (Felsfluren, Felstrockenvegetation). Dominanten Nutzungen sind der Weinbau (verstärkt im Bereich der expositionsbedingten Wärmegunstlagen, der Ackerbau und die Forstwirtschaft mit vorwiegend Bauernwälder. Im Teilraum liegen Flächen u.a. folgender Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Falkenstein, FFH-Gebiet Westliche Klippenzone.

**Abgrenzung:** entlang dem Poybach bzw. der Landesstraße B210 als Übergang zwischen den westlich und östlich angrenzenden Teilräumen.

**Teilraum „Altlichtenwarther Hügelland“** (nördlicher Teilbereich liegt in Ausschlusszone)

Beim Teilraum handelt es sich um einen Hügellandausläufer mit Verebnungsbereichen; eine kleinteilige Verzahnung der Nutzungen findet man vor allem im Bereich der Einhänge und Kuppenlagen neben großparzelligen Flächen homogener Nutzung (Ackerbau) bei weitläufig standörtlich (vor allem pedologisch) einheitlichen Verhältnissen. Ökologische Bedeutung hat die reichere strukturelle Ausstattung im Bereich der steileren Einhänge und Kuppenlagen (Feldgehölze, extensive Trockenstandorte), weiters gibt es Windschutzgürtel und wenige, verstreut ins Grundmuster eingelagerte kleine Waldungen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau; örtlich auch Weinbau.

**Abgrenzung:** entlang der ornithologischen Ausschlusszone lt. Dr. Andreas Traxler<sup>20</sup>.

▪ **Zone 14: Donau-March-Thaya-Auen (Weinviertel)**

Die Zone umfasst folgende Teilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept

- **Teilraum „Donauauen östlich von Wien“** (gesamter Teilraum inklusive Pufferzone in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Marchniederung“** (gesamter Teilraum inklusive Pufferzone in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Bernhardsthaler Ebene“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

**Teilräume „Donauauen östlich von Wien“ und „Marchniederung“** (gesamte Teilräume inklusive Pufferzone in Ausschlusszone)

Die Auegebiete entlang der Donau, March und Thaya zählen zu den wertvollsten Naturlandschaften in Mitteleuropa. Insbesondere die Trockenlegungen der letzten 150 Jahre haben die Landschaft massiv verändert. Abgesehen von den Donau-March-Thaya-Auen gibt es kaum noch Feuchtwiesen und naturnahe Feuchtgebiete im Weinviertel. In kaum einer anderen Region leben so viele seltene und gefährdete Tier-

<sup>20</sup> Mag. Dr. Andreas Traxler, BIOME - Technisches Büro für Biologie und Ökologie

und Pflanzenarten wie in dieser. So kommen beispielsweise (österreichweit gesehen) die meisten Urzeitkrebarten in den Marchauen vor. Damit trägt diese Region einen besonders großen Anteil für die Sicherung der Biodiversität in Österreich. Die Auwald-Komplexlandschaften an March, Donau und Thaya sind auch wesentliche Wanderungs- und Ausbreitungskorridore. Naturnahe Laubmischwälder (Hart- und Weichholzauwälder) herrschen zumeist vor. Einen speziellen Feuchtwiesentyp, die Brenndoldenwiese, findet man in seiner typischen Ausprägung in Österreich nur an der March. Bei Baumgarten an der March treten kleinflächig die in Niederösterreich sehr seltenen Salzlebensräume auf. Die Sanddünen wurden größtenteils aufgeforstet, kleinflächig sind aber noch Pionier-Trockenrasen zu finden. Die Donau-March-Thayaauen sind eines der wichtigsten Vogelschutzgebiete Österreichs. Nach den massiven Verlusten an Feuchtgrünland (besonders in den March-Thaya-Auen) in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, gibt es nun verstärkte Bemühungen Feuchtwiesen wieder zu regenerieren und generell deren Zustand zu verbessern. Große Waldbereiche an der Donau östlich von Wien wurden außer Nutzung gestellt und können sich nun urwaldartig entwickeln. Ausgewiesene Schutzgebiete sind u.a. Nationalpark Donau-Auen, FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet Donau-Auen östlich von Wien, FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen, Landschaftsschutzgebiet: Donau-March-Thaya-Auen, sowie mehrere Naturschutzgebiete.

**Abgrenzung:** Im Bereich der March-Thaya-Auen entlang der ornithologischen Ausschlusszone lt. Dr. Hans Peter Kollar<sup>21</sup>. Im Bereich nördlich der Donau: entlang der Landesstraße B3, einem Wassergraben und der B49 zur Erzielung einer Pufferzone zum Nationalpark Donauauen.

**Teilraum „Bernhardsthaler Ebene“** (nördlicher Teilbereich liegt in Ausschlusszone)

Der Teilraum umfasst eine weitläufige Verebnungsfläche mit einheitlicher Nutzungs-, jedoch unterschiedlicher pedologischer Situation (Löß, Sand). Es handelt sich um eine sehr strukturarme, ausgeräumte, ebene Agrarlandschaft mit Offencharakter. Neben einigen Windschutzgürteln im Bereich der sandigen Standorte gibt es Schottergrubenelemente am Rande des Zayafeldes. Dominante Nutzung ist eine intensive Landwirtschaft.

**Abgrenzung:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

▪ **Zone 15: Ernstbrunner Wald und Leiser Berge (Weinviertel)**

Die Zone umfasst folgende Teilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept:

- **Teilraum „Ernstbrunner Wald“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Leiser Berge“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

**Teilraum „Ernstbrunner Wald“:**

Der Teilraum Ernstbrunner Wald umfasst einen langgestreckten Rücken (Ost-West-Erstreckung) mit homogener Nutzungs- und Ausstattungssituation (geschlossene Waldgebiet) aufgrund der standörtlichen, vor allem pedologisch-geologischen Situation (mächtiger Schotterkörper). Dominante Nutzung ist die Forstwirtschaft (überwiegend Großwaldbesitz). Ökologische Bedeutung hat der Raum, weil er den größten geschlossenen Waldbereich (wärmeliebende Waldinselsituation) im pannonischen Raum darstellt. Durch die Beschaffenheit des Untergrunds fehlen weitgehend Fließ- und Stillgewässerstrukturen. Vor allem im Bereich der Südabdachung kommt es zu einer Verzahnung der Waldgrenze mit landwirtschaftlich genutzten Offenbereichen mit

<sup>21</sup> Dr. Hans Peter Kollar, Technisches Büro für Biologie

eingelagerten nichtagrarischen Strukturen (naturnahe Restflächen, Feldgehölze) sowie kleinen Trockentälern im Löß.

#### **Teilraum „Leiser Berge“:**

Motiv für die Raumabgrenzung war die geologisch geprägte, morphologisch deutlich kenntliche Sondersituation. Der Teilraum Leiser Berge zeigt eine standörtliche Sondersituation, die vor allem durch die geologische Ausformung (Kalk) sowie die abgeschwächt pannonische Klimaprägung (höhere Niederschläge) gekennzeichnet ist und sich deutlich vom agrarisch intensiverem Umland absetzt. Es handelt sich um eine tafelige Altlandschaft mit reich strukturiertem Nutzungsmosaik (etwa 50% Waldanteil – vorwiegend Großwaldbesitz - neben geschlossenen Extensivbereichen, die miteinander verzahnt sind). Ökologische Bedeutung erlangt der Teilraum durch das Vorhandensein von extensiven Hutweidenrelikten mit ausgedehnter Trockenvegetation und naturnahen, wärmeliebenden Wald- bzw. Waldsaumbereichen neben markanten Felsaufschlüssen (Kalkklippen).

Folgende Schutzgebiete sind im Teilraum ausgewiesen: FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone, Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge, Naturpark Leiser Berge. Bereits seit 1970 besteht der Naturpark Leiser Berge. Große Teile des Naturparks sind nun auch Teil des Europaschutzgebiets Weinviertler Klippenzone. Diese Synergie konnte genutzt werden. So wurden verbuschende Halbtrockenrasen wieder regeneriert und nun als Hutweide genutzt, auf der Schafe gehalten werden. Die aus dieser Schafwirtschaft entstehenden Produkte können als Naturpark-Spezialitäten verkauft werden.

Der Leiserwald-Buschberg (Laubmisch-(Eiche)Mittelwald) weist gemäß Waldentwicklungsplan die Kennziffer 222 auf. Das heißt die Schutzfunktion (2), die Wohlfahrtsfunktion (2) und die Erholungsfunktion (2) ist von erhöhtem öffentl. Interesse.

#### **Weitere Motive für die Freihaltung der beiden Teilräume von Windkraftanlagen:**

Der Ernstbrunner Wald und die Leiserberge bilden das größte zusammenhängende Waldgebiet im Weinviertel, die noch unbeeinflusst sind von Windkraftanlagen. Dieses Großwaldgebiet stellt in Ergänzung mit den beiden näher bei Wien liegenden Waldgebieten Waschberg und Bisamberg (vgl. Zone 16) eine wichtige Entlastungsfunktion für das teils stark beanspruchte Naherholungsgebiet Wienerwald dar. Der Ernstbrunnerwald dient im Weinviertel der Naherholung abseits von stark anthropogen beeinflussten Landschaftsräumen und als Rückzugsort alternativ zu Erholungsgebieten mit hoher Besucherfrequenz.

In einer Studie zum Ernstbrunner Wald bzw. Hollabrunner Wald<sup>22</sup> werden der Erholungswert und der ökologische Wert des Waldgebietes ausführlich beschrieben und unterstreichen die Bedeutung des Waldgebietes für die Region Weinviertel.

Die Freihaltung nicht nur der unmittelbaren Waldflächen, sondern auch der Waldrandzonen des Großwaldes dient dem Landschaftsbildschutz, um das Erscheinungsbild des Waldes von einer Überformung durch technogene Anlagen freizuhalten.

**Abgrenzung dieser Teilräume:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

<sup>22</sup> Studien zum Hollabrunner Wald, Grüne Lunge des Weinviertels, Verf.: Freunde des Hollabrunner Waldes, April 2013

▪ **Zone 16: Waschberg und Bisambergzug (Weinviertel)**

Die Zone umfasst folgende Teilräume gemäß NÖ Naturschutzkonzept:

- **Teilraum „Waschberg“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)
- **Teilraum „Bisambergzug“** (gesamter Teilraum in Ausschlusszone)

**Teilraum „Waschberg“**

Motiv für die Raumabgrenzung war die geomorphologisch kenntliche Inselsituation. Es handelt sich beim Teilraum um eine plateauförmige Waldinselsituation, die bereits durch die geologische Ausformung (Flysch) vorgeprägt ist. Größere Waldgebiete am Waschberg sind der Rohrwald und Karnabrunner Wald.

Bereichsweise findet sich eine reichere Strukturierung der Abhänge zum standörtlich andersartigen, agrarisch intensiv genutzten Umland. Dominanten Nutzungen sind der Ackerbau mit Weinbaueinsprengungen an den Einhängen und Bauernwälder. Ökologische Bedeutung hat vor allem die Waldrandsituation mit kleinflächig reicher strukturierten Extensivbereichen, vor allem an den Einhängen. Eine Teilfläche des FFH-Gebietes Weinviertler Klippenzone befindet sich im Teilraum.

**Teilraum „Bisambergzug“**

Motiv für die Raumabgrenzung war eine geologisch vorgeprägte Inselsituation sowie der Nutzungs- und Ausstattungscharakter. Beim Teilraum handelt es sich um einen plateauförmigen, teilweise bewaldeten Höhenzug (vor allem im Kuppenbereich) mit geologischem Inselcharakter (Flysch, Kalk) im sonst standörtlich relativ homogenen Umland. Dominante Nutzungen sind Ackerbau, Weinbau an den Einhängen und Bauernwälder. Ökologische Bedeutung erlangt der Teilraum durch die thermophilen Waldungen (Waldanteil ungefähr 30 %), durch die hohe Wärmegunstlage der Einhänge mit kleinflächig reicher strukturierten Extensivbereichen und durch natürliche Reststrukturen in Form von trockenen Offenstandorten.

**Weitere Motive für die Freihaltung der beiden Teilräume von Windkraftanlagen:**

Neben der naturräumlichen Qualität weist diese Zone folgende Merkmale auf, die in Hinblick auf die Beurteilungsparameter gemäß § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 maßgeblich sind:

- Bedeutung als Naherholungsraum aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu Wien,
- Erholungsraum gemäß Erholungs- und Freizeitraumordnungsprogramm,
- Besonderes bzw. erhöhtes öffentliches Interesse an der Erholungsfunktion gemäß Waldentwicklungsplan,
- Forstlicher Sonderstandort (Hinweis für einen hohen ökologischen Wert des Waldgebietes) im Bereich des Waschbergs,
- Erhaltenswerte Landschaftsteile gemäß RegROP,
- Jakobsweg, Burg Kreuzenstein und Adlerwarte Kreuzenstein im Bereich des Waschbergs.

Die Schutzwürdigkeit dieser Zone ergibt sich aus der Kumulation dieser Merkmale und das Erscheinungsbild des Waldes soll zum Schutz des Landschaftsbildes von einer Überformung durch technologische Anlagen freigehalten bleiben.

**Abgrenzung dieser Teilräume:** entlang Teilraumgrenze gemäß NÖ Naturschutzkonzept.

▪ **Zone 17: Waldvorbehaltsflächen (Weinviertel + Industrieviertel)**

Die Zone umfasst Waldflächen in der Region Weinviertel und Industrieviertel, welche in Ergänzung zu den vorgenannten Waldgebieten ebenfalls als Ausschlusszonen für Windenergieanlagen anzusehen sind.

Der so genannte „Waldvorbehalt“ im Weinviertel und Industrieviertel (Wiener Becken) resultiert aus der UVP-Verfahrenspraxis von Windkraftprojekten. Zur Vermeidung von Überbelastungen in diesen Landschaftsräumen sind die Waldflächen, insbesondere die Kernzonen der größeren zusammenhängenden Waldgebiete von Windkraftanlagen freizuhalten und die Windkraftnutzung auf die offenen Agrarflächen zu konzentrieren.

Lt. Studie des Umweltbundesamtes<sup>23</sup> handelt es sich hierbei um letzte große geschlossene pannonisch getönte Restwaldgebiete im landwirtschaftlich dominierten Weinviertel und Wiener Becken. In diesen Waldgebieten finden sich arten- und strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder und sind als standortgerechte Laubmischwälder zu bezeichnen. Im Gegensatz dazu zeigt sich im Waldviertel ein hoher Anteil an standortfremden Nadelholzforsten.

Im Folgenden werden die größeren zusammenhängenden Waldvorbehaltsflächen, welche nicht Teil der naturräumlichen Ausschlusszonen sind, kurz beschrieben:

**Unterwald, Rohrauer Wald, Ellender Wald, Domkapitel Wald im Teilraum „Arbesthaler Hügelland“:**

Dieses Waldgebiet liegt südlich angrenzend an den Donauroaum und befindet sich in Kuppenlage. Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) weist der Waldbereich die Kennzahl 231 auf. Das heißt, die Wohlfahrtsfunktion ist von besonderem öffentlichem Interesse und auch die Leitfunktion ist die Wohlfahrtsfunktion. Das Waldgebiet im Arbesthaler Hügelland stellt das größte zusammenhängende Waldgebiet im nördlichen Wiener Becken dar.

**Waldflächen im Teilraum „Sandbodenzone“:**

Die Waldflächen im Teilraum Sandbodenzone nördlich der Donau weisen gemäß Waldentwicklungsplan vorrangig die Kennzahl 332 auf. Das heißt, die Schutzfunktion ist von besonderem öffentlichem Interesse, die Wohlfahrtsfunktion ebenfalls und die Erholungsfunktion ist von erhöhtem öffentlichem Interesse. Leitfunktion ist die Schutzfunktion.

**Matzener Wald/Hochleithenwald im Teilraum „Matzener Wald/Hochleithenwald“**

Die Waldvorbehaltsflächen im Teilraum Matzener Wald, Hochleithenwald befinden sich in einem großflächig wärmegetönten, geschlossenen Hochwaldgebiet mit kleinteiligem Nutzungs- und Ausstattungsmuster im Bereich der randlichen Einhänge. Neben dem Ernstbrunner Wald zählt der Matzener und Hochleithenwald zu den letzten großen geschlossenen pannonisch getönten Restwaldgebieten im landwirtschaftlich dominierten Weinviertel.

Gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) weist der Hochleithenwald und der Matzener Wald vorrangig die Kennzahl 221 auf. Das heißt, die Schutzfunktion ist von erhöhtem öffentlichem Interesse, ebenfalls die Wohlfahrtsfunktion. Die Erholungsfunktion ist von geringem öffentlichem Interesse. Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

**Waldflächen im Teilraum „Ladendorfer Hügelland“ und im Teilraum „Mistelbacher Hügelland“**

Die Waldflächen in diesen beiden Teilräumen weisen gemäß Waldentwicklungsplan vorrangig die Kennzahl 221 auf. Das heißt, die Schutzfunktion ist von erhöhtem

<sup>23</sup> Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die Biologische Vielfalt, Wien, 2005

öffentlichem Interesse, ebenfalls die Wohlfahrtsfunktion. Die Erholungsfunktion ist von geringem öffentlichem Interesse. Leitfunktion ist die Nutzfunktion.

**Abgrenzung dieser Teilräume:** entlang der Waldgrenze.

## 19.4 Erläuterung der Sichtachsen basierend auf Basis von UVP-Gutachten

Die Sichtachsen sind den Auflagen und Anmerkungen in UVP-Teilgutachten von genehmigten Windparks entnommen. Es handelt sich um Gutachten, in den der Verfasser des ggst. Umweltberichts seitens der Behörde der NÖ Landesregierung (Abt. Umwelt- und Energierecht) als Gutachter zum Fachbereich Landschaftsbild und Raumordnung bestellt worden war.

Die fachlichen Aussagen hinsichtlich der Freihaltung von Sichtachsen wurden übernommen bzw. in begründeten Ausnahmefällen adaptiert. Die Adaptierungen sind fachlich grundsätzlich zu rechtfertigen, da sich die fachlichen Aussagen im Rahmen der UVP im Regelfall auf einen Untersuchungsraum von 5 km beschränken, die Beurteilungen im Rahmen der gegenständlichen Umweltuntersuchungen jedoch auf eine gesamte Region und somit eine Neubeurteilung im größeren räumlichen Kontext begründen. Die Änderung von Sichtachsen wird im Umweltbericht erläutert.

### 19.4.1 Weinviertel

- **WP Steinberg-Prinzendorf II** (betrifft § 19-Zone Nr. WE 13 und WE 14) – Im UVP-Teilgutachten wurde folgende Auflage formuliert:

„Keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen: Um einer Überbelastung durch technologene Einrichtungen im Untersuchungsraum (5-km Radius) vorzubeugen, sind keine neuen Sichträume durch die Errichtung und den Betrieb von WEAs zu belasten. Die untenstehende Abbildung zeigt jene Zone (gelb), welche durch WEAs bereits stark beeinflusst ist. Der durch WEAs unbeeinflusste Raum abseits dieser Zone ist freizuhalten, um verbleibende Sichträume zu erhalten und Summationswirkungen zu vermeiden.“

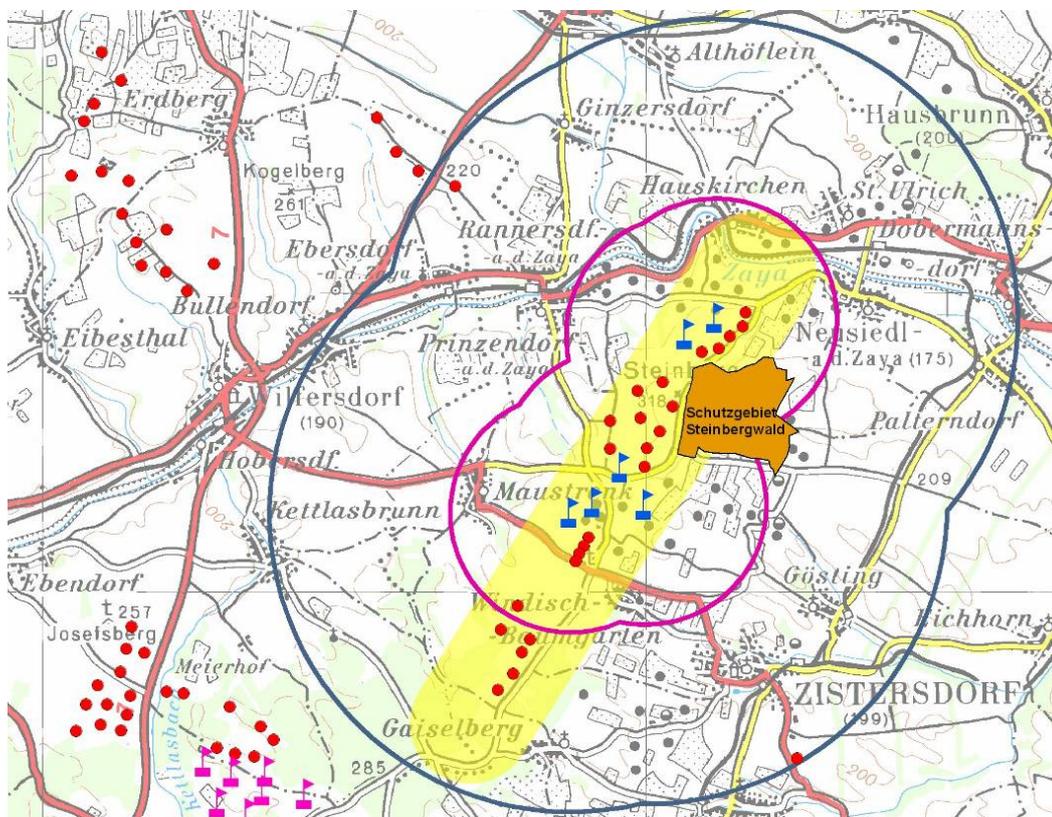


Abbildung 12: Durch WEAs belastete Zone (gelbe Fläche), 2km-Untersuchungsraum (rosa Linie), 5-km Untersuchungsraum (blaue Linie). (Quelle: Grundlage NÖGIS, verändert 2008)

- **WP Groß-Engersdorf** (betrifft § 19-Zone Nr. WE 18 und WE 19) - Auflage im UVP-Teilgutachten:

„Die Situierung der gegenständlichen Anlagen nahe bestehender Windparks ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt raumplanerisch wünschenswerter Standortkonzentrationseffekte von WEAs zu sehen. Allerdings besteht in diesem Raum bereits eine hohe Belastung durch technogene Elemente. Um eine Überbelastung zu vermeiden, ist keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen durch Windenergieanlagen vorzusehen (Freihaltung der Sichtachse Bockfließ – Deutsch-Wagram zwischen dem ggst. Vorhaben und den bestehenden Windparks Bockfließ und Auersthal, sowie keine weitere Nordentwicklung in Richtung der Weinbauregion Achse Wolkersdorf – Bockfließ) (siehe Abbildung unten).

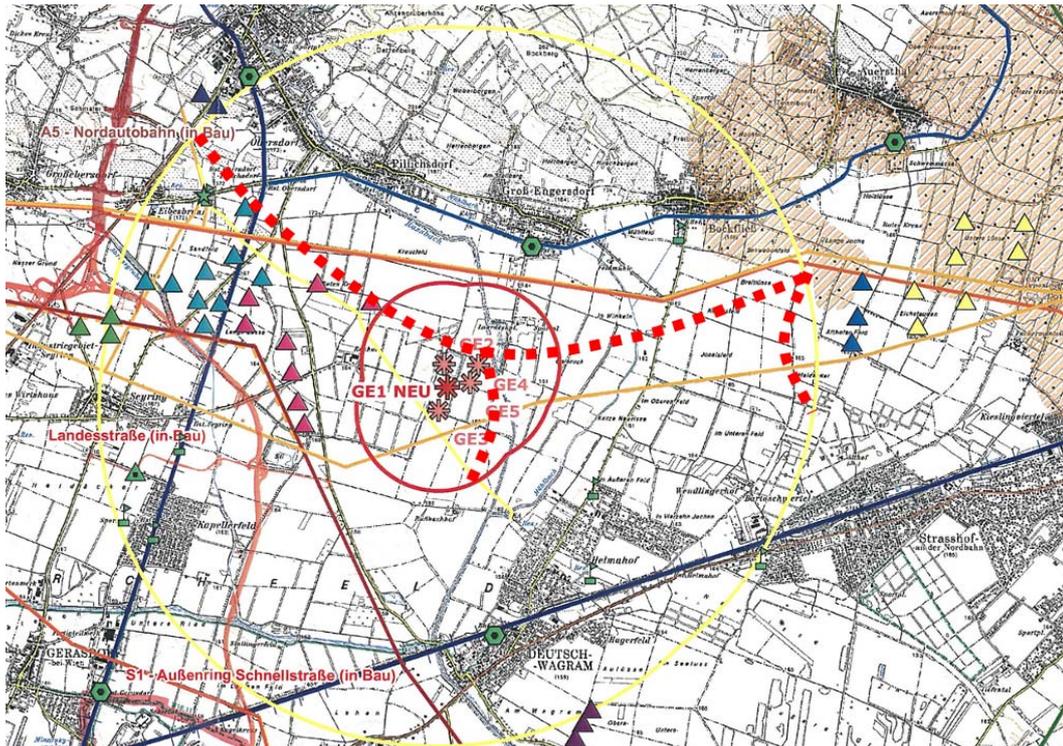


Abbildung 13: Technogene Vorbelastung; Auflage: keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen (rote Linien) (Verändert nach: UVE ÖKOENERGIE, 7.8.2008)

- **WP Schrick II** (betrifft § 19-Zone Nr. WE 09 und WE 10) – Allg. Anmerkung in der Zusammenfassung im UVP-Teilgutachten:

„Die Situierung der gegenständlichen Anlagen nahe bestehender Windparks ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt raumplanerisch wünschenswerter Standortkonzentrationseffekte von WEAs zu sehen (vgl. § 19 (3) des NÖ ROG 1976 idgF: „Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden“). Allerdings besteht in diesem Raum bereits eine hohe Belastung durch technogene Elemente. Um eine Überbelastung zu vermeiden, ist keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen durch Windkraftanlagen vorzusehen.“

- **WP EVN Markgrafneusiedl** (betrifft § 19-Zone Nr. WE 22) – Allg. Anmerkung in der Zusammenfassung im UVP-Teilgutachten:

*„Die Situierung der gegenständlichen Anlagen nahe bestehender Windparks ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt raumplanerisch wünschenswerter Standortkonzentrationseffekte von WEAs zu sehen (vgl. § 19 (3) des NÖ ROG 1976 idgF: „Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windenergieanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden“). Allerdings besteht in diesem Raum bereits eine hohe Belastung durch technogene Elemente. Um eine Überbelastung zu vermeiden, ist keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen durch Windenergieanlagen vorzusehen.“*

- **WP Glinzendorf** (betrifft § 19-Zone Nr. WE 22) – Allg. Anmerkung in der Zusammenfassung im UVP-Teilgutachten:

*„Die Situierung der gegenständlichen Anlagen nahe bestehender Windparks ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt raumplanerisch wünschenswerter Standortkonzentrationseffekte von WEAs zu sehen (vgl. § 19 (3) des NÖ ROG 1976 idgF: „Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windenergieanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden“). Allerdings besteht in diesem Raum bereits eine hohe Belastung durch technogene Elemente. Um eine Überbelastung zu vermeiden, ist keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen durch Windenergieanlagen vorzusehen.“*

#### **19.4.2 Industrieviertel**

- **WP Haadfeld** (betrifft § 19-Zone Nr. IN 13) - Allg. Anmerkung in der Zusammenfassung im UVP-Teilgutachten:

*„Die Situierung der gegenständlichen Anlagen nahe bestehender Windparks ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt raumplanerisch wünschenswerter Standortkonzentrationseffekte von WEAs zu sehen (vgl. § 19 (3) des NÖ ROG 1976 idgF: „Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windenergieanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden“). Allerdings besteht in diesem Raum bereits eine hohe Belastung durch technogene Elemente. Um eine Überbelastung zu vermeiden, ist keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen durch Windenergieanlagen vorzusehen.“*

- **WP Berg** (betrifft § 19-Zone Nr. IN 17) - Anmerkung in der Zusammenfassung im UVP-Teilgutachten:

„Durch die bestehenden technogenen Belastungen in diesem Raum sind weitere Eingriffe außerhalb dieses bereits betroffenen Blickwinkels nicht zu befürworten. Dies bedeutet, dass weitere Windenergieanlagen in diesem Raum außerhalb des dargestellten Blickwinkels nicht mehr empfohlen werden können.“

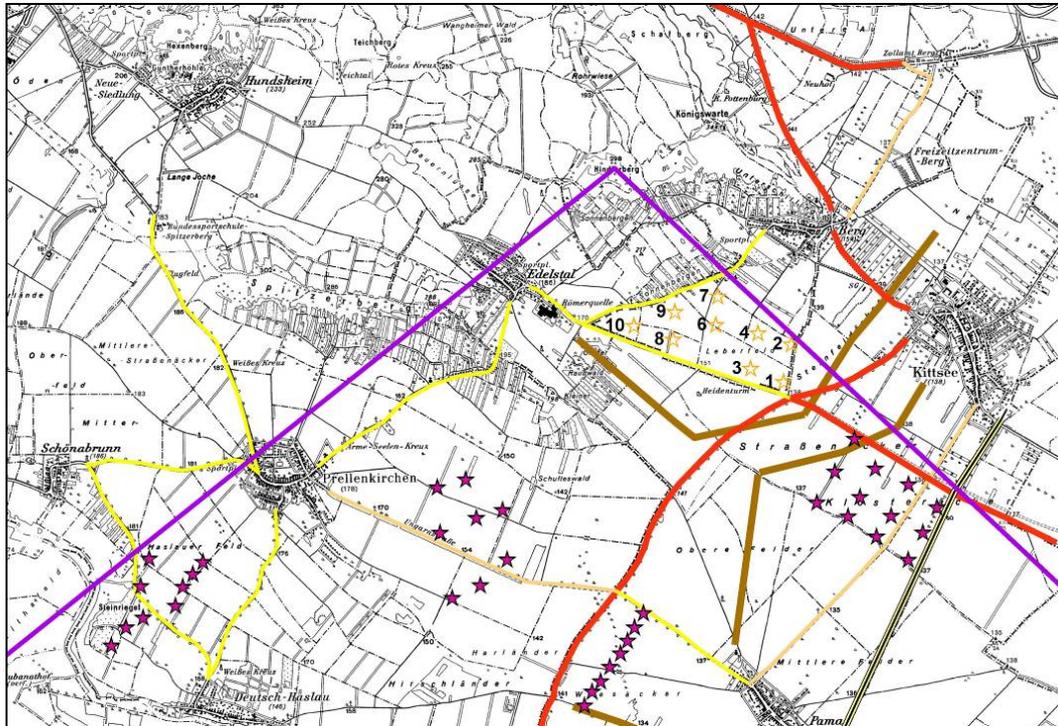


Abbildung 14: Blickwinkel von der Königswarte auf die technogenen Elemente

- **WP Höflein Ost** (betrifft § 19-Zone Nr. IN 14) - Anmerkung in der Zusammenfassung im UVP-Teilgutachten:

„Die Situierung der gegenständlichen Anlagen nahe bestehender Windparks ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt raumplanerisch wünschenswerter Standortkonzentrationseffekte von WEAs zu sehen (vgl. § 19 (3) des NÖ ROG 1976 idGF: „Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windenergieanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden“). Allerdings besteht in diesem Raum bereits eine hohe Belastung durch technogene Elemente. Um eine Überbelastung zu vermeiden, ist keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen durch Windenergieanlagen vorzusehen. **Der verbleibende freie Sichtkorridor zwischen Pachfurth und Höflein ist zur Vermeidung von Kumulationswirkungen von zusätzlichen Windenergieanlagen freizuhalten.**“

- **WP Höflein WEB** (betrifft § 19-Zone Nr. IN 13) – Allg. Anmerkung in der Zusammenfassung im UVP-Teilgutachten:

„Die Situierung der gegenständlichen Anlagen nahe bestehender Windparks ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt raumplanerisch wünschenswerter Standortkonzentrationseffekte von WEAs zu sehen (vgl. § 19 (3) des NÖ ROG 1976 idGF: „Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windenergieanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden“). Allerdings besteht in diesem Raum bereits eine hohe

*Belastung durch technogene Elemente. Um eine Überbelastung zu vermeiden, ist keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen durch Windenergieanlagen vorzusehen.“*

- **WP Bad Deutsch-Altenburg Carnuntum** (betrifft § 19-Zone Nr. IN 15): Allg. Anmerkung in der Zusammenfassung im UVP-Teilgutachten:

*„Die Situierung der gegenständlichen Anlagen nahe bestehender Windparks ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt raumplanerisch wünschenswerter Standortkonzentrationseffekte von WEAs zu sehen (vgl. § 19 (3) des NÖ ROG 1976 idgF: „Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windenergieanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden“). Allerdings besteht in diesem Raum bereits eine hohe Belastung durch technogene Elemente. Um eine Überbelastung zu vermeiden, ist keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen durch Windenergieanlagen vorzusehen.“*

- **WP Scharndorf III** (betrifft § 19-Zone Nr. IN 12) - Allg. Anmerkung in der Zusammenfassung im UVP-Teilgutachten:

*„Die Situierung der gegenständlichen Anlagen nahe bestehender Windparks ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt raumplanerisch wünschenswerter Standortkonzentrationseffekte von WEAs zu sehen (vgl. § 19 (3) des NÖ ROG 1976 idgF: „Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windenergieanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden“). Allerdings besteht in diesem Raum bereits eine hohe Belastung durch technogene Elemente. Um eine Überbelastung zu vermeiden, ist keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen durch Windenergieanlagen vorzusehen.“*

- **WP Deutsch-Haslau** (betrifft § 19-Zone Nr. IN 16) - Allg. Anmerkung in der Zusammenfassung im UVP-Teilgutachten:

*„Die Situierung der gegenständlichen Anlagen nahe bestehender Windparks ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt raumplanerisch wünschenswerter Standortkonzentrationseffekte von WEAs zu sehen (vgl. § 19 (3) des NÖ ROG 1976 idgF: „Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windenergieanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden“). Allerdings besteht in diesem Raum bereits eine hohe Belastung durch technogene Elemente. Um eine Überbelastung zu vermeiden, ist keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen durch Windenergieanlagen vorzusehen.“*

- **WP Prellenkirchen IV** (betrifft § 19-Zone Nr. IN 16) - Allg. Anmerkung in der Zusammenfassung im UVP-Teilgutachten:

*„Die Situierung der gegenständlichen Anlagen nahe bestehender Windparks ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt raumplanerisch wünschenswerter Standortkonzentrationseffekte von WEAs zu sehen (vgl. § 19 (3) des NÖ ROG 1976 idgF: „Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windenergieanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden“). Allerdings besteht in diesem Raum bereits eine hohe Belastung durch technogene Elemente. Um eine Überbelastung zu vermeiden, ist keine neue Belastung von unbeeinflussten Sichträumen durch Windenergieanlagen vorzusehen.“*

- **WP Petronell-Carnuntum II** (betrifft § 19-Zone Nr. IN 14) - Hinweis im Rahmen der UVE zum Windpark Petronell-Carnuntum II:

„Das Heidendor liegt knapp 550 m nordöstlich der bestehenden WEA 4 bzw. 900 m nordöstlich der nächstliegenden geplanten WEA 17 entfernt. Das Amphitheater ist durch die B9 vom Windpark getrennt und liegt knapp über 800 m östlich der bestehenden WEA 10 bzw. etwa 1.300 m nordöstlich der geplanten WEA 17. Im Zuge des UVP-Verfahrens für den bestehenden WP Petronell I war aufgrund der seitens des Bundesdenkmalamtes geforderten freizuhaltenden Sichtachse auf das Heidendor eine Projektadaption erforderlich. Diese Sichtachse wird beim vorliegenden Projektvorhaben berücksichtigt.“

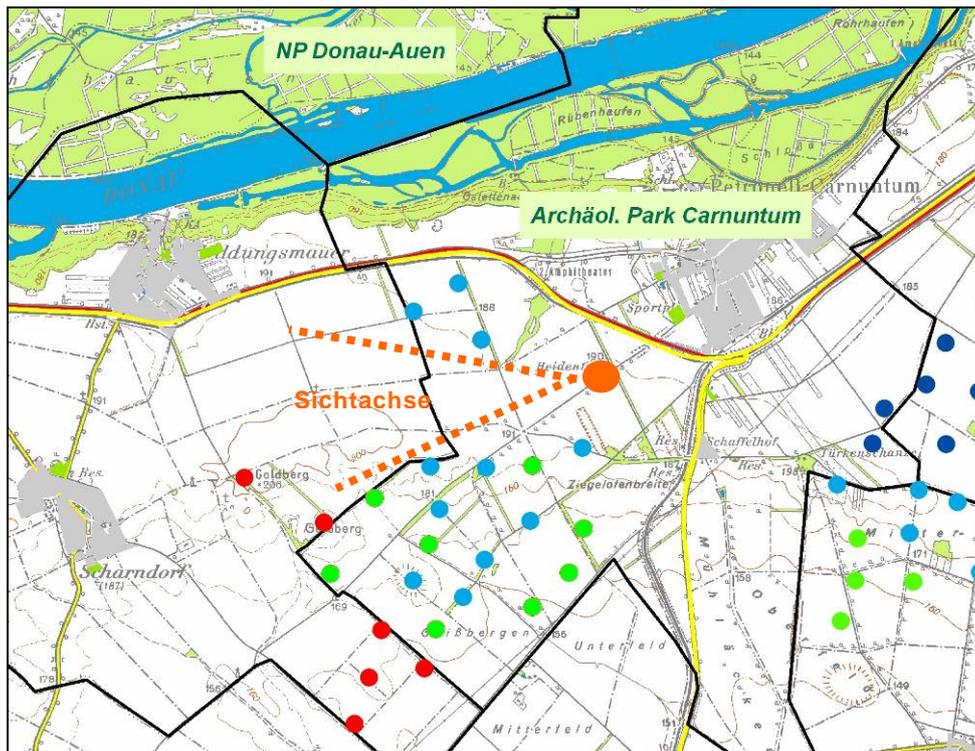


Abbildung 15: Sichtachse sowie bestehende und geplante WEA-Anlagen (Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Unterlagen der UVP für den Windpark Petronell-Carnuntum I)

## 19.5 Studien und Fachbeiträge

### 19.5.1 Stellungnahme Wildtierökologie

Verf.: DI Reinard Barbl, November 2013.

#### Windpark-Eignungszonenkarte Land Niederösterreich

Textteil „Windparks und Einflüsse auf sensibles Schalenwild“

Stand: 22. Oktober 2013

Noch bis vor Kurzem ging die Lehre davon aus, dass sich nähere faunistische Untersuchungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen auf mögliche Beeinträchtigungen für Vögel und Fledermäuse beschränken. Beim Schutzgut Wildtiere und jagdbares Wild ging man in vielen Fällen davon aus, dass nach einiger Zeit ein gewisser Gewöhnungseffekt (Habituation) eintritt und von einer Anpassung an die neue Situation auszugehen ist.

Generell sind die Wirkungen auf die lokale/regionale /überregionale wildökologische Situation Genehmigungstatbestände im UVP-Verfahren.

Bei den meisten Niederwildarten (Feldhase, Fasan, Rebhuhn) und bei einigen Schalenwildarten (Reh, Wildschwein) zeigen mehrjährige Untersuchungen, dass ein Meidungsverhalten der Anlagenbereiche eher vernachlässigbar ist und der Wildlebensraum in der Betriebsphase fast flächendeckend wieder angenommen wird. Daher wird empfohlen, die jeweilige lokale Situation auch bei diesen Wildarten prüfen zu lassen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen kann jedoch beim sensiblen Rotwild relevante Beeinträchtigungen im Raum-/Zeitschema hervorrufen.

Die wichtigsten überregionalen Wildtierkorridore sowie Fernwechsel des Rotwildes sind für Niederösterreich im Wesentlichen bekannt. Auf Basis vieler Studien und Untersuchungen wurde en gros erstmals versucht, diese im gegenständlichen Kartenwerk darzustellen. Mit Verweis auf ein überregionales Raumordnungsziel, die Lebensraumvernetzung für waldgebundene Großwildarten zu fördern und langfristig bestmöglich zu erreichen, wurde nicht zwischen intakten und aktuell „verschütteten“ Rotwildkorridoren unterschieden. Die Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder exakte Lage, da Wildwanderwege mitunter nur als „Band“ erkannt werden und stark streuen können.

**Kommt eine Windkraftanlage im Einflussbereich eines Rotwild-Wechsels zu liegen und/oder kommt Rotwild-Standwild vor, so ist in jedem Fall bereits in der SUP-Phase im Rahmen der örtlichen Raumplanung für die konkrete Standortbestimmung von Windkraftanlagenstandorten eine Erstbeurteilung für Rotwild erforderlich und der wildökologische Untersuchungsrahmen für die UVE im Rahmen des scoping mit dem Sachverständigen festzulegen. In diesem Fall ist eine wildökologische Detailuntersuchung und Beurteilung hinsichtlich möglicher Auswirkungen in einem UVP-Verfahren zwingend erforderlich.**

Kommt eine Windkraftanlage im Einflussbereich des so genannten „Alpen-Karpaten-Korridors“ zu liegen, so ist analog vorzugehen. Zusätzlich sind nach Vorliegen der wildökologischen Detailuntersuchungen die im „Aktionsplan zum Schutz des Alpen-Karpaten-Korridors“ (verfasst im Rahmen des grenzüberschreitenden Projektes AKK Centrepe, Dezember 2012) dargestellten Maßnahmenansätze projektspezifisch zu evaluieren.

Die spezifischen Untersuchungen für Wildtiere im Vorfeld der Festlegung von Raumordnungsmaßnahmen sind von erfahrenen Wildökologen durchzuführen.

Speziell die zur sachlichen Beurteilung erforderlichen Wirkungszusammenhänge fordert meist die Beurteilung des Schutzgutes „Wildtiere“ mit dem beeinflussenden jagdwirtschaftlichen Nutzungsprozess. Erst dadurch kann die gebotene integrative Zusammenschau gelingen.

### 19.5.2 **BMVIT: Hinweise zu den Bundesstraßenplanungen**

Verf.: BMVIT, Abt. IV/ST3 – Rechtsbereich Bundesstraßen, Mail vom 07. Oktober 2013, weitergeleitet am 08. Oktober seitens der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik an den Verfasser des vorliegenden Umweltberichts.

#### 1) zum Abschnitt A 5 Nord A, Schrick - Poysbrunn

Mit Erlassung des Genehmigungsbescheides des bmvit für diesen Abschnitt, GZ. BMVIT-312.505/0007-II/ST-ALG/2009 vom 18.11.2009 traten die Rechtsfolgen der §14-Verordnung (Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet, BGBl. II Nr. 292/2006) gem. § 14 Abs. 5 außer Kraft.

Für diesen Abschnitt besteht nunmehr ein Bundesstraßenbaugebiet gem. § 15 BStG, welches mit oben genannten Bescheid festgelegt wurde, die genauen Grenzen sind der Einlage 0.2 "Trassenplan gem. § 4 BStG", vom 05.04.2005 des Einreichprojektes 2005 zu entnehmen. Auf Grund eines Änderungsverfahrens wurde der Trassenverlauf mit Bescheid GZ. BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013 vom 24.06.2013 in drei Teilbereichen (Verkehrskontrollplatz, A5-km 24,700 - km 26,300; Anschlussstelle Wilfersdorf Süd A5-km 27,600 - km 28,800; Projektende A5-km 47,600 - km 48,460) abgeändert, die Änderungen ergeben sich aus dem Plan Einlage 0.1.3 vom 30.04.2012 der Projektänderungen 2011.

Beide genannten Bescheide sind auf unserer Homepage ([www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at); Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte >>Straße >>Autobahnen/Schnellstraßen >>A 5 Nord/Weinviertel Autobahn >>Trassenfestlegungsverfahren) einsehbar.

#### 2) zum Abschnitt A 5 Nord B, Poysbrunn -Staatsgrenze

Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, es besteht daher kein Bundesstraßenbaugebiet. Zwar wurde auch für diesen Abschnitt eine § 14 Verordnung (BGBl. II Nr. 341/2006) erlassen, auf Grund von Zeitablauf (die Rechtsfolgen sind gem. § 14 Abs. 5 BStG auf höchstens fünf Jahre beschränkt) traten die Rechtsfolgen jedoch außer Kraft.

\*\*\*\*\*

Mag. Georg Pech

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Abt. IV/ST3 - Rechtsbereich Bundesstraßen

Radetzkystraße 2, Zi. 2 E 29, 1030 Wien

Tel: +43 (1) 71162/65 5265

Fax: +43 (1) 71162/656 5265

e-mail: [georg.pech@bmvit.gv.at](mailto:georg.pech@bmvit.gv.at)

**19.5.3 OMV: Anmerkungen zu Bewilligungspflichten und Mindestabständen**

- ⇒ Verf.: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Schreiben vom 03.10.2013, weitergeleitet seitens der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik an den Verfasser des vorliegenden Umweltberichts

Herrn  
Dipl.-Ing. Helge Paul Höllriegl  
Amt der NÖ Landesregierung  
Abt. Raumordnung und Regionalpolitik  
Schwartzstraße 50  
2500 Baden bei Wien

[Helge.Hoellriegl@noel.gv.at](mailto:Helge.Hoellriegl@noel.gv.at)

Name/Durchwahl:  
Spörker/8540  
Geschäftszahl:  
BMWfJ-64.100/0010-IV/8/2013  
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

03.10.2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@iv8.bmwfj.gv.at richten.

## **Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung in NÖ**

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Höllriegl,

unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 3. Oktober 2013 übermittelt das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend nachstehende Ausführungen.

### **A. "Gas- und Ölförderplätze und -leitungen"**

#### **1. Zur Terminologie und zu den im vorliegenden Zusammenhang als "Sachwerte" in Betracht kommenden Anlagen und zur Berücksichtigung von Sicherheitsbereichen um diese Anlagen**

Das Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013, gilt u.a. für das Aufsuchen (siehe § 1 Z 1), Gewinnen (siehe § 1 Z 2) und Speichern (siehe § 1 Z 4) sowie das durch den Bergbauberechtigten im betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Speichern durchgeführte Aufbereiten (siehe § 1 Z 4) der im Eigentum des Bundes stehenden flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffe (siehe § 4), also Erdöl und Erdgas.



Anlagen, die dem Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten im Sinne der Definition dieser Begriffe in § 1 Z 1 bis 4 MinroG zu dienen bestimmt sind, stellen nach der Definition § 118 MinroG Bergbauanlagen dar.

Hierzu ist anzumerken, dass im Hinblick auf die weit gefassten Definitionen der Begriffe im § 1 Z 2 bis 4 MinroG jeweils u.a. auch die mit dem Kerngeschehen des Gewinnens bzw. Speicherns bzw. Aufbereitens zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten zum "Gewinnen" bzw. "Aufbereiten" bzw. "Speichern" zählen.

Daher zählen zum Gewinnen von Erdöl und Erdgas nicht nur der Abbau (die Förderung) der genannten mineralischen Rohstoffe, und zum Speichern nicht nur das Einbringen des Erdgases in die und die Entnahme des Erdgases aus den geologischen Strukturen, sondern es zählt jeweils u.a. auch der Transport des gewonnenen bzw. gespeicherten mineralischen Rohstoffes zur Aufbereitung oder zur betrieblichen Abgabestelle zum Gewinnen bzw. Speichern bzw. zählt auch der Transport des aufbereiteten mineralischen Rohstoffes zur betrieblichen Abgabestelle zum Aufbereiten.

Daraus ergibt sich, dass jeweils auch die für den Transport im genannten Umfang erforderlichen Erdöl- und Erdgasleitungen Bergbauanlagen im Sinne des § 118 MinroG sind.

Nähere Bestimmungen über Anlagen, die dem Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas zu dienen bestimmt sind, so u.a. Bestimmungen über Sicherheitsabstände zu bergbaufremden Anlagen, finden sich in der **Bohrlochbergbau-Verordnung** - BB-V (BGBl. II Nr. 357/2005).

Für die Frage, welche Bereiche grundsätzlich nicht als Windkraftanlagenzone in Betracht kommen werden, ist darüber hinaus auch die Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten, BGBl. II Nr. 56/2006, ("**Abstandsverordnung**"), von Bedeutung.

Folgende **Mindestabstände** zwischen Bergbauanlagen und bergbaufremden Anlagen werden in der **Bohrlochbergbau-Verordnung** normiert:

Der Bergbauberechtigte hat bei der Festlegung von Bohransatzpunkten oder der Errichtung von Bergbauanlagen die in der BB-V normierten Sicherheitsabstände zu beachten.

Gemäß § 26 BB-V hat der Sicherheitsabstand der Tagöffnungen von Bohrlöchern von Bohrungen und Sonden mindestens 100 m zu bergbaufremden Anlagen (zB Windkraftanlagen) zu betragen. Dieser Sicherheitsabstand erhöht sich bei Anfall oder Erwarten von schwefelwasserstoffhaltigen Medien auf 300 m.

Gemäß § 27 BB-V hat der Sicherheitsabstand der Einhüllenden der explosionsgefährdeten Bereiche um technische Einrichtungen von Bergbauanlagen, die der Gewinnung oder Aufbereitung von gasförmigen oder flüssigen Kohlenwasserstoffen dienen (zB Aufbereitungsanlagen, Gewinnungsstationen, Tankanlagen) mindestens 30 m zu bergbaufremden Anlagen (zB Windkraftanlagen) zu betragen. Dieser Sicherheitsabstand erhöht sich bei Anfall oder Erwarten von schwefelwasserstoffhaltigen Medien auf 100 m und bemisst sich dann von der Einfriedung der Bergbauanlage.

Diese Sicherheitsabstände sind im Bergbaukartenwerk auszuweisen und somit beim Bergbauberechtigten verfügbar.

Die **Abstandsverordnung** normiert **Sicherheitsabstände**, die bei der Errichtung bergbaufremder Anlagen (zB Windkraftanlagen) im Nahbereich von Bergbauanlagen zu beachten sind, wobei die Abstände den Sicherheitsabständen, die der Bergbauberechtigte nach der Bohrlochbergbau-Verordnung zu bergbaufremden Bauten und anderen Anlagen einhalten muss, entsprechen.

Sowohl die Bohrlochbergbau-Verordnung als auch die Abstandsverordnung sehen jeweils auch die Festlegung höherer Sicherheitsabstände durch die Behörde fest, wenn die gesetzlichen Abstände im Einzelfall nicht reichen.

Ausgehend davon, dass gegenständlichenfalls alle Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus als "Sachwerte" erfasst werden sollen und für Windkraftanlagen zulässige Zonen darüber hinaus auch nicht die Sicherheitsbereiche um Bergbauanlagen umfassen sollen, ergibt sich bei der dargestellten Bergrechtslage, dass der Ausdruck: "Gas- und Ölförderplätze und -leitungen" zu eng ist.

Statt dessen sollte es wie folgt lauten:

"Bergbauanlagen zum Gewinnen, Speichern und Aufbereiten von Erdöl und Erdgas einschließlich der für diese jeweils geltenden Sicherheitsbereiche".

Damit wären - wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt - auch die diesen Tätigkeiten dienenden Leitungen einschließlich der dazu gehörigen Sicherheitsbereiche erfasst und bräuchten Erdöl- und Erdgasleitungen, die Bergbauanlagen stellen, nicht eigens angeführt werden.

Für Erdöl- und Erdgasleitungen, die nicht dem Bergrecht unterliegen, wäre hingegen der vorgenannte Ausdruck um den Ausdruck: "sowie Erdöl- und Erdgasleitungen einschließlich der für diese jeweils geltenden Sicherheitsbereiche" zu ergänzen.

### **1. Zur Frage nach GIS-fähigen Daten betreffend die gg. Anlagen**

Nach § 39 der Markscheideverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 437/2012) hat der Bergbauberechtigte Risse und Karten bei Kohlenwasserstoffbergbauen anzufertigen und in digitalisierter Form zu führen.

Da ha. weder über die genannten Bergbauanlagen noch über nicht dem Bergrecht unterliegenden Erdöl- und Erdgasleitungsanlagen GIS-fähige Daten vorliegen, darf vorgeschlagen werden, in gegenständlicher Angelegenheit die Bergbauberechtigten direkt zu kontaktieren.

### **B. Zu "Fundhoffungsgebiete Erdöl und Erdgas":**

#### **1. Welche Gebiete kommen als "Fundhoffungsgebietes Erdöl und Erdgas", die Windkraftanlagen-Ausschlussgebiete sind, in Betracht?**

Es ist unklar, was im vorliegenden Zusammenhang unter einem "Fundhoffungsgebiet Erdöl und Erdgas" zu verstehen ist. Die Regelungen des MinroG kennen keine "**Fundhoffungsgebiete**"<sup>[1]</sup>. Auch in der einschlägigen Fachsprache wird dieser Begriff nach ho. Kenntnis nicht verwendet.

---

<sup>[1]</sup> In der österreichischen Rechtslandschaft wird dieser Begriff - soweit ersichtlich - nur im Bereich des Denkmalschutzes für Bereiche in denen archäologische Funde vermutet werden, verwendet.

In Bezug auf den Erdöl- und Erdgasbergbau kennt das MinroG **Aufsuchungsgebiete** und **Gewinnungsfelder**.

In der ersten Stufe werden **Aufsuchungsgebiete** vergeben. Innerhalb dieser besitzt der Bergbauberechtigte das ausschließliche Recht, Aufsuchungstätigkeiten (zB geophysikalische Untersuchungen, Tiefbohrungen) zu führen. (In Niederösterreich ist derzeit die OMV Austria Exploration & Production GmbH Aufsuchungsberechtigte im Aufsuchungsgebiet "ÖMV-Niederösterreich".)

Wird aufgrund dieser Tätigkeiten ein Vorkommen aufgefunden, so ist dieses durch ein **Gewinnungsfeld** abzudecken. Dieses ist ein Vieleck, dessen horizontale Ausdehnung durch die Größe der die Kohlenwasserstoffe führenden geologischen Struktur bestimmt wird. Voraussetzung für die Vormerkung eines Gewinnungsfeldes für Kohlenwasserstoffe ist u. a., dass der Bergbauberechtigte nachweist, dass sich im begehrten Gewinnungsfeld ein erschlossenes Erdöl- oder Erdgasvorkommen oder der erschlossene Teil eines solchen befindet.

Das Vorliegen eines Aufsuchungsgebietes im bergrechtlichen Sinn wird nach ho. Ansicht für sich genommen nicht ausreichen, um von einem "Fundhoffnungsgebiet Erdöl und Erdgas" auszugehen, das als Windkraftanlagen-Ausschlussgebiet zu behandeln wäre.

Grundsätzlich sind "Fundhoffnungsgebiete" das Ergebnis umfangreicher unternehmensinterner Untersuchungen und Ausgangspunkt für die weitere Planung der Aufsuchungstätigkeiten.

Um als "Fundhoffnungsgebiet Erdöl und Erdgas" zu gelten, das im Rahmen des gg. Raumordnungsprogrammes als Windkraftanlagen-Ausschlussgebiet zu behandeln wäre, ist nach ho. Ansicht auch zu berücksichtigen, dass grundsätzlich nur ein obertägiges Betriebsgeschehen des Kohlenwasserstoffbergbaus sowie einem solchen Betriebsgeschehen dienende Leitungen im Widerspruch zu anderen Nutzungen, also z. B. für Windkraftanlagen, stehen könnte und sich ein solches Betriebsgeschehen auf im Verhältnis zur flächenmäßigen

Ausdehnung von "Fundhoffnungsgebieten" in der Regel nur auf sehr kleine Flächen beziehen wird.

Daraus sowie im Hinblick darauf, dass sich die Kohlenwasserstoffvorkommen in solchen Tiefen befinden, dass ihr Abbau keine negativen Auswirkungen auf die Oberfläche und die dort befindlichen Anlagen hat, ergibt sich, dass nur solche Bereiche der Oberfläche von "Fundhoffnungsgebieten" für Nutzungen für andere Zwecke, also z.B. für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, ausgeschlossen sein werden, die voraussichtlich für die Errichtung und den Betrieb von Bergbauanlagen zur Gewinnung und Aufbereitung einschließlich der zugehörigen Sicherheitsbereiche, in Anspruch genommen werden sollen.

-

## **2. Zur Frage nach GIS-mäßigen Daten betreffend "Fundhoffnungsgebiete Erdöl und Erdgas"**

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt kann nach ho. Ansicht die Frage des Vorhandenseins von im Rahmen des gg. Raumordnungsprogrammes zu behandelnden "Fundhoffnungsgebieten Erdöl und Erdgas" nur vom Bergbauberechtigten beantwortet werden bzw. verfügt das BMWFJ über keine bezüglichen GIS-mäßigen Daten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

-

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 11.11.2013  
Für den Bundesminister:  
Dipl.-Ing. Thomas Spörker

Signaturwert	ba4gw0/bf8Ghr1UnhuGW3YrnG7NZWrw28F0qOVK6wf0r18iOx9sbqFCsP6IE67KX/E3cNwzmE3ztumNjmvw1OTjpDjYKtELt24h58LsGzTygiJMNZ1tnSKXHmT9TIPVZvpqkVx8gtTnXr0VNxnUEQn1fWlzmXrtKUi4+6/nGMc=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-11-12T08:27:11+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.	